



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-418/2016-279

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: UVP: Unterführung Josef-Huber-Gasse

Bearbeiter: Mag. Dr. Stephan WISIAK

Tel.: 0316/877-2143

Fax: 0316/877-3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Graz, am 25.08.2020

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

UVP-Genehmigungsbescheid für die Errichtung und Betrieb der

Unterführung Josef-Huber-Gasse

Inhaltsverzeichnis

Spruch.....	6
1. Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000	6
2. Vorbehalt des Erwerbs der Rechte	6
3. Materienrechtliche Spruchpunkte	6
3.1. Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964.....	6
3.2. Steiermärkisches Baugesetz 1995.....	6
3.3. Grazer Baumschutzverordnung 1995 i.d.F. 2007	7
4. Abspruch über Einwendungen	7
5. Bauaufsichten	7
6. Projekts-Unterlagen und -beschreibung	8
7. Nebenbestimmungen	9
7.1. Abfalltechnik.....	9
7.2. Abwassertechnik	9
7.3. Elektrotechnik	10
7.4. Hydrogeologie und Oberflächenentwässerung	11
7.5. Luftreinhaltung und Lokalklima	11
7.6. Naturschutz	12
7.7. Schallschutz	13
8. Hinweise.....	13
9. Empfehlungen	14
10. Rechtsgrundlagen	14
11. Kosten.....	15
Begründung	16
12. Verfahrensgang.....	16
13. Zusammenfassende Bewertung § 12a UVP-G 2000	18
1 Einleitung	18
1.1 Beigezogene Sachverständige	20
2 Allgemeiner Befund	21
2.1 Beschreibung des Vorhabens.....	21
2.1.1 Lage und Planungsgebiet	22
2.1.2 Technisches Projekt.....	23

2.2	Baukonzept	24
2.2.1	Vorarbeiten und Baufeldfreimachung	24
2.2.2	Herstellung Unterföhrungsbauwerk	25
2.2.3	Straßenbauarbeiten	26
2.2.4	Flächenbedarf	26
2.3	Variantenprüfung	27
2.4	Verkehrliche Grundlagen und Immissionen	28
2.4.1	Verkehrliche Grundlagen	28
2.4.2	Abfallbewirtschaftung	30
2.4.3	Klima- und Energiekonzept	31
2.4.4	Schall und Erschütterungen	31
2.4.5	Elektrotechnik, Lichtimmissionen, EMF	33
2.5	Beschreibung des IST-Zustandes	34
2.5.1	Menschen und deren Lebensräume	34
2.5.2	Tiere sowie Pflanzen und deren Lebensräume	37
2.5.3	Boden	37
2.5.4	Oberflächenwasser	38
2.5.5	Grundwasser	38
2.5.6	Luft	39
2.5.7	Klima	40
2.5.8	Landschaft / Ortsbild	40
2.5.9	Sach- und Kulturgüter	42
2.6	Projektierte Maßnahmen	43
2.6.1	Lärmschutz	43
2.6.2	Erschütterungsschutz	44
2.6.3	Luft	46
2.6.4	Siedlungsraum, Freizeit und Erholung	48
2.6.5	Ortsbild	48
2.6.6	Sach- und Kulturgüter, Archäologie	48
3	Fachgutachten	50
3.1	Wirkpfade	50
3.1.1	Abwasser- und Abfalltechnik	50

3.1.2	Elektrotechnik inkl. Lichtimmissionen	53
3.1.3	Schall- und Erschütterungstechnik	54
3.1.4	Verkehrstechnik	60
3.2	Schutzgüter	63
3.2.1	Boden (und Untergrund)	63
3.2.2	Wasser	64
3.2.3	Luft	68
3.2.4	Lokalklima	71
3.2.5	Biologische Vielfalt - Tiere und deren Lebensräume	72
3.2.6	Biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume	73
3.2.7	Landschaft	74
3.2.8	Sach- und Kulturgüter	79
3.2.9	Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	79
3.3	Raumentwicklung unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne.....	87
3.3.1	Raumplanung	87
3.4	Nullvariante und Alternativen	87
3.4.1	Abfalltechnik	87
3.4.2	Hydrogeologie	87
3.4.3	Landschaft	88
3.4.4	Luftreinhaltung	88
3.4.5	Schalltechnik und Erschütterungen	90
3.4.6	Umweltmedizin	91
3.4.7	Verkehrstechnik	92
3.5	Störfall	92
3.5.1	Abfalltechnik	92
3.5.2	Hydrogeologie	93
3.5.3	Naturschutz.....	93
3.6	Nachsorge	94
3.6.1	Elektrotechnik inkl. Lichtimmissionen	94
4.	Ergänzende Sachverständigen Stellungnahmen zur Änderung der Asphaltoberfläche	94
14.	Stellungnahmen und Einwendungen	97
14.1.	Stellungnahmen gemäß § 5 UVP-G	97

14.2.	Stellungnahmen/Einwendungen während der Ediktsfrist	98
14.3.	Stellungnahmen/Einwendungen nach Ablauf der Ediktsfrist	141
14.4.	Stellungnahmen/Einwendungen in der mündlichen Verhandlung.....	145
14.5.	Stellungnahmen/Einwendungen nach der mündlichen Verhandlung	146
15.	Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung	168
15.1.	Formalrechtliche Aspekte:	168
15.2.	Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 17, 24f UVP-G 2000.....	174
15.3.	Weitere zur Beurteilung herangezogene Rechtsvorschriften	204
16.	Rechtsmittelbelehrung	207

Spruch

1. Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000

Der Stadt Graz, p.A. Stadtbaudirektion, Europaplatz 20, 8011 Graz, vertreten durch die Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH, Parkstraße 1, 8010 Graz, wird nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb des Vorhabens „Unterführung Josef-Huber-Gasse“ nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsmerk dieses Bescheides versehenen Projektunterlagen und unter Vorschreibung der unten angeführten Nebenbestimmungen erteilt. Das Vorhaben fällt unter die Tatbestände des Anhang 1 Z 9 lit g und lit h UVP-G 2000. Als Bauvollendungsfrist im Sinne des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird 5 Jahre ab Rechtskraft dieser Bewilligung festgelegt.

2. Vorbehalt des Erwerbs der Rechte

Die Genehmigung wird gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 unter Vorbehalt des Erwerbs der Rechte – soweit hierfür eine zivilrechtliche Einigung oder deren Ersatz durch Zwangsrechte erforderlich ist – zur Inanspruchnahme der nicht im Eigentum der Stadt Graz stehenden, für die Verwirklichung des Projekts einschließlich sämtlicher vorgesehener oder durch Auflagen vorgeschriebener Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Grundstücke, erteilt. Eine solche Enteignungsmöglichkeit findet sich in §§ 48 ff Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVG 1964), LGBl. Nr. 154/1964 i.d.F. 137/2016.

Auf das eingereichte Grundeinlöse/Anrainer/Leitungsträgerverzeichnis (JHG-GVZ-GE-06-0001) bzw. den eingereichten Grundeinlöseplan (JHG-GVZ-GE-06-0002) wird verwiesen.

3. Materienrechtliche Spruchpunkte

3.1. Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964

Die Genehmigung zur Errichtung der Straße (Gemeindestraße) gemäß § 47 LStVG 1964 wird hiermit erteilt.

3.2. Steiermärkisches Baugesetz 1995

Gemäß § 20 Z 6 Stmk BauG wird hiermit die Abbruchbewilligung für die projektsgegenständlichen Gebäude erteilt.

3.3. Grazer Baumschutzverordnung 1995 i.d.F. 2007

Gemäß § 3 der Grazer Baumschutzverordnung 1995 i.d.F. 2007 gelten die angezeigten Maßnahmen als genehmigt.

4. Abspruch über Einwendungen

Die Einwendungen von Sarah Seidl und Kyra Sendler (OZ 99), eingelangt am 4.1. 2018, werden als verspätet zurückgewiesen.

Die Einwendungen der Bezirksvertretung Gries werden mangels Parteistellung zurückgewiesen.

Die von Nachbarn im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 erhobenen Einwendungen werden insoweit zurückgewiesen, als keine subjektiven öffentlichen Rechte geltend gemacht werden.

Soweit keine Zurückweisung erfolgt, werden die Einwendungen der Parteien als unbegründet abgewiesen.

5. Bauaufsichten

Die Antragstellerin hat vor Baubeginn der Behörde eine dazu befugte örtliche Bauaufsicht sowie eine bodenkundliche Bauaufsicht namhaft zu machen und diese bis zum Abschluss der Bauphase beizubehalten. Die Aufsichten haben über ihre Tätigkeiten Protokolle zu führen, welche auf Verlangen der Behörde vorzulegen sind.

6. Projekts-Unterlagen und -beschreibung

02-01 Technische Planung

JHG-UV-AL-00-0001-F01 Einlagenverzeichnis UVE Josef-Huber-Gasse
JHG-UV-AL-00-0002-F01 Zusammenfassung Umweltverträglichkeitserklärung, Projektgeschichte
JHG-UV-AL-00-0003 Übersichtskarte
JHG-UV-TP-00-0001-F01 Technischer Bericht Josef-Huber-Gasse
JHG-UV-TP-00-0002-F01 Technischer Bericht Anschluss SBS-N - Josef-Huber-Gasse
JHG-UV-TP-02-0002-F01 Übersichtslageplan Josef-Huber-Gasse 1:500
JHG-UV-TP-02-0003-F01 Detaillageplan 1 Josef-Huber-Gasse 1:200
JHG-UV-TP-02-0004-F01 Detaillageplan 2 Josef-Huber-Gasse 1:200
JHG-UV-TP-02-0005-F01 Detaillageplan 3 Josef-Huber-Gasse 1:200
JHG-UV-TP-02-0006-F01 Detaillageplan Anschluss SBS-N - Josef-Huber-Gasse 1:250
JHG-UV-TP-03-0001 Regelquerschnitt SBS-N - Josef-Huber-Gasse 1:50
JHG-UV-TP-03-0002-F01 Regelquerschnitte Josef-Huber-Gasse 1:50
JHG-UV-TP-04-0001-F01 Querschnitte P1-P14 Josef-Huber-Gasse 1:100
JHG-UV-TP-04-0002-F01 Querschnitte P15-P27 Josef-Huber-Gasse 1:100
JHG-UV-TP-04-0003 Querschnitte Anschluss SBS-N - Josef-Huber-Gasse 1:100
JHG-UV-TP-04-0004-F01 Querschnitte SBS-Spange Nord - Josef-Huber-Gasse 1:100
JHG-UV-TP-05-0001 Längenschnitt Anschluss SBS-N - Josef-Huber-Gasse 1:500/50
JHG-UV-TP-05-0002-F01 Längenschnitt Josef-Huber-Gasse 1:1000/100
JHG-UV-TP-05-0003-F01 Längenschnitt SBS-Spange Nord - Josef-Huber-Gasse 1:1000/100
JHG-UV-TP-06-0001-F01 Lageplan Bauverbotsbereich ÖBB 1:1200

02-02 Baukonzept

JHG-UV-BA-13-0001-F01 Bauablauf Josef-Huber-Gasse

03-01 Verkehr

JHG-UV-VE-00-0001 Verkehrsmodellrechnung 2023 Bahnunterführung Josef-Huber-Gasse
JHG-UV-VE-00-0002 Leistungsfähigkeitsüberprüfung der Kreuzungen, Prognose 2033

03-02 Schall und Erschütterung

JHG-UV-LR-00-0001 FB Schalltechnik und Erschütterungen
JHG-UV-LR-14-0002 Lärmkarte Ist-Zustand 1:5000
JHG-UV-LR-14-0003 Lärmkarte Nullvariante 2023 1:5000
JHG-UV-LR-14-0004 Lärmkarte Prognose 2023 1:5000
JHG-UV-LR-14-0005 Lärmkarte Bauphase 1:5000
JHG-UV-LR-14-0006 Lärmkarte Differenzkarte 1:5000

03-03 Klima und Energiekonzept

JHG-UV-KE-00-0001 Klima und Energiekonzept

04-01 Mensch / Raumordnung

JHG-UV-RM-00-0001 FB Stadtentwicklung
JHG-UV-RM-00-0002 FB Siedlungsraum, Freizeit und Erholung

04-02 Mensch / Umweltmedizin - Gesundheit

JHG-UV-UM-00-0001 FB Umweltmedizin

04-03 Boden / Altlasten

JHG-UV-BO-00-0001 FB Boden

04-04 Grundwasser

JHG-UV-HG-00-0001 FB Grundwasser und Hydrogeologie

04-05 Klima / Luft

JHG-UV-KL-00-0001 FB Luft / Luftschadstoffe

JHG-UV-KL-00-0002 FB Klima

04-06 Landschaft

JHG-UV-LA-00-0001 FB Ortsbild

04-07 Sach- und Kulturgüter

JHG-UV-SK-00-0001 FB Sach- und Kulturgüter, Archäologie

JHG-UVE-EU-00-0001-F00 Ergänzungsband

JHG-UVE-BA-13-0002-F00 Baustelleneinrichtung Josef-Huber-Gasse

JHG-GVZ-GE-06-0001 Grundeinlöse/Anrainer/Leitungsträgerverzeichnis

JHG-GVZ-GE-06-0002 Grundeinlöseplan

Lärmmindernder Fahrbahnbelag - Technischer Bericht vom 29.7.2019 (Nachreichung aus OZ 195)

7. Nebenbestimmungen

7.1. Abfalltechnik

- 1) Für die Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist vor Baubeginn ein Lagerkonzept zu erstellen. Dabei sind die Art der Sammelbehälter und im Falle einer Zwischenlagerung im Freien die Eignung des Untergrundaufbaues und der Oberflächenwassererfassung und –behandlung für die einzelnen Abfallfraktionen nachzuweisen.
- 2) Die Lagerung frischer Betonabfälle und Spritzbetonreste darf ausschließlich in dichten Containern oder auf dichten Untergrund mit Erfassung und Behandlung der Oberflächenwasser erfolgen.
- 3) Die Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der im Zuge der Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind einschließlich der erforderlichen chemischen Untersuchungen zumindest monatlich der örtlichen Bauaufsicht zu übergeben.
- 4) Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 100 kg bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden durch einen befugten Entsorger zu entsorgen. Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich das einen

Kohlenwasserstoffgesamtgehalt: von größer 200 mg/kg TM oder

Kohlenwasserstoffe im Eluat: von größer 5 mg/kg TM

gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl. II Nr.227/1997, i.d.F. BGBl. II Nr.178/2000 aufweist.

7.2. Abwassertechnik

- 5) Sämtliche Kanäle und Schächte sind gemäß ÖNORMEN B 2503 i.d.F. 01.11.2017 in Verbindung mit den ÖNORMEN EN 476 i.d.F. 01.03.2011, EN 752 i.d.F. 01.07.2017 und EN 1610 i.d.F. 01.12.2015 sowie B 2504 i.d.F. 01.11.2017 auszuführen, zu prüfen und zu erhalten. Die Schächte sind mit Abdeckungen und die Straßenabläufe mit befahrbaren Einlaufgittern gemäß ÖNORM B 5110-1 i.d.F. 15.10.2015 und ÖNORM EN

- 124-1 i.d.F. 15.09.2015 sowie mit Sandfängen, deren Sohle mindestens 50 cm unterhalb der Sohle des Ablaufkanals liegt, zu versehen.
- 6) Über die dichte Ausführung von Kanälen und Leitungen sind gemäß ÖNORM B 2503 in Verbindung mit ÖNORM EN 1610 - Verfahren „L“ Bescheinigungen vorzulegen.
 - 7) Die Aufbringung von stickstoffhaltigen Auftaumitteln auf Verkehrsflächen, Parkflächen, Betriebsarealen und dgl. ist unzulässig.
 - 8) Der Konsensträger wird verpflichtet, eine Anleitung für den Betrieb, die Bedienung, Kontrolle und Wartung der gesamten Entwässerungsanlagen sowie einen Maßnahmenkatalog für Stör- und Unglücksfälle zu erstellen. Insbesondere wird die Vorgangsweise und das Verhalten bei Austritten von wassergefährdenden Stoffen darzulegen sein. Weiters ist eine Anleitung über die Pflege und Instandhaltung der Versickerungsmulden (dauerhafte Humusierung und Begrünung, Gewährleistung der prognostizierten Sickerleistung) zu formulieren.
 - 9) Auf dem gesamten Bereich um die Versickerungsmulde dürfen keine Tätigkeiten durchgeführt und Gegenstände (wie auch z.B. havarierte Fahrzeuge) gelagert werden, wo die Gefahr des Austrittes von wassergefährdenden Stoffen besteht.
 - 10) Die Oberböden im Versickerungsbecken ist vor Inbetriebnahme und nachfolgend in zweijährlichen Abständen hinsichtlich der Parameter „Kohlenwasserstoffindex“, „Blei“, „Kupfer“, „Cadmium“, „Zink“ und „Chrom“ zu untersuchen und sind die Untersuchungsbefunde unaufgefordert der Behörde einfach zu übermitteln. Die Messwerte für die Gehalte im Feststoff (Gesamtgehalte) und im Eluat sind mit den Grenzwerten in den Tabellen 1 und 2 des Anhanges 1 der Deponieverordnung 2008 zu vergleichen.
 - 11) In den längs erstreckten Versickerungsmulden ist durch entsprechende bauliche Maßnahmen für eine gleichmäßige Verteilung der eingeleiteten Oberflächenwässer zu sorgen.

7.3. Elektrotechnik

- 12) Die Verlegung der Energie- Steuer- und Messkabeln hat gemäß OVE E 8120: 2017-07-01: „Verlegung von Energie,- Steuer- und Messkabeln“ zu erfolgen. Es ist von einer/m Elektrofachkraft/Elektrounternehmen eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der die Einhaltung dieser Vorschrift bei der Verlegung der gegenständlichen Energie- Steuer- und Messkabeln hervorgeht.
- 13) Die gegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen sind in Zeiträumen von längstens DREI Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist ein befugtes Elektrounternehmen (Gewerbe der Elektrotechnik) oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 (3) ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
 - dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 i.d.g.F. erfolgt ist und
 - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung.

- 14) Nach Fertigstellung der Straßenbeleuchtungsanlagen ist eine Elektrofachkraft zu beauftragen den Nachweis zu führen, dass die Anforderungen der ÖNORM O 1052: Ausgabe 2012-10-01 bei deren Betrieb eingehalten werden. Der Nachweis hat verbindliche Aussagen über die normkonforme Ausführung der Straßenbeleuchtungsanlagen in Bezug auf die vertikale Blendung auf der Fensterebene von benachbarten Wohnanlagen sowie die Erfüllung des Schutzes von Tieren aufzuweisen.

7.4. Hydrogeologie und Oberflächenentwässerung

- 15) Es dürfen nur Transportfahrzeuge, Ladegeräte und Baumaschinen zum Einsatz gelangen, wenn sie sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
- 16) Sämtliche eingesetzten Transportfahrzeuge, Ladegeräte und Baumaschinen sind während der Zeit, in der sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen, außerhalb der Baustellen auf einem Abstellplatz abzustellen. Dieser Abstellplatz hat über eine Befestigung und eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung zu verfügen. Der Abstellplatz ist regelmäßig zu reinigen. Ölreste sind nachweislich einem befugten Abfallsammler zu übergeben.
- 17) Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigtem Untergrund in einer flüssigkeitsdichten und chemikalienbeständigen Wanne mit dem Mindestvolumen der Summe der darin aufbewahrten Behältnisse gelagert werden.
- 18) Während der Bauarbeiten ist streng darauf zu achten, dass keine Mineralölprodukte oder sonstige wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen. Mit solchen verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich zu binden, zu beseitigen und ordnungsgemäß und nachweislich zu entsorgen.
- 19) Bei jedem Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die Bauaufsicht zu verständigen. Bei einem Austritt von mehr als 100 l wassergefährdender Stoffe in den Boden bzw. bei jeder Verunreinigung des Grundwassers ist zusätzlich nach dem Chemiealarmplan des Landes Stmk. „Chemiealarm“ zu geben.

7.5. Luftreinhaltung und Lokalklima

- 20) Während der Bauphase sind als Beweissicherung Luftgütemessungen (PM10, PM2.5, NO2) auf kontinuierlicher Basis durchzuführen und ist durch technische Einrichtungen (z.B. Datenbankserver) dafür Sorge zu tragen, dass die örtliche Bauaufsicht permanenten Zugriff zu den aktuellen Messdaten hat.
- 21) Bei baubedingten Überschreitungen eines PM10-Wertes von 300 µg/m³ als gleitender Dreistundenmittelwert sind kurzfristig und kurzzeitig über die bestehenden Maßnahmen hinaus weitere emissionsreduzierende Maßnahmen anzuordnen und deren Umsetzung zu überwachen. Bei weiterhin steigenden Konzentrationen sind die Maßnahmen bis hin zum Baustopp in diesem Bereich zu verschärfen. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind so lange aufrecht zu erhalten, bis die baubedingten Zusatzbelastungen wieder merklich unter 300 µg/m³ im Dreistundenmittel abgesunken sind. Zusätzlich ist der gleitende 24

Stundenmittelwert zu erheben. Bei Überschreitung eines gleitenden 24 Stundenmittelwertes von $150 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist eine Ursachenerhebung durchzuführen und sind derartige Zustände durch Maßnahmenanpassung zu unterbinden.

- 22) Die Aufstellungsorte der Messgeräte sind im Bereich der nächsten Anrainer bei den jeweiligen Baustellen in Abstimmung mit der Behörde festzulegen.
- 23) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Baupisten wird auf 30 km/h beschränkt.
- 24) Die verwendeten Baumaschinen auf den Baustellen müssen dem Emissionsstandard Stage IV entsprechen.
- 25) Auf den Baustellenbereichen und den unbefestigten Fahrwegen ist eine Emissionsminderung durch Befeuchtung vorzusehen, deren Wirksamkeit bei Einsatz von manuell gesteuerten Befeuchtungsanlagen zu einer Emissionsminderung von bis zu 50% führt. Dazu wird folgende Vorgangsweise festgelegt:

Zur Staubbindung sind in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) die nicht staubfrei befestigten Fahrwege und Manipulationsflächen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn im Falle der Verwendung eines manuellen Systems (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumpfass) erstmals vorzunehmen oder bei Verwendung eines automatischen Systems aufzunehmen und zumindest alle 3 Stunden (Richtwert 3 l pro m^2 alle 3 Stunden) bis zum Betriebsende zu wiederholen bzw. fortzuführen. Der Wassereinsatz ist zu dokumentieren.

- 26) Die Ausfahrten aus dem Baustellenbereich ins öffentliche Straßennetz sind mit Radwaschanlagen zu versehen. Die Übergangsbereiche auf den asphaltierten Strecken sind regelmäßig zu waschen.
- 27) Die Bauaufsicht hat die konkreten Umsetzungen der im Bescheid festgelegten emissionsmindernden Maßnahmen zu überwachen und so zu dokumentieren, dass im Zuge der Abnahme eine nachträgliche Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben möglich ist.
- 28) Die Bauaufsicht hat eine Kontakt- und Informationsstelle für die betroffene Nachbarschaft einzurichten. Diese hat die betroffene Nachbarschaft über den Bauzeitplan sowie über besonders emissionsreiche Arbeiten sowie über Maßnahmen zur Emissionsminderung zu informieren. Diese Stelle ist auch als Anlaufstelle für Beschwerden einzurichten.

7.6. Naturschutz

- 29) Das Abstocken bzw. Roden sämtlicher relevanter Gehölze hat außerhalb der potenziellen Vogelbrut- und Jungenaufzuchtzeit zu erfolgen. Diese Maßnahmen sind demnach ausschließlich während des Zeitraumes von November bis Februar gestattet.
- 30) Sämtliche Gestaltungsmaßnahmen des Grünraumes haben gemäß den Standards der Stadt Graz zu erfolgen (siehe https://www.graz.at/cms/beitrag/10080561/7759256/Freiraumplanerische_Standards.html; Abfrage vom 30.03.2018).
- 31) Die Anlage der vorgesehenen, alleearartigen Grünstreifen hat nach den Vorgaben der sog. „Freiraumplanerischen Standards – Straßenbäume“ der Stadt Graz zu erfolgen (siehe https://www.graz.at/cms/dokumente/10080561_7759256/9c5c4fa2/07_FRP_STand_strassenbaeume.pdf ; Abfrage

vom 30.03.2018). Insbesondere sind dabei ausschließlich heimische und va. auch standortgerechte Arten zu verwenden.

- 32) Die Detailplanungen und die Umsetzung sämtlicher Gehölzpflanzungsmaßnahmen und Gestaltungsmaßnahmen des Grünraumes haben unter unbedingter Einbindung der Abteilung für Grünraum und Gewässer der Stadt Graz zu erfolgen:
- a. Insbesondere sind für den Verlust eines größer dimensionierten Laubbaumes als Ausgleich innerhalb des Eingriffsraumes (Baufeld inkl. 300 m Pufferzone) zumindest 5 „standorttaugliche Bäume in verschulter Qualität mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm in ein Meter Höhe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten“ (vgl. Grazer Baumschutzverordnung 1995 i.d.F. 2007) &
 - b. für den Verlust von 125 lfm „Strauchhecke“ ist im Eingriffsraum (Baufeld inkl. 300 m Pufferzone) dieser Biotoptyp im Verhältnis von 1:1 (125 lfm; zumindest 1 m Breite; ausschließliche Verwendung heimischer & standortgerechter Gehölze; Verwendung von zumindest 10 verschiedenen Gehölzarten) als Ausgleich neu zu etablieren und dauerhaft zu erhalten.

7.7. Schallschutz

- 33) Spätestens ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe ist ein Monitoring Programm zu installieren und durch permanente messtechnische Überwachung an den Immissionspunkten sicherzustellen, dass es zu keiner Überschreitung der im technischen Bericht PLANUM vom 29.07.2019, Lärmindernder Fahrbelag – Technischer Bericht (OZ 195) aufgelisteten Werte kommt. Werden an einem oder mehreren Immissionspunkten die Prognosewerte überschritten, ist mit sofortiger Wirkung durch Reduktion der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 km/h diese Überschreitung hintanzuhalten. In Folge hat binnen 6 Monaten eine Sanierung der Fahrbahndecke zu erfolgen und ist der ursprüngliche Fahrbahnzustand wiederherzustellen. Nach erfolgter Sanierung ist die Wirksamkeit der Sanierungsmaßnahmen messtechnisch nachzuweisen und kann die Geschwindigkeitsbeschränkung bei Einhaltung der Prognosewerte wieder aufgehoben werden. Als Messpunkte sind die in der UVE festgelegten Immissionspunkte anzuwenden.

8. Hinweise

Gemäß § 20 Abs 1 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L), BGBl. I Nr. 62/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018 bedürfen Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes, keiner gesonderten luftreinhalterrechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

Einige Zeitangaben im Bescheid, vor allem bezogen auf die Bauphase – geplant waren die Jahre 2019-2022 – werden sich entsprechend der Rechtskraft des Bescheides zeitlich nach hinten verschieben. Der besseren Lesbarkeit halber und da praktisch alle Gutachten mit diesen Jahresangaben arbeiten, wurden diese Angaben behördenseitig nur dort korrigiert, wo keine Wiedergabe von Gutachten oder Stellungnahmen erfolgt ist.

9. Empfehlungen

1. Hinsichtlich Abtrag des Bodens ist darauf Bedacht zu nehmen, Boden getrennt in reinen Oberboden- bzw. reinen Unterbodenmieten zu lagern. Überdies muss der Oberboden unbedingt wieder oben aufliegen, zumal dieser fruchtbarer als der darunterliegende Unterboden ist. Betreffend Einbau von Bodenmaterial sollte darauf geachtet werden, dass Verdichtungen tunlichst vermieden werden (z. B. lockerer Einbau). Das Bodenmaterial sollte hierbei möglichst frisch-trocken, jedenfalls nicht nass sein. In Bezug auf die technische Ausführung der Bodenmieten wird auf die „Richtlinien zur sachgerechten Bodenrekultivierung“ hingewiesen.
2. Zur Vermeidung von Bodenerosion wird empfohlen Boden möglichst lange mit dessen schützender Vegetationsschicht zu belassen. Vor allem in abschüssigen Geländeteilen ist dies notwendig, da fallende Niederschlagswässer hier hinsichtlich Bodenabtrag rasch wirksam werden. Bei Bodenmieten empfiehlt sich zur Vermeidung von Erosion eine Begrünung. Diese ist jedoch nur dann empfehlenswert, wenn Boden über mehrere Monate gelagert wird. Wird Boden Zug um Zug eingebaut, dann kann von einer Begrünung Abstand genommen werden. Bodenverdichtungen sind tunlichst zu vermeiden. Das Befahren von Boden im nassen Zustand sollte ebenso vermieden werden. Bei Bodenmieten können im darunterliegenden Boden, in Abhängigkeit der Lagerdauer, Verdichtungen entstehen. Durch Reduzierung der Lagermenge können diese gemildert werden. Bei bleibenden Bodenverdichtungen ist ein standortangepasstes Sanierungskonzept zu erstellen.

10. Rechtsgrundlagen

- ❖ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018
- ❖ Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. Nr. II 101/2019
- ❖ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018
- ❖ Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVG. 1964), LGBl. Nr. 154/1964, i.d.F. LGBl. Nr. 137/2016
- ❖ Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 11/2020

- ❖ Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 62/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018
- ❖ Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Dezember 2012, mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013), LGBl. Nr. 123/2012, i.d.F. LGBl. Nr. 55/2015
- ❖ Grazer Baumschutzverordnung 1995 i.d.F 2007, Abl. Nr. 14/1995 i.d.F. Abl. Nr. 13/2007
- ❖ Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989, LGBl. Nr. 18/1990, i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013

11. Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018 hat die Stadt Graz, p.A. Stadtbaudirektion, Europa-platz 20, 8011 Graz, als Kommissionsgebühren nach der Landeskommis-sionsgebühren-Verordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2015, i.d.F. LGBl. Nr. 55/2015, für die mündliche Verhandlung vom 20.05.2020 für 15 Amtsorgane, gesamt 183/2 Stunden á 24,90

€ 4556,70

mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zu entrichten.

Bezüglich allfälliger Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz 1957 ist auf die Befreiung nach § 2 Z 2 Gebührengesetz 1957 hinzuweisen. Analoges gilt für allfällige Bundesverwaltungsabgaben nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 iVm § 78 Abs 1 AVG.

Begründung

12. Verfahrensgang

Die Stadt Graz, p.A. Stadtbaudirektion, Europaplatz 20, 8011 Graz, vertreten durch die Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH, Parkstraße 1, 8010 Graz hat mit Antrag vom 11.11.2016 (OZ 4) bzw. Antragskonkretisierung vom 14.11.2017 (OZ 42) um Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Vorhaben „GW 2a Unterführung Josef-Huber-Gasse“, angesucht. Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2, 3, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 3 Z 9 lit g und lit h UVP-G 2000, in Zusammenhalt mit dem Genehmigungsantrag, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung).

Es folgte die Evaluierungsphase und wurden in dieser Phase diverse Nachreichungen und Projektsergänzungen eingereicht.

Mit Schreiben vom 07.11.2017 (OZ 35) erfolgte die gemäß UVP-G 2000 geforderte Verständigung/Einbindung der Umweltanwältin, der Standortgemeinde sowie der mitwirkenden Behörden bzw. Formalparteien und Amtsstellen.

Gemäß den §§ 44a, 44b AVG (Großverfahrensbestimmungen) sowie §§ 9, 16, 17 UVP-G 2000 wurde der verfahrenseinleitende Antrag mittels Edikt (OZ 30) am 8. November 2017 in der Kronen Zeitung, der Kleinen Zeitung und dem Amtsblatt der Wiener Zeitung gehörig kundgemacht. Weiters wurde der Antrag auf der Amtstafel der Abteilung 13 und der Standortgemeinde sowie im Internet auf der Homepage der Behörde sowie im LUIS (Landes Umweltinformationssystem) kundgemacht und somit § 9 UVP-G 2000 entsprochen. Zudem wurde darüber belehrt, dass **jedermann** innerhalb der genannten Auflagefrist (22. Dezember 2017) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben kann. Eine solche Stellungnahme kann durch eine Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 2 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Beteiligte

mit dem Recht auf Akteneinsicht teil. Gemäß den Bestimmungen über Großverfahren **verlieren Beteiligte ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die **bis zum 22. Dezember 2017** bei der UVP-Behörde erhoben wurden. Auf die daraufhin eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen wird noch in einem eigenen Abschnitt eingegangen werden.

Zur Beurteilung des Einreichprojektes erstellte die Behörde gemeinsam mit dem koordinierenden Amtssachverständigen (ASV) DI Martin Reiter-Püntinger ein Prüfbuch bzw. einen Schutzgut bezogenen Fragenkatalog an die Sachverständigen und wurden diese zeitgleich mit der Erstellung von Befund und Gutachten bzw. der Zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 (OZ 157) beauftragt. Zur Beurteilung des Fachbereichs Boden wurde Mag. Christian Bauer als Nichtamtlicher Sachverständiger von der Behörde bestellt (OZ 60).

Mit Schreiben vom 26. April 2019 (OZ 150) wurde die mündliche Verhandlung für Montag den 20. Mai 2019 sowie ev. dem 21. Mai 2019 (Ersatztag) mit Beginn um jeweils 9:00, Wartingersaal, Karmeliterplatz 3, 8010 Graz anberaumt. Die Verhandlung fand mit dem 20. Mai 2019 als einzigem Verhandlungstag das Auslangen und findet sich die entsprechende Verhandlungsschrift unter OZ 165 im Akt. Naturgemäß wurden in der mündlichen Verhandlung diverse Einwendungen/Stellungnahmen abgegeben, welche unter dem Kapitel Einwendungen/Stellungnahmen entsprechend behandelt wurden.

In weiterer Folge wurden nach der mündlichen Verhandlung noch weitere Stellungnahmen/Einwendungen erhoben sowie folgte eine Projektmodifikation seitens der Konsenswerberin bezüglich der zur Ausführung gelangenden Fahrbahnoberfläche (Schreiben vom 05. August 2019, OZ 195). So wurde zur Vermeidung von erhöhten Lärmimmissionen im Einflussbereich des Projektes vom Knoten Eggenberger Gürtel bis zum Knotenbereich Josef-Huber-Gasse – Elisabethnergasse eine lärmindernde Fahrbahndecke (offenporiger Asphalt) projektiert. Diese Modifikation wurde von den betroffenen Sachverständigen entsprechend geprüft und konnte somit das Ermittlungsverfahren grundsätzlich abgeschlossen werden. Zur Wahrung des diesbezüglich erforderlichen Parteienghört wurden die Verfahrensparteien mit Schreiben vom 18.05.2020 (OZ 215 im Akt) gemäß § 45 AVG letztmalig zur Akteneinsicht bis zum 12. Juni 2020 aufgefordert; auf die Besonderheiten der Akteneinsicht in Zeiten von COVID 19 wurde entsprechend hingewiesen. Anschließend wurden noch diverse (größtenteils aber gleichlautende!) Fristerstreckungsanträge gestellt und wurde daraufhin eine Fristverlängerung bis zum 26.06.2020 (OZ 230 ff im Akt) gewährt. Es langten darauf hin noch einige Stellungnahmen ein, die entsprechend berücksichtigt wurden unter dem Abschnitt Einwendungen/Stellungnahmen.

13. Zusammenfassende Bewertung § 12a UVP-G 2000

1 Einleitung

Für den geplanten Neubau der Straßenverbindung „Unterführung Josef-Huber-Gasse“ der Stadt Graz, p.A. Stadtbaudirektion, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 durchgeführt.

Die geplante Straßenverbindung in Form einer Bahnunterführung verläuft ausgehend von der Josef-Huber-Gasse auf Höhe Kreuzung Eggenberger Gürtel – Steinfeldgasse, in Richtung Westen zur Alten Poststraße. Dadurch ist der Ausbau des östlich der Kreuzung gelegenen kurzen Stückes der Steinfeldgasse und der Neubau der knapp 140 Meter langen Unterquerung der Süd- und Koralmbahn sowie des angrenzenden Areals der Marienhütte (inklusive Manipulierplatz) erforderlich. Die Südbahnstraße wird um ca. 75m nach Westen versetzt, um für einen möglichen Ausbau der Marienhütte Platz zu schaffen. Westlich der Marienhütte wird die Straße wieder auf Geländeniveau gehoben, an die Südbahnstraße mittels Kreuzung angebunden und weiter bis zur Alten Poststraße geführt.

Diese Zusammenfassende Bewertung wurde entsprechend der Bestimmungen des § 12a UVP-G 2000 erstellt und basiert auf den Angaben der Antragstellerin, die aus dem gesamten technischen Projekt, den UVE-Fachgutachten und der UVE zu entnehmen sind, sowie auf den Fachgutachten der von der Behörde bestellten Sachverständigen (Fachgutachterinnen und Fachgutachter), deren Ausführungen zu den Fragen des Prüfkatalogs der Behörde sowie auf den fachlichen Auseinandersetzungen mit den eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.

Diese Zusammenfassende Bewertung ist nicht die Aneinanderreihung der vorliegenden Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen, sondern stellt eine integrative Gesamtbewertung auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkung und Synergien von Auswirkungen des Vorhabens vor allem auf die Umwelt dar.

Die einzelnen Fachgutachten, welche sich vollinhaltlich im gegenständlichen Verfahrenssakt finden, werden durch die verkürzte und somit nicht umfassende bzw. vollständige Wiedergabe in dieser Zusammenfassenden Bewertung somit keinesfalls ersetzt.

Für Details wird grundsätzlich auf die erstellten jeweiligen Fachgutachten, welche von den von der Behörde beigezogenen amtlichen und nicht amtlichen Sachverständigen erstellt wurden, verwiesen.

Es erfolgt eine Trennung in Fachgutachten, die unmittelbar Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVP-G beurteilen, diese sind im Kapitel 3.2 der zusammenfassenden Bewertung

der Umweltauswirkungen angeführt, und jene Fachgutachten, die als Wirkpfad zu den Schutzgütern Relevanz entfalten können bzw. rein technische Aspekte beurteilen – diese sind im Kapitel 3.1 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen angeführt.

Die Einreichunterlagen wurden vom behördlichen Sachverständigenteam begutachtet und auch dahingehend evaluiert, ob diese - nach den Vorgaben des UVP-G 2000 bzgl. Anforderungen an die Umweltverträglichkeitserklärung und an die nach den mit zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften erforderlichen Unterlagen - für die Genehmigung des Vorhabens als vollständig und zur Beurteilung aus fachlicher Sicht als ausreichend zu bezeichnen und somit zur Erstellung von Befund und Gutachten geeignet sind.

1.1 Beigezogene Sachverständige

Sachverständige / Sachverständiger	Fachbereich
Bauer Christian, Ing. Mag.	Boden
Eisendle Michael, DI	Elektro- und Lichttechnik
Kainz Andrea, Dr.	Umweltmedizin
Lammer Christian, Ing.	Schall- und Erschütterungstechnik
Mairhuber Christian Mag. Dr.	Naturschutz
Pongratz Thomas, Mag.	Luftreinhaltung und Lokalklima
Rauch Peter, Mag.	Hydrogeologie und Oberflächenentwässerung
Reiter-Puntinger Martin, DI	Abwasser- und Abfalltechnik
Richtig Guido, DI Dr.	Verkehrstechnik
Schubert Marion, DI	Landschaftsgestaltung
Trost Günther, Ing.	Raumplanung
Weiland Adelheid, Mag.	Klima und Energie

2 Allgemeiner Befund

Grundlage dieses Befundes sind die gesamten Einreichunterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung) zur UVP „Unterführung Josef-Huber-Gasse“ einschließlich der Ergänzungen vom 30.06.2017. Allenfalls erforderliche detaillierte bzw. fachspezifisch ergänzte Befunde finden sich in den entsprechenden Fachgutachten der beigezogenen behördlichen Amtssachverständigen. Ebenso sind die gesamten Einreichunterlagen Basis für die fachspezifischen Beurteilungen.

2.1 Beschreibung des Vorhabens

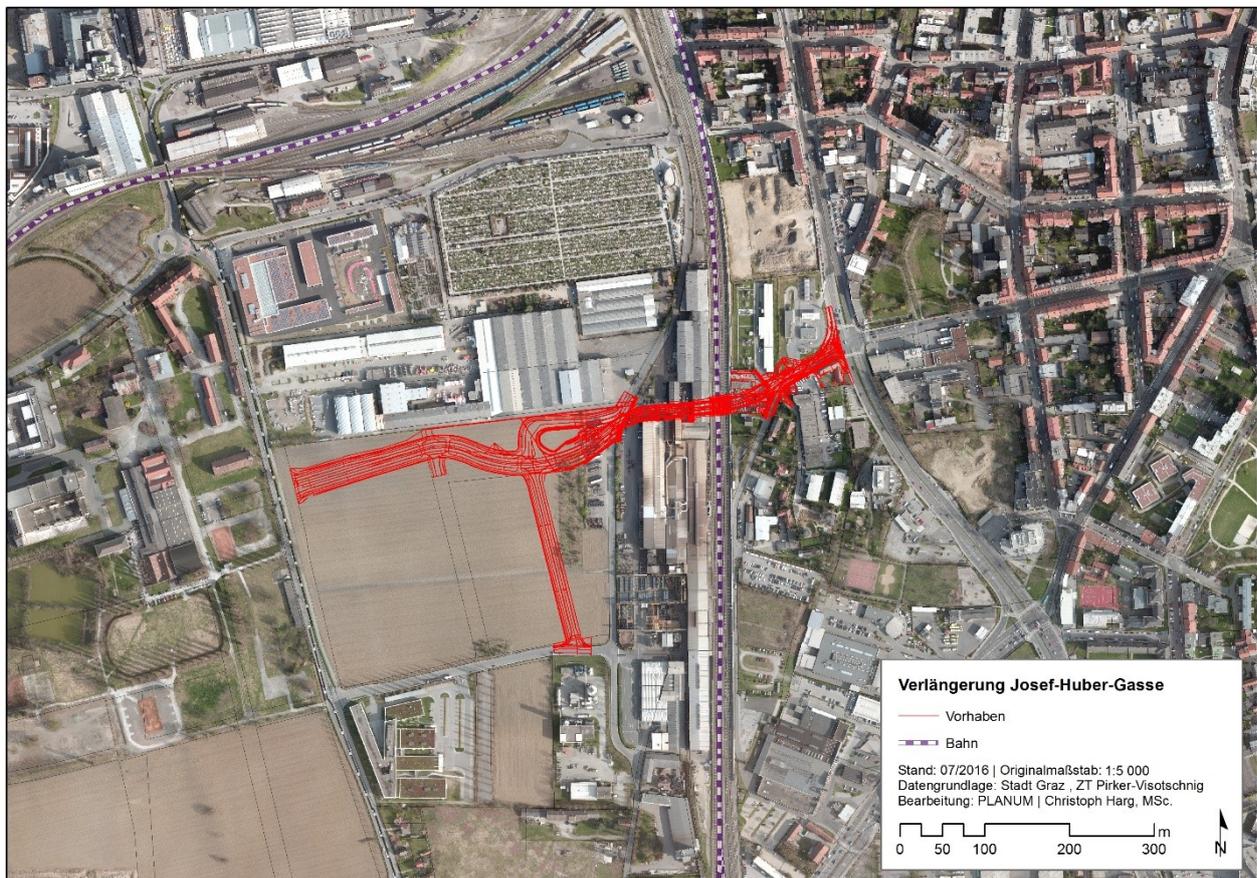
Die Projektwerberin Stadt Graz (Stadtbaudirektion) plant den Neubau einer Straßenverbindung in Form einer Bahnunterführung, ausgehend von der Josef-Huber-Gasse auf Höhe Kreuzung Eggenberger Gürtel – Steinfeldgasse, in Richtung Westen zur Alten Poststraße („GW 2a Unterführung Josef-Huber-Gasse“). Diese neue Straße dient auch der verkehrlichen Erschließung im Rahmen der Stadtteilentwicklung Graz Reininghaus; insbesondere sollen aber die innerstädtischen Erreichbarkeiten für die aus dem Westen und Südwesten des Grazer Umlandes kommenden Verkehrsströme verbessert werden. Durch die dadurch verbundene Entlastung des bestehenden höherrangigen Straßennetzes (Bahnunterführungen Kärntner Straße / Don Bosco bzw. Eggenberger Straße) sollen die Verkehrsströme aus dem Ausbau der Nutzungen „Bereich Nord“ (Smart City, Bahnhofsviertel, Eckertstraße), Gürtelturm und Graz Süd-West (Straßgang) aufgenommen werden.

Die Josef-Huber-Gasse, die von Osten kommend derzeit am Eggenberger Gürtel endet, wird Richtung Westen als leistungsfähige neue Verkehrsverbindung bis zur Alten Poststraße verlängert. Dies bedingt den Ausbau des östlich der Kreuzung gelegenen kurzen Stückes der Steinfeldgasse. Weiters ist der Neubau der knapp 140 Meter langen Unterquerung der Süd- und Koralmbahn sowie des angrenzenden Areals der Marienhütte (inklusive Manipulierplatz) erforderlich. Die Südbahnstraße wird um ca. 75m nach Westen versetzt, um für einen möglichen Ausbau der Marienhütte Platz zu schaffen. Westlich der Marienhütte wird die Straße wieder auf Geländehöhe gehoben, an die Südbahnstraße mittels Kreuzung angebunden und weiter bis zur Alten Poststraße geführt.

Diese neue Bahnunterführung Josef-Huber-Gasse wird gemäß der „Verkehrsmodellrechnung 2023 - Bahnunterführung Josef-Huber-Gasse“, erstellt von ZIS+P Verkehrsplanung (August 2016), im Jahr 2023 eine Verkehrsbelastung von ca. 11.000 KFZ / 24 h (Werktagsnormalverkehr) aufweisen.

2.1.1 Lage und Planungsgebiet

Das Projekt „GW 2a Unterführung Josef-Huber-Gasse“ befindet sich im Zentrum der steirischen Landeshauptstadt Graz, im Bezirk Gries. Das Vorhaben beginnt im Osten im Bereich der Steinfeldgasse und wird in weiterer Folge als Unterführung unterhalb der Süd- und Koralmbahn sowie des angrenzenden Sozial- und Lagergebäudes der Marienhütte zwischen Stahl-Walzwerk und Bürogebäude geführt. Anschließend quert diese neue Verbindungsstraße unterirdisch das Freigelände der Marienhütte; durch die Versetzung der Südbahnstraße nach Westen, wird das Projekt im Süden durch die Kratkystraße begrenzt, im Norden wird die Josef-Huber-Gasse bis zur Alten Poststraße geführt, die sogleich die westliche Begrenzung des Vorhabens darstellt.



Übersichtsplan Verlängerung Josef-Huber-Gasse

2.1.2 Technisches Projekt

Das Vorhaben besteht aus

- der Verlängerung der Josef-Huber-Gasse (zwischen Eggenberger Gürtel und Alter Poststraße), 684,42 m lang, inklusive des 142 m langen Unterführungsbauwerks (Unterquerung der 4-gleisigen Eisenbahn (Süd- und Koralmbahn), der Marienhütte und des Betriebsgeländes mit 4 Anschlussgleisen)
- der Südbahnstraße Spange Nord, 166,80 m lang
- der Südbahnstraße Nord SBS-N, 219,93 m lang
- Für das gesamte Projekt ist eine Projektierungsgeschwindigkeit von 50 km/h vorgesehen. Die Fahrbahnbreiten variieren, betragen aber mindestens 6,50 m.

Folgende Geh- und Radwege sind vorgesehen:

- Südseitig der Josef-Huber-Gasse Neu verläuft vom Eggenberger Gürtel bis zur Alten Poststraße ein Geh- und Radweg, der östlich der Unterführung 4,1 m, in der Unterführung 3,0 m und westlich der Unterführung 4,0 m breit ist.
- Nordseitig der Josef-Huber-Gasse Neu ist vom Eggenberger Gürtel bis zur Tankstellenzufahrt ein 2,0 m breiter Gehsteig und von der Südbahnstraße Spange Nord bis zur Alten Poststraße ein 4,0 m breiter Geh- und Radweg geplant.
- Nordseitig der Südbahnstraße Spange Nord verbindet ein 4,0 m breiter Geh- und Radweg die bestehende Südbahnstraße mit dem nordseitigen Geh- und Radweg der Josef-Huber-Gasse Neu.
- Westseitig der der Südbahnstraße Nord verbindet ein 4,5 m breiter Geh- und Radweg die Kratkýstraße mit dem südseitigen Geh- und Radweg der Josef-Huber-Gasse Neu.

Bei der Planung der Entwässerungsmaßnahmen wurde berücksichtigt, dass im gesamten Unterführungsbereich Oberflächenwässer anfallen. Aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung der Wässer ist auch eine unterschiedliche Behandlung erforderlich, wobei Oberflächen- und Wässer des überdeckten Bereiches im Entwässerungssystem getrennt gesammelt, abgeführt bzw. entsorgt werden.

Der Großteil der im Bereich des Unterführungsbauwerks anfallenden Oberflächenwässer wird in Retentionsanlagen gesammelt und in ein Retentions- bzw. Versickerungsbecken gepumpt. Wasch- und Störfallwässer des überdeckten Unterführungsbereichs werden in einem getrennten Retentionssystem gesammelt und nach einem Absetzungszeitraum ausgepumpt und ordnungsgemäß entsorgt.

Der Großteil der Oberflächenwässer der Rampenbereiche, die sich auf Fahrbahnen, Geh- und Radwegen und Böschungsflächen ansammeln, wird in Retentionsschächten gesammelt und in

ein Retentions- bzw. Versickerungsbecken gepumpt. In den Bereichen der Einbindungen in den Bestand im Bereich des Eggenberger Gürtels werden die Wässer wie bisher in die bestehenden Schächte des öffentlichen Kanalnetzes eingeleitet. Bei der Konzeption des zugehörigen Entwässerungssystems wurde darauf geachtet, dass die in den öffentlichen Kanal eingeleiteten Wassermengen keinesfalls zunehmen.

Die Straßenwässer der Freibereiche westlich der Unterführung werden mittels Versickerungsmulde (Filtrationskörper) gesammelt, verteilt und gereinigt in den Untergrund eingeleitet.

Die exakte Beschreibung der Vorhabenselemente finden sich im Technischen Bericht „GW2a Unterführung Josef-Huber-Gasse, Einreichprojekt 2016“ vom 30.09.2019 und dem technischen Bericht „Anschluss SBS-N-Josef-Huber-Gasse“ vom 27.06.2016.

2.2 Baukonzept

Die projektierte Bauzeit beträgt 2 Jahre und 6 Monate; geplant war mit den Bautätigkeiten im September 2019 zu beginnen. Im Februar 2022 sollten die Bauarbeiten abgeschlossen sein.

2.2.1 Vorarbeiten und Baufeldfreimachung

Noch vor Beginn der Baufeldfreimachung erfolgt die Erkundung von Bomben-Blindgängern im unmittelbaren Untersuchungsraum.

In weiterer Folge bezieht sich die Baufeldfreimachung auf folgende Aktivitäten:

- Umlegung 110 kV Kabel und Datenleitung
- Umlegung Kanal
- Umlegung Gasleitung Marienhütte
- Umlegung Strom und Wasser
- Umlegung Fernwärmeleitung, Telekomleitung
- Abbruch Bestandsobjekte

2.2.2 Herstellung Unterführungsbauwerk

Für die Unterquerung der Süd- bzw. Koralmbahn sind zwei Eisenbahntragwerke mit je 2 Gleisen geplant; das Tragsystem für die Bahnbrücke TW1 ist als flach fundierter Stahlbetonrahmen in Ortsbetonbauweise im Schutze einer DSV Sicherung und Hilfsbrücken zu errichten, das Tragsystem für die Bahnbrücke TW2 ist als Stahlbetonrahmen mit Tiefgründung mittels Großbohrpfählen vorgesehen; die Errichtung erfolgt dabei in einer Zugsperrbauweise. Die bestehende Bahn-Lärmschutzwand ist für die Brückenherstellung an der Ostseite abzureißen und auf der Brücke wieder neu zu errichten. Begleitende Baumaßnahmen sind die Sicherungen der Geländesprünge für das Wannensystem in Richtung Osten mit tief- bzw. flachgegründeten Stützmauern – die Bedienung der Baustelle kann über den Eggenberger Gürtel erfolgen.

Die Herstellung der Tragwerke für die Anschlussgleise im Betriebsbereich Walzwerk Marienhütte haben während eines einwöchigen Betriebsurlaubes in den Sommerferien zu erfolgen, da die Gleise während des Werksbetriebes benutzbar bleiben sollen; aufgrund dieses zeitlich begrenzten Rahmens ist die Herstellung als Rahmentragwerk mit Pfahlgründung in einer Deckelbauweise unter Verwendung von Fertigteilen vorgesehen. Im Gegensatz dazu wird zur Herstellung der Tragwerksplatte im westlichen Teil Ort beton verwendet; die Bedienung dieser Baustelle erfolgt in Abstimmung mit dem Werksbetrieb von Westen aus.

Die Tragwerke im Frei- und Manipuliergebiet der Marienhütte sind mit gleicher Baume-thode wie für die Anschlussgleise zu errichten. Zusätzlich sind an den angrenzenden Bauwerken Fundamentunterfangungen erforderlich. Im Bereich des westlichen Teils, bei dem die Herstellung der Tragwerksplatte mit Ort beton erfolgt, hat die Bauabfolge in Abstimmung mit der Verkehrsführung der Südbahnstraße zu erfolgen.

Die Gründungstiefe der vorhandenen Bohrpfähle unter dem Sozialtrakt Marienhütte ist zu gering wodurch diese für das ggst. Vorhaben nicht verwendet werden können. Die Herstellung des Unterführungsbauwerkes erfolgt somit im Schutze einer DSV Baugrubensicherung und in Deckelbauweise; Stahlträgerunterfangungen sind dabei zur Ableitung der Gebäudelast des Sozialgebäudes vorgesehen. Die Bedienung der Baustelle erfolgt in Abstimmung mit der Marienhütte von Westen aus.

Bei der Stützmauer für den Radweg handelt es sich um eine 235 m lange Stahlbetonmauer, die im überdeckten Bereich 142 m lang ist und eine Höhe über Fahrbahnoberkante von rd. 2,70 m aufweist; im Rampenteil läuft sie verlaufend aus.

Die mittlere Höhe der Stützmauern Ost und West (über Fahrbahn Oberkante) beträgt rd. 2,80 m; es handelt sich dabei um flachgegründete Stahlbetonstützmauern. Im Gesamten werden für die Josef-Huber-Gasse ca. 212 lfm vorgesehen. Im Bereich der Gleisanlage und für hohe Geländeeinschnitte werden die Stützkonstruktionen mit aufgelösten Pfahlwänden mit Vorsatzschale vorgesehen. Insgesamt sind an der Ost- und Westseite ca. 35 m Wand mit einer mittleren Höhe über Fahrbahn von ca. 5,0 m zu errichten. Des Weiteren sind voraussichtlich 82 lfm flach gegründete Stahlbetonstützwände im Bereich der Steinfeldgasse zu errichten.

Im Bereich zwischen der Steinfeldgasse und dem östlichen Portal ist eine rd. 55 m lange Lärmschutzwand vorgesehen, die auf Stützmauern bzw. Pfahlwänden montiert wird.

2.2.3 Straßenbauarbeiten

Für die Errichtung des Unterführungsbauwerkes sind vorab die Straßenunterbauten befahrbar herzustellen.

Der Bauablauf kann grob wie folgt beschrieben werden:

- Erdaushub
- Herstellen der Stützmauern
- Kanalbau
- Herstellen des Straßenunterbaues
- Herstellung ungebundener Tragschichten
- Versetzen der Leistensteine
- Herstellen Fahrbahnbelag
- Ausrüstung
- Markierung
- Landschaftsbau, Rekultivieren

2.2.4 Flächenbedarf

Der Gesamtflächenbedarf wurde getrennt nach Bauphase (temporär) und Betriebsphase (permanent) ermittelt.

Durch das Vorhaben kommt es in der Bauphase zu einer Flächenbeanspruchung von insgesamt rd. 1,4 ha; dabei handelt es sich fast ausschließlich um Bauland und Verkehrsflächen.

Der Anteil an Verkehrsflächen liegt dabei bei rd. 0,6 ha, als Bauland ausgewiesene Flächen beziehen sich auf rd. 0,7 ha. Die Flächenbeanspruchungen von Freiland betragen rd. 200 m².

In der Betriebsphase kommt es durch das Vorhaben zu einer Flächenbeanspruchung von insgesamt rd. 2,2 ha. Den Großteil dieser Fläche machen Verkehrsflächen mit rd. 2 ha aus; der Rest bezieht sich auf Bauland im Ausmaß von rd. 0,2 ha und Freiland im Ausmaß von rd. 90 m².

	Bauland	Freiland	Verkehrsfläche
Bauphase	rd. 0,7 ha	rd. 200 m ²	rd. 0,6 ha
Betriebsphase	rd. 0,2 ha	rd. 90 m ²	rd. 2 ha

Gesamter Flächenbedarf im Projekt GW 2a Josef-Huber-Gasse

2.3 Variantenprüfung

Anknüpfend an die Verkehrsmodellrechnung Graz Reininghaus vom 14.5.2014 (Ingenieurbüro ZIS+P) wurden im Sommer 2014 von der DI Tischler ZT GmbH die Unterschiede zwischen der Friedhofsgasse (mit fiktiver Bahnquerung) und dem Vorhaben GW 2a Unterführung Josef-Huber-Gasse bei den schutzgut- bzw. fachbereichsspezifischen Auswirkungen (in Anlehnung an UVP-G 2000, §1) dargestellt und bewertet. Die Variante „GW 2a Unterführung Josef-Huber-Gasse“ zeigt in zwei Fachbereichen Vorteile. Zum einen sind hinsichtlich der Stadtentwicklung positivere Wirkungen aufgrund der direkteren und damit kürzeren Verbindung des neuen Stadtteils Reininghaus zum Stadtzentrum von Graz zu erwarten; zum anderen würde die „Straßenunterführung Friedhofsgasse“ eine Einlöse der Häuserzeile auf der Südseite zwischen Südbahn und Gürtel verursachen, wodurch eine deutliche Beeinträchtigung des bestehenden Stadtbildes resultieren würde. Da die „GW 2a Unterführung Josef-Huber-Gasse“ dem heterogenen und anthropogen intensiv genutzten Charakter des Stadtteils zwischen Alter Poststraße und Eggenberger Gürtel entspricht, wird vom Projektwerber im Hinblick auf das Stadtbild die Variante Friedhofsgasse schlechter beurteilt.

2.4 Verkehrliche Grundlagen und Immissionen

2.4.1 Verkehrliche Grundlagen

Für die Berechnung von zusätzlichen Planfällen wurde das Prognosejahr 2023 herangezogen. Dieses Prognosejahr 2023 stellt aus heutiger Sicht das frühest mögliche erste volle Betriebsjahr der neuen Straßenverbindung dar.

Folgende Planfälle wurden mit dem vorhandenen Verkehrsmodell 2014 für die Stadtentwicklung Reininghaus auf ihre Auswirkungen auf die KFZ-Verkehrsbelastungen untersucht:

Bestand 2014:

Als Basis der Verkehrsmodellrechnung steht ein Verkehrsmodell für den Bestand 2014 zur Verfügung (Planfall Bestand 2014).

Prognosefälle 2023:

Für das Prognosejahr 2023 werden folgende Planfälle untersucht:

(1) Plannullfall 2023

- Ausbau der Nutzungen Reininghaus, Smart City sowie Bahnhofsviertel, Gürtelturm und Graz Süd-West bis zum Prognosezeitpunkt 2023; Hinweis: Nach Vorgabe des Auftraggebers wurden für das Jahr 2023 dieselben Nutzungsannahmen wie in der vorhandenen Verkehrsmodellrechnung für das Jahr 2025 angesetzt - die Ergebnisse liegen also in Hinblick auf das zusätzlich zu erwartende KFZ-Verkehrsaufkommen auf der sicheren Seite (das KFZ-Verkehrsaufkommen Reininghaus ist also etwas höher als für das Jahr 2023 tatsächlich zu erwarten).
- Ausbau der Alten Poststraße entsprechend Rahmenplan Reininghaus.
- Kein Ausbau der Bahnunterführung Wetzelsdorfer Straße.

Nach Vorgabe des Auftraggebers wird mit dem Szenario A des Mobilitätsverhaltens für die neuen Nutzungen gerechnet (Sanfte Mobilität mit ca. 35% Weganteil der MIV-Lenker für die neuen Nutzungen).

(2) Planfall 1 - 2023

Zusätzlich zum Plannullfall 2023:

- Ausbau der KFZ-Bahnunterführung Josef-Huber-Gasse zwischen dem Eggenberger Gürtel und der Alten Post Straße (mit allen Verkehrsbeziehungen an der Kreuzung mit dem Eggenberger Gürtel). Für die Anbindung der geplanten Unterführung Josef-Huber-Gasse an den Eggenberger Gürtel wurde ein bestandsnaher Ausbau angenommen.

- "Umdrehen" der bestehenden Einbahn in der Friedhofgasse/nördlichen Südbahnstraße im Planfall 1 - 2023 führt die Einbahn von der Friedhofgasse zur südlichen Südbahnstraße.
- Verlegung der "alten Südbahnstraße" im Bereich der Bahnunterführung Josef-Huber-Gasse mit Anschluss an die Josef-Huber-Gasse im Bereich östlich des geplanten Bezirkssportplatzes.
- Verkehrsberuhigung der Nord-Süd-Verbindungsstraße östlich des Quartier 12 (durch die Verlegung der Südbahnstraße möglich).

Hinweis: Im Unterschied zur durchgeführten langfristigen Untersuchung mit einem Vollausbau von Reininghaus (Verkehrsmodellberechnung Graz Reininghaus 2013 für aktuell festgelegte Bebauungsdichten und Flächenwidmungen, ZIS-P, April 2014) enthält die vorliegende Untersuchung einen Prognosezeitraum bis 2023 (mit einer nur teilweisen Umsetzung der zusätzlichen Nutzungen) und die Annahme eines Weganteils von 35% MIV-Lenkern für die neuen Nutzungen.

Untersuchungsergebnisse

Durch die zusätzlichen Nutzungen im Bereich von Reininghaus, Smart City, Bereich Bahnhof, Gürtelturm und Straßgang ist bis zum Prognosejahr 2023 mit deutlichen Zunahmen des KFZ-Verkehrsaufkommens zu rechnen.

- Im Plannullfall 2023 ohne Ausbau einer zusätzlichen Bahnunterführung (weder Friedhofgasse noch Josef-Huber-Gasse) ist mit deutlichen zusätzlichen KFZ-Verkehrsbelastungen der bestehenden Bahnunterführungen Eggenberger Straße und Kärntner Straße zu rechnen.
- Die neue Bahnunterführung Josef-Huber-Gasse nimmt ca. 10.000 bis 11.000 KFZ pro Tag als Querschnittsbelastung auf. Dadurch ergeben sich auch in den Zulaufstrecken "bestehende Josef-Huber-Gasse", Rösselmühlgasse, Alte Post Straße zwischen Josef-Huber-Gasse und Reininghausstraße sowie in der Reininghausstraße deutliche Zunahmen der KFZ-Verkehrsbelastungen. Bei der Verkehrsmodellrechnung wurde im Kreuzungsbereich des Eggenberger Gürtels mit der Josef-Huber-Gasse eine bestandsnahe Kreuzungslösung berücksichtigt. Damit kann erreicht werden, dass die Zunahmen des KFZ-Verkehrs in der östlichen Josef-Huber-Gasse und der Rösselmühlgasse relativ geringgehalten werden.
- Deutliche Entlastungen gegenüber dem jeweiligen Referenzplanfall sind im Bereich der Bahnunterführung Eggenberger Allee und Kärntner Straße zu erwarten. Die KFZ-Verkehrsbelastung kann in diesen Straßen sogar bei der Prognose 2023 auf dem Niveau des Bestands 2014 gehalten werden.

2.4.2 Abfallbewirtschaftung

Es wird zwischen der Entsorgung von Materialien die durch den Abtrag von Bauwerken und Bodenaushub sowie ggf. aus den Bereichen der Sanierung von Altablagerungen anfallen und Baustellenabfällen die durch den Baubetrieb entstehen, unterschieden.

Aushub

Im Vorfeld wurden drei Rotationskernbohrungen zur Erkundung des Standortes durchgeführt, wobei zum Teil stark erhöhte Analyseergebnisse für KW-IR, PAK und Cr vorliegen. Im Fall der tatsächlichen Bauherstellung bzw. günstiger Weise noch vor Bauherstellung wird der Umfang der bodenchemischen Analytik den gesetzlichen Erfordernissen anzupassen sein. Relevante Bereiche sind vor Beginn der Erdarbeiten gemäß ÖNORM S 2088-1 (Altlasten – Gefährdungsabschätzung für das Schutzgut Grundwasser) zu erkunden bzw. sind insbesondere die im Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 sowie in der Deponieverordnung 2008 festgelegten Beurteilungsmaßstäbe zu berücksichtigen. Sollte sich daraus eine entsprechende Gefährdung ergeben, so ist eine fachgerechte Räumung der durch das Vorhaben genutzten Fläche jedenfalls notwendig.

Die anfallenden Aushubmaterialien, welche einer Bodenaushubdeponie entsprechen (ca. 22.000 m³), werden verwertet bzw. einer Deponierung zugeführt; Aushubmaterialien welche die Annahmekriterien einer Bodenaushubdeponie übersteigen (Annahme bis zu 17.710 m³) werden auf einer entsprechenden Deponie entsorgt.

Abbruch Bestandsobjekte Steinfeldgasse 52 und 54

Eine grobe Massenabschätzung sowie der Verbleib/ Verwertung aus dem Abbruch der Bestandsobjekte Steinfeldgasse 52 und 54 wurde erstellt.

Baustellenabfälle

Bei der geplanten Bautätigkeit fallen in der Regel Abfälle wie Reste von Baustoffen und -materialien, Baustellenhilfsmaterialien, Schalungshölzer, Metallreste, Verpackungen sowie hausmüllähnliche Abfälle an, die möglichst zentral getrennt gesammelt und entsorgt werden sollen.

Entsorgung

Grundsätzlich sind im Bereich des gegenständlichen Bauvorhabens vier Haupt-Baustelleneinrichtungsflächen (über die gesamte Dauer des Bauvorhabens), sowie zwei temporäre Baustelleneinrichtungsflächen für die Zwischenlagerung von Abfällen geplant.

Gefährliche Abfälle sollen gemäß Abfallkonzept gelagert werden bzw. darf kontaminierter Bodenaushub nur (sofern eine Zwischenlagerung nicht vermieden werden kann) auf entsprechend gesicherten Flächen (Basisabdichtung, Oberflächen. bzw. Sickerwassersammlung und Entsorgung über geeignete Anlagen, die auch über eine WR Bewilligung zur Fremdübernahme von mit Abfallinhaltsstoffen kontaminierten Sickerwässern verfügen, nachweislich übernommen werden) im Baubereich zwischengelagert werden.

2.4.3 Klima- und Energiekonzept

Weniger energieintensive bzw. klimawirksame Vorhaben sind Vorhaben mit einem jährlichen Energiebedarf von weniger als 50 TJ bzw. weniger als ca. 14 GWh pro Jahr.

Für die gesamte Bauzeit wird ein Energiebedarf von ca. 5.550 MWh berechnet, im Durchschnitt bedeutet das einen Energiebedarf von ca. 2.220 MWh pro Jahr. Gemäß Bauzeitplan fallen im Kalenderjahr 2020 die meisten Bautätigkeiten an, wofür sich ein Energiebedarf von ca. 3.140 MWh in diesem Jahr berechnen lässt. Während der gesamten Bauzeit ist mit der Freisetzung von ca. 1.440 t CO₂ zu rechnen.

Während der Betriebsphase fällt für Betrieb und Instandhaltung der Infrastrukturanlagen ein grob abgeschätzter Energiebedarf von ca. 43 MWh pro Jahr an. Im Rahmen des Vorhabens werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Energieverlusten und Treibhausgasemissionen getroffen, die dem Stand der Technik entsprechen.

2.4.4 Schall und Erschütterungen

2.4.4.1 IST-Zustand

Schall

Für die Ermittlung von Lärmimmissionen durch bestehende Schallquellen stehen zwei prinzipiell unterschiedliche Verfahren zur Auswahl (Messungen und Berechnungen).

Für das Untersuchungsgebiet wurden beide Analysemethoden kombiniert, wobei zwei Kurzzeitmessungen zu jeweils 2 Stunden und eine 24 Stunden Messungen durchgeführt wurden.

Das gesamte Planungsgebiet wurde in einem Lärmsimulationsmodell – IMMI 2016 – analysiert und mittels Schallpegelmessungen auf Plausibilität überprüft.

Erschütterungen

Zur Ermittlung der Erschütterungseinwirkungen auf umliegende Gebäude und den Anrainer wurden 5 Erschütterungsmessungen zu jeweils 2 Stunden durchgeführt.

2.4.4.2 Projektauswirkungen

Prinzipiell wird zwischen zwei relevanten Beurteilungsphasen unterschieden:

- Bauphase
- Betriebsphase

Die Bauphase der Unterführung Josef-Huber-Gasse erstreckt sich über eine Gesamtnettobauzeit von 2 Jahren und 6 Monaten, welche sich über 4 Kalenderjahre erstrecken. Aus schalltechnischer Sicht wird das Bauvorhaben in verschiedene Bauphasen bzw. Baubereiche unterteilt:

- Kalenderjahr 2019: Baubereich 6
- Kalenderjahr 2020: Baubereich 1, 4a – 4c, 6, 8, 9, 11 und 12
- Kalenderjahr 2021: Baubereich 8, 9, 10 und 11
- Kalenderjahr 2022: Baubereich 8, 9, 10 und 11

Beim geplanten Bauvorhaben kommen nur lärmarme Baumaschinen und Baugeräte, die den Verordnungen über die maximal zulässigen Geräuschemissionen entsprechen und sich auf dem aktuellen Stand der Technik befinden, zum Einsatz. Wenn möglich, werden die Maschinen derart aufgestellt, dass sie möglichst weit von vor Lärm zu schützenden Anrainern entfernt sind und eventuell Abschirmende Objekte, welche zur Verminderung der Schallausbreitung dienen, genützt werden.

Um eine Behinderung des Personen- und Güterverkehrs an Werktagen zu vermeiden, kann es an Sonn- und Feiertagen zu Arbeiten im Bereich der Bahntrasse kommen. Im Zeitraum zwischen 06:00 bis 19:00 Uhr handelt es sich um den Zeitraum, in dem Arbeiten anfallen können; bei der Errichtung der Bohrpfähle im Bereich der Marienhütte wird von 17:00 Uhr bis 05:00 Uhr gearbeitet.

Für die Betriebsphase werden jene Gebiete beurteilt, in welchen durch das geplante Vorhaben mit einer Zusatzbelastung über den widmungsspezifischen Planungsrichtwert zu rechnen ist. Das Hauptaugenmerk richtet sich hierbei auf die Steinfeldgasse (westlich Eggenberger Gürtel), die Josef-Huber-Gasse und das Hochhaus Eggenberger Gürtel 78.

Die Beurteilung der Betriebsphase erfolgte mittels Berechnung eines 3D-Modells, welches im Schallausbreitungsprogramm IMMI erstellt wurde. Die Beurteilung erfolgte gemäß Bundesstraßen Lärmschutzverordnung. Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen ein sehr stark vorbelastetes Untersuchungsgebiet. Im Bereich der bestehenden Josef-Huber-Gasse kommt es zu einem Lden von bis zu 72,8 dB. Aufgrund der starken Vorbelastung und der prognostizierten Erhöhungen des Verkehrs in der Nullvariante 2023 (Berechnungsvariante ohne Vorhaben) kommt es bereits ohne Projektumsetzung zu Überschreitungen der Grenzwerte.

Die Beurteilung hat ergeben, dass es bei zwei Objekten während der Betriebsphase zu Erhöhungen gegenüber dem Nullplanfall von bis zu 1,9 dB am Tag und 1,4 dB in der Nacht kommt. Für diese Objekte, an denen es zu einer Erhöhung von über 1 dB gegenüber dem Nullplanfall kommt, werden objektseitige Maßnahmen vorgeschlagen. Für alle anderen Objekte gilt laut Bundesstraßen Lärmimmissionsschutzverordnung, dass vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von bis zu 1,0 dB irrelevant sind. In der Betriebsphase sind keine nennenswerten Einwirkungen durch Erschütterungen zu erwarten.

2.4.5 Elektrotechnik, Lichtimmissionen, EMF

Die zur planmäßigen Errichtung der Anlagen erforderlichen und zur Anwendung kommenden Verfahren sind praxiserprobt und entsprechen den Anforderungen an den Stand der Technik. Aufgrund der eingesetzten Betriebsmittel werden die Auswirkungen auf die Umwelt (Lichtimmissionen, Blendung, EMF) auf ein Minimum beschränkt. Die lichttechnischen Anlagen werden gemäß den angeführten Normen und Regeln der Technik errichtet. Die elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen werden nach den derzeit geltenden SNT-Vorschriften errichtet, erhalten und betrieben. Sicherheitstechnische Schutzziele werden gewährleistet. Die

gesamte Anlage wird vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterzogen, messtechnisch attestiert und es wird eine technische Dokumentation erstellt.

2.5 Beschreibung des IST-Zustandes

2.5.1 Menschen und deren Lebensräume

2.5.1.1 Stadtentwicklung

Die ansässige Bevölkerung (Summe aus Hauptwohn- und Nebenwohnsitzen) konzentriert sich auf den östlichen Vorhabensbereich zwischen dem Eggenberger Gürtel und den quer zur Josef-Huber-Gasse verlaufenden Straßen, insbesondere der Kindermann-, Idlhof- und Prankergasse. Im Bereich des Vorhabens beschränkt sich die Anzahl der Bevölkerung auf einige wenige Bewohner beidseits der Steinfeldgasse. Für das Prognosejahr 2023 wird mit einem Zuwachs von rd. 4.600 zusätzlichen Bewohnern und ca. 4.000 zusätzlichen Beschäftigten im Bereich Reininghaus gerechnet.

Im Regionalen Verkehrskonzept (RVK) Graz und Graz Umgebung (2010) sind für die Kernstadt Graz die Schwerpunkte auf eine verbesserte Verkehrsleistung im ÖV, NMIV, sowie auf MIV Verkehrssicherheit und Verträglichkeit zu legen. Das Konzept definiert weiters „Vorrangzonen Siedlungsentwicklungen“ mit denen eine Verdichtung der Wohngebiete im Einzugsgebiet von S-Bahn Haltepunkten angestrebt wird. Vorhabens relevante Aussagen werden im RVK nicht getätigt. Im Regionalen Leitbild Steirischer Zentralraum (RELB 2014) sind keine spezifischen, auf das Planungsvorhaben bezogene, Maßnahmen und Projekte ausgewiesen. Die beiden Regionalen Entwicklungsprogramme (REPRO) von 2005 und 2016 sehen für den Untersuchungsraum keine projektrelevanten Ziele und Festlegungen vor.

Auf das Stadtentwicklungspotential Graz-Reininghaus wird im Stadtentwicklungskonzept 4.0 (STEK) dezidiert verwiesen. Während das Untersuchungsgebiet im STEK 3.0 noch als „Gebiet mit optionalen Funktionen“ im untergeordneten Ausmaß als „Gewerbe- und Industriegebiet“ ausgewiesen war, erfolgen im STEK 4.0 konkretere Festlegungen. Diese beziehen sich u.a. auf die Ausweisung eines urbanen Schwerpunktes westlich der Alten Poststraße, eine ausreichende Durchgrünung und gute Verteilung der künftigen öffentlichen Freiflächen, sowie eine Abstufung der Intensität der Nutzung zu den bestehenden Wohngebieten im Süden.

Im Erläuterungsbericht des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK) 4.0 ist der Rahmenplan Reininghaus mit der neuen Ost-West Verbindung/Unterführung Marienhütte verbindlich festgeschrieben.

In Bezug auf das Vorhaben zeigt der Rahmenplan Graz-Reininghaus Möglichkeiten auf, die Barrierewirkungen, die aus den umlaufenden Bahntrassen resultieren und eine Anbindung des Areals an die Stadt erschweren, zu überwinden. Da eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur einen erheblichen Anteil an einer erfolgreichen Stadtentwicklung hat, sind der Ausbau des Verkehrssystems und vor allem der Anschluss des Gebietes an das übergeordnete Straßennetz eine wichtige Voraussetzung. Das ggst. Vorhaben ist als zusätzliche Verbindung Richtung Innenstadt genannt.

Im Mobilitätskonzept Graz 2020 von 2015 wird das ggst. Vorhaben mit hoher Priorität als MIV-Projekt angeführt; die neuen erforderlichen Fuß- und Radweg-Verbindungen entsprechend „Grünes Netz“ werden dabei berücksichtigt.

2.5.1.2 Siedlungsraum, Freizeit und Erholung

Die Sensibilität des Siedlungsraumes bzw. der Freizeit und Erholung wird unterschiedlich beurteilt:

Dabei werden die bebauten Baulandflächen höher sensibel eingestuft als die unbebauten Baulandflächen. Dies beruht vor allem auf dem Umstand, dass unzumutbare Belästigungen im Sinne des UVP-G bei einer nicht konsumierten Baulandfläche nicht gegeben sind, da sich dort mangels Bebauung keine Personen ständig aufhalten. Aus gleichem Grund werden die Entwicklungsgebiete gemäß STEK entsprechend geringer sensibel beurteilt.

Im Teilraum Josef-Huber-Gasse dominieren östlich der Idlhofgasse kompakte gründerzeitliche Häuserblöcke, die als Allgemeines Wohngebiet [WA] ausgewiesen sind. Westlich davon gestalten sich die Widmungen weit heterogener; sämtlichen Wohnbaulandwidmungen (WA, KG-WA [EZ] und KG [EZ1]) wird eine sehr hohe Sensibilität zugeordnet, den Sondernutzungen in diesem Teilraum (Kig/Spi/öPa) kommt eine hohe Sensibilität zu. Weiters führt eine Radroute entlang der Idlhofgasse durch den Teilraum, deren Sensibilität mit mäßig beurteilt wird.

Eine ähnliche Situation ergibt sich im Teilraum Ungergasse; auch hier dominiert östlich der Idlhofgasse die Wohnnutzung [WA]; westlich davon herrschen unterschiedliche Widmungen vor. Den Wohnbaulandwidmungen im Teilraum (WA, KG-WA [EZ] und KG) kommt eine sehr hohe Sensibilität zu. Weiters führt eine Radroute entlang der Idlhofgasse durch den Teilraum, deren Sensibilität mit mäßig beurteilt wird.

Die südliche Steinfeldgasse ist eine Sackstraße, die einen heterogenen Siedlungsmix erschließt; so wird die Baulandwidmung WA mit sehr hoch sensibel bewertet, den Wohngebäuden im Gewerbegebiet [GG] sowie der Sondernutzung im Freiland [Spi/Spo] kommt eine hohe Sensibilität zu. Das restliche Gewerbegebiet (aber auch das KG Kerngebiet in diesem Teilraum, das von einer gewerblichen Nutzung eingenommen wird) ist mit mäßig sensibel zu bewerten. Im Teilraum befindet sich des Weiteren die hoch sensible Fußgängerverbindung, der Grasweg.

Im Teilraum Gürtel Nord dominiert ein Nutzungsmix der primär aus Kerngebieten [KG] und Gewerbegebieten besteht. Das im Südwesten situierte Kerngebiet stellt derzeit eine Brachefläche dar, bzw. ist unbebaut; das Gewerbegebiet grenzt im Südwesten an die Steinfeldgasse bzw. der Verlängerung der Josef-Huber-Gasse an und ist zum Teil autoaffin gelegen. Während die bebauten Areale des Kerngebietes eine sehr hohe Sensibilität aufweisen, können die unbebauten Teile des KG sowie das Gewerbegebiet mit mäßig sensibel bewertet werden.

Der Großteil des Teilraumes Gürtel-Süd charakterisiert sich mit Ausnahme der im Osten situierten Idlhofgasse als Bereich ohne geschlossene Bebauung. Während im Bereich der Idlhofgasse Wohnnutzungen dominieren (KG-WA [EZ], WA), herrschen beidseitig des Gürtels unterschiedliche Nutzungen vor (KG, GG). Sämtliche Wohnbaulandwidmungen im Teilraum (WA, KG-WA [EZ], KG und KG [EZ1]) weisen eine sehr hohe Sensibilität auf, die gewerblichen Nutzungen werden mäßig sensibel bewertet. Weiters führt eine Radroute entlang der Idlhofgasse durch den Teilraum, deren Sensibilität mit mäßig beurteilt wird.

Der Teilraum Marienhütte nimmt den Nahbereich des Vorhabens zwischen der Südbahn im Osten und der Südbahnstraße im Westen ein, in dem auch die Marienhütte selbst situiert ist. Das Areal weist die Widmung I/1, Industriegebiet 1 auf; im Süden wird ein Gewerbegebiet tangiert. Der südliche Teil reicht zudem in den SEVESO-Sicherheitsbereich der benachbarten Firma Linde hinein. Die Baulandwidmungen (I/1 und GG) weisen eine mäßige Sensibilität auf. In Nord-Süd-Orientierung verläuft weiters die sehr hoch sensible Hauptradroute Nr. 9 im Westen des Teilraumes.

Der Teilraum Reininghaus-Ost ist durch einen Nutzungsmix charakterisiert; im Norden und Süden sind diverse Betriebe situiert, der mittlere Bereich weist eine landwirtschaftliche Nutzung auf. Die Sondernutzungen im Freiland (Frh, Spo) werden als hoch sensibel eingestuft, sämtliche Baulandwidmungen (GG, I/1 und EZ2) weisen eine mäßige Sensibilität auf und das Freilandareal (L) wird gering sensibel bewertet. Im Süden des Teilraumes verläuft entlang der Kratkystraße eine mäßig sensible Radroute, an der nördlichen Grenze des Teilraumes, entlang der Friedhofgasse, ist eine hoch sensible Radroute situiert.

Beim Teilraum Reininghaus-Zentrum handelt es sich um das geplante Zentrum des neuen Stadtteils der Reininghausgründe. Das Aufschließungsgebiet für Kerngebiet (L(KG)) östlich der alten Poststraße unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung. Weiters sind eine Kinderkrippe sowie ein Kindergarten in der Reininghausstraße situiert. Die Baulandwidmungen KG und KG[EZ] sind sehr hoch sensibel eingestuft; das Gewerbegebiet sowie die Aufschließungsgebiete für Kerngebiet (KG) bzw. (KG[EZ]) weisen eine mäßige Sensibilität auf. Die Sondernutzung im Freiland öPa wird hoch sensibel bewertet. Weiters befinden sich im Teilraum Reininghaus-Zentrum zwei Geh- und Radwege sehr hoher Sensibilität; der eine verläuft in Nord-Süd-Orientierung entlang der Alten Poststraße, der andere erstreckt sich im Norden des Teilraumes entlang der Reininghausstraße.

2.5.2 Tiere sowie Pflanzen und deren Lebensräume

Das Vorhaben der „GW 2a Unterführung Josef-Huber-Gasse“ befindet sich einerseits im dicht verbauten bzw. versiegelten Gebiet der Steinfeldgasse sowie der Marienhütte. Andererseits liegt es auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der Südbahnstraße und der Alten Poststraße. Eine Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen sowie hochwertigen Lebensräumen ist laut Konsenswerberin durch das Vorhaben daher nicht gegeben bzw. zu erwarten.

2.5.3 Boden

Bei den Böden im Untersuchungsraum handelt es sich um kalkfreie Lockersedimentbraunerde aus Kolluvium, die aus dem Quartär stammen. Rotationskernbohrungen im Bereich der Marienhütte brachten an drei Sondierungen bis in eine Tiefe von rund einem Meter steinig, sandigen Kies auf meist kiesigen Sand zu Tage. Die Böden weisen eine hohe Speicherkraft bei mäßiger Durchlässigkeit auf und sind allgemein gut versorgt. Bis in eine Tiefe von rd. 50 cm ist der Boden gut durchwurzelt und belebt; die vorherrschende Humusform ist der nährstoffreiche Mull.

Als natürlicher Bodenwert wird für den relativ gut zu bearbeitenden Boden hochwertiges Ackerland bzw. Grünland angegeben.

Erhöhte Fluorgehalte und geringfügige DDT-Rückstände verdeutlichen die intensiv agrarwirtschaftliche Nutzung dieses Gebietes sowie den Einsatz von Insektiziden in der Vergangenheit.

Die Belastung durch polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe liegt östlich der Bahntrasse, im unmittelbaren Nahbereich der Unterführung und somit im versiegelten Gebiet, auf doppelt so hohem Niveau als westlich der Marienhütte.

Die landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes hat eine lange Tradition und stand dabei immer in Verbindung mit der Brauerei Reininghaus. Bis zum Jahr 2000 dominierte primär der Anbau von Mais, Raps und Pferdebohnen; derzeit wird Buchweizen (Stand August 2016) angebaut.

Für die Gesamteinschätzung der Sensibilität werden die Sensibilitäten der Kriterien Pufferfähigkeit bzw. Filterwirkung, Schadstoffbelastung, Wasserhaushalt, Verdichtungsempfindlichkeit und natürlicher Bodenwert gemittelt, wobei das Kriterium „natürlicher Bodenwert“ etwas höher gewichtet wird. In Summe wird die Sensibilität des Schutzgutes Boden mit hoch bewertet.

2.5.4 Oberflächenwasser

Im Untersuchungsraum sind keine Oberflächengewässer situiert, noch befindet sich das ge-
genständliche Projekt in Hochwasserabflussbereichen.

2.5.5 Grundwasser

Im Untersuchungsgebiet dominieren aus geologischer Sicht weitgestufte Schotter der Bodenarten sandiger Kies, sandig-steiniger Kies bis stark sandiger und steiniger Kies (Terrassenschotter). Schluffe und Blöcke können als Nebengemengeteil vertreten sein. Den Grobklastika sind in wechselndem Ausmaß, insgesamt jedoch nur untergeordnet, gering mächtige Sandlagen bzw. Sandlinsen zwischengeschaltet. Das Liegende dieser Sedimente bilden neogene Schluffe/Siltsteine und Tone/Tonsteine mit wechselndem Feinsandanteil.

Aus hydrogeologischer Sicht befindet sich das geplante Vorhaben gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan im Porengrundwasserkörper GK100097 Grazer Feld, wobei der Grundwasserkörper grundsätzlich einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand aufweist.

Bedingt durch die Lage im Stadtgebiet ist die Sensibilität des Aquifers gegenüber möglichen Verunreinigungen generell hoch. Zusätzlich befinden sich im Vorhabensgebiet Grundwasserschutz- und Schongebiete.

Bezugnehmend auf die Einzelbewertungen nach unterschiedlichen Kriterien kann die Sensibilität des hydrogeologischen Ist-Zustandes des Vorhabensgebietes bzw. die Sensibilität des Schutzguts Grundwasser mit hoch zusammengefasst werden.

2.5.6 Luft

Schwerpunktmäßig werden folgende Luftschadstoffe zu Beurteilung herangezogen:

- Stickstoffdioxid NO₂
- Feinstaub PM₁₀
- Feinstaub PM_{2,5}
- TSP-Deposition (Gesamtstaub)

Als Basis für die Ausbreitungsmodellierungen wurden bestehende Strömungsfelder für das Modellgebiet Graz herangezogen.

Grundlage für die Beurteilung der aktuellen Luftgütesituation im Untersuchungsgebiet und die Ermittlung der Vorbelastung stellen die Messdaten der Stationen Graz-West, Graz-Don Bosco und Graz-Mitte, welche vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A15 Referat Luftgüteüberwachung, betrieben werden, dar. Zusätzlich zu den Landesmessstationen wurde von der FVT GmbH im Zeitraum 03.11.2015 – 02.02.2016 eine mobile Luftgütemessung in der Josef-Huber-Gasse durchgeführt. Diese Daten wurden ebenfalls in die Bewertung der Luftgütesituation miteinbezogen. Zur flächendeckenden Bewertung wurden für die Schadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} Ausbreitungsberechnungen durchgeführt.

Für den Schadstoff NO₂ werden im Untersuchungsgebiet entlang der Hauptverkehrsachsen Grenzwertüberschreitungen (> 35 µg/m³) sowie Überschreitungen des Auslösekriteriums nach §20 IG-L (> 40 µg/m³) für den Jahresmittelwert verzeichnet. Hinsichtlich des maximalen Halbstundenmittelwertes an NO₂ kommt es ebenfalls zu Überschreitungen an den Verkehrshauptachsen.

Die jahresdurchschnittlichen PM₁₀-Konzentrationen liegen im Bereich der Hauptverkehrsachsen meist unter dem Grenzwert von 40 µg/m³. Ausschließlich in schmalen Straßenschluchten wird kommt es zu Überschreitungen des Grenzwertes. Der Grenzwert für den maximalen Tagesmittelwert wird häufiger als die tolerierten 25 Tage überschritten.

Für den Schadstoff PM_{2.5} werden im Untersuchungsgebiet ebenfalls Grenzwertüberschreitungen im Bereich der Hauptverkehrsachsen verzeichnet.

Zusammenfassend ergibt sich für die Schadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2.5} eine erhebliche Grundbelastung (Immissionen über dem Grenzwert). Für CO, SO₂ und Benzol wird die Belastung als gering, für B(a)P wird diese als erheblich eingestuft.

2.5.7 Klima

Die Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes erfolgt anhand von langjährigen Messzeitreihen der klimarelevanten Kenngrößen Temperatur, Niederschlag, Schnee, Luftfeuchte, Nebelhäufigkeit, Sonnenscheindauer, Globalstrahlung, Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Stabilitätsparameter. Die vorliegenden Messdaten zeigen, dass das Projektgebiet sehr niedrige mittlere Windgeschwindigkeiten aufweist und daher als schlecht durchlüftet zu bezeichnen ist. Durch den bestehenden hohen Versiegelungsgrad im innerstädtisch gelegenen Untersuchungsgebiet sind im Hinblick auf die Lufttemperatur und Luftfeuchte Wärmeinseleffekte nachweisbar.

Die Sensibilität des Ist-Zustandes betreffend Luftfeuchte und Lufttemperatur wird am Ostrand des Projektgebiets als gering und am Westrand des Projektgebiets als mittel bewertet. Die Sensibilität betreffend Windrichtung und Windgeschwindigkeit wird als gering bewertet.

2.5.8 Landschaft / Ortsbild

Das Ortsbild wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Eigenart und deren Veränderungen
- Sichtbeziehungen und deren Störung
- Naturnähe/-ferne (und deren Beeinflussungen)

Der Untersuchungsraum des Vorhabens wird im Fachbericht Ortsbild in drei räumlich-funktional zusammenhängende Teilräume untergliedert;

- der Bereich in der Altstadterhaltungszone Nr. III, östlich der Idlhofgasse
- der Bereich beiderseits des Gürtels zwischen der Idlhofgasse im Osten und der Südbahn im Westen
- der Bereich westlich der Südbahn (Marienhütte + Reininghaus)

Der Teilraum östlich der Idlhofgasse ist Teil der kompakten gründerzeitlichen Bebauung von Graz, die im Untersuchungsraum von der Idlhofgasse abgegrenzt wird und die auch innerhalb der Altstadterhaltungszone III gemäß Grazer Altstadterhaltungsgesetz situiert ist.

Aufgrund der kompakten Gründerzeitbebauungen mit bemerkenswerten architektonischen Ensembles besteht eine hochwertige Eigenart bzw. Nutzungsstruktur. Die gründerzeitlichen Straßen bilden zudem gute Sichtachsen und die gründerzeitliche Blockverbauung ist für markante Raumbildungen verantwortlich. In Summe wird die Sensibilität des Ortsbildes in diesem Teilraum als hoch eingestuft.

Der Teilraum zwischen der Idlhofgasse und der Südbahn ist beiderseits des Eggenberger Gürtels situiert und weist aufgrund unterschiedlichster Nutzungen ein überaus inhomogenes Ortsbild auf. Neben Wohnnutzungen, vor allem in Form von Geschoßwohnbauten trifft man autoständiges Gewerbe (Autohandel, Tankstelle, Café mit Parkplatz) sowie einen Mix aus Gewerbebetrieben und Einfamilienhäusern an. Dazwischen sind immer wieder (derzeit) unbebaute Flächen bzw. Grünanlagen eingestreut.

Das Ortsbild weist aufgrund dieser inhomogenen und austauschbaren Siedlungsstruktur eine geringe Eigenart auf; auch die Raumwirkung ist wegen der geringen Raumbildung und Raumkanten schwach ausgeprägt. In Summe wird die Sensibilität des Ortsbildes in diesem Teilraum als gering eingestuft.

Der Teilraum westlich der Südbahn (Marienhütte + Reininghaus) wird vor allem von industriell-gewerblichen Betrieben und einer landwirtschaftlich genutzten Fläche charakterisiert.

Die Eigenart des Ortsbildes ist industriell gewerblich überprägt; auch sind kaum Orientierungspunkte bzw. Ortsbilddominanten vorhanden. Sichtbeziehungen bestehen jedoch zu den umliegenden Bergen des Grazer Berglandes. In Summe wird die Sensibilität des Ortsbildes in diesem Teilraum als gering eingestuft.

2.5.9 Sach- und Kulturgüter

Folgende Aspekte werden im Rahmen des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter zur Beurteilung herangezogen:

- Sachgüter
- Baudenkmäler
- Archäologische Funde

Als wesentliche Ergebnisse der IST-Zustandsbewertung sind zusammengefasst zu nennen:

- Auf die Bewertung der Sensibilitäten der Sachgüter wird verzichtet, da die Projektauswirkungen sich strikt räumlich abgrenzen lassen und genau definierbare Ausgleichsmaßnahmen die Auswirkung des Vorhabens auf ein Minimum reduzieren.
- Die Sensibilitäten der Baudenkmäler liegen durchwegs bei hoch
- Das Projektgebiet liegt in einer archäologisch sensiblen Zone, die gekennzeichnet ist durch
 - Archäologische Verdachtsflächen mit latènezeitlichen und römerzeitlichen Funden;
 - Einen frühneuzeitlichen Altweg;
 - Strukturen im Luftbild und in den ALS (Airborne Laser Scanning)-Daten, die möglicherweise archäologisch relevant sind;
 - Die Nähe zu archäologischen Fundstellen und Objekten: Vor allem Alte Poststraße = ehemalige römische Staatsstraße sowie Fundpunkte der Jungsteinzeit (Steinfeldgasse) und Römerzeit (Graz-Köflacher Bahnhof) und weitere in der Umgebung.
 - Die Nähe zu historischen Gebäuden: Mauthaus, Schauppisches Schenk Hauß, Ranzmayerhof.
 - Bereich des (ehemaligen) historischen Gebäudes „Morellenhof“ mit einstiger Parkanlage.
 - Die siedlungsgünstige Lage am Ostrand der pleistozänen Terrasse mit [ehemals vorhandenen] Wasserressourcen am östlichen Terrassenfuß (Entenbachl, etc.)

2.6 Projektierte Maßnahmen

2.6.1 Lärmschutz

2.6.1.1 Bauphase

Maßnahme LMES_Bau1:

- Beim geplanten Bauvorhaben kommen in der Bauphase nur lärmarme Baumaschinen und Baugeräte, die den Verordnungen über die maximal zulässigen Geräuschemissionen entsprechen und sich auf dem aktuellen Stand der Technik befinden, zum Einsatz. Die Maschinen sind derart aufzustellen, dass sie möglichst weit von vor Lärm zu schützenden Anrainern entfernt sind. Abschirmende Objekte, welche zur Verminderung der Schallausbreitung dienen, sind zu nützen.

Um eine Behinderung des Personen- und Güterverkehrs an Werktagen zu vermeiden, kann es an Sonn- und Feiertagen zu Arbeiten im Bereich der Bahntrasse kommen. Im Zeitraum zwischen 06:00 bis 19:00 Uhr handelt es sich um den Zeitraum, in dem Arbeiten anfallen können; bei der Errichtung der Bohrpfähle im Bereich der Marienhütte wird von 17:00 Uhr bis 05:00 Uhr gearbeitet. Eine Überwachung mittels Lärmmonitoring ist durchzuführen.

Maßnahme LMES_Bau2:

- Zum Schutz der Anrainer sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen vom Projektwerber ein Ombudsmann bzw. eine Ansprechperson (z.B. Bauherrenvertreter, die örtliche Bauaufsicht, ein Baumanager) öffentlich bekannt zu geben, der die betroffenen Anrainer bei Bedarf informiert und als Ansprechperson bei Problemen oder Beschwerden dient.

Aus lärmtechnischer Sicht sind straßenseitige und objektseitige Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Anrainer vorgesehen (Projektbestandteil). Es handelt sich um eine Lärmschutzwand mit einer Höhe zwischen 3,5 m bis 4,5 m über GOK, welche hoch absorbierend in Richtung Josef-Huber-Gasse mit einer Schallabsorption von $DL\alpha \geq 8$ dB und einer Luftschalldämmung von $DLR \geq 25$ dB ausgeführt werden muss. Die Lärmschutzwände befinden sich direkt am Ostportal der Unterführung und verlaufen parallel zur geplanten Josef-Huber-Gasse bis zur Kreuzung Steinfeldgasse.

Maßnahmen LMEB_BE1 und LMEB_BE2:

- Die objektseitige Lärmschutzmaßnahme beinhaltet den Einbau von Lärmschutzfenstern bei den Objekten Steinfeldgasse 49 und Steinfeldgasse 56.
- Der Straßenzug Josef-Huber-Gasse vom Eggenbergergürtel bis zur Kreuzung mit der Lazarettgasse ist bereits im IST-Zustand stark von Lärmimmissionen betroffen und wird in der Betriebsphase des Vorhabens eine Zunahme der Lärmimmissionen prognostiziert.

ziert. Es wird daher - vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die zuständigen politischen Gremien der Stadt Graz – für diesen Straßenabschnitt ein Förderprogramm für objektseitige Lärmschutzmaßnahmen etabliert.

- Für die Überwachung des Baulärms wird während der lärmintensiveren Bauphase ein Lärmmonitoring im Nahbereich der Adresse Steinfeldgasse 49 eingerichtet. Die Messwerte werden auf der Webseite der Stadt Graz angezeigt und dokumentiert.

Mit den bauausführenden Firmen werden folgende Formulierungen in die Bauverträge aufgenommen:

- Rund und unmittelbar an das Baufeld angrenzend befinden sich Wohnhausanlagen und Geschäftseinrichtungen. Auf diese Umstände ist in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen, sowohl was die Bauabwicklung als auch die Abwicklung des Baustellenverkehrs betrifft.
- Die Störentwicklung durch Lärm ist z.B. durch Einsatz spezieller lärmarmen Baumaschinen, Einhausungen bei besonders lärmintensiven Arbeiten, etc. so gering wie möglich zu halten.
- Lärmintensive Arbeiten dürfen ausschließlich in der Zeit Mo – Fr zwischen 8:00 und 17:00 Uhr durchgeführt werden und sind im Wochenprogramm dem AG bzw. der ÖBA bekanntzugeben.
- Seitens des AG (= Projektwerberin) erfolgt in Form einer wöchentlichen Bauvorschau auch die Information über lärmintensive Arbeiten (soweit möglich direkt per email und auf der Webseite der Projektwerberin).

2.6.1.2 Betriebsphase

- Der Straßenzug Josef-Huber-Gasse vom Eggenbergergürtel bis zur Kreuzung mit der Lazarettgasse ist bereits im IST-Zustand stark von Lärmimmissionen betroffen und wird in der Betriebsphase des Vorhabens eine Zunahme der Lärmimmissionen prognostiziert. Es wird daher - vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die zuständigen politischen Gremien der Stadt Graz – für diesen Straßenabschnitt ein Förderprogramm für objektseitige Lärmschutzmaßnahmen etabliert.

2.6.2 Erschütterungsschutz

Maßnahme LMES_Bau1:

- Beim geplanten Bauvorhaben dürfen während der Bauphase nur erschütterungsarme Baumaschinen und Baugeräte, welche sich auf dem aktuellen Stand der Technik befinden, eingesetzt werden.

An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel keine Bauarbeiten durchgeführt. Kritisch hinsichtlich Erschütterungen kann die Errichtung der Bohrpfähle sein, welche in der Zeit von 17:00 Uhr bis 05:00 Uhr durchgeführt wird. Im Zeitraum zwischen 06:00 bis 19:00 Uhr handelt es sich um den Zeitraum, in dem Arbeiten anfallen können.

Maßnahme LMES_Bau2:

- Hinsichtlich der Erschütterungen ist ein Ombudsmann einzusetzen. Ein Monitoring während der Arbeiten bei den Bohrpfählen ist ebenso einzuführen.

Mit den bauausführenden Firmen werden folgende Formulierungen in die Bauverträge aufgenommen:

- Rund und unmittelbar an das Baufeld angrenzend befinden sich Wohnhausanlagen und Geschäftseinrichtungen. Auf diese Umstände ist in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen, sowohl was die Bauabwicklung als auch die Abwicklung des Baustellenverkehrs betrifft.
- Während erschütterungsintensiver Bauarbeiten wird durch den AG zur Sicherstellung der Einhaltung der Richtwerte für den Gebäudeschutz und zum Schutz der Anrainer – an den jeweils exponiertesten Stellen der potenziell betroffenen Gebäude ein Erschütterungsmonitoring, das die Bauleitung (1 Person) sowie die örtliche Bauaufsicht bei Erreichen von 30 - 50% des Richtwertes alarmiert, durchgeführt.
- Bei Alarmierung sind die Bauarbeiten unverzüglich zu stoppen. Die weitere Vorgangsweise ist von der ausführenden Firma mit dem Bauherrn bzw. dessen Vertreter abzustimmen. Eine Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst dann erfolgen, wenn sichergestellt werden kann, dass in weiterer Folge durch folgende exemplarisch angeführten Maßnahmen die Richtwerte für den Anrainer- und Gebäudeschutz nicht überschritten werden:
 - Erschütterungsintensive Bautätigkeiten dürfen ausschließlich in der Zeit Mo – Fr zwischen 8:00 und 17:00 Uhr durchgeführt werden
 - Die Verdichtung des Untergrunds hat in mehreren Lagen mit Geräten mit veränderlicher Arbeitsfrequenz zu erfolgen
 - Spundbohlen sind ausschließlich mittels Vibrationsramme einzurütteln, wobei sowohl beim Einrütteln als auch Ziehen der Spundbohlen Geräte mit veränderbarer Rüttelfrequenz einzusetzen sind. Es sind ausschließlich Einzelbohlen zu verwenden und Entlastungsbohrungen mit einem 2. Gerät vorzunehmen. Spundungen mit Doppelbohlen und ohne Vorbohren sind nicht zulässig
 - Unbeschadet davon sind alle Baumaßnahmen so durchzuführen, dass:
 - für den Gebäudeschutz bei länger andauernden Erschütterungen die um 60% reduzierten Richtwerte der ÖNORM S 9020 und bei impulsartigen

Erschütterungen die um 30% reduzierten Richtwerte der ÖNORM S 9020 nicht überschritten werden

- zur Vermeidung von unzulässigen Belästigungen der Anrainer die Richtwerte für ausreichenden Erschütterungsschutz gem. ÖNORM S 9012, sowie weiters die Vorgaben der DIN 4150 – 3 nicht überschritten werden.
 - Unabhängig von der Einhaltung von Grenzwerten ist dafür zu sorgen, dass nur Maschinen und Technologien eingesetzt werden, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.
 - Erschütterungsintensive Arbeiten sind im Wochenprogramm dem AG bzw. der ÖBA bekanntzugeben.
- Seitens des AG (= Projektwerberin) erfolgt in Form einer wöchentlichen Bauvorschau auch die Information über erschütterungsintensive Arbeiten (soweit möglich direkt per email und auf der Webseite der Projektwerberin).

2.6.3 Luft

Maßnahme LU_BA1:

- In der Bauphase wird bei Fahrwegen ohne staubfreien Belag eine Emissionsminderung durch Befeuchtung vorgesehen, deren Wirksamkeit bei Einsatz von manuell gesteuerten Befeuchtungsanlagen zu einer Emissionsminderung von bis zu 50 % führt.

Maßnahme LU_BA2:

- Um die Emissionen durch Transportfahrten und Baumaschinen gering zu halten, werden Fahrzeuge / Baumaschinen eingesetzt, die aktuellen Emissionsstandards entsprechen und die regelmäßig gemäß den Herstellerangaben gewartet werden. Für die Berechnung wurde zu Grunde gelegt, dass die Baumaschinen mindestens dem Emissionsstandard Stage 4 entsprechen.

Maßnahme LU_BA3:

- Während der Bauphase sind als Beweissicherung Luftgütemessungen (PM10, PM2.5, NO2) auf kontinuierlicher Basis mit entsprechender Datenübertragung zu einer noch zu definierenden Überwachungsstelle mit online Abfragemöglichkeit zu installieren.

Maßnahme LU_BA4:

- Bei baubedingten Überschreitungen eines PM10-Wertes von 300 µg/m³ als gleitender 3-Stundenmittelwert sind durch die Bauaufsicht kurzfristig und kurzzeitig über die bestehenden Maßnahmen hinaus weitere emissionsreduzierende Maßnahmen anzuordnen

und deren Umsetzung zu überwachen. Bei weiterhin steigenden Konzentrationen sind die Maßnahmen bis hin zum Baustopp in diesem Bereich zu verschärfen. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind so lange aufrecht zu erhalten, bis die baubedingten Zusatzbelastungen wieder merklich unter $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im 3-Stundenmittel abgesunken sind. Zusätzlich ist der gleitende 24 Stundenmittelwert zu erheben. Bei Überschreitung eines gleitenden 24 Stundenmittelwertes von $150 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist durch die Bauaufsicht eine Ursachenerhebung durchzuführen und sind derartige Zustände durch Maßnahmenanpassung zu unterbinden.

Die Aufstellungsorte der Messgeräte sind im Bereich der nächsten Anrainer bei den jeweiligen Baustellen in Abstimmung mit der Behörde festzulegen.

In der Betriebsphase ist im Bereich des Portals Ost der Bau einer Lärmschutzwand zum Schutz der Anrainer von Steinfeldgasse 56, Steinfeldgasse 49 und Steinfeldgasse 49a vorgesehen (Projektbestandteil). Diese Lärmschutzwand muss eine Mindesthöhe von 3,5 - 4,5 m aufweisen.

Staubentwicklung

Mit den bauausführenden Firmen werden folgende Formulierungen in die Bauverträge aufgenommen:

Die Störentwicklung durch Staub wird durch nachstehende Maßnahmen so gering wie möglich gehalten:

- Bei mechanischen Arbeitsprozessen ist Staub durch Feuchthalten des Materials z. B. mittels gesteuerter Wasserbedüsung zu binden
- Umschlagverfahren sind mit geringen Abwurfhöhen, kleinen Austrittsgeschwindigkeiten, geschlossenen Schuttrutschen und geschlossenen Auffangbehältern durchzuführen
- Abbruch-/Rückbauobjekte sind möglichst großstückig mit geeigneter Staubbindung (z.B. Benetzung) zu zerlegen
- Geräte und Maschinen mit Verbrennungsmotoren sind regelmäßig zu warten
- für Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren sind schwefelarme Treibstoffe (Schwefelgehalt $< 50 \text{ ppm}$) zu verwenden
- bei staubintensiven Arbeiten sind Maschinen und Geräte zu verwenden, die über technische Einrichtungen zum Erfassen bzw. Niederschlagen von Stäuben (z. B. Steinsägen mit Befeuchtungseinrichtung für Nassschneidverfahren) verfügen
- bei besonders staubintensiven Arbeiten Verhüllung/Einhausung von Arbeitsbereichen

- Lagerung staubender Güter in geschlossenen Containern oder Silos, Abdecken von dauerhaften Halden und Haufwerken mit geeigneten Folien
- Sicherung der Ladung von Transportfahrzeugen gegen Abwehen durch Planen oder durch Verwendung geschlossener Gebinde (Container, "Big Bag")
- Reinigung verschmutzter Arbeitsbereiche
- laufende Reinigung der Verkehrsflächen (Straßen, sowie Geh- und Radwege)
- Vorhalten einer Kehrmaschine bei Massentransporten

2.6.4 Siedlungsraum, Freizeit und Erholung

Maßnahme SRFE_Bau1:

- Für die Störung bzw. Beeinträchtigung von Wegeverbindungen sind während der Bauphase Umleitungen mit einer entsprechenden Beschilderung zu gewährleisten. Dies betrifft im Rahmen des Vorhabens die Hauptradroute Nr. 9 entlang der Südbahnstraße. Die Wirkung dieser Maßnahme wird mit „hoch“ eingestuft.

2.6.5 Ortsbild

Maßnahme OB_BE1

- Um die Torsituation zu akzentuieren sind die Portalbereiche der Unterflurtrasse (und die Lärmschutzwand beim östlichen Portal) architektonisch zu gestalten.

2.6.6 Sach- und Kulturgüter, Archäologie

Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen sind nur während der Bauphase erforderlich.

Maßnahme Arch1

- Archäologische Baubegleitung im Sinne einer stichprobenartigen Überprüfung der Bodenaufschlüsse.

Maßnahme Arch2

- Maschinelle Sondierungen (=Oberbodenabtrag): Überprüfung, ob im Bereich der Verdachtsflächen archäologische Befunde vorhanden sind oder nicht. Durchführung vor Beginn der Bauphase.

Maßnahme Arch3

- Falls archäologische Befunde vorhanden sind: Archäologische Untersuchung und Dokumentation (=archäologische Grabung), vor Beginn der Bauphase.

Maßnahme Arch4

- Fundbergungen / Notbergungen und Dokumentation archäologischer Befunde sowie Befunde zur Paläoumwelt während des Baugeschehens.

Maßnahme Arch5

- „Post-processing“: Konservierung/Restaurierung des Fundmaterials, Erstellung des Befundkatalogs, Funddokumentation, naturwissenschaftliche Analysen und Datierungen, Material- und Herkunftsbestimmungen, archäologische Interpretation der Ergebnisse, Erstellung des Endberichts (inklusive Grafik, Layout, Lektorat und Redaktion), Veröffentlichung des Endberichts. – Grundsätzlich unabhängig von den Projektphasen (in der Praxis meist Bau- und/oder Betriebsphase).

3 Fachgutachten

Nachfolgend werden die Kernaussagen der einzelnen Fachgutachten der beigezogenen behördlichen Sachverständigen zusammengefasst. Für einzelne gutachterliche Details und für fachliche Befundungen wird auf die entsprechenden Fachgutachten verwiesen, auch wenn dies in dieser Zusammenfassenden Bewertung nicht gesondert angeführt ist.

Grundsätzlich erfolgt eine Trennung in Fachgutachten, die unmittelbar Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVP-G beurteilen (siehe dazu Kapitel 3.2), und in jene Fachgutachten, die als Wirkungsfad zu den Schutzgütern relevant sind bzw. rein technische Aspekte beurteilen (siehe dazu Kapitel 3.1). Die einzelnen Fachgutachten werden nach den Fachgebieten alphabetisch angeführt.

3.1 Wirkpfade

3.1.1 Abwasser- und Abfalltechnik

3.1.1.1 Bauphase

Abfalltechnik

Aus abfalltechnischer Sicht wird festgestellt, dass die Massenbilanzen für die relevanten Abfallfraktionen schlüssig sind.

Als mengenmäßig relevanter Abfallstrom wird Bodenaushubmaterial im Gesamtausmaß von 39.515 m³ angeführt. Die Angaben über die zu erwartende Qualität der Bodenaushubmaterialien (Zulässigkeit der Ablagerung auf einer Bodenaushubdeponie) sind nachvollziehbar. Im Rahmen der Ergebnisse der Vorerkundung auf Schadstoffe vom März 2002 wurde festgestellt, dass der anfallende Bodenaushub zum Teil stark erhöhte Analyseergebnisse für mehrere Parameter aufweist und daher nicht auf einer Bodenaushubdeponie, sondern nur auf einer Reststoffdeponie abgelagert werden darf. Im Projekt wurde bereits die erforderliche genauere Untersuchung des anstehenden Bodenaushubmaterials entsprechend der Vorgaben der Deponieverordnung 2008 angeführt. Aus abfalltechnischer Sicht wird in diesem Zusammenhang auf die verbindliche Einhaltung der Vorgaben des § 12 (Grundlegende Charakterisierung) in Verbindung mit dem Anhang 4 der Deponieverordnung 2008 verwiesen. Aufgrund der eindeutigen rechtlichen Vorgaben sind diesbezüglich keine darüberhinausgehenden fachlichen Vorgaben erforderlich.

In den vorgelegten Unterlagen werden die bei der Errichtung des Vorhabens - Unterführung Josef-Huber-Gasse - und die bei den damit zusammenhängenden Abbrucharbeiten anfallenden Abfallarten und deren Mengen schlüssig beschrieben.

Für die Sammlung und Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle werden geeignete Sammelstellen auf einzelnen Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen. Nachdem ein genaues Abfalllagerkonzept erfahrungsgemäß erst nach der Auftragsvergabe erstellt werden kann, wurde ein entsprechender Maßnahmenvorschlag formuliert.

Aufgrund der Abfrage aus der Verdachtsflächendatenbank Steiermark sowie der UBA Datenbank befinden sich im engeren Projektgebiet keine Verdachtsflächen oder Altlasten, jedoch registrierte Altstandorte (z.T. auf den Grundstücken Nr.: 959/1, 967/1, 1184/2, 1185/5 und 2114/2). Das sind Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Zu beachten ist jedoch, dass hier keine Aussage gemacht werden kann, ob dadurch Verunreinigungen der Schutzgüter Boden, Grundwasser und Luft gegeben sind, bzw. ob eine Gefahr für Mensch und Umwelt besteht. Durch die oben bereits behandelte Vorerkundung auf Schadstoffe wurde auf eine mögliche Verunreinigung des Bodens bereits Rücksicht genommen.

Abwassertechnik

Die Beschreibung der Erfassung und Ableitung sowie Behandlung der anfallenden Oberflächenwässer durch Versickerung über eine belebte Bodenzone bzw. Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder durch externe Entsorgung sind aus fachlicher Sicht schlüssig. Die Auslegung der Versickerungsanlagen erfolgte nach dem ÖWAV Regelblatt 45 „Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund“ und somit nach dem Stand der Technik. Die Beurteilung der Auswirkungen auf den Untergrund bzw. das Grundwasser durch diese Versickerungen findet sich im Gutachten des hydrogeologischen ASV.

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Rückhalt der Wässer in der Unterführung im Brandfall bzw. von Reinigungswässern und deren externe Entsorgung (Anmerkung: nicht über die öffentliche Kanalisation) entspricht ebenfalls dem Stand der Technik.

Die Auslegung der erforderlichen Rohrdimensionen der einzelnen Kanalstränge wurde dem Projekt jedoch nicht beigelegt. Aus diesem Grund ist vor der Ausführung ein rechnerischer Nachweis erforderlich.

3.1.1.2 Betriebsphase

Abfalltechnik

In der Betriebsphase fallen Abfälle vor allem im Zuge der betrieblichen Straßenerhaltung (Reinigung, Winterdienst, Grünflächenpflege) bzw. bei Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten an. Diese Abfälle sollen befugten Sammlern bzw. Entsorgern übergeben werden. Aus abfalltechnischer Sicht ist diese Vorgangsweise nachvollziehbar. Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Abwassertechnik

Die Auslegung der Versickerungsanlagen erfolgte nach dem Stand der Technik. In der Betriebsphase kommt es durch die in das Becken geleiteten Oberflächenwässer jedenfalls zu Schadstoffeinträgen in die belebte Bodenzone. Um eine Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung des Untergrundes und in weiterer Folge des Grundwassers auszuschließen, wurde ein entsprechender Maßnahmenvorschlag formuliert.

Anmerkung des koordinierenden ASV: Die Beurteilung allfälliger Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgt im Hydrogeologischen Gutachten.

3.1.1.3 Zusammenfassung und Bewertung

Für das gegenständliche Vorhaben kann festgestellt werden, dass die dargestellten Maßnahmen zur Abfallverwertung und Abfallentsorgung sowie zur Erfassung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Oberflächenwässer schlüssig und nachvollziehbar sind.

Bei Umsetzung und Einhaltung der in den Einreichunterlagen und im Gutachten angeführten Maßnahmen wird den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß §§1 Abs 1 und Abs 2 AWG 2002 entsprochen und können die anfallende Abfälle nach dem Stand der Technik verwertet bzw. falls erforderlich ordnungsgemäß entsorgt werden.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich somit nach der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit dem eingereichten Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten Maßnahmen keine Gründe, die der Genehmigung des beantragten Vorhabens widersprechen würden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter durch Abfälle oder Abwässer sind aus fachlicher Sicht unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebs- und Bauphase sowie für den Störfall und auch insgesamt als geringfügig einzustufen.

3.1.2 Elektrotechnik inkl. Lichtimmissionen

3.1.2.1 Bauphase

Der elektrotechnische ASV stellt fest, dass die die Planung der elektrischen Anlagen für dieses Straßenbauprojekt dem Stand der Technik entspricht. Im Projekt sind Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen in der Nachbarschaft auf ein Mindestmaß zu beschränken.

In einigen Punkten sind zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig. Diese wurden in Form von begründeten Maßnahmevorschlägen in diesem Fachgutachten festgehalten.

3.1.2.2 Betriebsphase

Lichtimmissionen

Durch die Verwendung von abgeschirmten Leuchten, die durch ihre Bauart und Ausrichtung nach unten strahlen, ist bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (ÖNORM O 1052 sowie die ÖNORMEN EN 13201 Teil 2 bis 4) für die Errichtung der gegenständlichen Straßenbeleuchtungsanlagen davon auszugehen, dass eine Lichtbelästigung durch Blendung der (Wohn-) Nachbarschaft ausgeschlossen werden kann.

Die ÖNORM O 1052 beinhaltet Anforderungen betreffend Aufhellung der Umwelt und Blendwirkung von Lichtquellen. Zum Schutz von Tieren wird ein maximaler Abstrahlwinkel der Leuchten von 70° gegen die Lotrechte empfohlen. Das Bauvorhaben liegt in einem weitläufigen Industrie- und Gewerbegebiet, lediglich im Nordosten befindet sich ein als Wohngebiet ausgewiesenes Areal, welches aber derzeit ebenfalls als Industrie- und Gewerbegebiet genutzt wird. Demnach ist gemäß ÖNORM O 1052 das zu beurteilende Gebiet der Kategorie "Gebiet D" (Kerngebiete, Betriebs- und Industriegebiete, Geschäftsstraßen übergeordneter Bedeutung) zuzuordnen.

Der Abhängigkeit von der Tageszeit (Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr) wird im gegenständlichen Projekt durch die Reduktion des Leuchtenlichtstroms um 50 % Rechnung getragen.

Elektromagnetische Felder

Bei stromführenden elektrischen Leitungsanlagen entstehen grundsätzlich elektromagnetische Felder. Die Größe der elektrischen Felder wird im Wesentlichen durch die Höhe der Spannung bestimmt, jene der magnetischen Felder durch die Höhe des Stromes. Im gegenständlichen Fall werden zur Versorgung der Straßeninfrastruktur elektrische Niederspannungsanlagen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz errichtet. Die Straßenanlage dient nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen.

Eine relevante Exposition durch elektrische Felder kann für die Allgemeinbevölkerung ausgeschlossen werden.

Auch eine Exposition durch magnetische Felder ist nicht zu erwarten. Für die Allgemeinbevölkerung legt die OVE-Richtlinie R 23-1 einen Grenzwert von 200 μT @ 50 Hz fest, der einzuhalten ist.

3.1.2.3 Zusammenfassung und Bewertung

Aus Sicht der Elektrotechnik sind bei projektgemäßer Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 gegeben, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorschreibung gelangen.

3.1.3 Schall- und Erschütterungstechnik

3.1.3.1 Schalltechnik

3.1.3.1.1 Bauphase

In der Bauphase werden alle temporären Wirkungen dargestellt, die nur durch den Baubetrieb während der Errichtung der Anlage auftreten und auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt

bleiben. Darunter fallen z. B. Auswirkungen (ausschließlich) baubedingter Lärm- und Luftschadstoffemissionen/Immissionen, Erschütterungen sowie Auswirkungen des Baustellenverkehrs.

Die Belastungen in den verschiedenen Bauphasen wurden anhand der Baugeräteliste des Büros Pirker-Visotschnig errechnet. Hierbei wurden alle Baugeräte, welche für die verschiedenen Bauphasen benötigt werden, berücksichtigt und mit einem Schalleistungspegel $L_{W,A}$ in das Rechenmodell eingefügt. Der Gesamtbeurteilungspegel ergibt sich unter Berücksichtigung des Ausnutzungsgrades, der Menge sowie dem Korrekturwert des Beurteilungspegels des Baubetriebs, aufgrund der Dauer der Bauarbeiten gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, welcher der Baustelle längenbezogen bzw. flächenbezogen zugeordnet wird.

Für die Berechnung wurden jene Belastungen im Kalenderjahr herangezogen, welche für die Anrainer am ungünstigsten sind, sprich es wurde mit einem „worst case“ Szenario gerechnet, welches davon ausgeht, dass alle maschinellen Arbeiten die laut Bauzeitplan zu gleich stattfinden, auch wirklich im selben Moment ausgeführt werden. Mittels dieser Annahme wird sichergestellt, dass die Berechnungen die Situation keinesfalls unterschätzt.

Ergänzende Anmerkung der Behörde: Die folgenden Jahresangaben werden sich entsprechend der Rechtskraft des Bescheides zeitlich nach hinten verschieben.

Kalenderjahr 2019

Die Arbeiten im Kalenderjahr 2019 beinhalten die Baufeldfreimachung im Bereich der Marienhütte. Diese Arbeiten erstrecken sich über 62 Tage, wobei die Arbeiten im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr stattfinden.

Des Weiteren werden im Bereich des Sozialgebäudes Arbeiten durchgeführt (Umbau, Unterfangung), die Gesamtdauer der Arbeiten beträgt 279 Tage, wobei nur während dem Zeitraum Tag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr gearbeitet wird.

Für die Auswirkungsbelastung werden die Belastungen des Kalenderjahres 2019 im 3. Quartal, Monat September, herangezogen. Die Schalleistungspegel dieses Monats stellen die für die Anrainer ungünstigste Belastung über die gesamte Bauzeit des Kalenderjahres 2019 dar.

Anhand der Schallimmissionen (siehe dazu die Tabellen im Fachgutachten) lässt sich ableiten, dass der Baulärm nach ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 im Kalenderjahr 2019 tolerierbar ist, da es zu keinem Anstieg der ortsüblichen Schallimmissionen kommt.

Kalenderjahr 2020

Die Arbeiten im Kalenderjahr 2020, im am stärksten belasteten Monat August, beinhalten unter anderem die Errichtung des Bahntragwerks TW1 und der Tunneldecke im Baubereich 12 mittels Ortbeton.

Im Bereich der Marienhütte finden Arbeiten an den Werksgleisen M2 bis M3 statt. Des Weiteren werden Arbeiten im Bereich Josef-Huber-Gasse Ost, West und im Bereich der Südbahnstraße durchgeführt

Die Arbeiten im Kalenderjahr 2020 werden im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr durchgeführt.

Für die Auswirkungsbelastung werden die Belastungen des Kalenderjahres 2020 im 3. Quartal, Monat August, herangezogen. Die Schallleistungspegel dieses Monats stellen die für die Anrainer ungünstigste Belastung über die gesamte Bauzeit des Kalenderjahres 2020 dar.

Anhand der Schallimmissionen (siehe dazu die Tabellen im Fachgutachten) lässt sich ableiten, dass der Baulärm nach ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 im Kalenderjahr 2020 nicht bei allen untersuchten Immissionspunkten tolerierbar ist. Es muss eine individuelle lärmmedizinische Beurteilung durchgeführt werden.

Kalenderjahr 2021

Die Arbeiten im Kalenderjahr 2021, im am stärksten belasteten Monat März, beinhalten unter anderem die Arbeiten am Abschnitt Josef-Huber-Gasse Ost, -West, der Abschnitt bis zur Alten Poststraße und der Bereich Südbahnstraße.

Die Arbeiten im Kalenderjahr 2021 werden im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr durchgeführt.

Für die Auswirkungsbelastung werden die Belastungen des Kalenderjahres 2021 im 1. Quartal, Monat März, herangezogen. Die Schallleistungspegel dieses Monats stellen die für die Anrainer ungünstigste Belastung über die gesamte Bauzeit des Kalenderjahres 2021 dar.

Anhand der Schallimmissionen (siehe dazu die Tabellen im Fachgutachten) lässt sich ableiten, dass der Baulärm nach ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 im Kalenderjahr 2021 nicht bei allen untersuchten Immissionspunkten tolerierbar ist. Es muss eine individuelle lärmmedizinische Beurteilung durchgeführt werden.

Kalenderjahr 2022

Die Arbeiten im Kalenderjahr 2022, im am stärksten belasteten Monat Jänner, beinhalten unter anderem die Arbeiten am Abschnitt Josef-Huber-Gasse Ost, -West, der Abschnitt bis zur Alten Poststraße und der Bereich Südbahnstraße.

Die Arbeiten im Kalenderjahr 2022 werden im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr durchgeführt.

Für die Auswirkungsbelastung werden die Belastungen des Kalenderjahres 2022 im 1. Quartal, Monat Jänner, herangezogen. Die Schallleistungspegel dieses Monats stellen die für die Anrainer ungünstigste Belastung über die gesamte Bauzeit im Kalenderjahr 2022 dar.

Anhand der Schallimmissionen (siehe dazu die Tabellen im Fachgutachten) lässt sich ableiten, dass der Baulärm nach ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 im Kalenderjahr 2022 nicht bei allen untersuchten Immissionspunkten tolerierbar ist. Es muss eine individuelle lärmmedizinische Beurteilung durchgeführt werden.

Nachtarbeit

Die Arbeiten im Nachtzeitraum belaufen sich ausschließlich auf die Herstellung der Bohrpfähle. Es werden pro Nacht ca. 2 x 2 Pfähle hergestellt. Die gesamte Arbeitsdauer beläuft sich auf 50 Nächte im Kalenderjahr 2020, die Arbeiten beginnen dabei um 17:00 Uhr und enden um 05:00 Uhr.

Für die Auswirkungsbelastung werden die Belastungen des Kalenderjahres 2020 im 2. Quartal, Monat April, herangezogen. Die Schallleistungspegel dieses Monats stellen die für die Anrainer ungünstigste Belastung über die gesamte Bauzeit im Nachtzeitraum dar.

Anhand der Schallimmissionen (siehe dazu die Tabellen im Fachgutachten) lässt sich ableiten, dass der Baulärm nach ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 während der gesamten Bauzeit im Nachtzeitraum tolerierbar ist.

3.1.3.1.2 Betriebsphase

Alle dauerhaften Wirkungen, die durch die Anlage selbst bzw. durch den Betrieb der Anlage auftreten, werden in der Betriebsphase dargestellt. Dazu zählen betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärmemissionen/-immissionen aus dem Betrieb der Anlage.

Die Beurteilung der Betriebsphase erfolgt mittels Berechnung eines 3D-Modells, welches im Schallausbreitungsprogramm IMMI erstellt wurde.

Die Beurteilung erfolgt gemäß Bundesstraßen Lärmimmissionsschutzverordnung. Die Prognosesituation wird der Nullvariante gegenübergestellt. Es wurde an allen Gebäuden im Berechnungsprogramm, welche im Untersuchungsraum eine Wohnnutzung aufweisen, ein Immissionspunkt für die vorhandenen Geschosse gesetzt. Dabei wurden die Erdgeschosspunkte auf der Grundstücksgrenze und die Obergeschosspunkte in 0,5 Meter Entfernung zur Fassade platziert.

Die in den Tabellen des Fachgutachtens angeführten Ergebnisse zeigen ein stark vorbelastetes Untersuchungsgebiet. Im Bereich der bestehenden Josef-Huber-Gasse kommt es zu einem Lden von bis zu 72,8 dB.

Gemäß Bundesstraßen Lärmimmissionsschutzverordnung wurde der Grenzwert gebildet und in der Berechnung berücksichtigt. Aufgrund der starken Vorbelastung und der prognostizierten Erhöhung des Verkehrs in der Nullvariante 2023 (Berechnungsvariante ohne Vorhaben) kommt es bereits ohne Projektumsetzung zu Überschreitungen der Grenzwerte. Bei Überschreitung der Grenzwerte sind vorhabensbedingte Immissionserhöhungen aus dem Straßenverkehr im Einzelfall zu beurteilen.

Vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall, sind jedenfalls unzulässig.

Im gegenständlichen Vorhaben kommt es gegenüber dem Nullplanfall zu einer Erhöhung von maximal 1,9 dB am Tag und 1,4 dB in der Nacht. Für die Objekte an denen es zu einer Erhöhung von über 1,0 dB gegenüber dem Nullplanfall kommt, werden objektseitige Maßnahmen vorgeschlagen. Für alle anderen Objekte sind vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von bis zu 1,0 dB laut Bundesstraßen Lärmimmissionsschutzverordnung irrelevant.

3.1.3.2 Erschütterungstechnik

3.1.3.2.1 Bauphase

Erschütterungstechnisch relevant sind in der Bauphase Transportvorgänge und Bautätigkeiten, vor allem zur Bearbeitung des Untergrunds. Die erschütterungstechnisch relevante Wirkdistanz dieser Tätigkeiten ist von der Beschaffenheit des Untergrundes und der Entfernung zu den potentiell betroffenen Gebäuden abhängig. Da es allerdings für Erschütterungen keine Berechnungssoftware zur Prognose von Erschütterungseinwirkungen, ähnlich wie IMMI für Lärmbelastungen gibt, werden in der Bauphase begleitend zu erschütterungsintensiven Arbeiten Erschütterungsmessungen durchgeführt.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben beschränken sich Arbeiten die gegebenenfalls Erschütterungen hervorrufen können auf das Herstellen der Bohrpfähle. Diese Arbeiten sind im Kalenderjahr 2020 in der Zeit von 17 – 05 Uhr geplant. Die Herstellung von Bohrpfählen ist mit heutigem Stand der Technik eine weitestgehend erschütterungsarme Tätigkeit, wovon keine Erschütterungseinwirkungen auf umliegende Gebäude zu erwarten sind. Ein Monitoring für die Dauer der Arbeiten an den Bohrpfählen ist dennoch durchzuführen.

Bei allen weiteren Tätigkeiten in der Bauphase, auch aus dem Baustellenverkehr, sind keine Erschütterungseinwirkungen zu erwarten, da potentiell betroffene Gebäude nicht unmittelbar an den Baustraßen liegen. Zudem belaufen sich die Geschwindigkeiten der Baustellenfahrzeuge inklusive der Lkw-Transporte auf unter 30km/h. Dadurch können die Erschütterungen auf ein Minimum reduziert und Schäden an Häusern vermieden werden.

3.1.3.2.2 Betriebsphase

In der Betriebsphase sind keine nennenswerten Einwirkungen durch Erschütterungen zu erwarten. Die Trasse der geplanten Verlängerung der Josef-Huber-Gasse befindet sich einerseits in für Erschütterungen nicht mehr relevantem Abstand zu bewohnten Gebäuden, andererseits sind die Gebäudefundamente vom Straßenunterbau entkoppelt. Daraus ist auch keine Störung des Betriebes der Marienhütte zu erwarten. Die Betriebsphase ist daher aus fachlicher Sicht nicht näher zu untersuchen, da keine relevanten Änderungen gegenüber dem Bestand zu erwarten sind.

3.1.3.3 Zusammenfassung und Bewertung

Zusammenfassend betrachtet wird das Vorhaben Unterführung Josef-Huber-Gasse auf Grundlage des vorliegenden technischen Projekts in der Bau- und Betriebsphase bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich aus der fachlichen Sicht des Themenbereichs Schalltechnik und Erschütterungstechnik mit einer geringen Zusatzbelastung in der Betriebsphase und einer erheblichen Zusatzbelastung in der Bauphase gerechnet.

Explizit wird vom Fachgutachter darauf verwiesen, dass bereits durch die bestehende Ist-Situation eine Belastung der betroffenen Nachbarschaft durch Lärm vorliegt, die weit über den anzustrebenden Grenzwerten für den vorbeugenden Gesundheitsschutz (ÖAL-Richtlinie Nr. 6/18, WHO Community Noise Guide, WHO Night Noise Guide, Nationaler Umweltplan) liegt.

Zusätzliche Maßnahmen wurden seitens der KW mit Schreiben vom 18.09.2018 konkretisiert.

Die bestehende Ist-Situation ist aber laut Fachgutachter jedenfalls kurzfristig zu sanieren.

Hinsichtlich des ArbeitnehmerInnenschutzes in Bezug auf Lärm wird den Bestimmungen der VOLV genüge getan. Aus gutachterlicher Sicht sind keine weiteren Maßnahmen/Auflagen erforderlich.

3.1.4 Verkehrstechnik

Im Westen von Graz ist derzeit eine großflächige Änderung von Grundstücksnutzungen im Gange. Dies betrifft insbesondere die Nachfolgebebauung von Flächen ehemaliger Anlagen der metallverarbeitenden Industrie sowie Nachfolgebebauungen und die erstmalige Bebauung von Flächen einer ehemaligen Brauerei. Verbunden mit diesen Entwicklungen ist auch eine entsprechende allgemeine Verkehrszunahme. Dabei verfolgen die Stadt Graz und das Land Steiermark eine Verkehrspolitik, welche eine Verringerung der Wege mit motorisiertem Individualverkehr zum Ziel hat. Daher erfolgen gleichzeitig mit der Straßenplanung auch die Planungen zur Erschließung dieser Entwicklungsgebiete mit dem Fahrrad und der Straßenbahn. Dadurch soll der Modal Split in diesem Teilbereich von Graz längerfristig bis zum Jahr 2033 den derzeit bereits in den zentralen Stadtbezirken vorhandenen Wert von 25 % erreichen.

Ungeachtet dessen ist im Sinne der Vorsorge für eine entsprechende Verkehrsanbindung dieser Gebiete, die bereits seit längerem geplante Verlängerung der Josef-Huber-Gasse zwischen dem Eggenberger Gürtel und der Alten Poststraße vorgesehen.

Der Zentralraum der Stadt Graz wird in Nord- Südrichtung im Stadtzentrum durch den Murfluss und etwas weiter westlich durch die Gleisanlagen der Hochleistungsbahnstrecke durchschnitten. Beim Ausbau der Bahnstrecke wurden die niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen durch niveaufreie Lösungen ersetzt. Im Zuge dessen wurde auch in der Friedhofgasse eine Unterführung errichtet, welche allerdings dem nicht motorisierten Verkehr vorbehalten ist. Allerdings bestanden schon damals Pläne, etwa in der Mitte zwischen der Unterführung der Eggenberger Straße im Norden und der Kärntner Straße im Süden, durch die Verlängerung der Josef-Huber-Gasse mit einer neue Ost-Westverbindung auch einen Ersatz für diese Straßenverbindung zu errichten. Dadurch kommt es zu Verkehrsverlagerungen in einem Einflussbereich, welcher sich von der Peter Tunner Gasse im Norden bis Don Bosco im Süden sowie von der Karl Morre Gasse im Westen bis der Rösselmühlgasse im Osten erstreckt. Durch das Projekt erfolgt einerseits eine Entlastung der benachbarten Unterführungen und des bereits hoch belasteten Eggenberger Gürtels, andererseits kommt es aber auch zu einer Verkehrszunahme auf dem Straßenzug der Josef-Huber-Gasse östlich des Eggenberger Gürtels. Das Ausmaß an zukünftigem Kfz-Verkehr hängt dabei auch wesentlich von der Entwicklung des Modal Split im Hinblick auf den motorisierten Individualverkehr ab.

Bei der Projektierung des neuen Straßenabschnittes musste auf die Örtlichkeiten, insbesondere bestehende Straßenanbindungen und Zufahrten, sowie bereits vorliegende Planungen und bereits durchgeführte Vorarbeiten im Bereich der geplanten Eisenbahnunterführung (Projekt GW2a der ÖBB) Rücksicht genommen werden. Es war daher nicht möglich, in der neuen Unterführung beiderseits der Straße einen Geh- und Radweg zu führen. Außerhalb der Unterführung erfolgte die Planung einer Straße mit beiderseitigen Grünstreifen sowie Geh- und Radwegen. Die Breite der Straßenanlage wurde unter Berücksichtigung der verkehrlichen Funktion und des erwarteten Verkehrsaufkommens geplant. Dies trifft auch auf die Kreuzungsbereiche zu. Die erforderlichen Sichten wurden ebenso berücksichtigt.

3.1.4.1 Bauphase

Der Fachgutachter führt aus, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von nachteiligen Auswirkungen auf das sonstige Verkehrsgeschehen während der Bauphase in den Projektunterlagen Maßnahmen angeführt werden, welche als Projekthinhalte und als verbindlich anzusehen sind. Zusätzliche Maßnahmen wurden vom Fachgutachter als nicht erforderlich erachtet.

3.1.4.2 Betriebsphase

Der Nachweis der Leitungsfähigkeit der betroffenen Straßenkreuzungen wurde für das Prognosejahr 2033 durchgeführt. Unter der Annahme, dass für die neuen Erschließungen von einem Anteil an motorisiertem Individualverkehr im Ausmaß von 25 % und für den sonstigen Verkehr ein gleichbleibender Modal Split angenommen wird, ist im Prognosezeitraum in Spitzenstunden mit einer Überlastung der Kreuzung der Josef-Huber-Gasse mit der Alten Poststraße, der Südbahnstraße sowie mit dem Eggenberger Gürtel zu rechnen. Während die Kreuzung mit der Südbahnstraße dann mit einer Verkehrslichtsignalanlage ausgestattet werden kann, besteht für die Alte Poststraße und den Eggenberger Gürtel keine derartige Möglichkeit. Hier sind in Spitzenzeiten Stauerscheinungen zu akzeptieren oder weiterreichende Maßnahmen zu treffen, wenn sich das Mobilitätsverhalten in den nächsten 15 Jahren nicht ändert, so wie dies angestrebt wird.

3.1.4.3 Zusammenfassung und Bewertung

Insgesamt gesehen wird aus verkehrlicher Sicht auf der Grundlage des Fachbereichs Verkehr der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der vorgelegten Projektunterlagen zusammenfassend festgestellt, dass es durch die geplante Errichtung und Verkehrsfreigabe des ca. 684 m langen neuen Abschnittes der Josef-Huber-Gasse zwischen dem Eggenberger Gürtel und der Alten Poststraße einschließlich der Unterquerung der Eisenbahnanlagen, durch Verkehrsverlagerungen zu einer maßgeblichen Entlastung der nördlich und südlich davon verlaufenden Straßenverbindungen kommen wird. Damit verbunden ist allerdings eine Verkehrszunahme auf dem Abschnitt der östlichen Josef-Huber-Gasse. Dies trifft umso mehr dann zu, wenn der neue Stadtteil Reininghaus fertig ausgebaut und besiedelt ist.

Unter Berücksichtigung der hohen Verkehrsbedeutung der betroffenen Landesstraßen, welche durch die neue Straßenverbindung entlastet werden, ist das Vorhaben positiv zu sehen.

Es wird aufgrund der zu Stoßzeiten bereits hohen örtlichen Verkehrsdichten allerdings nur dann mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gerechnet, wenn zugleich auch durch attraktive öffentliche Verkehrsanbindungen und eine Förderung des nicht motorisierten Verkehrs der motorisierte Individualverkehr reduziert wird.

Aus bautechnischer Sicht bestehen aufgrund der in den vorgelegten Unterlagen durchgeführten Planungen, Untersuchungen und Analysen sowie der eigenen Erhebungen und Schlussfolgerungen keine Einwände gegen die projektgemäße Ausführung des Bauvorhabens.

3.2 Schutzgüter

3.2.1 Boden (und Untergrund)

3.2.1.1 Boden

Sämtliche mit Boden in Zusammenhang zu bringende Darstellungen wurden von der Projektwerberin in der vorliegenden UVE vollständig, plausibel und nachvollziehbar behandelt.

Das gegenständliche Vorhaben soll auf einer Fläche realisiert werden, die seit Jahrzehnten landwirtschaftlich ackerbaulich genutzt wird. So werden seit Jahrzehnten Feldfrüchte kultiviert, die jeweils im Frühjahr (oder im Spätherbst) gesät und im Herbst geerntet werden. Im Untersuchungsgebiet liegt somit keine Beseitigungen von Vegetationsstrukturen im klassischen Sinne vor (Fehlen von Bäumen, Sträuchern, Kräuter und den damit verbundenen Schichten).

Die Böden sind jeweils mittelwertige landwirtschaftlich genutzte Böden und als saubere Substrate anzusprechen. Von zwischengelagerten Böden geht keine wie auch immer geartete Gefährdung aus.

Der Boden, der nach Realisierung des gegenständlichen Vorhabens dann unter der Straße liegt, ist aus bautechnischen Gründen verdichtet. Dies stellt keine Beeinträchtigung dar, da aufgrund der aufliegenden wasserundurchdringbaren Schicht (Straßenasphalt) durch den Straßenbelag nichts in den Boden oder den Untergrund infiltrieren kann. Durch das gegenständliche Bauvorhaben verschwindet Boden auf rund 1,7 Hektar Fläche unwiederbringlich. Mit diesem Verlust an Bodenmaterial verschwinden auch bodenspezifische Funktionen wie z. B. die Regelungsfunktion von Stoffkreisläufen (Puffer- bzw. Filterwirkung). Wasser kann im fehlenden Bodensubstrat nicht mehr gespeichert werden, demnach kann nach unten hin auch nicht nachgeliefert werden. Eine Eintragung von Stoffen in den Boden kann nicht stattfinden.

Im Gegenstande wird es zu keinen eklatanten Grundwasserspiegelveränderungen o. dgl. kommen. Fallende Niederschlagswässer werden gesammelt und gezielt abgeleitet. Eine Beeinträchtigung von umliegenden Böden und Untergrund ist nicht gegeben.

Die eingereichten Unterlagen zum Schutz des Bodens sind ausreichend. Auflagen sind nicht nötig. Es empfiehlt sich im Gegenstande jedoch die Installation einer bodenökologischen Baubegleitung, um etwaige Auswirkungen durch den Eingriff möglichst gering zu halten.

Schutzgut Boden ist eine nicht vermehrbare und somit limitierte natürliche Ressource, der Umgang mit ihm soll möglichst sorgfältig und schonend erfolgen. Im vorliegenden Projekt

wird Boden für die Errichtung von dauerhaften und temporären Anlagen verwendet. Besonders bei der Errichtung von dauerhaften Anlagen, hier die Errichtung der Verbindungsstraße, ist dies mit einem totalen Verlust des dort vorhandenen Bodens und dessen damit verknüpften Bodenfunktionen verbunden. Bei den untersuchten Böden handelt es sich um mittelwertige landwirtschaftlich genutzte Böden, die natürlich gewachsen sind und aus dem Pleistozän stammen. Der abzuhebende Oberboden wird abtransportiert und gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem er seinen angestammten Platz verlässt, im Sinne des AWG als Abfall. Als Anregung wird bemerkt danach zu trachten, dass dieser Abfall wieder sinnvoll genutzt wird (z. B. im Zuge einer landwirtschaftlichen Bodenverbesserungsmaßnahme).

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das vorliegende Projekt vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hat. So wird dieses Projekt mit C beurteilt.

3.2.1.2 Naturschutz

Mögliche Auswirkungen auf den Boden werden vom Fachgutachter im Störfall angesprochen – siehe dazu Kapitel 3.5 der Zusammenfassenden Bewertung.

3.2.2 Wasser

3.2.2.1 Grundwasser – Hydrogeologie

Das vorgelegte Projekt ist hinsichtlich der hydrogeologischen Detailaspekte als fachkundig erstellt zu bewerten. Da die Projekterstellung von fachkundigen und hierfür befugten Personen erfolgte, kann von der Richtigkeit der ermittelten Daten und durchgeführten Berechnungen ausgegangen werden.

Augenscheinliche Fehler, Fehlinterpretationen u. dgl. wurden im Zuge der Beurteilung des ggst. hydrogeologischen Projektsteiles nicht offenkundig, alle wesentlichen Aspekte scheinen berücksichtigt und abgehandelt.

Der Untersuchungsraum und -umfang sind als ausreichend und die Bewertungsmethodik als schlüssig und nachvollziehbar zu erachten.

Die Betrachtung des hydrogeologischen Umfeldes mündet in einer schlüssigen und nachvollziehbaren Bewertung der möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser und gegebenenfalls fremder Rechte in Form von Grundwassernutzungen sowie der daraus resultierenden technischen Maßnahmen.

3.2.2.1.1 Beurteilung der quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasser

Wie seitens des Projektanten dargelegt, enden alle erforderlichen Eingriffe in den Untergrund etwa 5 m über dem zu erwartenden höchsten Grundwasserspiegel. Somit sind allfällige Auswirkungen auf die Grundwasserhöhe durch z.B. Aufstau an unterirdischen Bauwerksteilen, welche quer zur Grundwasserströmungsrichtung angeordnet sind, auszuschließen.

Ausgeschlossen werden können auch Grundwasserabsenkungen, welche mit einer Entnahme einhergehen, welche jedoch für ein derartiges Vorhaben nicht erforderlich und daher nicht beantragt ist.

Quantitative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

3.2.2.1.2 Beurteilung der qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser

Die Baumaßnahme selbst, sei es die Errichtung aller oberirdischen Anlagenteile (z.B. Verbindungsstraße, Versickerungsbecken) oder die Errichtung der Unterflurtrasse samt geotechnischer Hilfskonstruktionen (z.B. Pfähle) greift in keiner Form in den Grundwasserschwankungsbereich ein. Es bleibt ein Flurabstand von ca. 5 m erhalten.

Somit übersteigt das Gefährdungspotential des Vorhabens in der Errichtung in keinem Fall das eines ortsüblichen Bauwerkes und kann mit allgemeinen Vorgaben zum Schutz des Grundwassers im Störfall das Auslangen gefunden werden. Mehr als geringfügige Beeinflussungen des Grundwassers können nicht abgeleitet werden.

Dies trifft auch auf den Bestand und den Betrieb des Bauwerkes selbst zu.

3.2.2.2 Oberflächenentwässerung

Da diese Maßnahme die Einzige darstellt, welche mit einer Einwirkung auf das Grundwasser einhergeht, wird diese nachstehend näher erörtert.

3.2.2.2.1 Beurteilung der quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasser

Die hydraulische Auslegung der Entwässerungsanlagen hinsichtlich Jährlichkeit (hier: $n = 5$) erfolgte laut Technischem Bericht in Absprache mit der Stadt Graz. Dies entspricht der Mindestbemessung gemäß ÖWAV-Regelblatt 45 („Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund“), welches den diesbezüglichen Stand der Technik definiert.

Die Auslegung der Versickerungsanlagen erfolgte schlüssig und nachvollziehbar anhand geltender Regelwerke und Anwendungsprogramme.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bemessung selbst gewählt werden kann, da dafür keine konkreten Vorgaben existieren. Es muss jedoch beachtet werden, dass die Anwendung von Mindeststandards dazu führen kann, dass bei bestimmten Ereignissen die Trasse nicht benutzbar ist. Dies zeigt jedoch auf die Grundwasserqualität keine Auswirkungen, da – aufgrund der technischen Konzeption der Anlagenteile (Pumpleistung, Sickerleistung, Rückhaltevolumen etc.) - nur die im Projekt klar definierten Wassermengen abgearbeitet werden können.

Die theoretische Grundwasseraufhöhung durch die Versickerung der Oberflächenwässer ist aus mehreren Gründen irrelevant. Einerseits können – durch den hohen Anteil an Freigelände - bereits jetzt die anfallenden Niederschlagswässer weitestgehend ungehindert versickern, andererseits ist eine lokale Grundwassererhöhung im fiktiven Ausmaß von wenigen cm bei Flurabständen von im Mittel ca. 18 m als unmaßgeblich zu erachten.

3.2.2.2.2 Beurteilung der qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser

Die Versickerungsanlagen (Mulden, Becken) werden laut technischem Bericht mit einer 30 cm mächtigen Humusschicht belegt und begrünt. Dies stellt eine regelkonforme Ausgestaltung und Vorreinigung dar.

Zusätzlich wurde noch der, durch Anwendung von Auftausalzen bewirkten, Salzfracht das Augenmerk geschenkt und konnte - unter Anwendung des Leitfadens „Versickerung Chlorid

belasteter Straßenwässer des BMVIT und der gesetzlichen Vorgaben gemäß Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser - schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist. Dem kann gefolgt werden.

Gesichert mit Schadstoffen belastete Wässer im Störfall oder aus der Reinigung dürfen ohnedies nicht zur Versickerung gelangen. Dies ist projektgemäß auch derart gewährleistet, dass diese gespeichert und gesondert in die öffentliche Kanalisation abgepumpt bzw. sonst ordnungsgemäß entsorgt werden.

Zusammenfassend ist daher eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Oberflächenentwässerung in der geplanten Form nicht zu erwarten.

3.2.2.3 Zusammenfassung und Bewertung

Unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen werden vom Fachgutachter die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe auf Boden und Untergrund als auch auf das Grundwasser im Untersuchungsraum mit C „vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen“ bewertet.

3.2.2.4 Mögliche Auswirkungen auf öffentliche Interessen und fremde Rechte

Verschlechterungsverbot

Das Vorhaben liegt im Grundwasserkörper GK100097 Grazer Feld [MUR]. Dieser umfasst den gesamten Talboden der Mur zwischen (Graz/Andritz – Wildon) und befindet sich zurzeit sowohl mengenmäßig als auch qualitativ in einem guten Zustand.

Qualitative Einwirkungen mit dauerhafter und nachhaltiger Wirkung auf das Grundwasser finden ebenso wenig statt, wie quantitative. Es ist daher mit keiner Verschlechterung des betroffenen Grundwasserkörpers zu rechnen.

Wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete

Das Vorhaben liegt im Widmungsgebiet 2 des Grundwasserschutzprogrammes, verordnet mit LGBI. Nr. 39/2015. Dieses „Schongebiet“ dient dem Schutz des Einzugsgebietes des Wasserwerkes Feldkirchen der Holding Graz.

Aufgrund der Entfernung und des geringen Einwirkungstatbestandes ist eine Beeinträchtigung der Brunnen dieses Wasserwerkes auszuschließen. Das Vorhaben steht daher nicht im Widerspruch zu den Widmungszielen der Verordnung.

Mögliche Auswirkungen auf fremde Rechte

Fremde Rechte wurden über das Wasserbuch erhoben. Eine Beeinträchtigung dieser wurde projektgemäß aufgrund der Eigenschaften des fremden Rechtes, der Geringfügigkeit der Einwirkungen auf das Grundwasser, der Lage in Relation zur Grundwasserströmungsrichtung oder der Entfernung nicht erwartet. Dem kann gefolgt werden. Grundwasserwasserwirtschaftlich besonders geschützte Areale werden nicht nachteilig berührt, fremde Rechte nicht beeinträchtigt.

3.2.3 Luft

3.2.3.1 Luftreinhalteverordnung

3.2.3.1.1 Luftgüte

Beschreibung des Ist-Zustandes

Die Beschreibung der derzeitigen Immissionssituation im Untersuchungsraum erfolgte für die lufthygienischen Indikatorparameter Stickstoffoxide, PM10 sowie PM2.5. Es sind dies jene, an denen der Verkehr deutlichen Anteil an der Gesamtbelastung hat, und für die durch Messung oder Modellierung nachgewiesen wurde, dass Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten im Projektgebiet auftreten.

In der Stuserhebung PM10 2002 bis 2005 wurde nachgewiesen, dass in diesem Bereich die Vorgaben des IG-L hinsichtlich der PM10-Belastung nicht sicher eingehalten werden können. In der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBI. Nr. 2/2012 i.d.g.F. wird daher das Projektgebiet als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs 2 Z 4 IG-L ausgewiesen. Auch für den Schadstoff NO₂ kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Projektgebiet der Grenzwert für

das Jahresmittel überschritten werden kann (Statuserhebung NO₂ in Graz 2003 - 2009). Auch hier erfolgte eine entsprechende Ausweisung des Sanierungsgebietes in der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung.

Das Gebiet ist ebenfalls in der Verordnung 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr.166/2015 gemäß § 1 Abs 2 Z 6a als belastetes Gebiet - Luft für die Schadstoffe Stickstoffdioxid und PM₁₀ ausgewiesen.

Auswirkung in der Bauphase

Die Emissionen auf den Baustellenbereichen setzen sich aus den Auspuffemissionen der Baumaschinen und Transport-LKWs, der Aufwirbelung fahrender Baumaschinen und Transport-LKWs sowie der Manipulation von staubenden Materialien zusammen.

Detailliert betrachtet werden die Emissionen jener Luftschadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom emittiert werden bzw. deren derzeitige Belastung bereits sehr hoch ist (Überschreitung von Immissionsgrenzwerten kann bereits im Ist-Zustand nicht ausgeschlossen werden). Es sind dies die Stickstoffoxide, bewertet als NO₂ und vor allem die Partikel, bewertet als PM₁₀ und PM_{2.5}.

Die Zusatzbelastungen von PM₁₀ und NO₂ sind durch das Baugeschehen bei den nächsten Wohnnachbarn zumindest teilweise als relevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes einzustufen. Die Auswirkungen in der Bauphase sind jedoch im Gegensatz zur Betriebsphase zeitlich beschränkt. Auch während der Bauphase treten die maximalen Emissionen nur während weniger Wochen auf. Die ermittelten Gesamtbelastungen sind also nicht ausschließlich nach den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes auf Basis des IG-L sondern unter Berücksichtigung der Zeitdauer der erhöhten Belastung und der Zusammensetzung des freigesetzten Staubes aus medizinischer Sicht zu beurteilen.

Wesentlich ist die Minimierung der Staubemissionen aus dem Baugeschehen dem Stand der Technik durch die Umsetzung sowohl der im Projekt bereits vorgesehenen als auch der im Fachgutachten vorgeschlagenen staubmindernden Maßnahmen. Um NO₂-Immissionsbelastungen möglichst gering zu halten, sind Baumaschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, einzusetzen.

Zur Emissionsminderung dem Stand der Technik entsprechend sind eine Reihe von Maßnahmen umzusetzen. Weiters ist sicherzustellen, dass die Umsetzung der Maßnahmen nachweislich kontrolliert und dokumentiert wird. Die Information der Nachbarn sowie die Einrichtung einer Beschwerdestelle ist vorzusehen.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Die Auswirkungen des Projektes in der Betriebsphase werden durch den Vergleich der Nullvariante, die in diesem Fall dem Ist-Zustand entspricht, mit der Projektvariante beurteilt.

Damit das Projekt aus luftreinhalte-technischer Sicht positiv zu beurteilen ist, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- die ausschlaggebenden Grenzwerte sind die Beurteilungswerte gemäß § 20 Abs 3 IG-L
- Dort, wo vor der Umsetzung des Projektes Beurteilungswerte nach § 20 Abs 3 IG-L nicht überschritten werden, darf dies auch nach der Realisierung nicht geschehen.
- Dort wo bereits vor der Realisierung des Projektes die Vorgaben gemäß § 20 Abs 3 IG-L nicht eingehalten werden können, darf die Situation nicht verschlechtert werden. Das ist dann gewährleistet, wenn zusätzliche Emissionen keine nachweisbare Veränderung der Ist-Situation bewirken, wenn also zusätzliche Belastungen als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten sind.

Die Auswertungen zeigen, dass die höchsten Luftschadstoffbelastungen im Bestandnetz auftreten und zwar dort, wo hohe Verkehrsbelastungen mit schlechten Ausbreitungsbedingungen (Straßenschluchten) gekoppelt sind. Die höchsten Zusatzbelastungen aus der Realisierung des Projektes werden im Bereich der neuen Unterführung prognostiziert. Dort sind allerdings keine Anrainer betroffen. Die größten Auswirkungen treffen Anrainer im Bestandsnetz, wo durch die Verkehrsverlagerungen mit einem lokalen Anstieg der Frequenzen zu rechnen ist.

Für jene Schadstoffe, die zumindest zum Teil von Emissionen aus dem Verkehr stammen, werden für alle maßgeblichen Immissionspunkte die oben beschriebenen Vorgaben erfüllt, wenn auch für NO₂ sehr knapp.

Nach der Inbetriebnahme werden vom Fachgutachter keine Maßnahmen vorgeschlagen.

3.2.4 Lokalklima

3.2.4.1 Luftreinhalteung

Zur Beeinflussung von relevanten Klimaparametern im Projektgebiet ist festzuhalten, dass sich aufgrund der geringen Sensibilität der untersuchten Parameter Wind, Temperatur und Feuchte im lokal- und mikroklimatischen Scale im Zusammenwirken mit den geringen projektbedingten Eingriffsintensitäten sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase geringe Eingriffserheblichkeiten ergeben. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Klima kann das Projekt als umweltverträglich bewertet werden.

Aus Sicht des Fachgutachters sind keine spezifischen Maßnahmen erforderlich.

3.2.4.2 Klima und Energie

Die Fachgutachterin stellt zusammenfassend fest, dass laut Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren diese eine ausdrückliche Bestätigung durch einen befugten Ziviltechniker oder durch ein technisches Büro darüber enthalten müssen, dass die Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Diese Erklärung liegt vor und wurde durch das Technische Büro Buchauer Markus GmbH bestätigt.

Insgesamt beträgt der Energiebedarf in der Bauzeit 5.550 MWh und in der Betriebsphase 43 MWh pro Jahr. Die Gesamtemissionen in der Bauphase wurden mit 1.440 t CO₂eq ausgewiesen. Für die Treibhausgasemissionen in der Betriebsphase wurde entsprechend der Verkehrsmodellberechnung für das Jahr 2023 287.316 t CO₂eq angegeben. Gemäß dieser Tabelle kommt es hier zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen von -7% bezogen auf das Jahr 2015. Laut der im November 2017 beschlossenen Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 müssen die steirischen Gesamtemissionen im Nicht-Emissionshandelsbereich um 36% gegenüber 2005 gesenkt werden.

Der Sektor Mobilität hat in der Steiermark derzeit einen Anteil im Nicht-Emissionshandelsbereich von 48%. Daher müssen vor allem in diesem Bereich verstärkt Maßnahmen gesetzt werden. In der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 sind dazu im Mobilitätsbereich 3 Schwerpunkt und deren Ziele festgehalten.

Die Errichtung der Unterführung Josef-Huber-Gasse wirkt sich auf das Schutzgut Makroklima nachteilig aus, da es sich hier zum einen um einen zusätzlichen Verkehrsweg handelt

und zum anderen Flächen versiegelt werden. Die Eingriffserheblichkeit für das Schutzgut Makroklima wird somit, gemäß Prüfbuch, mit „merklich“ kategorisiert.

Die notwendige Ausgleichswirkung ist mit „hoch“ zu kategorisieren. Die zukünftige Verkehrsplanung im Projektgebiet und darüber hinaus hat jene Maßnahmen zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen, die im Mobilitätsbereich der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 festgehalten sind.

Daraus ergibt sich gemäß Einstufungsskala im Prüfbuch für das Schutzgut Makroklima insgesamt die Einstufung in Stufe C: Vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung.

3.2.5 Biologische Vielfalt - Tiere und deren Lebensräume

3.2.5.1 Naturschutz

Indikatorgruppe Vögel

Unter den nachgewiesenen Vögeln finden sich ausschließlich Arten wieder, die eine nur schwache Lärmempfindlichkeit aufweisen bzw. von welchen kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen bekannt ist.

Ein Vorkommen von wertbestimmenden (va. sensibleren) Vogelarten ist aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung und wegen der bereits zum jetzigen Zeitpunkt existenten Belastungen auszuschließen. Insbesondere sind dabei die Faktoren optische Störreize, Lärm, Lebensraumzerschneidung/Kollisionsverluste von Relevanz (Anm.: die Störung der akustischen Kommunikation ist selbst bei der Artengruppe Vögel nicht der alleinige Faktor für die Meidung straßennaher Bereiche).

Aus der Bewertung der Vögel resultiert „keine (sehr geringe)“ Sensibilität und die Bewertung des Eingriffsausmaßes ist maximal der Wertstufe „gering“ zuzuordnen, weshalb „keine“ Eingriffserheblichkeit resultiert.

Zum Schutz dieser Tiergruppe während der Bauphase wird trotzdem ein entsprechend vorbeugender Auflagenvorschlag (Rodung sämtlicher relevanter Gehölze außerhalb der Brutzeit) vorgebracht. Zur Verbesserung der lokalen Situation für die Vögel tragen darüber hinaus die bereits für das Schutzgut „Pflanzen und deren Lebensräume“ vorgebrachten Maßnahmen bei.

Die Maßnahmenwirksamkeit bei Einhaltung sämtlicher Auflagenvorschläge ist demnach als hoch zu bezeichnen, weshalb für das Schutzgut Tiere anhand der Indikatorgruppe Vögel „keine Auswirkung (B)“ verbleibt!

Zusammenfassend wird vom ASV festgestellt, dass für das Schutzgut Tiere (Vögel) durch das ggst. Vorhaben bei Umsetzung sämtlicher Maßnahmen/Auflagenvorschläge „keine Auswirkungen (B)“ resultieren,

1. weil der Ist-Zustand aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung und der bereits bestehenden Belastungen maximal der Wertstufe „gering“ zuzuordnen ist und
2. da sämtliche (geringfügigen) Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmenvorschläge ausgeglichen werden und
3. weil vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Natur für die Zeiträume vor und während der Bauphase vorgebracht wurden!

Aus fachlicher Sicht ergeben sich somit nach der durchgeführten Auseinandersetzung mit dem eingereichten Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten Maßnahmen und der vorgebrachten Auflagenvorschläge keine Gründe, die der Genehmigung des beantragten Vorhabens widersprechen würden.

3.2.6 Biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume

3.2.6.1 Naturschutz

Pflanzen und deren Lebensräume (Biotoptypen)

Sämtliche der – sowohl beim Bau (temporär) als auch in der Betriebsphase (dauerhaft) – zur Beanspruchung vorgesehenen Biotoptypen sind von maximal „geringem“ naturschutzfachlichen Wert. Die einzig - zumindest untergeordnet maßgeblichen - Biotoptypen sind Einzelbaum/Laubbaum & Strauchhecke.

Im Einreichprojekt ist die Wiederetablierung von zahlreichen Bäumen lediglich planlich dargestellt (alleeartige Grünstreifen entlang der neu geplanten, westlichen Straßenabschnitte). Diese bereits vorgesehenen Gehölzpflanzungen werden zwecks Projektoptimierung via Auflagenvorschlägen konkretisiert bzw. wird eine Empfehlung zur Kompensation des Verlustes des Biotoptyps Strauchhecke vorgebracht.

Bei Einhaltung sämtlicher empfohlener Maßnahmen resultiert demnach aus der „geringen“ Bewertung des Ist-Zustandes bei „geringer“ Eingriffsintensität (zeitlich begrenzte Störung,

die zu einer kurzfristigen Beeinträchtigung des Bestandes führt) „keine (bis sehr geringe)“ Eingriffserheblichkeit.

Durch die hohe Maßnahmenwirkung (Wertstufe „ausgleichend“: die Maßnahmen bewirken eine vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Projektes) verbleiben „keine Auswirkungen (B)“ des Projektes auf das Schutzgut „Pflanzen und deren Lebensräume (Biotoptypen)“!

Zusammenfassend wird vom ASV festgestellt, dass für das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume (Biotope) durch das ggst. Vorhaben bei Umsetzung sämtlicher Maßnahmen/Auflagenvorschläge „keine Auswirkungen (B)“ resultieren,

1. weil der Ist-Zustand aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung und der bereits bestehenden Belastungen maximal der Wertstufe „gering“ zuzuordnen ist und
2. da sämtliche (geringfügigen) Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmenvorschläge ausgeglichen werden und
3. weil vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Natur für die Zeiträume vor und während der Bauphase vorgebracht wurden!

Aus fachlicher Sicht ergeben sich somit nach der durchgeführten Auseinandersetzung mit dem eingereichten Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten Maßnahmen und der vorgebrachten Auflagenvorschläge keine Gründe, die der Genehmigung des beantragten Vorhabens widersprechen würden.

Grazer Baumschutz-Verordnung

Auf dem Baufeld existiert ein großer dimensionierter Laubbaum, weshalb die sog. Grazer Baumschutzverordnung ggst. von Relevanz ist. Zur Erfüllung der Vorgaben dieser Rechtsgrundlage wurde ein entsprechender Auflagenvorschlag formuliert. Lt. diesem wird die Kompensation des Verlustes eines einzigen, großdimensionierten Laubbaumes durch die Neupflanzung von zumindest fünf entsprechenden Ersatzbäumen empfohlen.

3.2.7 Landschaft

Die Beurteilung der Bauphase in den Projektunterlagen, in welcher alle temporären Wirkungen zu beurteilen sind, die baubedingt, also nur durch den Baubetrieb während der Errichtung der Anlage auftreten und sich auf die Dauer der Bauarbeiten (insges. 2,5 Jahre netto verteilt

auf 4 Kalenderjahre) beschränken, und die geringfügigen Auswirkungen feststellt, ist wie die Null-Variante, fachlich nachvollziehbar.

3.2.7.1 Ortsbild

3.2.7.2 Freizeit / Erholung

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich folgende dem Themenbereich zuzuordnende Nutzungen:

- Josef-Huber-Park nördlich der Josef-Huber-Gasse (Kig/Spi/öPa Kindergarten, Spielplatz, öffentliche Parkanlage)
- Spiel- und Sportplatz beim Grasweg (Spi/Spo,)

Hinsichtlich des Erholungswertes (=Eignung eines Bereiches, der Erholung zu dienen), der im Fachgebietszusammenhang relevant ist, ist für beide Anlagen ihre Situierung innerhalb einer sonst nur gering durchgrünt/bzw. mit öffentlichen Erholungsflächen ausgestatteten Umgebung wertgebender als ihre tatsächliche Aufenthaltsqualität.

Folgende Bereiche sind im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als erholungsaffine Widmungen festgelegt, aber noch nicht realisiert:

- Sportplatz im Bereich Reininghaus-Ost (Spo)
- Öffentliche Parkanlage im zentralen Bereich Reininghaus (öPa)

Die generell hohe Sensibilitätsbewertung der UVE stellt aus fachlicher Sicht eine „sichere“ Bewertung dar und wird übernommen.

Hinsichtlich der Fuß- und Radwegverbindungen wird auf die im Fachgutachten in Kap. 2.7.1 bzw. 2.11.1 Darstellungen und Bewertungen der UVE verwiesen.

Betreffend des Erholungswertes bestehen im gesamten Untersuchungsraum derzeit nur der Josef-Huber-Park und der Spiel- und Sportplatz beim Grasweg (Spi/Spo) als erholungsaffin genutzte Flächen; die Parkanlage im Zentrum des Reininghausareals und die Sondernutzungsfläche „Sport“ im Bereich der derzeitigen zentralen Ackerfläche des Teilraum 3 sind derzeit nur im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz festgelegt, bestehen aber konkret noch nicht.

Die Widmungsfläche für den Park im Reininghausareal liegt außerhalb des direkten Eingriffsbereiches, aufgrund der räumlichen Distanz sind keine Auswirkungen ableitbar. Die Sondernutzungsfläche Sport liegt im Anschluss an den Eingriffsbereich und bleibt erhalten.

Die beiden bestehenden Erholungsflächen (Teilraum2) sind weder von direkten Eingriffen noch von ästhetischen Verlusten betroffen, die Lärmdifferenzkarte zeigt für beide Flächen keine aus dem Vorhaben hervorgehende Zusatzbelastung an Lärm für die Betriebsphase.

3.2.7.3 Zusammenfassung und Bewertung

Das gegenständliche Projektgebiet liegt westlich des Stadtzentrums von Graz in Verlängerung von Rösselmühlgasse und Josef-Huber-Gasse, welche vom Griesplatz bis zum Eggenberger Gürtel führen.

Das direkte Eingriffsgebiet reicht in Verlängerung der Josef-Huber-Gasse vom Eggenberger Gürtel bis zur Süd- und Koralmbahn, unterquert diese und das anschließende Areal der Marienhütte und betrifft in weiterer Folge das derzeit landwirtschaftlich genutzte Areal, welches sich zwischen Kratkystraße im Süden, Industrie- und Gewerbebauten im Norden bis zur Alten Poststraße im Westen erstreckt.

Der Teilraum 1 - östlich der Idlhofgasse liegt innerhalb der Altstadterhaltungszone III nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz und weist eine weitgehend intakte, typische Blockrandbebauung der Gründerzeit auf und ist schutzgutbezogen aufgrund seiner einheitlichen Struktur, der Ensemblewirkung seiner schutzwürdigen Gründerzeitgebäude und der markanten Raumbildung der typischen Blockrandbebauung als hoch sensibel zu bewerten. Das Areal liegt außerhalb des direkten Eingriffsbereiches des Vorhabens. Indirekte Auswirkungen infolge visueller Fernwirkungen, die die Charakteristik des Teilraums verändern könnten, sind vorhabens- und lagebedingt auszuschließen. Für diesen Teilraum sind damit keine Auswirkungen ableitbar.

Der Teilraum 2 zwischen Idlhofgasse und Südbahn weist hinsichtlich seiner strukturellen und visuellen Bestandsqualität ein Ost-West-Gefälle auf. Östlich des Eggenberger Gürtels (insbesondere im Bereich der Idlhofgasse) ist trotz durchmischter Gebäudeformen noch das typische städtebauliche Muster des östlich anschließenden Stadtgebiets ablesbar, Gürtelturm mit anschließendem Neubau und gegenüberliegendem Wohnhochhaus stellen Merk- und Orientierungspunkte dar. Nach Westen hin lösen sich sowohl städtebauliche, als auch strukturelle

und formale Muster und Gemeinsamkeiten auf. Qualität und Sensibilität des Ortsbildes nehmen in diesem Teilraum aufgrund des zunehmenden Fehlens formaler und struktureller Zusammenhänge in westliche Richtung ab.

Der direkte Eingriffsbereich, auf welchen sich visuelle bzw. ästhetische Auswirkungen infolge Sichtverschattung durch Umgebungsbebauung weitestgehend beschränken, liegt westlich des Eggenberger Gürtels, wo der projektierte Straßenverlauf zu Beginn der Steinfeldgasse folgt, diese südlich des Umspannwerks der Energie Graz GmbH verlängert und schließlich zur Unterführung von Bahn und Marienhütte abtaucht. Dieses Gebiet ist durch starke Heterogenität, gewerbliche Überprägung und gestalterische Beliebigkeit bestimmt, aus welchen eine geringe Qualität des Ortsbildes resultiert. Durch das Projekt sind weder negative Veränderungen der Ortsbildcharakteristik, noch die Beeinträchtigung von Sichtverbindungen oder ein relevanter Verlust von Strukturelementen zu erwarten, sodass von keinen negativen Auswirkungen auf das Ortsbild des Teilraums 2 auszugehen ist.

Der Teilraum 3 - westlich der Südbahn (Marienhütte und Reininghaus) ist durch ein zentrales, großflächiges landwirtschaftlich genutztes, weitgehend strukturfreies Areal charakterisiert, das nördlich, westlich und südöstlich von industriell-gewerblichen Baubeständen ohne Gestaltqualitäten umgeben ist. Der äußerste Norden des Untersuchungsraums (Steinfeldfriedhof + anschließendes Gewerbeareal) ist infolge Sichtverschattung durch Bestandsgebäude von Vorhabensauswirkungen nicht betroffen.

Das Gebiet westlich der Alten Poststraße stellt den Kernbereich des neuen Stadtteils auf dem ehemaligen Brauereigelände Reininghaus dar. Die zentrale Agrarfläche ermöglicht Sichtbezüge zum umgebenden Grazer Bergland und zum Schlossberg. Die Alleen an der Alten Poststraße und im Bereich der Kratkystraße stellen prägende naturräumliche Struktur- und Gliederungselemente mit positiver Wirkung auf das Erscheinungsbild des Teilraums dar.

Für die direkten Eingriffsbereiche des Vorhabens – den Bereich der Unterführung Marienhütte und das zentrale Offenareal lassen sich auf Basis der aktuellen Bestandssituation hinsichtlich des Ortsbildes nur geringe bis mäßige Sensibilitäten ableiten. Angesichts der bevorstehenden Entwicklung des Stadtteils Reininghaus ist in Anbetracht der Absehbaren künftigen Veränderungen von einer erhöhten gestalterischen Relevanz vorgesehener Eingriffe auszugehen.

Der von baulichen Maßnahmen (Tunnelausgang, Kreuzungsbereich und Anschlussspanne mit Sickerbecken) intensivste betroffene Bereich liegt am Nordostrand der Offenlandfläche und ist durch die anschließende Bebauung stark industriell-gewerblich überprägt, sodass in diesem

Detailbereich durch die baulichen Maßnahmen zwar eine Veränderung des Erscheinungsbildes, aber keine Verschlechterung ableitbar ist. Die Straßenläufe selbst, die einerseits entlang der industriell-gewerblichen Baubestände im Norden geführt werden, andererseits die Agrarfläche im Ostteil queren, sind mangels Höhenentwicklung als flächige Elemente in erster Linie durch Flächenverbrauch und Erhöhung des Versiegelungsgrades innerhalb der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzfläche wirksam.

Die vorgesehenen Alleepflanzungen bilden einen wesentlichen gestalterischen und ortsbildrelevanten Projektbestandteil, da einerseits eines der wenigen im Umraum positiv wirkenden und strukturgebenden Gestaltungselemente aufgenommen und fortgeführt wird, andererseits mit einer gewissen „Vorhangwirkung“ und zumindest leichten Abschwächung der visuellen Wirkung störender Bestände zu erwarten ist.

Die visuelle Wirksamkeit des Vorhabens bleibt weitgehend auf den Eingriffsbereich und dessen direkte Umgebung und damit auf Teilbereiche des Teilraums beschränkt. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild in Teilraum 3 ist aus fachlicher Sicht von neutralen bis leicht positiven Auswirkungen auszugehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der hinsichtlich seines Ortsbildes sensibelste Teilraum 1 schutzgutbezogen nicht von Vorhabensauswirkungen betroffen ist.

Im Teilraum 2 ergeben sich in erster Linie im direkten Eingriffsbereich Veränderungen, die aber aufgrund der geringen Ortsbildqualität des betroffenen Bereiches keine wesentlichen Auswirkungen haben. In Teilraum 3 werden die Eingriffe in die zentrale Offenlandfläche (Flächenverbrauch, Versiegelung) durch die strukturbildenden, als naturräumliche Elemente wirkenden Alleepflanzungen, die auch bestehende Störwirkungen etwas abmildern, kompensiert und durch diese auch dem erhöhten gestalterischen Anspruch für künftige Entwicklungen entsprochen.

In Summe ist daher von keinen relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

3.2.8 Sach- und Kulturgüter

3.2.8.1 Sachgüter

Die vom Vorhaben betroffenen Sachgüter – Leitungsträger und hochrangige Infrastrukturen unterliegen Abstimmungs- und Wiederherstellungsverpflichtungen und werden daher nicht detailliert bewertet.

3.2.8.2 Kulturgüter

Sämtliche Kulturgüter (denkmalgeschützte Gebäude und die schutzwürdigen gründerzeitlichen Ensembles siehe 2.8.2 des Fachgutachtens) des Untersuchungsraumes liegen deutlich außerhalb der direkten Eingriffsbereiche und damit auch des Bereiches mit wesentlich veränderter Schadstoffsituation, sodass direkte Beanspruchungen (auch z.B. infolge Erschütterungen), als auch indirekte, wie Veränderungen des Erscheinungsbildes, aber auch die Störung von Sichtbeziehungen sowohl für die Bau-, als auch die Betriebsphase auszuschließen sind.

Auf Basis der seitens der zuständigen Behörde (Bundesdenkmalamt/BDA, OZ 68) bestätigten Bewertungen hinsichtlich Archäologie ergeben sich damit für den Gesamtthemenbereich Sach- und Kulturgüter in Bau- und Betriebsphase geringfügig nachteilige Auswirkungen.

3.2.9 Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

3.2.9.1 Luft

3.2.9.1.1 Bauphase

Für die Luftschadstoffe Stickoxide und Feinstaub wurden die Betrachtungen für das Baustellengebiet und 28 Aufpunkte ausgewiesen:

NO₂:

Während der Jahresmittelwert (JMW) im Baustellenbereich überschritten ($35 \mu\text{g}/\text{m}^3$) wird, kommt es bei den Anrainern zu keinen Überschreitungen des Genehmigungsgrenzwertes ($<40 \mu\text{g}/\text{m}^3$).

Relevante Zusatzbelastungen treten in beiden Baujahren (2020 und 2021) [$0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$] am Portal Ost auf.

Hinsichtlich des Kurzzeitmittelwertes an NO₂ kommt es in beiden Baujahren weder zu Grenzwertüberschreitungen ($> 200 \mu\text{g}/\text{m}^3$) noch zu relevanten Zusatzbelastungen ($> 6 \mu\text{g}/\text{m}^3$).

An einzelnen Aufpunkten und im Bereich der neuen Unterführung im Bereich des Portals Ost kommt es in den Baujahren 2020 und 2021 bei dem Schadstoff NO₂ bezüglich des Langzeitmittelwertes sowohl zu Überschreitungen des Genehmigungsgrenzwertes gemäß § 20 IG-L ($> 40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) als auch zu relevanten Zusatzbelastungen ($> 0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$) bei einzelnen Aufpunkten.

Bei den betroffenen Aufpunkten treten diese jedoch nicht gleichzeitig auf, sodass es entweder zu einer Grenzwertüberschreitung des JMW oder zu relevanten Zusatzbelastungen kommt.

Feinstaub:

Grenzwertüberschreitungen wurden für den Jahresmittelwert (JMW) sowohl für PM₁₀ (Baufeld) als auch PM_{2,5} ermittelt.

Während bei PM₁₀ keine Anrainer betroffen sind, liegen die Belastungen bei PM_{2,5} im Bereich Portal Ost.

Relevante Zusatzbelastungen sind für den Jahresmittelwert (JMW) am Portal Ost für PM₁₀ ($> 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) und im östlicher Teil des Baufeldes bei PM_{2,5} zu erwarten.

Relevante Zusatzbelastungen sind für TMW (PM₁₀) [$> 1,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$] bei Anrainern östlich und 2021 südlich oder westlich des Baustellenbereiches gegeben.

Bei PM_{2,5} sind relevante Zusatzbelastungen (östl. Teil des Baufeldes), die aber nicht gleichzeitig mit Grenzwertüberschreitungen auftreten, ermittelt worden.

Aufpunkte:

Bei den betroffenen Aufpunkten treten für PM₁₀ und PM_{2,5} Grenzwertüberschreitung des JMW und relevante Zusatzbelastungen nicht gleichzeitig auf.

Die TMW =(Tagesmittelwert) Überschreitungstoleranz ist bereits im Nullplanfall überschritten.

Medizinische Beurteilung

Auf Grund der wissenschaftlichen Ergebnisse und auf Grund von epidemiologischen Studien kann also festgestellt werden, dass es durch Immissionen aus dem bzw. beim geplanten Projekt während der Bauphase nur dann nicht zu gesundheitlichen Auswirkungen kommen wird, wenn die vom Immissionstechniker vorgeschlagenen Maßnahmen eingehalten werden, und vor allem die PM_{2,5} Fraktion betreffend die relevanten Zusatzbelastungen zeitlich begrenzt auftreten. Die Zusammensetzung der PM_{2,5} Fraktion enthält außerdem hauptsächlich inerte Anteile, sodass die Bauphase mit keiner epidemiologisch erkennbaren Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit zusätzlicher Erkrankungsfälle verbunden sein wird.

Die Ergebnisse wurden unter der Voraussetzung, dass die emissionsmindernden Maßnahmen durchgeführt wurden ermittelt.

Nicht nur die zeitliche Begrenzung ist allerdings für die positive medizinische Beurteilung relevant, sondern auch die Tatsache, dass die Bautätigkeiten im Wesentlichen in Bereichen stattfinden, die sich noch nicht im unmittelbaren Nahbereich von Wohnbebauung befinden

Auswirkungen auf den menschlichen Organismus werden bei Durchführung der emissionsreduzierenden Maßnahmen und aufgrund der begrenzten Dauer der Bauphase nicht nachweislich auftreten.

3.2.9.1.2 Betriebsphase

NO₂

Sowohl für die Nullvariante (2023 ohne Projekt) als auch im Planfall (2023 mit Projekt) wird entlang der Hauptverkehrsachsen (Eggenberger Gürtel, Annenstraße, Elisabethnergasse, Josef-Huber-Gasse, Rösselmühlgasse und Kärntnerstraße) der Grenzwert von 35 µg/m³ überschritten.

Ebenso wird der Genehmigungsgrenzwert gemäß § 20 IG-L von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in diesen Bereichen teilweise überschritten, wobei die nächstgelegenen Anrainer teilweise ebenfalls von Grenzwertüberschreitungen betroffen sind.

Der Halbstundenmittelwert von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird ausschließlich am Eggenberger Gürtel, zwischen Annenstraße und Friedhofsgasse, bei den Anrainern nur teilweise überschritten.

Überschreitungen des Genehmigungsgrenzwertes gemäß § 20 IG-L von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gibt es zusätzlich im Betriebsfall primär entlang des Gürtels.

Wo für den Betrieb relevante Zusatzbelastungen ermittelt wurden, bleibt die Gesamtbelastung unter dem Genehmigungsgrenzwert gemäß § 20 IG-L von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Beim Kurzzeitwert HMW betrifft die relevante Zusatzbelastung $> 6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ den Bereich der Unterführung, Alte Poststraße, JHG (Josef- Huber- Gasse), Rösselmühlgasse und Teile des Bahngürtels.

Entlastungen werden für die Südbahnstraße und Kärntner Straße, zusätzliche Belastungen für die neue Unterführung, Alte Poststraße zwischen Friedhofsgasse und der neuen Verbindungsstraße auftreten.

Feinstaub

PM₁₀

Sowohl für die Nullvariante (2023) als auch für den Planfall 2023 sind Grenzwertüberschreitungen des JMW ($> 40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) am Eggenberggürtel zwischen der Keplerstraße und der Friedhofsgasse, sowie an der Kreuzung Annenstraße- Elisabethinergasse prognostiziert.

Die tolerierten 25 Überschreitungstage können nicht eingehalten werden.

Im Planfall werden die Anrainer teilweise belastet.

Relevante Zusatzbelastungen von über $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ treten im Bereich der neuen Unterführung auf. Nächstgelegene Anrainer sind von diesen Zusatzbelastungen jedoch nicht betroffen. Die

Zusatzbelastungen bei Wohnnachbarn ist als irrelevant einzustufen, wodurch die gesetzlichen Genehmigungskriterien eingehalten werden.

Für den Kurzzeitwert, Tagesmittelwert (TMW) sind die höchsten Immissionen ebenfalls am Eggenbergergürtel (zwischen Annenstraße und Friedhofgasse) ermittelt worden.

Relevante Zusatzbelastungen ($<1,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$) werden im Bereich der neuen Unterführung, Alte Poststraße zw. neuer Verbindungsstraße und Friedhofgasse, tlw JHG (Josef- Huber- Gasse), Rösselmühlgasse und Bahnhofgürtel auftreten.

PM_{2,5}

Sowohl in der Betriebsphase als auch bei der Nullvariante (2023) sind Grenzwertüberschreitungen ($> 25 \mu\text{g}/\text{m}^3$) für den Jahresmittelwert von PM_{2,5} im Bereich der Verkehrshauptachsen, vor allem in schmalen Straßenschluchten zu erwarten. Bei den nächstgelegenen Anrainern kommt es in diesen Bereichen teilweise ebenfalls zu Grenzwertüberschreitungen.

Projektbedingte Zusatzbelastungen von über $0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ treten im Bereich der neuen Unterführung auf.

Nächstgelegene Anrainer sind von diesen jedoch nicht betroffen.

Andere Luftschadstoffe:

Für die Gesamtbelastung der Schadstoffe SO₂ und Benzo(a)pyren (BaP) wurde verursacht durch das Projekt keine Veränderung prognostiziert. CO₂ zeigt nur klimarelevante Auswirkungen.

Die Grenzwerte für CO und Benzol werden durch die geringe Vorbelastung im Projektgebiet sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Es sind keine Veränderungen (Verkehrsbedingt) durch das Projekt zu erwarten.

Medizinische Beurteilung:

Insgesamt erkennt man eine deutliche Reduktion der Luftschadstoffimmissionen, die bereits im Nullplanfall gegeben ist. Sowohl für den Nullfall (2023) als auch den Planfall im selben Jahr ergeben sich vergleichbare Ergebnisse

Wie der Immissionstechniker in seinem Gutachten bereits festgestellt hat: „...kommt es in Summe weder bei den gefahrenen Kfz-Kilometern noch bei den Schadstoffen zu nennenswerten Veränderungen. Durch die Errichtung neuer Straßen ändern sich jedoch die Verkehrsströme und damit das lokale Auftreten der Emissionen. Diese örtliche Veränderung der Freisetzung von Luftschadstoffen wurde im Zuge der Immissionsprognose berücksichtigt.“

Die immissionstechnischen Auswertungen zeigen, dass die höchsten Luftschadstoffbelastungen im Bestandsnetz auftreten und zwar dort, wo hohe Verkehrsbelastungen mit schlechten Ausbreitungsbedingungen (Straßenschluchten) gekoppelt sind. Die höchsten Zusatzbelastungen aus der Realisierung des Projektes werden im Bereich der neuen Unterführung prognostiziert. Dort werden allerdings keine Anrainer betroffen. Die größten Auswirkungen treffen Anrainer im Bestandsnetz, wo durch die Verkehrsverlagerungen mit einem lokalen Anstieg der Frequenzen zu rechnen ist.

Wo die Zusatzbelastungen relevant sind, kann allerdings der Grenzwert, der auch medizinisch definiert ist, eingehalten werden.

Bei Grenzwertüberschreitungen ergeben sich irrelevante Zusatzbelastungen, deren Auswirkungen epidemiologisch nicht nachweisbar sind.

NO₂

Wo relevante Zusatzbelastungen ermittelt wurden, bleibt die Gesamtbelastung unter dem Genehmigungsgrenzwert gemäß § 20 IG-L von 40 µg/m³ der auch aus medizinischen Überlegungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit abgeleitet wurde.

Feinstaub PM₁₀ und PM_{2,5}

Wo die Zusatzbelastungen relevant sind, kann allerdings der Grenzwert, der zum Schutz der Gesundheit der Menschen auch medizinisch definiert ist, eingehalten werden.

Bei Grenzwertüberschreitungen ergeben sich irrelevante Zusatzbelastungen, deren Auswirkungen epidemiologisch nicht nachweisbar sind.

3.2.9.2 Lärm

Dieses Projekt führt an keinem Immissionspunkt zu einer positiven Veränderung/Verbesserung der Lärmbelastung bzw. der IST-Situation.

Bereits in der Ist-Situation werden nicht nur die Planungsrichtwerte der Flächenwidmung von 55 dB im WA (JHG), sondern auch die des Kerngebiets von 60 dB (JHG, Eggenberggürtel (N und O) überschritten.

In der Steinfeldgasse sind die Grenzwerte des GG von 65 dB am Tag eingehalten, die für den Zeitraum Nacht nicht.

Bei Werten im Planfall von 60,4 bis 63 und 58,4 bis 60 dB am Tag werden aufgrund der Beurteilungsvorgaben der BundesimmissionsschutzVO der Einbau von Lärmschutzfenstern für die Steinfeldgasse empfohlen.

Diese Maßnahmen werden für Anrainer in den anderen Straßen/Gebieten, in denen die Werte von 65 dB am Tag als Grenzwert, ab dem gesundheitliche Reaktionen erwartet werden, und die nicht eingehalten werden offenbar nicht vorgesehen bzw. in den Tabellen nicht ausgewiesen.

In der Nacht kommt es nur zu einer geringen bis keinen Reduktion, sondern sogar zum Teil zu einer Erhöhung der Lärmpegel im Vergleich zum Tag. Eine Erholung von der ständig vorherrschenden verkehrsbedingten Lärmbelastung ist daher für die Anrainer nicht gegeben.

Auf Basis der medizinischen Beurteilungsgrundlagen kann ohne Ausgleichsmaßnahmen keine positive Beurteilung für die Ist-Situation, die Null-Situation und den Planfall in Hinblick auf die Auswirkungen auf den menschlichen Organismus abgegeben werden.

Die aus schalltechnischen und gesetzlichen Überlegungen abgeleiteten Ausgleichsmaßnahmen kommen nur in Gebieten, in denen die medizinischen Richt-Werte zum Schutz der Anrainer eingehalten werden können (Steinfeldgasse) zur Umsetzung. Unabhängig vom Projekt werden die Grenzwerte, ab denen lärmschädigende Wirkungen epidemiologisch und in wissenschaftlichen Studien nachgewiesen wurden, bereits im Bestand und im Nullfall sowie Planfall überschritten. Für einen Großteil der Anrainer, die davon betroffen sind, ist keine Maßnahme vorgesehen.

Von medizinischer Seite aus sind die Werte/Immissionen, die bereits in der Ist-Situation zum Großteil krankmachen, vor allem, weil es keine Erholungsphasen in der Nachtzeit gibt, negativ zu beurteilen.

Lärmtechnische Maßnahmen, wie Lärmschutzfenster sind eine Lösung für die Nachtsituation, da bei diesen Werten sonst auch kein erholsamer Schlaf möglich ist.

Der entsprechende Dämmwert müsste mit dem Lärmtechniker abgesprochen werden.

Nachdem allerdings auch der Freiraumbereich, Balkone, Vorgärten etc. von den Anrainern als Aufenthaltsbereich genutzt werden soll, müssten weitere Lösungen überlegt werden. Die Ursache für diese hohen Lärmpegel liegt im Verkehr.

Entlastungen sind durch öffentlichen Verkehr bzw. ein entsprechendes Verkehrskonzept (nächtliche Fahrverbote) zu überlegen.

Die begleitenden Maßnahmen werden von medizinischer Seite aus dringend empfohlen, da die Gesundheit, die Lebens- und Wohnqualität der Bevölkerung massiv unter den Verkehrsströmen leidet.

3.2.9.3 Erschütterungen

Eine medizinische Beurteilung ist derzeit weder für die Bau- noch den Betriebszustand erforderlich.

3.3 Raumentwicklung unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne

3.3.1 Raumplanung

Das Vorhaben „Unterführung Josef-Huber-Gasse“ liegt im zentralen Stadtgebiet der Stadt Graz und stellt dieses Straßenprojekt u.a. eine Voraussetzung für die Realisierung der Stadtentwicklungsreserve Graz-Reininghaus dar.

In den Unterlagen sind alle für eine aus raumplanungsfachlicher Sicht erforderlichen Grundlagen dargelegt. Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben den geltenden Festlegungen der Raumplanung entspricht.

3.4 Nullvariante und Alternativen

3.4.1 Abfalltechnik

Als Nullvariante wird in der Umweltverträglichkeitserklärung das Ausbleiben gegenständlichen Projekts angesehen und es entspricht diese somit dem bestehenden Ist-Zustand.

Aus abfalltechnischer Sicht wird dazu festgestellt, dass in diesem Fall keine Abfälle aus der Errichtung des Vorhabens anfallen werden.

Bei der Umsetzung von einer möglichen Alternative werden vergleichbare Abfallarten in unterschiedlichen Mengen anfallen.

3.4.2 Hydrogeologie

Eine Betrachtung der Nullvariante fand im Projekt statt. Aufgrund der Geringfügigkeit der potentiellen Einwirkungen auf das Grundwasser stellt diese aus hydrogeologischer Sicht keinen wesentlichen Vorteil dar.

3.4.3 Landschaft

Ortsbild

Die Nullvariante entspricht dem IST-Zustand, es sind daher keine Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.

Als Alternative wird die Variante der Bahnquerung Friedhofsgasse dargestellt und bewertet, wobei hinsichtlich den Kriterien Stadtentwicklung und Ortsbild Nachteile gegenüber der vorliegenden Variante festgestellt werden.

Freizeit und Erholung

Bei Unterbleiben des Vorhabens ergeben sich für die Kriterien Flächenverbrauch von Bauland bzw. „siedlungsaffinen“ Freiland, Trennwirkung sowie Flächenverbrauch von Entwicklungsf lächen gemäß STEK im Fachbereich Siedlungsraum insgesamt weder relevante Vor- noch Nachteile.

3.4.4 Luftreinhalteung

Stickstoffdioxid

Das Ergebnis für die Nullvariante (2023, ohne Realisierung des Projektes) für den Jahresmittelwert an NO₂ zeigt, dass der Grenzwert von 35 µg/m³ vorwiegend entlang der Hauptverkehrsachsen (Eggenberger Gürtel, Annenstraße, Elisabethnergasse, Josef-Huber-Gasse, Rösselmühlgasse und Kärntnerstraße) überschritten wird. Der Genehmigungsgrenzwert gemäß § 20 IG-L von 40 µg/m³ wird in diesen Bereichen teilweise ebenfalls überschritten. Dabei sind die nächstgelegenen Anrainer teilweise ebenfalls von Grenzwertüberschreitungen betroffen.

Der Grenzwert von 200 µg/m³ für den maximalen Halbstundenwert an NO₂ wird ausschließlich am Eggenberger Gürtel zwischen der Annenstraße und der Friedhofsgasse überschritten. Grenzwertüberschreitungen bei den nächstgelegenen Anrainern treten in diesem Bereich nur teilweise auf. Weitere Grenzwertüberschreitungen sind im Untersuchungsgebiet zwar unwahrscheinlich, können aber für Spitzen der Kurzzeitbelastung nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Die entsprechenden flächenhaften Darstellungen der Schadstoffverteilung sind im Fachbericht Luftschadstoffe enthalten.

Dies bedeutet, dass sogar im Jahr 2023 auf Basis der Entwicklung des Verkehrs und der Emissionen aus dem Verkehr die in der EU-Luftqualitätsrichtlinie festgelegten, seit dem Jahr 2010 einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte zum vorbeugenden Schutz der menschlichen Gesundheit bei straßennahen Wohnnachbarn nicht eingehalten werden können. Ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren wurde bereits eingeleitet.

Feinstaub PM₁₀

Der Grenzwert für den PM₁₀-Jahresmittelwert von 40 µg/m³ wird bei den nächstgelegenen Anrainern am Eggenberger Gürtels zwischen der Keplerstraße und der Friedhofgasse sowie an der Kreuzung Annenstraße - Elisabethinergasse überschritten. Es treten im gesamten Untersuchungsgebiet mehr als die tolerierten 25 Überschreitungstage gemäß IG-L auf. Auch der Beurteilungswert von 35 Überschreitungstagen pro Jahr wird in weiten Bereichen zumindest fallweise überschritten.

Die entsprechenden flächenhaften Darstellungen sind im Fachbericht Luftreinhalteung enthalten.

Feinstaub PM_{2.5}

Grenzwertüberschreitungen (> 25 µg/m³) für den Jahresmittelwert von PM_{2.5} treten im Bereich der Verkehrshauptachsen, vor allem in schmalen Straßenschluchten auf. Bei den nächstgelegenen Anrainern kommt es in diesen Bereichen teilweise ebenfalls zu Grenzwertüberschreitungen.

Andere Luftschadstoffe

Eine ausführliche Bewertung erfolgt für jene Luftschadstoffe, für die einerseits die Vorbelastung bereits hoch ist und andererseits für die durch den Verkehr maßgeblich freigesetzten Luftschadstoffe.

Für die Schadstoffe SO₂ und Benzo(a)pyren gilt, dass der Emissionsbeitrag des Verkehrs nur in untergeordnetem Ausmaß zur Gesamtbelastung beiträgt. Für SO₂ ist die Gesamtbelastung bereits als sehr niedrig einzustufen. Für B(a)P gilt, dass hier die Vorbelastung bereits sehr hoch ist. Emissionen aus dem Verkehr tragen dazu aber nicht mehr als geringfügig bei. Untersuchungen haben gezeigt, dass B(a)P-Emissionen, selbst an nahe gelegenen Autobahn Abschnitten zum überwiegenden Teil aus dem Sektor Hausbrand stammen. Die übrigen Quellgruppen spielen eine untergeordnete Rolle.

Der Schadstoff CO₂ wird nur emissionsseitig betrachtet. Als klimarelevantes Treibhausgas erfolgt die Beurteilung der Auswirkungen im Fachbeitrag Klima.

CO und Benzol sind als Schadstoffe zwar (auch) Verkehrsemissionen zuzuordnen, allerdings ist die Vorbelastungen dieser Schadstoffe im Untersuchungsgebiet so gering, dass selbst an verkehrsexponierten Standorten die Grenzwerte deutlich unterschritten werden. Ein Erreichen der Grenzwerte durch projektbedingte Emissionen ist auszuschließen.

3.4.5 Schalltechnik und Erschütterungen

Bei einer Nichtrealisierung des Projektes Unterführung Josef-Huber-Gasse (Nullvariante) kommt es aufgrund der allgemeinen Steigerung der gesamten Verkehrsbelastung zu einer Erhöhung von bis zu 4,4 dB gegenüber dem Bestand.

Aufgrund der Verkehrsverlagerung durch die Unterführung Josef-Huber-Gasse können vereinzelt Straßenabschnitte vom Verkehr entlastet werden (Südbahnstraße und Alte Poststraße), veranschaulicht wird das Ganze mit einer Differenzlärnkarte in den Projektsunterlagen, welche die Nullvariante und den Ausbauzustand Unterführung Josef-Huber-Gasse gegenüberstellt.

Hinsichtlich Erschütterungen treten bei Ausbleiben des Vorhabens keine Auswirkungen auf.

3.4.6 Umweltmedizin

Stickstoffdioxid

Das Ergebnis für die Nullvariante (2023, ohne Realisierung des Projektes) für den Jahresmittelwert an NO₂ zeigt, dass der Grenzwert von 35 µg/m³ vorwiegend entlang der Hauptverkehrsachsen (Eggenberger Gürtel, Annenstraße, Elisabethnergasse, Josef-Huber-Gasse, Röselsmühlgasse und Kärntnerstraße) überschritten wird.

Der Genehmigungsgrenzwert gemäß § 20 IG-L von 40 µg/m³ wird in diesen Bereichen teilweise ebenfalls überschritten. Davon sind die nächstgelegenen Anrainer teilweise ebenfalls von Grenzwertüberschreitungen betroffen.

Der Grenzwert von 200 µg/m³ für den maximalen Halbstundenwert an NO₂ wird ausschließlich am Eggenberger Gürtel zwischen der Annenstraße und der Friedhofgasse überschritten. Grenzwertüberschreitungen bei den nächstgelegenen Anrainern treten in diesem Bereich nur teilweise auf. Weitere Grenzwertüberschreitungen sind im Untersuchungsgebiet zwar unwahrscheinlich, können aber für Spitzen der Kurzzeitbelastung nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Feinstaub PM₁₀

Der Grenzwert für den PM₁₀-Jahresmittelwert von 40 µg/m³ wird bei den nächstgelegenen Anrainern am Eggenberger Gürtels zwischen der Keplerstraße und der Friedhofgasse sowie an der Kreuzung Annenstraße - Elisabethnergasse überschritten. Es treten im gesamten Untersuchungsgebiet mehr als die tolerierten 25 Überschreitungstage gemäß IG-L auf. Auch der Beurteilungswert von 35 Überschreitungstagen pro Jahr wird in weiten Bereichen zumindest fallweise überschritten.

Feinstaub PM_{2.5}

Grenzwertüberschreitungen (> 25 µg/m³) für den Jahresmittelwert von PM_{2.5} treten im Bereich der Verkehrshauptachsen, vor allem in schmalen Straßenschluchten auf. Bei den nächstgelegenen Anrainern kommt es in diesen Bereichen teilweise ebenfalls zu Grenzwertüberschreitungen.

3.4.7 Verkehrstechnik

Zum vorliegenden Projekt wurde eine Variantenprüfung mit dem Vollausbau der Unterführung Friedhofgasse und eine Untersuchung der Nullvariante durchgeführt. Der Vergleich zwischen der geplanten Variante mit der Errichtung der Unterführung Josef-Huber-Gasse und dem Ausbau der Friedhofgasse hat keine Vorteile für die Variante Friedhofgasse ergeben. Hinsichtlich der Stadtentwicklung weist die gewählte Variante Vorteile auf und müssen hier auch keine Häuser abgetragen werden.

Im Fall der Null-Variante muss das durch die neuen Nutzungen im westlichen Stadtgebiet von Graz entstehende Verkehrsaufkommen über das bestehende Straßennetz abgewickelt werden.

Dazu wird festgestellt, dass es hier bereits hohe Auslastungen und Überlastungen gibt und daher der Bedarf für die geplante ca. 684 m lange zusätzliche innerstädtische Straßenverbindung jedenfalls gegeben ist.

3.5 Störfall

3.5.1 Abfalltechnik

Vor allem während der Bauphase kann es durch den Einsatz von Baumaschinen und auch durch den Baustellenverkehr zu unfallbedingten Kontaminationen des Erdreichs z.B. durch austretendes Öl oder Kraftstoffe kommen. Die im Störfall anfallenden verunreinigten Böden sind unverzüglich und vollständig abzutragen, sonstige austretende Chemikalien, Betriebs- und Hilfsstoffe sind, sofern erforderlich, zu binden und ebenfalls gesetzeskonform zu entsorgen. Bei einer raschen Umsetzung dieser Maßnahmen sind im Regelfall die Auswirkungen auf den Boden örtlich und zeitlich begrenzt und dadurch nicht geeignet eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächengewässer hervorzurufen. Ein entsprechender Maßnahmenvorschlag wird formuliert werden.

Die Maßnahmen zur Rückhaltung von in der Unterführung im Störfall anfallenden Löschmittel sowie sonstige austretende Flüssigkeiten und deren externe Entsorgung sind geeignet, allfällige Auswirkungen auf Boden und Untergrund zu minimieren.

Unter Voraussetzung einer umgehenden Bindung ausgetretener Flüssigkeiten können im Störfall (und hier speziell in der Bauphase) negative Auswirkung auf die öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 AWG 2002 vermindert werden und somit als gering nachteilig eingestuft

werden. Durch die ordnungsgemäße und umgehende Entsorgung der anfallenden nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle sind keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

3.5.2 Hydrogeologie

Bauphase

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Austritt verunreinigter Flüssigkeiten (z.B. durch Maschinendefekte oder beim Betanken der Baufahrzeuge) oder durch Abfälle und Rückstände kann durch bauübliche Vorkehrungen auf der Baustelle verhindert werden. Die erforderlichen Maßnahmen werden von den ausführenden Unternehmen festgelegt, die planmäßige Ausführung wird durch die örtliche Bauaufsicht geprüft und dokumentiert. Daher sind aus diesem Grund lediglich geringe Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Betriebsphase

Bei den Störfällen "Brand" und "Leckagen" können grundsätzlich verunreinigte Löschwässer oder andere Flüssigkeiten in den Boden und ins Grundwasser gelangen und diese verschmutzen. Daher wurden Maßnahmen geplant, dass verunreinigte Flüssigkeiten in entsprechend dimensionierten Auffangbehältern gesammelt werden. Die erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen werden im Rahmen der Detailplanung von den entsprechenden Fachplanern festgelegt. Die planmäßige Ausführung wird von der örtlichen Bauaufsicht geprüft. Daher sind nach der Umsetzung dieser Maßnahmen aufgrund von Störfällen lediglich geringe Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

3.5.3 Naturschutz

Vor allem während der Bauphase kann es durch den Einsatz von Baumaschinen zu unfallbedingten Kontaminationen des Erdreichs, z.B. durch austretendes Öl oder Kraftstoffe, kommen. Die im Störfall anfallenden verunreinigten Böden sind unverzüglich und vollständig abzutragen, sonstige austretende Chemikalien, Betriebs- und Hilfsstoffe sind, sofern erforderlich, zu binden und ebenfalls gesetzeskonform zu entsorgen. Bei einer raschen Umsetzung dieser Maßnahmen sind im Regelfall die Auswirkungen auf den Boden örtlich und zeitlich begrenzt und dadurch nicht geeignet eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden,

Grund- und Oberflächengewässer bzw. in weiterer Folge des relevanten Schutzgutes Natur hervorzurufen. Ein entsprechender Maßnahmenvorschlag wurde formuliert. Durch die ordnungsgemäße und umgehende Entsorgung der anfallenden nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle sind keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf die Natur zu erwarten.

3.6 Nachsorge

3.6.1 Elektrotechnik inkl. Lichtmissionen

Bezogen auf die Nutzungsdauer der gegenständlichen Anlagen ist anzunehmen, dass ein Rückbau nach der derzeitigen Stadtentwicklung nicht mehr erfolgen wird.

Ganz allgemein wäre bei einer Stilllegung der Anlagen aus elektrotechnischer Sicht darauf zu achten, die elektrischen Anlagen spannungsfrei zu schalten und zu erden. Werden die Anlagen nicht mehr in Betrieb genommen, so sind sie vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4. Ergänzende Sachverständigen Stellungnahmen zur Änderung der Asphaltoberfläche

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wurde am 05.08.2019 eine Projektänderung (OZ 195) bezüglich der Änderung der Asphaltoberfläche bei der Behörde eingebracht. Nachfolgend sind dazu folgende Stellungnahmen der Sachverständigen erstellt worden, was sich insbesondere auf die Fachbereiche Verkehr, Schall und Humanmedizin positiv auswirkt und die bereits in diesen Fachbereichen vorher getätigten Gutachten/Ausführungen in Zusammenschau mit den folgenden Stellungnahmen zu sehen sind:

Verkehrstechnik:

Mit schriftlicher Eingabe vom 27.09.2019 (OZ 200) gab der zuständige Sachverständige folgende Stellungnahme ab:

Aus den übermittelten Unterlagen kann entnommen werden, dass aufgrund von Bedenken von Anrainern, eine Abänderung des Straßenbauvorhabens zur Minimierung der durch den Stra-

ßenverkehr verursachten Lärmemissionen geplant ist. Demnach ist vorgesehen, auf dem Straßenabschnitt der Josef-Huber-Gasse zwischen dem Knoten Eggenberger Gürtel und der Kreuzung mit der Elisabethnergasse die Fahrbahndecke in einer lärmmindernden Bauweise zu errichten. Dies umfasst den Einbau eines zweilagigen offenporigen Asphalts. Neben der lärmmindernden Wirkung dieses Fahrbahnaufbaues kann aufgrund des größeren Hohlraumgehalts damit zugleich auch eine schnellere Entwässerung der Straßenfahrbahn erreicht werden. Nachteilig ist allerdings die lediglich acht Jahre andauernde akustische Wirksamkeit im Vergleich zur bautechnischen Haltbarkeit, welche bis 12 Jahre beträgt.

Aus verkehrstechnischer Sicht ergibt sich durch die Projektänderung mit dem Einbau einer Fahrbahndecke in einer lärmmindernden Bauweise im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ein Vorteil durch die bessere Entwässerung der Straßenfahrbahn. Nachteilig ist allerdings die kürzere Liegedauer dieser Art von Fahrbahndecke und die mit einer baldigeren Fahrbahnsanierung verbundenen Verkehrsstörungen.

Insgesamt gesehen kommt es durch die ggst. Projektänderung zu keiner Änderung gegenüber der bereits vorgelegten verkehrstechnischen Beurteilung des Vorhabens „Unterführung Josef-Huber-Gasse“.

Schalltechnik:

Mit Schriftsatz vom 03.03.2020 (OZ 210) führte der zuständige Sachverständige Folgendes aus:

„Nunmehr hat die Konsenswerberin ihr Projekt dahingehend ergänzt, dass der Einbau eines zweischichtigen offenporigen Asphaltes vorgesehen ist (siehe technischer Bericht PLANUM vom 29.07.2019, Lärmmindernder Fahrbahnbelag). Aus diesem technischen Bericht kann eindeutig abgeleitet werden, dass es gegenüber der Ausführung in Asphaltbeton zu Verbesserungen kommt. Unter der Voraussetzung, dass die Wirkung des offenporigen Asphaltes, beschrieben im technischen Bericht PLANUM, über die gesamte Laufzeit des Projektes sichergestellt werden kann, ist aus schalltechnischer Sicht festzuhalten, dass es zu keiner Verschlechterung der Gesamtsituation kommen wird.

Wie die Berechnungen zeigen, können rein rechnerisch geringfügige Verbesserungen erzielt werden. Dies jedoch nur, wenn man jegliche Rechenungenauigkeit außer Acht lässt. Es wird auch immer wieder ein sogenanntes „Irrelevanzkriterium“ angeführt (Irrelevanz von plus/minus 1 dB); ein solches existiert weder technisch, medizinisch noch rechtlich. Veränderungen von 1 dB können bezogen auf die gleiche Quelle vom menschlichen Gehör aufgelöst werden und Auswirkungen auf den menschlichen Körper daher nicht apriori ausgeschlossen werden; die ständige Rechtsprechung bezieht sich diesbezüglich auch nur auf Auswirkungen auf den Grundgeräuschpegel durch Dauergeräusche. Aus gutachterlicher Sicht wird festgestellt, dass

rein rechnerisch zu keiner maßgeblichen und/oder relevanten Verbesserung oder Verschlechterung durch die Projektrealisierung kommen wird“.

Humanmedizin:

Basierend auf der vorstehend zitierten Stellungnahme des schalltechnischen Sachverständigen sowie einer ergänzenden Behördenanfrage (OZ 206, auf der auch die vorstehend genannten schalltechnischen Ausführungen basieren) hat die humanmedizinische Sachverständige zusammengefasst Folgendes ausgeführt (OZ 213):

„In der Tabelle (Beilage 8) werden für insgesamt fast 100 Immissionspunkte Immissionswerte im Vergleich „Nullvariante“ zu „Prognose asphaltbeton 2006“ zu „Delta Null Variante Prognose asphaltbeton 2006“ zu „Prognose offenerporiger gesamte Länge“ zu „Delta Nullvariante Prognose offenerporig gesamte Länge“ einander gegenübergestellt.

*Die ausgewiesenen Lärmreduktionen zeigen **MAXIMAL MINUS 1,4 dB Schallpegelminderung**. Trotz dieser lärm mindernden Maßnahme werden bei einem Großteil der Immissionspunkte die Werte **von 65 dB Gesundheitsgefährdung am Tag weiterhin überschritten**. Knapp **10%! der Immissionspunkte zeigen eine verbesserte Situation (unter 65 dB) am Tag oder liegen knapp über dem Wert von 65 dB(A)**. Der für die Nacht geforderte Wert von 55 dB (**Gefahr der Gesundheitsgefährdung nachts**) wird an keinem dieser Punkte trotz Lärmreduktion eingehalten.*

Somit kann zu Frage 2, ob es zu einer leichten Verbesserung der Gesamtimmission kommt, nur festgestellt werden, dass zwar eine leichte Verbesserung tabellarisch und rechnerisch dargestellt ist, allerdings die Gesundheitsgefährdung weiterhin besteht. Das heißt, die Projektrealisierung mit dem Belag führt an allen Punkten zu einer leichten Verbesserung (im Bereich von 1,0 bis max. 1,4 dB) im Vergleich zur Ist-Situation, die Auswirkungen der Schallimmissionen auf die Gesundheit der Anrainer bleiben allerdings gegeben.

*Der vorgeschlagene Asphalt führt zumindest **für das Projekt selbst zu keiner weiteren Erhöhung der Ist-Situation, allerdings zu irrelevanten Veränderungen im Hinblick auf die gesundheitsgefährdende Ist-Situation.***

14. Stellungnahmen und Einwendungen

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich der schriftlich getätigten Einwendungen/Stellungnahmen jeweils auf das sich im Akt befindliche Schriftstück, unter Anführung der jeweiligen OZ, verwiesen. Bezüglich dem geforderten Ausmaß der Begründungspflicht wird jenes aber nach ständiger Judikatur vom Rechtsschutzinteresse bestimmt und somit als vom Rechtsschutzinteresse und der Überprüfbarkeit begrenzt betrachtet (vgl. dazu etwa *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁹ (2011), Rz 418-421 und die dort zitierte Judikatur). In diesem Lichte werden daher im Folgenden die in den zahlreichen Stellungnahmen der Projektgegner vorgebrachten Argumente in unterschiedlicher Tiefe dargestellt und abgearbeitet.

Beurteilungsrelevant ist jedoch immer nur das antragsgegenständliche Projekt, weshalb auf Einwendungen/Stellungnahmen, wie z.B. „was passiert, wenn die Marienhütte vergrößert werden würde“ nicht eingegangen wird, da diese nicht Projektsbestandteil sind.

Aufgrund der Tatsache, dass viele Stellungnahmen/Einwendungen sich auf Konzepte, Pläne bzw. Programme beziehen, muss dazu gleich am Anfang der Stellungnahmen/Einwendungsbearbeitung ausgeführt werden, dass es sich dabei meist nur um politische Willenserklärungen handelt, die allerdings keinen rechtsverbindlichen Charakter besitzen und somit keine Genehmigungsvoraussetzung im Sinne des § 17 UVP-G 2000 darstellen. Beim gegenständlichen Verfahren gelangt auch kein Materiengesetz zur Mitwirkung, welches die Anwendung solcher Konzepte, Pläne bzw. Programme rechtlich verlangen würde. Zusätzlich stellen solche Konzepte, Pläne bzw. Programme keine Nachbarrechte im Sinne der §§ 17, 19, 24f UVP-G 2000 dar (vgl. dazu auch *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 17 UVP-G RZ 62).

14.1. Stellungnahmen gemäß § 5 UVP-G

Die Umweltanwältin hat mit Schreiben vom 14.12.2017 (OZ 53) eine solche Stellungnahme abgegeben. Unter Bezug auf die von ihr getätigte Stellungnahme und eine mittlerweile bereits in Kraft getretene Gesetzesnovelle wurde Mag. Bauer als nichtamtlicher Sachverständiger für den Fachbereich Bodenkunde dem weiteren Verfahren beigezogen. Weitere Ergänzungen wurden als nicht erforderlich erachtet.

Seitens der Wasserrechtsbehörde, als mitbeteiligte Behörde, wurde am 21.12.2017 (OZ 63) eine Kurzstellungnahme abgegeben.

Seitens des Bundesdenkmalamtes, als mitbeteiligte Behörde, wurde am 14.12.2017 (OZ 68) eine Kurzstellungnahme abgegeben.

Mit E-Mail vom 21.12.2017 (OZ 73) wurde seitens der Abteilung 10, Magistrat der Stadt Graz, Straßenamt (mitbeteiligte Behörde), eine Stellungnahme abgegeben, welche mit Schreiben vom 09.02.2018 (OZ 106) zurückgezogen wurde.

14.2. Stellungnahmen/Einwendungen während der Ediktsfrist

Mit Edikt vom 6. November 2017 (OZ 30) konnten bis zum 22. Dezember 2017 Einwendungen/Stellungnahmen erhoben werden und sind folgende Stellungnahmen/Einwendungen eingelangt:

OZ	Einwender	Belegdatum	Eingangsdatum
55	DI Roman Maier	19.12.2017	19.12.2017
56	Manfred Feier	19.12.2017	19.12.2017
61	DI Mag. Thomas Pilz & Gudrun Rönfeld M.Ed	20.12.2017	20.12.2017
62	Dr. Eva Tropper	19.12.2017	20.12.2017
65	Energie Netze Steiermark	20.12.2017	21.12.2017
66	ÖBB-Infrastruktur AG	19.12.2017	21.12.2017
67	Peter Lechner (ident mit OZ 75)	21.12.2017	22.12.2017
69	DI Anastasija Georgi, Heinz Wittenbrink M.A. (ident mit OZ 78)	21.12.2017	22.12.2017
70	Peter Hagenauer	22.12.2017	22.12.2017

71	Marianne Scherl	20.12.2017	21.12.2017
72	Dr. Helga Fauler	20.12.2017	21.12.2017
74	Naturschutzbund Steiermark	21.12.2017	21.12.2017
76	Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Gries	21.12.2017	21.12.2017
77	Tristan Ammerer	21.12.2017	21.12.2017
79	Walter Pucher (ident mit OZ 93)	21.12.2017	22.12.2017
80	Rosalinde Krupalija	22.12.2017	22.12.2017
82	Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS) (ident mit OZ 85, 97)	22.12.2017	22.12.2017
83	Dipl. Dolm. Peter Laukhardt (ident mit OZ 87)	22.12.2017	22.12.2017
84	Mag. Ulrike Ehmman, Mag. Gerhard Überbacher (ident mit OZ 86)	22.12.2017	22.12.2017
92	ARGE Müllvermeidung	22.12.2017	28.12.2017
95	Sarah Nabjinsky	22.12.2017	29.12.2017
96	Sigrid Heistingner	22.12.2017	29.12.2017
100	Abteilung 16, Amt der Steiermärkischen Landesregierung	21.12.2017	22.12.2017

Mit Eingaben vom 08.03.2018 (OZ 113) und 15.02.2019 (OZ 143) hat die rechtsfreundliche Vertretung der Antragstellerin zu den Einwendungen während der Ediktsphase eine umfassende Stellungnahme abgeben. Diesbezüglich ist auszuführen, dass die Einwendungen der

ARGE Müllvermeidung (OZ 92) mit Poststempel vom 22.12.2017 datiert sind und somit im Sinne des § 33 AVG als rechtzeitig eingebracht anzusehen sind.

Bezüglich der Einwendungen des Vereins Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS) (OZ 82 bzw. ident mit OZ 85) ist Folgendes auszuführen:

Diese wurden per E-Mail (OZ 82 bzw. 85) bzw. auf dem Postweg (OZ 97) an die Behörde übermittelt. Bezugnehmend auf die Ausführungen der rechtsfreundlichen Vertretung bezüglich Rechtzeitigkeit der Einbringung, darf seitens der Behörde ausgeführt werden, dass die Judikatur bezüglich „das Anbringen per Fax, E-Mail oder über den Online-Formularserver, die außerhalb der Amtsstunden übermittelt werden, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt gelten“ (VwGH 23.5.2012, 2012/08/0102) bekannt ist und dies auch im Internet auf der Homepage der Behörde so verlautbart und grundsätzlich auch so gehandhabt wird (der entsprechende Link wurde auch von der rechtsfreundlichen Vertretung in ihrer Eingabe zitiert). Die Prüfung des Poststempels zu OZ 97 wurde mehrfach bei der Post urgiert, blieb aber erfolglos, da es ja kein Vertragsverhältnis zwischen Behörde und der Post gibt, sondern nur zwischen dem Versender und der Post. Es lässt sich daher seitens der Behörde der Tag der postalischen Einbringung nicht bestimmen (Kuvert unter OZ 97 im Akt).

Im Sinne einer advokatorischen Vorsicht sowie im Lichte diverser Entscheidungen des EuGH, wie z.B. *Kommission/Deutschland, Protect* oder diverser Judikatur zur Aarhus-Konvention (Stichworte Beschwerdelegitimation, NGO, betroffene Öffentlichkeit), wurde dem Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS) die Parteistellung zuerkannt und dem weiteren Verfahren entsprechend beigezogen.

Fachliche Äußerungen zu den Stellungnahmen und Einwendungen:

Die seit der Auflage/Kundmachung des Projektes bis zum Ablauf der Ediktalphase eingelangten schriftlichen Stellungnahmen/Einwendungen (auf eine wörtliche Wiedergabe wird hier aus verfahrensökonomischen Gründen verzichtet und jeweils auf die entsprechende OZ des Aktes verwiesen) wurden den Sachverständigen zur Prüfung übermittelt und sind daraufhin, gegliedert nach den einzelnen Personen, folgende fachliche Äußerungen dazu ergangen:

- **Feier Manfred vom 19.12.2017 (OZ 56):**

Luftreinhaltung und Lokalklima

Hohe Vorbelastung an Luftschadstoffen im Projektgebiet:

In Graz treten sowohl bei Stickstoffdioxid als auch bei PM₁₀ Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte sowohl nach den nationalen Vorschriften (Immissionsschutzgesetz Luft) als auch nach den EU-Vorgaben (Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG) auf. Daher ist das Stadtgebiet von Graz sowohl als Sanierungsgebiet gemäß IG-L als auch in der Verordnung Belastete Gebiete – Luft zum UVP-Gesetz ausgewiesen.

Die Ausweisung des Gebietes in der Verordnung Belastetes Gebiet Luft hat die Konsequenz, dass die Schwellenwerte für die Durchführung von UVP-Verfahren gesenkt werden, es sind also bereits kleinere Projekte auf deren Umweltverträglichkeit zu prüfen. Die Beurteilungskriterien ändern sich damit nicht.

Dass die Luftgütesituation in Graz nicht zufriedenstellend ist, ist unbestritten. Luftreinhalteprogramme hatten teilweise Erfolg. Die Luftgütesituation hat sich in den letzten Jahren deutlich verbessert. Maßnahmen im Individualverkehr sind immer wieder heftig umstritten, wie die Ablehnung der geplanten Umweltzone in Graz und aktuell die Diskussionen um die Einführung eines autofreien Tages oder einer Citymaut zeigt. Allerdings ist das nicht Gegenstand der Beurteilung im UVP-Verfahren.

Eine Tatsache kommt Verkehrsprojekten hinsichtlich der Emissionen von Luftschadstoffen entgegen: die Motoremissionen der Flotte gehen zurück, sodass trotz einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens zumindest mittelfristig mit einer Verringerung der Emissionen aus dem motorisierten Verkehr zu rechnen ist. Der Einsatz von Dieselpartikelfiltern hat die Emission von Dieselruß bereits deutlich gesenkt. Hier tragen hauptsächlich ältere Fahrzeuge zur Belastung bei. Die Wirkung der Dieselpartikelfilter lässt sich auch in der Zusammensetzung des Staubes nachweisen. Bei den Stickstoffoxiden sind die Erfolge bisher überschaubar. Durch Lücken in der Abgasgesetzgebung (Stichwort Prüfzyklen) und die betrügerischen Aktivitäten der Automobilindustrie konnten die erwarteten Emissionsreduktionen nicht erreicht werden. Der Rückgang an der Summe der Stickstoffoxide fällt darüber hinaus deutlich größer aus als jener des lufthygienisch relevanten Stickstoffdioxids. Dies musste deshalb beobachtet werden, weil der Anteil an NO₂ im Abgas deutlich angestiegen ist.

Allerdings sind diese Aspekte nicht Gegenstand der Beurteilung im gegenständlichen UVP-Verfahren. Hier sind für Prognosen erwartbare und plausible Szenarien zu entwickeln. Eine

forcierte Umsetzung von Luftreinhalteplänen kann, obwohl dringend erforderlich, über dieses Verfahren nicht erreicht werden.

Landschaftsgestaltung / Sach- und Kulturgüter

Vorbringen: Das Wohngebiet Josef-Hubergasse und Umgebung befindet sich in der Schutzzone 3 und ist eine historische Straße mit vielen Baudenkmälern aus der Gründerzeit (Klassizismus, Jugendstil...) und wäre in §1 Abs 1 lit d UVP-G 2000 auch so zu bewerten bzw. zu berücksichtigen und dass der Verkehr und ihre damit einhergehender Luftverschmutzung - auch durch Befahrung LKW-Verkehr - auch großen Schaden an historischen Bauwerken hinterlassen, ist leider nicht von der Hand zu weisen und das hier direkt in Eigentumsrechte durch Wertverfall von Immobilien eingegriffen wird, muss wohl hier nicht extra ausgeführt werden.

Die innerhalb der Schutzzone III gelegenen baukulturell bemerkenswerten Gründerzeitensembles werden sowohl im Fachgutachten Ortsbild als auch im Themenbereich Sach-Kulturgüter behandelt. Ergänzend ist auszuführen, dass die Einwendung zum Thema Wertverlust keine taugliche Einwendung darstellt. Der in § 24f Abs 1 Z 2 lit a UVP-G 2000 (analog zu § 17 Abs 2 Z 2 lit a UVP-G 2000) verankerte Eigentumsschutz des Nachbarn umfasst nämlich keine reine Minderung des Verkehrswertes. Zudem müsste diese Einwendung vom subjektiv betroffenen Nachbarn selbst in seiner Funktion als Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter geltend gemacht werden, was hier, wie eine Grundbuchsabfrage (OZ 276) ergab, nicht der Fall ist.

Umweltmedizin

Der Einwand betrifft die schlechte, „krankmachende“ Luft und auch auf das Umweltproblem Lärm wird hingewiesen. Beide Immissionen sind im Gutachten behandelt, ebenso die Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden durch den Immissionsfaktor Lärm. Des Weiteren wird auf das Unwohlsein, Konzentrationsstörungen und Schlafstörungen sowie auf Lärmschutz am Arbeitsplatz eingegangen.

Verkehrstechnik

Das Projekt sieht eine Durchbindung der Josef-Huber-Gasse bis zur Alten Poststraße vor. Die Regelung der Kreuzung der Josef-Huber-Gasse mit dem Eggenberger Gürtel ändert sich prinzipiell nicht und erfolgt daher auch hinkünftig mittels einer Verkehrslichtsignalanlage. Es ist allerdings unbestritten, dass sich die Verkehrsströme und auch das Verkehrsaufkommen ins-

gesamt verändern werden. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit der Kreuzung bei einem Modal Split von 25 % der durch die Bebauung der Reininghausgründe hinzukommenden Verkehrsteilnehmer und bei gleichbleibendem Modal Split der sonstigen Verkehrsteilnehmer ergibt, dass unter diesen Umständen eine ausreichende Leistungsfähigkeit im Prognosejahr nicht mehr gegeben sein wird. Sollte sich die Verkehrsmittelwahl oder das Verkehrsverhalten nicht ändern, sind dann wieder entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

Die Vorbringen bzw. Einwendungen waren somit zurück- bzw. abzuweisen.

- **Umweltanwältin MMag. Ute Pöllinger vom 14.12.2017 (OZ 53)**

Abwasser- und Abfalltechnik

Die Beurteilung der Auswirkung der Versickerung von Oberflächenwässern auf den Grundwasserkörper obliegt dem hydrogeologischen ASV und wird daher im abwassertechnischen Gutachten nicht behandelt.

Boden

Vorbringen: *„Aus meiner Sicht wenig befriedigend sind auch die Ausführungen zum Schutzgut Boden, zumal man sich hier auf die landwirtschaftlichen Aspekte beschränkt. Die Thematik von Bodenversiegelung und Bodenverbrauch kann jedoch nicht auf Bodenbonitäten und die Frage reduziert werden, ob auf eine Ackerfläche aus Sicht der Landwirtschaft verzichtet werden kann. Eine unversiegelte Fläche inmitten urbaner Räume stellt für sich allein einen Wert dar, der in den vorliegenden Unterlagen völlig negiert wird. Angesichts der aktuellen Diskussionen um die Ressource Boden erscheint mir diese verknappte Darstellung nicht ausreichend, die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden ausreichend darzustellen.“*

Durchaus hat diese Einwendung ihre Berechtigung, behandelt sie doch zwei wesentliche Dinge: Einerseits die eher einseitige Betrachtung des Bodens vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen und andererseits die verknappte Darstellung des Fachbereichs Boden im der UVE.

Es stimmt im Gegenstande sehr wohl, dass auf diese Ackerfläche, die innerstädtisch situiert und dadurch schwer zu bewirtschaften ist, verzichtet werden kann. Diese Betrachtung zielt jedoch nur auf die gegenwärtige Flächennutzung ab. Unverzichtbar und kostbar ist der Boden, auf dem diese Nutzung stattfindet, das ist unumstritten. Infrastruktur-, Aufschließungs- und Erweiterungsprojekte beanspruchen unversiegelten Boden zu oft, weil es an Alternativen mangelt. Bei Realisierung des gegenständlichen Projekts muss – mangels Alternative – auf unversiegelten Boden gebaut werden. Eine unversiegelte Fläche stellt einen Wert im urbanen Raum dar – da entsteht kein Zweifel. Die Frage stellt sich jedoch, was mit diesen Flächen

letztlich passiert? Aus Sicht der Raumplanung und der oftmals geforderten Innenverdichtung von Städten und Orten ist eine Bebauung einer derartigen Fläche sinnvoll, auch wenn ein damit verbundener Bodenverlust verbunden ist. Lieber drinnen, als draußen an der Peripherie bauen, das nutzt vorhandene Ressourcen und schafft kurze innerstädtische Wege. Überdies kann durch eine bodensparende Bebauung viel natürlich gewachsener Boden im Untersuchungsgebiet erhalten bleiben, der seine bodenspezifischen Funktionen dort weiterhin erfüllen kann. Betreffend verknappter Unterlagen und Darstellungen wird darauf hingewiesen, dass diese durchaus umfangreicher gestaltet hätten werden können.

Hydrogeologie und Oberflächenentwässerung

Es ist richtig, dass das Vorhaben in einem Grundwasserschongebiet gelegen ist, jedoch kann aufgrund der Entfernung und Lage zum geschützten Wasserwerk (hier: Feldkirchen der Holding Graz) und dem schlüssig und nachvollziehbar dargestellten, geringem Einwirkungspotential eine Gefährdung dieses nicht abgeleitet werden.

Die Chloridbelastung wurde kalkuliert und ist dementsprechend eine Beeinträchtigung des Grundwassers, in weiterer Folge fremder Rechte und des Nutznießers des Schongebietes nicht zu erwarten.

Luftreinhalung und Lokalklima

Die Ergebnisse der Verkehrsmodellierung gehen direkt in die Ermittlung der Emissionen aus dem Verkehr sowie anschließend in die Immissionsbeurteilung ein. Die Verkehrsdaten werden in der luftreinhalte-technischen Beurteilung also als Eingangsdaten verwendet. Die Prüfung der Plausibilität erfolgt durch den verkehrstechnischen ASV.

Landschaftsgestaltung / Sach- und Kulturgüter

Vorbringen: Bemerkte wird jedoch, dass für die neue Straßenanlage der „Baumhain 2“ gegenüber der Marienhütte beansprucht wird. Dieser Verlust muss kompensiert werden, was allenfalls durch das Straßenbegleitgrün erfolgen kann, welches in den Planunterlagen dargestellt ist. Ich habe jedoch keine Angaben dazu gefunden, welche Bäume hier gepflanzt werden sollen.

Hinsichtlich der Spezifikation der Baumpflanzungen und dem Nachweis der Kompensation entfernter Bestandsbäume wurde im gegenständlichen Fachgutachten eine Auflage formuliert.

Naturschutz

Auszug aus der Stellungnahme der Umweltschützerin vom 14.12.2017 (ABT13_UA.20-285/2017):

Mit dem Informationsschreiben wurde mir auch die UVE samt Fachbeiträgen übermittelt. Es darf zunächst mitgeteilt werden, dass das „No impact Statement“ hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume grundsätzlich mitgetragen wird. Bemerkenswert wird jedoch, dass für die neue Straßenanlage der „Baumhain 2“ gegenüber der Marienhütte beansprucht wird. Dieser Verlust muss kompensiert werden, was allenfalls durch das Straßenbegleitgrün erfolgen kann, welches in den Planunterlagen dargestellt ist. Ich habe jedoch keine Angaben dazu gefunden, welche Bäume hier gepflanzt werden sollen, weshalb ich die Antragstellerin um entsprechende Konkretisierung ersuche.

Das Ersuchen der Umweltschützerin wurde durch das Einbringen entsprechender Auflagenvorschläge berücksichtigt.

Schall- und Erschütterungstechnik

Die vorgebrachten Einwände sind durch die vorliegende UVE hinreichend beantwortet.

Umweltmedizin

Keine medizinisch relevanten Fragen

Verkehrstechnik

In der Verkehrsmodellrechnung und der Leistungsfähigkeitsüberprüfung der Kreuzungssituationen für die Erstellung einer Prognose der zu einem späteren Zeitpunkt zu erwartenden Verkehrsverhältnisse, spielt die Entwicklung des Verkehrsaufkommens eine wesentliche Rolle. Maßgeblich für die Ermittlung der Entwicklung des Pkw-Verkehrs ist dabei der Modal Split. Darunter versteht man die Verteilung der Personen-Wege auf die verschiedenen Verkehrsmittel. Bei der Verwendung von Personenkraftwagen und einspurigen Kraftfahrzeugen ist dabei zwischen dem Anteil an Kfz-Lenkern und dem Anteil an Mitfahrern zu unterscheiden. Dies, da für das Aufkommen an Kfz naturgemäß nur die Lenker zu zählen sind. In der Verkehrsmodellrechnung für die Zunahme an PKW-Verkehr wurde dies auch so berücksichtigt und der bei der Untersuchung zum Mobilitätsverhalten der Grazer Wohnbevölkerung 2013 erhobene MIV-Anteil von 37,5 %, abzüglich der Mitfahrer angesetzt. Dieser Anteil ist seit dem Jahr 1988 nahezu unverändert.

Die Vorbringen bzw. Einwände waren somit zurück- bzw. abzuweisen.

- **Energienetze Steiermark GmbH vom 20.12.2017 (OZ 65):**

Abwasser- und Abfalltechnik

In dieser Stellungnahme werden für die Realisierung des Projektes erforderliche Maßnahmen (Errichtung sowie auch die Entfernung von Anlagenteilen und die Entsorgung von Abfällen) angesprochen. Die geplanten Maßnahmen werden im Ergänzungsband vom 30.06.2017 im Kapitel 8.1.2.3 „Abfallkonzept - Bauphase“ beschrieben und wurden auch in diesem Gutachten behandelt.

Elektrotechnik

Das Fachgebiet Elektrotechnik ist nur durch die für die Baufeldfreimachung erforderliche Umlegung von Versorgungskabeln betroffen.

Auf die Notwendigkeit der Kontaktaufnahme mit dem Energieversorgungsunternehmen wird im Kapitel 3.2.4 des Fachgutachtens sowie unter den vorgeschlagenen Maßnahmen eingegangen. Die Durchführung der Kabelverlegungen selbst sind nicht Gegenstand der Projekteinreichung und müssen bei den jeweiligen Kabelbetreibern betrieben werden.

Verkehrstechnik

Durch das Straßenbauprojekt sind auch Anlagen der ENERGIE NETZE Steiermark betroffen. Insbesondere betrifft dies die 110-kV-Kabelleitung Graz/Süd II – Graz/West auf dem Gst. Nr. 967/3, KG 63105 Gries. Hier sind unter Gewährleistung der Stromversorgung durch diese wichtige Leitungsanlage, im Einvernehmen mit der ENERGIE NETZE Steiermark, entsprechende Maßnahmen geplant.

Die Vorbringen bzw. Einwendungen waren aufgrund ihres Inhaltes sowie des Faktums, dass es sich um eine juristische Person handelt, zurückzuweisen.

- **Peter Lechner vom 20.12.2017 (OZ 67 bzw. 75):**

Rechtliches:

Der Ansicht, es würde sich um ein Vorhaben im Sinne des Anhang 1 Z 9 lit a UVP-G 2000 handeln, kann nicht gefolgt werden. Dem von § 24f Abs 1 Z 2 lit a UVP-G 2000 (analog zu

§ 17 Abs 2 Z 2 lit a UVP-G 2000) gewährten Eigentumsschutz des Nachbarn wird aus Sicht der Behörde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entsprochen.

Bei den von Ihnen zitierten Konzepten, Plänen bzw. Programmen handelt es sich nur um politische Willenserklärungen, die allerdings keinen rechtsverbindlichen Charakter besitzen, es darf daher auf die Ausführungen in der Einleitung zu diesem Abschnitt verwiesen werden.

Abwasser- und Abfalltechnik

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen werden Wässer aus dem Bereich der Einbindung in den Bestand im Bereich des Eggenberger Gürtels wie bisher in die bestehende Oberflächenentwässerung (öffentliche Kanalisation) eingeleitet. Die Angaben, dass es in diesem Bereich zu keiner Zunahme der eingeleiteten Wassermengen kommt ist plausibel. Die übrigen Wässer werden zur Versickerung gebracht oder extern entsorgt. Ein durch das Projekt bedingter Abfluss von zusätzlichen erheblichen Wassermengen ist im Vergleich zum Bestand nicht gegeben.

Elektrotechnik

Das Fachgebiet Elektrotechnik ist nur durch die für die Baufeldfreimachung erforderliche Umlegung von Versorgungskabeln betroffen.

Auf die Notwendigkeit der Kontaktaufnahme mit dem Energieversorgungsunternehmen wird im Kapitel 3.2.4 des Fachgutachtens sowie unter den vorgeschlagenen Maßnahmen eingegangen. Die Durchführung der Kabelverlegungen selbst sind nicht Gegenstand der Projekteinreichung und müssen bei den jeweiligen Kabelbetreibern betrieben werden.

Die vermutete Gefährdung von Leib und Leben infolge der Umlegungen des 110 kV Kabels ist als unbegründet zu betrachten, da diese Arbeiten nur von Fachfirmen mit den entsprechenden Befugnissen durchgeführt werden dürfen.

Hydrogeologie und Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenwässer sollen laut Projekt in eigens angelegten Becken bzw. Mulden zur Versickerung gebracht werden. Dadurch ist im Regelbetrieb mit keinen hydraulischen Mehrbelastungen der Mischkanalisation der Stadt Graz zu rechnen. Im Schadens- oder Reinigungsfall wird das Wasser gespeichert und dermaßen gepuffert abgegeben, dass auch dann eine Überlastung der Kanalisation nicht eintreten wird.

Aus der Unterföhrung können – aufgrund der technischen Ausführung – im Schadensfall keine wassergeföhrdenden Stoffe in den Untergrund versickern. Dies werden – wie bereits ausgeföhrte – gesammelt und ordnungsgemöÖ entsorgt.

Luftreinhalteung und Lokalklima

Verkehrsmoellierung:

Die Ergebnisse der Verkehrsmoellierung gehen direkt in die Ermittlung der Emissionen aus dem Verkehr sowie anschließend in die Immissionsbeurteilung ein. Die Verkehrsdaten werden in der luftreinhalteuntechnischen Beurteilung also als Eingangsdaten verwendet. Die Prüfung der Plausibilität erfolgt durch den verkehrstechnischen ASV.

Grundsätzlich ist das UVP-Verfahren ein Projektverfahren, in dem die Auswirkungen dieses Projektes auf die Schutzgüter umfassend zu beurteilen sind. Bezüglich der Luftschadstoffimmissionen müssen dabei folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Dort, wo vor der Umsetzung des Projektes Beurteilungswerte nach § 20 Abs. 3 IG-L nicht überschritten werden, darf dies auch danach nicht geschehen.
- Dort wo bereits vor der Realisierung des Projektes die Vorgaben gemäß § 20 Abs. 3 IG-L nicht eingehalten werden können, darf die Situation nicht verschlechtert werden. Das ist dann gewährleistet, wenn zusätzliche Emissionen keine nachweisbare Veränderung der Ist-Situation bewirken, wenn also zusätzliche Belastungen als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten sind (vergleiche Kapitel 4.2 im Fachgutachten).

Die Auswirkungen des Projektes auf die Nachbarn sind unter Berücksichtigung

- der Verkehrsentwicklung
- der Vorbelastung mit Luftschadstoffen
- der zu erwartenden Entwicklung der Emissionen aus den Verkehr

sowie einer Reihe anderer, im luftreinhalteuntechnischen Gutachten im Detail beschriebenen Parameter zu beurteilen.

Beurteilt wird die Einhaltung der Kriterien an Immissionspunkten, an denen Wohnnachbarn betroffen sind. Dazu wurde eine Reihe von konkreten Aufpunkten festgelegt. Auf Basis der durchgeföhrten Berechnungen wurde nachgewiesen, dass die Kriterien für alle relevanten Immissionspunkte erfüllt werden. Somit war das Projekt aus luftreinhalteuntechnischer Sicht positiv zu beurteilen.

Geruchsemissionen durch den Verkehr:

Dazu wird einerseits auf die Stellungnahme der FVT zu diesem Thema verwiesen, die inhaltlich übernommen werden kann: Obwohl durch das Vorhaben das Verkehrsaufkommen gegenüber dem Istzustand ansteigt, kommt es bei allen Auspuffemissionen zu einer (deutlichen) Reduktion, auch bei den für Geruchswahrnehmungen verantwortlichen unverbrannten Kohlenwasserstoffverbindungen, da die Emissionsfaktoren aufgrund der natürlichen Flottenerneuerung zukünftig abnehmen. Folglich kann eine Zunahme der Geruchsbelästigung ausgeschlossen werden.

Andererseits darf hier auch auf die Erfahrungen des täglichen Lebens hingewiesen werden, die zeigt, dass der Verkehr in der Stadt im Einzelfall zwar nicht völlig geruchsfrei ist (z.B. 2-Takt-Moped), von generellen Geruchsbelastungen kann aber keine Rede sein.

Bezüglich der Beantwortung der übrigen Punkte der Einwendung darf auf die vorstehende Einwendungsbeantwortung des Herrn Manfred Feier, Überschrift Luftreinhalte und Lokalklima verwiesen werden.

Landschaftsgestaltung / Sach- und Kulturgüter

Vorbringen: *„Das geplante Vorhaben ist mit dem gründerzeitlichen Ortsbild der Josef-Huber-Gasse nicht in Einklang zu bringen. Das Vorhaben hätte eine optische Inhomogenität zur Folge, die dem städtebaulichen Kulturerbe der Stadt Graz und jeglicher architektonischen Ästhetik diametral entgegensteht.“*

Das geplante Vorhaben ist ein Straßenbauvorhaben ohne Höhenentwicklung, das in weiterer Folge u.a. in Verlängerung des Verlaufs der jetzigen Steinfeldgasse unter das Niveau der bestehenden Bahnlinien geführt wird und damit auch aus der (Sicht)achse der Josef-Huber-Gasse knickt, sodass insbesondere aus dem gründerzeitlichen Teil der Straße Sichtverbindungen weitestgehend auszuschließen sind. Ein direkter Eingriff in diesen sensiblen Bereich erfolgt nicht, sodass die Homogenität dieses Bereichs in keiner Weise verändert wird. Siehe dazu das Fachgutachten.

Örtliche Raumplanung

Rechtliche Beurteilung: Flächenwidmungen sind nur dann relevant, wenn im konkreten Fall ein Materiengesetz anzuwenden wäre, nach der die Flächenwidmung eine Genehmigungsvo-

raussetzung ist (z.B. Steiermärkisches Baugesetz). Die Flächenwidmung ist im gegenständlichen Verfahren jedoch nicht relevant, da lediglich das LStVG 1964 zur Anwendung kommt. Für den Abbruch im Rahmen des Stmk BauG ist die Flächenwidmung kein Genehmigungskriterium. Regelungen der überörtlichen Raumplanung binden nur Gemeinden und sind daher ebenfalls nicht direkt im Verfahren anzuwenden. Selbiges gilt für regionalwirtschaftliche oder standortpolitische Erwägungen. (Vgl. dazu auch *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 17 UVP-G RZ 62). Als Beispiele hierfür sei auf das regionale Verkehrskonzept Graz/Graz-Umgebung bzw. den Rahmenplan Graz-Reininghaus verwiesen.

In der Einwendung werden im Zusammenhang mit dem Fachbereich Raumplanung Widersprüche zu überregionalen und städtischen Programmen und Plänen geltend gemacht.

Dazu ist anzumerken, dass es sich sowohl beim regionalen Verkehrskonzept Graz/Graz-Umgebung als auch beim Rahmenplan Graz-Reininghaus um Planungskonzepte handelt. Die darin festgelegten Zielbestimmungen sind als Handlungsanleitungen für zukünftige Planungsmaßnahmen zu betrachten, ergeben sich daraus jedoch keine Rechtsverbindlichkeiten, die in einem Projektverfahren jedenfalls verpflichtende Berücksichtigung finden müssen.

Für den Fachbereich Raumplanung sind hinsichtlich der in der Einwendung angeführten Programme und Pläne weder Zielkonflikte noch Zielerfüllungen erkennbar.

Schall- und Erschütterungstechnik

Die vorgebrachten Einwendungen sind durch die vorliegende UVE hinreichend beantwortet.

Umweltmedizin

Es werden die Schutzgüter Leben und Gesundheit, die in den Beurteilungsbereich des umweltmedizinischen Gutachtens fallen, erwähnt. Auf die Einwirkungen von Stickstoffdioxid und PM10 wurde im Gutachten eingegangen. Die Geruchsbelästigung wurde vom Immissionstechniker bei den Einwendungen behandelt. Da im technischen Gutachten keine Werte ermittelt worden sind, erfolgt auch keine Beurteilung durch die Umweltmedizinerin. Das Thema „Stand der Technik“ wurde ebenfalls vom Immissionstechniker beantwortet. In Hinblick auf die Erschütterungen wird auf das Gutachten des Lärmtechnikers verwiesen. Seine Ergebnisse sind auch Basis für die Beurteilung des umweltmedizinischen Gutachtens.

Verkehrstechnik

Die Verkehrszahlen in den Verkehrssimulationen welche zur Vorhersage des Verkehrsaufkommens als Grundlage verwendet wurden, stammen von Verkehrszählungen. Für die Prognoserechnungen maßgeblich sind neben einer Abschätzung der allgemeinen Verkehrsentwicklung, im vorliegenden Fall insbesondere die Entwicklung des Verkehrsaufkommens im engeren Untersuchungsraum unter Berücksichtigung der Verbauung der Reininghausgründe. Dabei hängt das Ausmaß an zusätzlichem Individualverkehr maßgeblich von der Verkehrsmittelwahl (Modal Split) ab. Für die Prognose 2023 (bzw. 2025) wurde davon ausgegangen, dass sich das derzeitige Verhalten diesbezüglich nicht ändert und aufgrund des vorgesehenen geringen Stellplatzangebotes im neuen Stadtteil Reininghaus bis zum Prognosejahr 2033 auf 25 % MIV-Anteil (Lenker) abnimmt.

Die Prognose für das Jahr 2023 kann somit als nachvollziehbar und plausibel angesehen werden. Für die längerfristige Prognose wurden als Grundlage Rahmenbedingungen festgelegt, welche zum vorausgesetzten Verhalten führen sollen.

Die Vorbringen bzw. Einwendungen waren somit zurück- bzw. abzuweisen.

- **DI Anastasija Georgi, Heinz Wittenbrink M.A. vom 21.12.2017 (OZ 69 bzw. 78):**

Allgemeines

Bei den von Ihnen zitierten Konzepten, Plänen bzw. Programmen handelt es sich nur um politische Willenserklärungen, die allerdings keinen rechtsverbindlichen Charakter besitzen, es darf daher auf die Ausführungen in der Einleitung zu diesem Abschnitt verwiesen werden.

Klima und Energie

Die Stellungnahme zum gegenständlichen Projekt wurde bei der Erstellung des Gutachtens und der Bewertung entsprechend berücksichtigt.

Luftreinhaltung und Lokalklima

Bezüglich der Beantwortung dieser Einwendung darf auf die vorstehende Einwendungsbeantwortung des Herrn Manfred Feier sowie des Herrn Peter Lechner, Überschrift Luftreinhaltung und Lokalklima verwiesen werden.

Schall- und Erschütterungstechnik

Die vorgebrachten Einwendungen sind durch die vorliegende UVE hinreichend beantwortet.

Umweltmedizin

Auch hier der Einwand bezüglich der Luftqualität und der Forderung nach Reduzierung des Feinstaubes.

Einwand: Durch das geplante Vorhaben würde die Feinstaubbelastung dagegen noch größer, darauf wird sowohl im immissionstechnischen als auch im umweltmedizinischen Gutachten eingegangen. Auf das Luftreinhalteprogramm 2014 des Landes Steiermark wird auszugsweise vom Immissionstechniker eingegangen. Die Schadstoffemittenten sind sowohl im immissionstechnischen als auch im medizinischen Gutachten beschrieben.

Verkehrstechnik

Es wird eingewendet, dass das Verkehrsaufkommen auf dem Griesplatz verursacht durch das Projekt weiter erhöhen wird. Weiters ist das Überqueren der Rösselmühlgasse für die Kinder mit Lebensgefahr verbunden.

Dazu ist aus verkehrsplanerischer Sicht anzumerken, dass der Griesplatz von jeher ein Verkehrsknoten war. Dies hängt sehr stark mit den hier als Einbahnen verlaufenden Straßenverbindungen zwischen den Stadtteilen rechts der Mur und den Stadtteilen links der Mur über die Radetzkybrücke in Richtung Westen und die südlich davon gelegene Augartenbrücke in Richtung Osten zusammen.

Derzeit verläuft die kürzeste Route von den Reininghausgründen in das südliche Stadtzentrum über die Alte Poststraße, die Wetzelsdorfer Straße, Don Bosco, die Kärntnerstraße, die Lazarettgasse, die Rösselmühlgasse, den Griesplatz, die Zweiglasse und die Grazbachgasse. In der Gegenrichtung führt die Route von der Radetzkystraße zum Griesplatz und folgt in gerader Linie der Rösselmühlgasse und der Josef-Huber-Gasse bis zum Eggenberger Gürtel und verläuft dann weiter über die Kärntner Straße, Don Bosco, die Wetzelsdorfer Straße bis zur Alten Poststraße.

Die direkten Auswirkungen des Vorhabens betreffen somit weder den Griesplatz noch die Rösselmühlgasse, da der hinzukommende Verkehr auf dieser Verbindung der beiden Stadthälften auch ohne die Verlängerung der Josef-Huber-Gasse über die Rösselmühlgasse und den Griesplatz verläuft.

Die Vorbringen bzw. Einwendungen waren somit zurück- bzw. abzuweisen.

- **Peter Hagenauer vom 22.12.2017 (OZ 70):**

Allgemeines

Bei den von Ihnen zitierten Konzepten, Plänen bzw. Programmen handelt es sich nur um politische Willenserklärungen, die allerdings keinen rechtsverbindlichen Charakter besitzen, es darf daher auf die Ausführungen in der Einleitung zu diesem Abschnitt verwiesen werden.

Klima und Energie

Die Stellungnahme zum gegenständlichen Projekt wurde bei der Erstellung des Gutachtens und der Bewertung entsprechend berücksichtigt.

Luftreinhaltung und Lokalklima

Die Ergebnisse der Verkehrsmodellierung gehen direkt in die Ermittlung der Emissionen aus dem Verkehr sowie anschließend in die Immissionsbeurteilung ein. Die Verkehrsdaten werden in der luftreinhalte-technischen Beurteilung also als Eingangsdaten verwendet. Die Prüfung der Plausibilität erfolgt durch den verkehrstechnischen ASV.

Bezüglich der Beantwortung der übrigen Punkte der Einwendung darf auf die vorstehende Einwendungsbeantwortung des Herrn Manfred Feier Überschrift Luftreinhaltung und Lokalklima, verwiesen werden.

Schall- und Erschütterungstechnik

Die vorgebrachten Einwendungen sind durch die vorliegende UVE hinreichend beantwortet.

Umweltmedizin

Herr Hagenauer fürchtet um die Luftqualität bzw. Gesundheit. Auf Abgase (Luftschadstoffe) und die Wirkungen des Lärms wurde im umweltmedizinischen Gutachten eingegangen,

ebenso auf die von ihm zitierten Messwerte an der Messstation in Don Bosco bzw. auf die Überschreitung des Grenzwertes für PM10 in schmalen Straßenschluchten.

Verkehrstechnik

Mit der schon seit langer Zeit geplanten neuen Unterführung der Josef-Huber-Gasse soll eine zusätzliche direkte Ost-Westverbindung im Grazer Stadtgebiet westlich der Mur entstehen. Zugleich entsteht dadurch auch eine direkte Anbindung, der zur Verbauung geplanten Reininghausgründe an die Triester Straße (Landesstraße Nr. B67), welche die Grazer Hauptverkehrsachse in nordsüdlicher Richtung rechts der Mur darstellt. Dadurch wird eine Entlastung der benachbarten Unterführungen beim Hauptbahnhof und bei Don Bosco erwartet und soll es durch den zukünftigen Verkehr von Reininghaus damit zu keiner weiteren übergebürlichen Belastung der benachbarten Ost- West-Verbindungsstraßen zwischen dem Stadtzentrum und den Bezirken Eggenberg und Wetzelsdorf im Westen kommen. In Bezug auf den Griesplatz und die anschließenden Straßen einschließlich der Rösselmühlgasse bedeutet dies, dass sich das Verkehrsaufkommen hier unabhängig von der Errichtung der Verlängerung der Josef-Huber-Gasse und nur in Abhängigkeit von der Bebauung der Reininghausgründe und sonstiger im Grazer Westen noch unbebauter Flächen entwickeln wird.

Die Vorbringen bzw. Einwendungen waren somit zurück- bzw. abzuweisen.

- **ARGE Müllvermeidung vom 22.12.2017 (OZ 92):**

Allgemeines

Bei den von Ihnen zitierten Konzepten, Plänen bzw. Programmen handelt es sich nur um politische Willenserklärungen, die allerdings keinen rechtsverbindlichen Charakter besitzen, es darf daher auf die Ausführungen in der Einleitung zu diesem Abschnitt verwiesen werden.

Abwasser- und Abfalltechnik

Eine mögliche Vergrößerung der Marienhütte ist nicht Projektsbestandteil und wurde daher nicht beurteilt. Fragen der Routen für den Abtransport von Abbruchmaterial und Bodenaushub sind Gegenstand des verkehrstechnischen Gutachtens.

Luftreinhaltung und Lokalklima

Auswirkungen des Projektes (Bauphase):

Die Immissionsgrenzwerte, die für die Beurteilung heranzuziehen sind, dienen dem vorbeugenden Schutz der menschlichen Gesundheit bei dauernder Exposition. Dieser Maßstab ist also jedenfalls für die Betriebsphase anzuwenden.

Die Bauphase ist im Gegensatz zur Betriebsphase zeitlich beschränkt. Kurzfristige Überschreitungen der für die dauernde Exposition bestimmten Grenzwerte müssen hier toleriert werden. Der Schwerpunkt der Beurteilung liegt in der Vorschreibung und Kontrolle von Maßnahmen, die die Auswirkungen des Baugeschehens dem Stand der Technik entsprechend beschränken.

Dazu wird einerseits vorgeschrieben (bzw. ist bereits Bestandteil des Projektes), dass ausschließlich Baumaschinen, die die neuesten Abgasvorschriften einhalten, eingesetzt werden und Maßnahmen zur Reduktion diffuser Staubemissionen getroffen werden, andererseits ein Monitoringprogramm (Bauüberwachung, Messprogramm) sicherstellen soll, dass die einzuhaltenden Maßnahmen auch umgesetzt werden.

Bezüglich der Beantwortung der übrigen Punkte dieser Einwendung darf auf die vorstehende Einwendungsbeantwortung des Herrn Manfred Feier sowie des Herrn Peter Lechner, Überschrift Luftreinhaltung und Lokalklima verwiesen werden.

Klima und Energie

Die Stellungnahme zum gegenständlichen Projekt wurde bei der Erstellung des Gutachtens und der Bewertung entsprechend berücksichtigt.

Örtliche Raumplanung

In der Einwendung werden im Zusammenhang mit dem Fachbereich Raumplanung Widersprüche zu überregionalen und städtischen Programmen und Plänen geltend gemacht.

Dazu ist anzumerken, dass es sich sowohl beim regionalen Verkehrskonzept Graz/Graz-Umgebung als auch beim Rahmenplan Graz-Reininghaus um Planungskonzepte handelt. Die da-

rin festgelegten Zielbestimmungen sind als Handlungsanleitungen für zukünftige Planungsmaßnahmen zu betrachten, ergeben sich daraus jedoch keine Rechtsverbindlichkeiten, die in einem Projektverfahren jedenfalls verpflichtende Berücksichtigung finden müssen.

Für den Fachbereich Raumplanung sind hinsichtlich der in der Einwendung angeführten Programme und Pläne weder Zielkonflikte noch Zielerfüllungen erkennbar.

Schall- und Erschütterungstechnik

Die vorgebrachten Einwendungen sind durch die vorliegende UVE hinreichend beantwortet.

Umweltmedizin

Im Einwand wird auf die bereits bekannte hohe Grundbelastung der Luft hingewiesen. Dieser Umstand ist Thema im immissionstechnischen und umweltmedizinischen Gutachten umfassend abgehandelt worden.

Verkehrstechnik

Die Verlängerung der Josef-Huber-Gasse um ca. 684 m in westliche Richtung ermöglicht durch die Errichtung des ca. 142 m langen Unterführungsbauwerkes zur niveaufreien Querung der Süd- und Koralmbahn sowie der Anschlussbahn der Marienhütte die Herstellung einer zusätzlichen allgemein verkehrstauglichen Ostwestverbindung im Stadtgebiet westlich der Mur. Die Planungen für diese Straßenverbindung und auch schon erste Vorarbeiten gehen bereits auf das Jahr 1984 zurück. Dies, da die beiden benachbarten ca. 630 m und ca. 730 m entfernten Bahnunterführungen beim Hauptbahnhof und bei Don Bosco schon ausgelastet waren. Weiters war die damals noch bestehende Eisenbahnkreuzung in der Friedhofgasse durch die überlangen Sperrzeiten der Schrankenanlage wenig leistungsfähig.

Infolge der zwischenzeitig erfolgten Verkehrszunahmen und dem nunmehr aktuellen Vorhaben zur Errichtung von bis zu etwa 1.000 Wohnungen und Schaffung von etwa 3.000 Arbeitsplätzen im Bereich der derzeit ungenutzten Reininghausgründe, wird mit erheblichen Überlastungen der benachbarten Bahnunterführungen gerechnet. Es erfolgt daher die Errichtung der schon seit langem vorgesehenen zusätzlichen Bahnunterführung. Die Lage und die Breite der Unterführung sind allerdings nicht mehr frei wählbar, sondern wurden bereits beim Bahnausbau im Jahr 2000 festgelegt. Im Rahmen dessen, wurde bei den aktuellen Planungen, die Durchgängigkeit für den nichtmotorisierten Verkehr genauso wie die Befahrbarkeit für die nunmehr im Einsatz stehenden größten innerstädtischen Autobusse berücksichtigt.

Durch diese neue Straßenverbindung entsteht keine attraktive neue Durchzugsstraße, da die in ostwestlicher Richtung verlaufende Josef-Huber-Gasse bei der in nordsüdliche Richtung verlaufenden Alte Poststraße endet. Somit dient die Josef-Huber-Gasse vorrangig dem örtlichen Verkehr und stellt für den sonstigen Verkehr eine Alternativroute dar.

Die Vorbringen bzw. Einwendungen waren somit zurück- bzw. abzuweisen.

- **DI Mag. Thomas Pilz & Gudrun Rölfeld M.Ed vom 20.12.2017 (OZ 61):**

Allgemeines

Bei den von Ihnen zitierten Konzepten, Plänen bzw. Programmen handelt es sich nur um politische Willenserklärungen, die allerdings keinen rechtsverbindlichen Charakter besitzen, es darf daher auf die Ausführungen in der Einleitung zu diesem Abschnitt verwiesen werden.

Luftreinhaltung und Lokalklima

Die Ergebnisse der Verkehrsmodellierung gehen direkt in die Ermittlung der Emissionen aus dem Verkehr sowie anschließend in die Immissionsbeurteilung ein. Die Verkehrsdaten werden in der luftreinhaltetechischen Beurteilung also als Eingangsdaten verwendet. Die Prüfung der Plausibilität erfolgt durch den verkehrstechnischen ASV.

Landschaftsgestaltung / Sach- und Kulturgüter

Vorbringen: *Auswirkungen falscher Werte auf Ortsbild*

Werte der Fachbereiche Schall/Luft haben keinen Einfluss auf visuelle Vorhabensauswirkungen, die zum Themenbereich Ortsbild in erster Linie zu beurteilen sind. Etwaige Auswirkungen auf den Erholungswert diesbezüglicher Nutzungen und Kulturgüter wurden in den Fachgutachten berücksichtigt.

Schall- und Erschütterungstechnik

Die vorgebrachten Einwendungen sind durch die vorliegende UVE hinreichend beantwortet.

Umweltmedizin

Einwände betreffen u.a. die Luftqualität mit Wirkung auf die Gesundheit und wurden im umweltmedizinischen Gutachten behandelt.

Verkehrstechnik

Es wird das Verkehrsmodell für zwei Prognosezeitpunkte erstellt. Es sind dies das Jahr 2023 (bzw. 2025) und das Jahr 2033. Dies unter der plausiblen Annahme, dass sowohl die Bautätigkeit als auch die Besiedlung der Reininghausgründe in mehreren Schritten erfolgt. Dazu ist anzumerken, dass es einen erheblichen jährlichen Zuzug an Bevölkerung in die Stadt Graz gibt und sich daraus ein Bedarf an ca. 4.000 Wohnungen ergibt. In Reininghaus werden 1.000 zusätzliche Wohnungen entstehen und wird mit ca. 3.000 zusätzlichen Beschäftigten gerechnet.

Die Verlängerung der Josef-Huber-Gasse dient einerseits der Entlastung der benachbarten innerstädtischen Verbindungsstraßen in Ost-West-Richtung (Eggenberger Straße und Don Bosco) und einer Verringerung von Umwegfahrten z.B. der über die Reininghaus Straße in östliche Richtung Fahrenden und war überdies schon seit langer Zeit geplant. Andererseits erfolgt damit auch ein direkter Anschluss des Verkehrs des neuen Stadtteils Reininghaus an die Triester Straße als hochrangige Straßenverbindung bzw. an das Stadtzentrum. Dadurch kommt es in diesem Bereich von Graz zu Verkehrsumlagerungen. Die Verkehrsentwicklung in der Rösselmühlgasse, am Griesplatz und östlich davon ist dabei allerdings nahezu unabhängig von der Verlängerung der Josef-Huber-Gasse, da sich hier die Verkehre der Josef-Huber-Gasse und der Lazarettgasse wieder treffen. Für die Anwohner der Ägydigasse ist es somit praktisch unerheblich, ob es zu einer Verlängerung der Josef-Huber-Gasse bis zur Alten Poststraße kommt.

Auf dem bestehenden Abschnitt der Josef-Huber-Gasse zwischen der Triester Straße und dem Beginn der Rösselmühlgasse kommt bei einer Verlängerung der Josef-Huber-Gasse allerdings im Wesentlichen jenes Verkehrsaufkommen dazu, welches auf der Lazarettgasse wegfällt.

Die Vorbringen bzw. Einwendungen waren somit zurück- bzw. abzuweisen.

- **DI Roman Maier vom 19.12.2017 (OZ 55):**

Luftreinhaltung und Lokalklima

Bezüglich der Beantwortung dieser Einwendung darf auf die vorstehende Einwendungsbeantwortung des Herrn Manfred Feier Überschrift Luftreinhaltung und Lokalklima, verwiesen werden.

Umweltmedizin

In seiner Einwendung wird auf den Fachbericht Luft bzw. Luftschadstoffe eingegangen, der im Gutachten der Umweltmedizinerin erläutert wurde.

Verkehrstechnik

Zum Modal Split wird auf die Bearbeitung der Einwendungen der Umweltschutzbehörde verwiesen. Eine Ausweitung des Radwegenetzes ist im Anschluss an den neu vorgesehenen Abschnitt der Josef-Huber-Gasse vorgesehen. Von dort besteht eine Radwegverbindung in die Innenstadt über die Unterführung Friedhofgasse

Die zusätzlich als sinnvoll und erstrebenswert geforderte Weiterführung des Radweges über die Josef-Huber-Gasse stadteinwärts übersteigt den Rahmen des vorgelegten Vorhabens, wird aber durch das Projekt nicht verunmöglicht.

Die Verkehrsuntersuchungen einschließlich der Verkehrsprognosen wurden unter Verwendung einer speziell dafür vorgesehenen Simulationssoftware durchgeführt, welche auch das menschliche Verhalten berücksichtigt. Wasserabflussmodelle hingegen folgen nur physikalischen Gesetzmäßigkeiten und sind daher nicht vergleichbar.

Die Vorbringen bzw. Einwendungen waren somit zurück- bzw. abzuweisen.

- **Tristan Ammerer vom 21.12.2017 (OZ 77):**

Allgemeines

Bei den von Ihnen zitierten Konzepten, Plänen bzw. Programmen handelt es sich nur um politische Willenserklärungen, die allerdings keinen rechtsverbindlichen Charakter besitzen, es darf daher auf die Ausführungen in der Einleitung zu diesem Abschnitt verwiesen werden.

Luftreinhaltung und Lokalklima

Emissionsfaktoren Verkehr:

Im Zuge der Erarbeitung des Projektes mussten die Emissionsfaktoren für NO_x, im Wesentlichen aus Diesel-PKW, an die neuen Erkenntnisse angepasst werden, weil durch Lücken in der Abgasgesetzgebung (Stichwort Prüfzyklen) und die betrügerischen Aktivitäten der Automobilindustrie die erwarteten Emissionsreduktionen nicht erreicht werden konnten.

Daher wurde nachträglich eine Neuberechnung der Emissionen und der Auswirkungen mit den aktualisierten Emissionsfaktoren durchgeführt und ist diese in der Beurteilung berücksichtigt.

Umweltmedizin

Auch hier ist die Feinstaubproblematik ein Thema, wobei auch die NO_x-Emissionen angegeben werden, die in den Augen des Beschwerdeführers zu niedrig dargestellt wurden. Auf diesen Punkt ist bereits der Immissionstechniker eingegangen.

Verkehrstechnik

Die verkehrliche Funktion der Josef-Huber-Gasse und der Rösselmühlgasse als Verbindungsstraße in Ost-Westrichtung ergibt sich schon derzeit aus der Lage der Murbrücken, welche den Westteil der Stadt Graz mit dem Ostteil verbinden. Durch die geplante Bahnunterführung und die Verlängerung der Josef-Huber-Gasse bis zur Alten Poststraße erfolgt primär eine direkte Anbindung des Gebietes westlich der Eisenbahnstrecke sowie an die Reininghausgründe, wo eine schrittweise Verbauung geplant ist. Der neu geplante Abschnitt der Josef-Huber-Gasse endet mit einer T-Kreuzung in der Alten Poststraße. Eine Weiterführung in westliche Richtung bis zur Straßganger Straße, welche die westlichste, leistungsfähige innerstädtische Grazer Straßenverbindung in Nord-Südrichtung darstellt, ist nicht vorgesehen. Somit wird die Josef-Huber-Gasse die verkehrliche Funktion der Wetzelsdorferstraße und der Reininghausstraße für den Verkehr aus dem westlichen Grazer Umland nicht übernehmen, sondern die östliche Wetzelsdorferstraße allenfalls von innerstädtischem Verkehr entlasten.

Was die Änderung des Verkehrsaufkommens in der Rösselmühlgasse betrifft, hängt dies nicht von der Verlängerung der Josef-Huber-Gasse ab, sondern ergibt sich aus den allgemeinen Verkehrszunahmen. Dies, da sich hier alle Verkehre treffen welche aus östlicher Richtung vom Griesplatz und aus westlicher Richtung von der Lazarettgasse, der Josef-Huber-Gasse und der Elisabethinergasse kommen. Eine auf die Verlängerung der Josef-Huber-Gasse tatsächlich zurückzuführende Verkehrszunahme ergibt sich in der Josef-Huber-Gasse selbst.

Die Vorbringen bzw. Einwendungen waren somit zurück- bzw. abzuweisen.

- **Dr. Eva Tropper vom 19.12.2017 (OZ 62):**

Luftreinhaltung und Lokalklima

Keine konkreten Fragestellungen zur Luftreinhalte-technik.

Schall- und Erschütterungstechnik

Die vorgebrachten Einwendungen sind durch die vorliegende UVE hinreichend beantwortet.

Umweltmedizin

Ein Einwand betrifft den Lärm, wobei Frau Dr. Tropper beschreibt, dass „Schlafen bei offenem Fenster ausgeschlossen sei, von der Geräuschkulisse unter Tags gar nicht zu sprechen...“. Die Anrainerin erwähnt bei der Luftqualität die Anlagerung von schwarzem Staub (innerhalb von Stunden).

Auf diese umweltmedizinisch relevanten Faktoren wurde im Gutachten eingegangen und die Wirkungen auf den menschlichen Organismus beschrieben.

Verkehrstechnik

Durch die Errichtung der neuen Unterführung Josef-Huber-Gasse soll eine zusätzliche direkte Ost-Westverbindung im Grazer Stadtgebiet entstehen, so wie dies schon seit langer Zeit geplant war. Zugleich entsteht dadurch auch eine direkte Anbindung der zur Verbauung geplanten Reininghausgründe an die Triester Straße (Landesstraße Nr. B67) als Grazer Hauptverkehrsachse in nordsüdlicher Richtung. Dadurch wird eine Entlastung der benachbarten Unterführungen beim Hauptbahnhof und bei Don Bosco erwartet, bzw. soll es durch den zukünftigen Verkehr von Reininghaus derart zu keiner weiteren erheblichen Belastung der benachbarten ost-west-Verbindungsstraßen zwischen dem Stadtzentrum und den Bezirken Eggenberg und Wetzelsdorf im Westen) kommen. In Bezug auf den Griesplatz bedeutet dies allerdings, dass sich das Verkehrsaufkommen hier nahezu unabhängig von der Errichtung der Verlängerung der Josef-Huber-Gasse und nur in Abhängigkeit von der Bebauung der Reininghausgründe und sonstiger im Grazer Westen noch unbebauter Flächen entwickeln wird.

Die Vorbringen bzw. Einwendungen waren somit zurück- bzw. abzuweisen.

- **Dr. Helga Fauler vom 20.12.2017 (OZ 72):**

Verkehrstechnik

Beim gegenständlichen Projekt handelt es sich um ein Straßenbauvorhaben, bei welchem alle Verkehrsteilnehmer einschließlich des Fahrradverkehrs und des Autobusverkehrs berücksich-

tigt werden. Ausgenommen davon, wurde die gleichzeitige Miterrichtung einer Straßenbahnverbindung. Unabhängig von den sonstigen dafür maßgeblichen Gründen, wäre an der betreffenden, schon beim Ausbau der ÖBB-Bahnstrecke mit berücksichtigten Stelle, aufgrund der Platzverhältnisse die für eine Straßenbahn zulässige maximale Rampenneigung von 4%, nicht herstellbar gewesen. Die Erschließung von Reininghaus mit einer Straßenbahnlinie erfolgt Vorhabens gemäß von Nordosten kommend über die Unterführung Eggenberger Straße und die neue Unterführung der GKB-Bahnstrecke in der Alten Poststraße. Mit dieser Straßenbahnverbindung können sowohl der Hauptbahnhof als auch das Stadtzentrum auf direktem Weg und in kurzer Zeit öffentlich erreicht werden.

Dieses Vorbringen war mangels Geltendmachung subjektiv-öffentlicher Rechte zurückzuweisen.

- **Mag. Ulrike Ehmann & Mag. Gerhard Überbacher vom 22.12.2017 (OZ 84 & OZ 86):**

Verkehrstechnik

Die Befürchtung, dass es durch die Verlängerung der Josef-Huber-Gasse bis zur Alten Poststraße zu vermehrten Stauerscheinungen im Bereich der Kreuzungen mit der Wetzelsdorfer Straße und beim Kreisverkehr beim ÖAMTC kommen wird, ist nicht nachvollziehbar, da durch diese Maßnahme gerade eben diese Stauunkte entlastet werden sollen. Tatsache ist allerdings, dass das Verkehrsaufkommen durch die Entwicklung der Reininghausgründe entsprechend zunehmen wird.

Dieses Vorbringen war mangels Geltendmachung subjektiv-öffentlicher Rechte zurückzuweisen.

- **Rosalinde Krupalija vom 22.12.2017 (OZ 80):**

Luftreinhaltung und Lokalklima

Bezüglich der Beantwortung dieser Einwendung darf auf die vorstehende Einwendungsbeantwortung des Herrn Manfred Feier sowie des Herrn Peter Lechner, Überschrift Luftreinhaltung und Lokalklima verwiesen werden.

Schall- und Erschütterungstechnik

Die vorgebrachten Einwendungen sind durch die vorliegende UVE hinreichend beantwortet.

Umweltmedizin

Frau Krupalija verweist darauf, dass sie in ihrer Wohnung einer erheblichen Lärmbelastung ausgesetzt sei. Bei geöffnetem Fenster zu lüften und auch die Zimmer als Arbeitsplatz zu nutzen, lässt die Lärmbelastung tagsüber nicht zu. Selbst bei geschlossenen Fenster ist der Straßenlärm bei starkem Verkehrsaufkommen zu hören. Sie fürchtet eine Zunahme des Verkehrs. Des Weiteren verweist sie auf gesundheitsschädigende Feinstaubimmissionen.

Beide Punkte sind im umweltmedizinischen Gutachten behandelt und kann daher eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit sowie eine unzumutbare Belästigung (vgl. dazu § 24f Abs 1 Z 2 lit a und c UVP-G 2000 bzw. § 17 Abs 2 Z 2 lit a und c UVP-G 2000) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Verkehrstechnik

Bei einer Verlängerung der Josef-Huber-Gasse bis zur Alten Post Straße wird es vorwiegend durch die geplante Verbauung der Reininghausgründe zu einer Verkehrszunahme auf dem bereits bestehenden Abschnitt der Josef-Huber-Gasse kommen. Für den Fall, dass es nicht zu einer Verwirklichung des Straßenausbaues mit der Verlängerung der Josef-Huber-Gasse kommt, würde der stadteinwärtige Verkehr aus dem Gebiet von Reininghaus nicht über die Josef-Huber-Gasse sondern über die Lazarettgasse geführt, der Verkehr in Richtung Westen jedoch jedenfalls über die Josef-Huber-Gasse. Somit ergibt sich hinsichtlich des Verkehrsaufkommens in Fahrtrichtung Westen kein Vorteil, wenn es zu keiner Verlängerung der Josef-Huber-Gasse kommt. Eine entsprechende Verkehrszunahme in der Gegenrichtung ist jedoch unbestreitbar.

Die Vorbringen bzw. Einwendungen waren somit zurück- bzw. abzuweisen.

- **Dipl. Dolm. Peter Laukhardt vom 21.12.2017 (OZ 83 bzw. OZ 87):**

Luftreinhaltung und Lokalklima

Bezüglich der Beantwortung dieser Einwendung darf auf die vorstehende Einwendungsbeantwortung des Herrn Manfred Feier sowie des Herrn Peter Lechner, Überschrift Luftreinhaltung und Lokalklima verwiesen werden.

Verkehrstechnik

Die geforderte Errichtung einer Straßenbahnlinie durch die Rösselmühlgasse und die Josef-Huber-Gasse ist nicht Projektinhalt des gegenständlichen Vorhabens. Ungeachtet dessen ist es jedenfalls erforderlich, ein Neubaugebiet am Rand des Stadtzentrums, wo schrittweise bis zu 1.000 Wohnungen und bis zu 3.000 Arbeitsplätze entstehen werden, auch für den motorisierten Individualverkehr entsprechend zu erschließen.

Die bestehenden Bahnunterführungen der Eggenberger Straße (L 333c) beim Grazer Hauptbahnhof und der Kärntner Straße bei Don Bosco sind bereits stark ausgelastet und im Zuge der Verlängerung der Josef-Huber-Gasse erfolgt daher die Errichtung einer schon seit langem vorgesehenen zusätzlichen Bahnunterführung. Die Lage und die Breite der Unterführung sind nicht mehr frei wählbar, sondern wurden bereits beim Bahnausbau im Jahr 2000 festgelegt. Im Rahmen dessen, wurde bei den aktuellen Planungen die Durchgängigkeit für den nichtmotorisierten Verkehr genauso wie die Befahrbarkeit für die nunmehr im Einsatz stehenden größten innerstädtischen Autobusse berücksichtigt.

Die Vorbringen bzw. Einwendungen waren somit zurück- bzw. abzuweisen, zumal aufgrund der Wohnadresse des Einwenders (ca. 6 km vom Projektgebiet entfernt) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine subjektive Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

- **Naturschutzbund Steiermark vom 21.12.2017 (OZ 74):**

Allgemeines

Bei den von Ihnen zitierten Konzepten, Plänen bzw. Programmen handelt es sich nur um politische Willenserklärungen, die allerdings keinen rechtsverbindlichen Charakter besitzen, es darf daher auf die Ausführungen in der Einleitung zu diesem Abschnitt verwiesen werden.

Abwasser- und Abfalltechnik

Eine mögliche Vergrößerung der Marienhütte ist nicht Projektsbestandteil und wurde daher nicht beurteilt.

Luftreinhaltung und Lokalklima

Industrieschnee:

Das Phänomen Industrieschnee, welches an wenigen Tagen pro Jahr im Jahr lokal begrenzt im Grazer Westen, speziell in der Nähe des Hauptbahnhofs auftritt, wurde im Fachbeitrag Klima nicht explizit betrachtet, da dafür Emissionen von beträchtlichen Mengen an Wasserdampf und/oder das Einbringen von Kondensationskeimen in den Bereich der Atmosphäre, in dem sich Industrieschnee bilden kann, erforderlich sind. Diese werden durch das Projekt nicht ausgestoßen. Hinsichtlich der Schneeräumung ist gemäß einer Untersuchung der ZAMG mit fünf zusätzlichen Tagen mit Schneedecke gegenüber den Messdaten der Station Graz Universität zu rechnen.

Bezüglich der Beantwortung dieser Einwendung darf auf die vorstehende Einwendungsbeantwortung des Herrn Manfred Feier sowie des Herrn Peter Lechner, Überschrift Luftreinhaltung und Lokalklima verwiesen werden.

Klima und Energie

Die Stellungnahme zum gegenständlichen Projekt wurde bei der Erstellung des Gutachtens und der Bewertung entsprechend berücksichtigt.

Landschaftsgestaltung / Sach- und Kulturgüter

Vorbringen: Zu Ortsbild, Sach- und Kulturgüter, Archäologie und Untersuchungsraum

Wenn generell eine Umhüllende von 300 Metern für einen Untersuchungsraum gewählt wird, werden Kriterien anders gewählt werden müssen und wird (u.a. im Bereich Steinfeld) eine Bewertung anders ausfallen, als bei Einbeziehung von ortsbild-prägenden Elementen in größerer (oder allenfalls auch kleinerer) Entfernung.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums für den Themenbereich Ortsbild hängt grundsätzlich vom visuellen Wirkraum eines Vorhabens ab. Dieser ist aufgrund der Vorhabenscharakteristik (flächiges Vorhaben ohne Höhenentwicklung, teilweise durch Bestandsstrukturen stark eingegrenzte Sichtziehungen, keine Fernwirkungen) beschränkt und weniger ausgedehnt, als der Untersuchungsraum selbst. Darüber hinaus (auch hinsichtlich Sach-, Kulturgüter) sind im gegenständlichen Fall durch die Abgrenzung alle Bereiche erfasst, in welchen

eventuelle Auswirkungen zu erwarten sind. Betreffend Bewertung wird auf die Fachgutachten (insb. Kap. 3.2 und 3.3 des Fachgutachtens Ortsbild) verwiesen.

Vorbringen: Auch künftige, anzustrebende Gegebenheiten können und sollten in eine Beurteilung einfließen, wie etwa die Planung (und folgende Umsetzung) von Alleen, Grünflächen u.a.m. So wurden in Graz Allee-Reihen (z.B. mit Pappeln) gezielt als ortsbildprägend gepflanzt. U.a. in dieser Hinsicht sollte eine differenziertere Bewertung erfolgen.

Für den Großteil des Vorhabens (Bereich westlich der Südbahn) sind Alleepflanzungen Projektbestandteil und daher umzusetzen und wurden in der Beurteilung erfasst.

Vorbringen: Wenn auch im Bereich Alte Poststraße – Steinfeld dzt. anscheinend wenig schützenswerte Güter erkennbar sind, gibt es in diesem Bereich Bemerkenswertes. Auch der Name der „Alten Poststraße“ weist darauf hin und es gibt vor allem im südlichen Bereich des Steinfeldes auch Funde aus der Römerzeit und der Latènezeit, worauf bei Planungen und Bauarbeiten besondere Rücksicht genommen werden sollte.

Es wird auf das Kapitel Archäologie des Fachberichts und die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes (OZ 68) verwiesen.

Naturschutz

Mit Email vom 30.04.2019 wurde vom Fachgutachter mitgeteilt, dass die Bearbeitung der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ im Gutachten erfolgte.

Raumplanung

In der Einwendung werden im Zusammenhang mit dem Fachbereich Raumplanung Widersprüche zu überregionalen und städtischen Programmen und Plänen geltend gemacht.

Dazu ist anzumerken, dass es sich sowohl beim regionalen Verkehrskonzept Graz/Graz-Umgebung als auch beim Rahmenplan Graz-Reininghaus um Planungskonzepte handelt. Die darin festgelegten Zielbestimmungen sind als Handlungsanleitungen für zukünftige Planungsmaßnahmen zu betrachten, ergeben sich daraus jedoch keine Rechtsverbindlichkeiten, die in einem Projektverfahren jedenfalls verpflichtende Berücksichtigung finden müssen.

Für den Fachbereich Raumplanung sind hinsichtlich der in der Einwendung angeführten Programme und Pläne weder Zielkonflikte noch Zielerfüllungen erkennbar.

Schall- und Erschütterungstechnik

Die vorgebrachten Einwendungen sind durch die vorliegende UVE hinreichend beantwortet.

Umweltmedizin

Der Naturschutzbund geht auf die hohe Grundbelastung der Luft ein, dass die relevanten Überschreitungstage zu berücksichtigen sind, eine Reduzierung der Luftschadstoffe nicht erzielbar sei und das selbe auch für die Lärmsituation gilt.

Es darf auf das umweltmedizinische Gutachten verwiesen werden, in dem diese Punkte mitberücksichtigt wurden.

Verkehrstechnik

Primäres Ziel der neuen Straßenunterführung Josef-Huber-Gasse war und ist die Herstellung einer für alle Verkehrsteilnehmer leistungsfähige zusätzliche innerstädtische Ost-Westverbindung zur Entlastung der Unterführungen beim Bahnhofgürtel im Norden und bei Don Bosco im Süden. Die Bebauung der Reininghausgründe waren dabei zum Zeitpunkt der ursprünglichen Überlegungen nicht aktuell, mögen allerdings dafür ausschlaggebend sein, dass diese neue Straßenverbindung jetzt tatsächlich errichtet werden soll. Nach Maßgabe der örtlichen Möglichkeiten im Bereich der Bahnquerung wurden bei der Straßenplanung die Bedürfnisse des nicht motorisierten Verkehrs genauso berücksichtigt, wie auch die Benützung durch den Linienbusverkehr und wurden derart auch Voraussetzungen für sanfte Mobilität geschaffen. Es kann daher nicht erkannt werden, warum die Errichtung dieser kurzen innerstädtischen Straßenverbindung die übergeordneten Zielsetzungen der Stadt Graz nicht berücksichtigt werden.

Lediglich die Errichtung der Straßenbahn-Südwest-Linie vom Jakominiplatz über den Griesplatz und Don Bosco in die Wetzelsdorferstraße ist aus derzeitiger Sicht nicht aktuell. Die Erschließung von Reininghaus mit einer Straßenbahnlinie erfolgt gemäß dem nunmehrigen Vorhaben von Nordosten kommend über die Unterführung Eggenberger Straße und die neue Unterführung der GKB-Bahnstrecke in der Alten Poststraße. Mit dieser Straßenbahnverbindung können sowohl der Hauptbahnhof als auch das Stadtzentrum auf direktem Weg und in kurzer Zeit öffentlich erreicht werden. Als Ergänzung ist bei Bedarf die Führung einer leistungsfähigen Buslinie über den Griesplatz und die Josef-Huber-Gasse zu den Reininghausgründen denkbar.

Die Vorbringen bzw. Einwendungen waren somit zurück- bzw. abzuweisen.

- **Walter Pucher vom 21.12.2017 (OZ 79 & OZ 93):**

Luftreinhalung und Lokalklima

Keine konkreten Fragestellungen zur Luftreinhalte-technik.

Schall- und Erschütterungstechnik

Die vorgebrachten Einwendungen sind durch die vorliegende UVE hinreichend beantwortet.

Umweltmedizin

Herr Pucher leitet mit der IST-Situation seine Einwendung ein. Lärm wird verursacht durch die Südbahnlinie und vom Stahlwerk Marienhütte, an die er sich nie gewöhnen wird. Die Schadstoffbelastung zwingt ihn, seinen Lebensmittelpunkt bewusst zu verlassen.

Wie das umweltmedizinischen Gutachten ergab, kann eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit sowie eine unzumutbare Belästigung (vgl. dazu § 24f Abs 1 Z 2 lit a und c UVP-G 2000 bzw. § 17 Abs 2 Z 2 lit a und c UVP-G 2000) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Verkehrstechnik

Betreffend die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Rösselmühlgasse wird auf die Stellungnahme zu den Einwendungen der Bezirksvertretung verwiesen.

Es ist davon auszugehen, dass sich eine auf die Verlängerung der Josef-Huber-Gasse tatsächlich zurückzuführende Verkehrszunahme im Wesentlichen nur in der Josef-Huber-Gasse selbst ergibt. Verbunden damit sind allenfalls Nachteile für den Fahrradverkehr. Für den Fußgängerverkehr bestehen beiderseits der Straße Gehsteige und kann die Straße im Bereich von mit Lichtsignalen geregelten Kreuzungen sicher gequert werden.

Die Vorbringen bzw. Einwendungen waren somit zurück- bzw. abzuweisen.

- **Marianne Scherl vom 20.12.2017 (OZ 71):**

Umweltmedizin

Die Einwände gegen den Lärm und die Feinstaubbelastung wurden im umweltmedizinischen Gutachten behandelt.

Verkehrstechnik

Durch die Errichtung der Verlängerung der Josef-Huber-Gasse in westliche Richtung bis zur Alten Poststraße kommt es beim stadteinwärtigen Verkehr zu teilweisen Verkehrsumlagerungen des derzeitigen und zukünftigen Verkehrs von der Lazarettgasse in die Josef-Huber-Gasse. Damit verbunden reduzieren sich die Umwegfahrten auf dem Eggenberger Gürtel für die von Reininghaus und die sonstigen aus dieser Richtung kommenden Verkehrsteilnehmer. Für die Bewohner und Benützer der Josef-Huber-Gasse ergibt sich daraus eine entsprechende Verkehrszunahme.

Die Vorbringen bzw. Einwendungen waren somit zurück- bzw. abzuweisen.

- **Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (Virus) vom 22.12.2017 (OZ 82, OZ 85 und OZ 97):**

Allgemeines

Zum Vorbringen von allfälligen Unterlagenergänzungen ist auszuführen, dass nach den allgemeinen AVG-Regeln es der Behörde festzulegen obliegt, für welche Themen die Einholung von Gutachten/Unterlagenergänzungen erforderlich erscheint und welche schon in der UVE ausreichend abgehandelt sind, gibt es doch im UVP-G 2000 – anders als in manchen Materienengesetzen – keine Auflistung der erforderlichen Unterlagen (vgl. z.B. §§ 22, 23 Stmk BauG). Aus diesen Gründen werden meist auch sog. Unterlagenevaluierungen am Anfang eines jeden Verfahrens durchgeführt, um einen entsprechenden Rahmen grundsätzlich abzustecken. Den beteiligten Sachverständigen wurde die Eingabe entsprechend zur Kenntnis gebracht und wurden diesbezügliche Nachreichungen als nicht erforderlich erachtet. Daher kommt der allgemeine Grundsatz zur Anwendung, dass auf Vorbringen, die an den Genehmigungsvoraussetzungen vorbeigehen, nicht eingegangen werden muss.

Abwasser- und Abfalltechnik

Das Fehlen des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Bauphase wurde bemängelt. Dieses liegt im Ergänzungsband vom 30.06.2017 im Kapitel 8.1.2.3 vor und wurde in diesem Gutachten behandelt.

Boden

Vorbringen: „50. **Flächeninanspruchnahme.** *Durch das Vorhaben wird bislang unversiegelte Bodenfläche Fläche in Anspruch genommen und versiegelt. Dadurch gehen wertvolle Acker bzw. Wiesenflächen in untragbarer Weise unwiederbringlich verloren. Angesichts eines gesamtösterreichischen Flächenverlustes von ca. 20 ha /Tag (Abschätzungen im Bereich zwischen 16 und 25 ha) ist dies ohne Ausgleichsmaßnahmen in Gestalt von Ankauf und Rekultivierung verbauter/versiegelter Flächen (die bevorzugt, aber nicht notwendigerweise im Nahbereich der Projektstrasse situiert sein müssen) nicht hinnehmbar. Die Sensibilität des Schutzgutes Boden ist als hoch ausgewiesen, die Bewertung der Auswirkungen als geringfügig nicht nachvollziehbar*

51. Versiegelung *verschlechtert neben den sonstigen Funktionen auch die Versickerungsverhältnisse und die Bodenfeuchte.“*

Dazu führt der zuständige ASV aus: Hinsichtlich der vorliegenden Einwendung ist festzuhalten, dass diese lediglich eine Anregung bzw. einen Kommentar darstellt. Konkret wird darauf hingewiesen, dass unversiegelte Flächen versiegelt werden und dass dies einen unwiederbringlichen Verlust an Diversität mit sich bringt. Dem ist voll und ganz beizupflichten. Ob dieser Umstand nun hinnehmbar oder nicht hinnehmbar ist kann vom Gefertigten nicht beantwortet werden. Fest steht jedenfalls der Umstand, dass sich eine Umweltorganisation natürlich dem Schutz der Umwelt widmet. Das ist auch gut so, auch wenn es oft schwer begründbar ist.

Hinsichtlich 51. wird bemerkt, dass diese Behauptung nicht stimmt. Unter Versiegelung versteht man die Bedeckung der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchdringbaren Schicht. Dadurch werden im Gegenstande Versickerungsverhältnisse nicht verschlechtert, sondern gänzlich unterbunden. Die Bodenfeuchte wird ebenso nicht verschlechtert, jedoch aber auch nicht verbessert.

Hydrogeologie und Oberflächenentwässerung

Mit Email vom 07.05.2019 hat der Fachgutachter dazu Folgendes ausgeführt:

Zu Pkt. 27: Die vorgenommenen Untersuchungen sind sehr wohl ausreichend um die Auswirkungen einer Straßenentwässerung auf das Grundwasser qualifiziert einschätzen zu können. Ein Grundwassermodell wäre aufgrund des geringen Einwirkungstatbestandes ohnedies nicht erforderlich. Das angesprochene Modell der Energie Steiermark entspricht dem Stand der Technik und wurde im Rahmen des UVP-Verfahrens zum Murkraftwerk Graz umfassend geprüft.

Zu Pkt. 28: Allfällig angetroffenen Altablagerung oder Kontaminationen des Untergrundes sind unabhängig davon, ob sie zuvor ausgewiesen wurden ordnungsgemäß und für das Grundwasser schadlos auszuheben und zu entsorgen.

Zu Pkt. 29: Diese Aussage ist richtig, jedoch nicht relevant, da Schadstoffe in maßgeblichen Mengen nicht in das Grundwasser eingebracht werden.

Klima und Energie

Die Stellungnahme zum gegenständlichen Projekt wurde bei der Erstellung des Gutachtens und der Bewertung entsprechend berücksichtigt.

Landschaftsgestaltung / Sach- und Kulturgüter

Landschaft/Stadtbild:

Vorbringen: 74. Gemeinsam mit der geplanten Verbauung der Reininghausgründe geht der einzige unverbaute Offenlandschaftsraum im nicht peripheren Stadtgebiet von Graz bei Vorhabensrealisierung verloren.

Es wird auf das Fachgutachten Landschaft/Ortsbild (Kap. 3) verwiesen; Ergänzend ist anzumerken, dass die Möglichkeit einer praktisch jederzeitigen Bebauung der Flächen bereits seit längerem durch STEK und Flächenwidmungsplan der Stadt Graz gegeben ist.

Vorbringen: 30. Lärmbeeinträchtigungen: Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind allein schon durch die zusätzliche Lärmbelastung in Bau und Betrieb zu erwarten. Es ist zudem mit einer großen Staubbelastung während der Bauphase zu rechnen, was den Erholungs- und Freizeitwert des betroffenen Gebietes insbesondere der Parkanlagen und des derzeit bestehenden Freiraums erheblich senken wird.

Es wird auf die Fachgutachten Ortsbild und Raumplanung, insbesondere aber auf die immissionsbezogenen Fachgutachten verwiesen.

Luftreinhaltung und Lokalklima

Auswirkungen des Projektes; Luftschadstoffe:

Grundsätzlich erfolgt eine umfassende Beurteilung für alle Luftschadstoffe, an denen der Verkehr hinsichtlich der Emissionen maßgeblichen Anteil hat und die in der Immission bereits hohe Vorbelastungen verursachen. Andere Schadstoffe werden zwar kurz erwähnt, haben aber für eine Beurteilung keine Relevanz.

PM_{2.5}-Belastung: Da ab einem PM₁₀ Jahresmittelwert von 28 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage von 35 pro Jahr nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 - 75% PM_{2.5} an PM₁₀ ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM₁₀ den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM₁₀ eingehalten werden, trifft dies auch auf PM_{2.5} zu.

Weiters stimmt es nicht, dass der Verkehr überproportional an der PM_{2.5}-Belastung beteiligt ist. Die direkten Beiträge sind mittlerweile gering (Dieselruß, Abrieb). Der Verkehr hat einen wesentlichen Anteil an dem zur Bildung der sekundären Partikeln notwendigen Nitrat. Nicht enthalten sind in der PM_{2.5}-Fraktion alle Anteile aus der Resuspension von mineralischen Bestandteilen von der Straßenoberfläche. Diese sind praktisch ausschließlich im groben Feinstaub (PM₁₀- PM_{2.5}=PM_{coarse}) enthalten. Dieser Anteil ist über technische Maßnahmen am Fahrzeug praktisch nicht zu beeinflussen und steigt proportional mit der Verkehrsleistung.

Ultrafeine Partikel: Für ultrafeine Partikel (UFP) gibt es weder Maßstäbe für die Messung noch für die Beurteilung. Damit kann auch kein Messverfahren eingesetzt werden, das Qualitätsanforderungen entspricht. Allerdings ist NO_x ein guter Tracer für UFP, ein Gutteil der Gesundheitsauswirkungen, die den Stickstoffoxiden zugeschrieben werden, stammen von UFP. Die Ausbreitung von UFPs mit raschen Abbauraten verbunden, es wird ein starker Gradient beobachtet. Die UFP-Konzentration nimmt mit zunehmender Entfernung von der Straße stärker ab als NO_x. Noch geringer ist die Abnahme des lufthygienisch relevanten Stickstoffdioxids, das sich – neben der erwähnten direkten Emission aus Motoren – erst aus Stickstoffmonoxid durch luftchemische Prozesse bildet.

Unsicherheiten und Vertrauensbereiche:

Modellierung: Die Technische Grundlage zur Qualitätssicherung in der Luftschadstoff-Ausbreitungsrechnung – BMWJF 2012 (http://www.bmwfw.gv.at/Unternehmen/gewerbetechnik/Documents/TG_Qualit%C3%A4tssicherung_Ausbreitungsrechnung.pdf) legt grundsätzliche Anforderungen an Ausbreitungsmodellierungen im Anlagenverfahren fest. Im Besonderen wird zur Auswahl eines geeigneten Modells Folgendes ausgeführt:

Der Nachweis der Eignung eines Modells sollte, falls es Zweifel an der Eignung im konkreten Anwendungsfall gibt, in der Regel durch folgende Beweislegung erfolgen:

- Darlegung der Modellphysik, die im konkreten Anwendungsfall von besonderer Bedeutung ist, vorzugsweise durch Publikationen in begutachteten Fachzeitschriften, ev. auch durch andere publizierte Berichte.
- Darlegung jener Evaluierungsstudien (Vergleich Messung - Modell), mit Hilfe derer nachgewiesen werden kann, dass das gewählte Modell auch die physikalischen Ausbreitungsphänomene des konkreten Anwendungsfalls mit ausreichender Genauigkeit abbilden kann. Bislang gibt es international noch keine verbindlichen Festlegungen für hinreichende Genauigkeiten, daher obliegt es dem Sachverständigen diese für den konkreten Anwendungsfall festzulegen. Generell ist anzumerken, dass mehrere Evaluierungsstudien zum Nachweis der Anwendbarkeit eines Modells für bestimmte Ausbreitungsbedingungen notwendig sind, da einzelne Feld- und Windkanalexperimente meist nur Teilaspekte abdecken können. Die Eignung ist gegeben, wenn ein Modell in der Mehrzahl der Evaluierungsrechnungen - mit vergleichbaren Gegebenheiten wie im konkreten Anwendungsfall - hinreichend genaue Ergebnisse erzielt. Vorzugsweise sollten auch die durchgeführten Evaluierungsrechnungen in begutachteten Fachzeitschriften publiziert sein. Mündliche oder nicht öffentlich publizierte Evaluierungsrechnungen genügen in der Regel nicht als entsprechender Eignungsnachweis.

Folgende Publikationen weisen die Eignung des verwendeten Modellsystems, das Verwendung der flächendeckend vorhandenen Windfelder, berechnet mit GRAMM und der auf diesen für den Projektstandort berechneten örtlichen Ausbreitungsbedingungen aufbauenden Berechnung der Schadstoffausbreitung mit dem Lagrange'schen Partikelmodell GRAL vorsieht, nach.

Ausführlich beschrieben wird das Programm zur Berechnung von Windfeldern in der „Documentation of the prognostic mesoscale model GRAMM (Graz Mesoscale Model) Vs. 15.12“; Bericht Nr. Lu-05-2016 (<http://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/12461121/19222537/>)

Die zuletzt im Mai 2016 aktualisierten Modelldokumentation des Lagrange'schen Partikelmodells GRAL umfasst eine umfassende Validierung des Modells anhand von Feldexperimenten, Routinemessungen und Windkanalexperimenten. Damit wird eindeutig nachgewiesen, dass dieses Modell geeignet ist, Prognosen für Luftschadstoffimmissionen mit ausreichender

Genauigkeit zu erstellen. Die entsprechende Dokumentation ist im LUIS unter http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_09_16_GRAL_Documentation.pdf verfügbar.

Immissionsbeurteilung:

In der Richtlinie 2008/50/EG werden nicht nur Immissionsgrenzwerte, sondern auch Anforderungen an Messverfahren zur Ermittlung der Immissionskonzentrationen gestellt. Im Rahmen der Qualitätssicherung in Immissionsmessnetzen muss der Nachweis erbracht werden (und wird erbracht), dass die Messungen die Anforderungen erfüllen. Die Ergebnisse selbst werden, wenn diese Nachweise vorliegen, ohne Fehlergrenzen angegeben.

Im Übrigen werden in der zit. Richtlinie auch Anforderungen an die Genauigkeit von Modellierungen gestellt, die das eingesetzte Modellsystem erfüllt.

Auswirkungen des Projektes (Bauphase):

Die Immissionsgrenzwerte, die für die Beurteilung heranzuziehen sind, dienen dem vorbeugenden Schutz der menschlichen Gesundheit bei dauernder Exposition. Dieser Maßstab ist also jedenfalls für die Betriebsphase anzuwenden.

Die Bauphase ist im Gegensatz zur Betriebsphase zeitlich beschränkt. Kurzfristige Überschreitungen der für die dauernde Exposition bestimmten Grenzwerte müssen hier toleriert werden. Der Schwerpunkt der Beurteilung liegt in der Vorschreibung und Kontrolle von Maßnahmen, die die Auswirkungen des Baugeschehens dem Stand der Technik entsprechend beschränken.

Dazu wird einerseits vorgeschrieben (bzw. ist bereits Bestandteil des Projektes), dass ausschließlich Baumaschinen, die die neuesten Abgasvorschriften einhalten, eingesetzt werden und Maßnahmen zur Reduktion diffuser Staubemissionen getroffen werden, andererseits ein Monitoringprogramm (Bauüberwachung, Messprogramm) sicherstellen soll, dass die einzuhaltenden Maßnahmen auch umgesetzt werden.

Bezüglich der Beantwortung der übrigen Punkte dieser Einwendung darf auf die vorstehende Einwendungsbeantwortung des Herrn Manfred Feier sowie des Herrn Peter Lechner, Überschrift Luftreinhaltung und Lokalklima verwiesen werden.

Naturschutz

Mit Email vom 30.04.2019 wurde vom Fachgutachter mitgeteilt, dass die Bearbeitung der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ im Gutachten erfolgte.

Schall- und Erschütterungstechnik

Die vorgebrachten Einwendungen sind durch die vorliegende UVE hinreichend beantwortet.

Umweltmedizin

Neben Verweisen auf die Judikatur werden vor allem Lärm und Luftschadstoffe zum Thema gemacht. Die Lärmbelastung im Bau und Betrieb und die Staubbelastung in der Bauphase werden erwähnt.

Die humanmedizinischen Überprüfungen sind erfolgt und gehen ebenfalls auf diese Themenbereiche ein. Seinem Hinweis, dass die Irrelevanzschwellen nicht humanmedizinisch begründet sind, kann nur zugestimmt werden. Die Beurteilung auf den menschlichen Organismus wurde auf wissenschaftlich epidemiologische Studien aufgebaut.

Er weist auf den Lärmschutz hin und kritisiert die Bundesstraßenlärmmmissionsschutzverordnung als Beurteilungsgrundlage. Eine Antwort des rechtsfreundlichen Vertreters der Stadt Graz, Neger / Ulm, liegt bereits vor. Im Hinblick auf die Beurteilungsgrundlagen wird wieder auf das umweltmedizinische Gutachten verwiesen.

Es wird beanstandet, dass die Flächenwidmungskategorien nicht eingehalten sind und zweifelt an, dass es in der Bauphase zu keinen Lärmbeeinträchtigungen kommen werde. Auf beide Punkte wurde im umweltmedizinischen Gutachten eingegangen.

Die Kritik betrifft auch den Prognosezeitraum, wodurch die Luftschadstoffimmissionen in der Betriebsphase nicht abgebildet sind. Hierbei wurden die Antworten bereits vom Immissions-techniker gegeben, da es sich um technische Grundlagen handelt.

Auch das Thema „Ermittlung der Immissionsbelastung“, die „Mehrbelastung PM2.5“ sowie „Ultrafeinstaub“ wurden vom Immissionstechniker behandelt. Die Prüfung des humanmedizinischen Beitrages der UVE erfolgte in der umweltmedizinischen Stellungnahme.

Eine weitere Forderung betrifft die Bauzeiten, die Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.00 Uhr festzulegen wären, Samstag, Sonntag und Feiertag haben keine Bauarbeiten statt zu finden.

Verkehrstechnik

In der Stellungnahme wird bemängelt, dass eine Sensitivitätsanalyse zum Verkehrsmodell zur Veränderung maßgeblicher Parameter, Angaben zur Betriebsphase, Maßnahmen zur Nachsorge und ein Abfallwirtschaftskonzept fehlen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die Verlängerung einer bestehenden innerstädtischen Straße um ca. 684 m einschließlich eines ca. 142 m langen Unterführungsbauwerkes. Dazu kommt noch der Anschluss an die Südbahnstraße auf eine Länge von ca. 167 m in Richtung Norden und ca. 220 m in Richtung Süden.

Das für die Untersuchungen verwendete Verkehrsmodell umfasst das gesamte Grazer Stadtgebiet. Das für die Verkehrsuntersuchungen zum gegenständlichen Bauvorhaben gewählte engere Untersuchungsgebiet wird durch entsprechend leistungsfähige Straßenverbindungen eingegrenzt und umfasst etwa 4,5 km². Dies wird aus fachlicher Sicht als ausreichend angesehen, da es sich beim Straßenbauvorhaben um ein innerstädtisches Projekt handelt, wo es aufgrund des dichten Straßennetzes im Normalfall nicht zu großräumigen Verkehrsverlagerungen kommt. Dazu kommt noch, dass durch diese neue Straßenverbindung keine Durchzugsstraße entsteht, da die in ostwestlicher Richtung verlaufende Josef-Huber-Gasse in die in nordsüdliche Richtung verlaufende Alte Poststraße einmündet und daher vorrangig dem örtlichen Verkehr dient und für den sonstigen Verkehr eine Alternativroute darstellt.

Der Zeitrahmen der Verkehrsuntersuchungen erstreckt sich vom Jahr 2014, aus welchem die als aktuell angesehenen Verkehrsdaten stammen, bis zum Jahr 2033 und umfassen daher ab dem Jahr 2018 gerechnet, einen Zeitraum von 15 Jahren.

Die Vorbringen bzw. Einwendungen waren somit zurück- bzw. abzuweisen.

- **Abteilung 16, Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.12.2017 (OZ 100):**

Unter Bezugnahme auf § 9 Abs 5 UVP-G ist auszuführen, dass grundsätzlich jedermann innerhalb offener Frist eine Stellungnahme abgeben kann. Davon nicht erfasst sind jedoch Behörden und sonstige Verwaltungseinrichtungen, da es ihnen an der Personenqualität mangelt (Vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 9 UVP-G, RZ 32 (Stand 1.7.2011, rdb.at)). Die Stellungnahme der Abteilung 16 wurde aber trotzdem amtswegig geprüft, siehe Zusammenfassende Bewertung.

- **Siegrid Heistinger vom 22.12.2017 (OZ 96):**

Luftreinhaltung und Lokalklima

Hohe Vorbelastung an Luftschadstoffen im Projektgebiet

In Graz treten sowohl bei Stickstoffdioxid als auch bei PM₁₀ Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte sowohl nach den nationalen Vorschriften (Immissionsschutzgesetz Luft) als auch nach den EU-Vorgaben (Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG) auf. Daher ist das Stadtgebiet von Graz sowohl als Sanierungsgebiet gemäß IG-L als auch in der Verordnung Belastete Gebiete – Luft zum UVP-Gesetz ausgewiesen.

Die Ausweisung des Gebietes in der Verordnung Belastetes Gebiet Luft hat die Konsequenz, dass die Schwellenwerte für die Durchführung von UVP-Verfahren gesenkt werden, es sind also bereits kleinere Projekte auf deren Umweltverträglichkeit zu prüfen. Die Beurteilungskriterien ändern sich damit nicht.

Dass die Luftgütesituation in Graz nicht zufriedenstellend ist, ist unbestritten. Luftreinhaltungsprogramme hatten teilweise Erfolg. Die Luftgütesituation hat sich in den letzten Jahren deutlich verbessert. Maßnahmen im Individualverkehr sind immer wieder heftig umstritten, wie die Ablehnung der geplanten Umweltzone in Graz und aktuell die Diskussionen um die Einführung eines autofreien Tages oder einer Citymaut zeigt. Allerdings ist das nicht Gegenstand der Beurteilung im UVP-Verfahren.

Eine Tatsache kommt Verkehrsprojekten hinsichtlich der Emissionen von Luftschadstoffen entgegen: die Motoremissionen der Flotte gehen zurück, sodass trotz einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens zumindest mittelfristig mit einer Verringerung der Emissionen aus dem motorisierten Verkehr zu rechnen ist. Der Einsatz von Dieselpartikelfiltern hat die Emission von Dieselruß bereits deutlich gesenkt. Hier tragen hauptsächlich ältere Fahrzeuge zur Belastung bei. Die Wirkung der Dieselpartikelfilter lässt sich auch in der Zusammensetzung des Staubes nachweisen. Bei den Stickstoffoxiden sind die Erfolge bisher überschaubar. Durch Lücken in der Abgasgesetzgebung (Stichwort Prüfzyklen) und die betrügerischen Aktivitäten der Automobilindustrie konnten die erwarteten Emissionsreduktionen nicht erreicht werden. Der Rückgang an der Summe der Stickstoffoxide fällt darüber hinaus deutlich größer aus als jener des lufthygienisch relevanten Stickstoffdioxids. Dies musste deshalb beobachtet werden, weil der Anteil an NO₂ im Abgas deutlich angestiegen ist.

Allerdings sind diese Aspekte nicht Gegenstand der Beurteilung im gegenständlichen UVP-Verfahren. Hier sind für Prognosen erwartbare und plausible Szenarien zu entwickeln. Eine

forcierte Umsetzung von Luftreinhalteplänen kann, obwohl dringend erforderlich, über dieses Verfahren nicht erreicht werden.

Verkehrsmodellierung

Die Ergebnisse der Verkehrsmodellierung gehen direkt in die Ermittlung der Emissionen aus dem Verkehr sowie anschließend in die Immissionsbeurteilung ein. Die Verkehrsdaten werden in der luftreinhalte-technischen Beurteilung also als Eingangsdaten verwendet. Die Prüfung der Plausibilität erfolgt durch den verkehrstechnischen ASV.

Grundsätzlich ist das UVP-Verfahren ein Projektverfahren, in dem die Auswirkungen dieses Projektes auf die Schutzgüter umfassend zu beurteilen sind. Bezüglich der Luftschadstoffimmissionen müssen dabei folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Dort, wo vor der Umsetzung des Projektes Beurteilungswerte nach § 20 Abs. 3 IG-L nicht überschritten werden, darf dies auch danach nicht geschehen.
- Dort wo bereits vor der Realisierung des Projektes die Vorgaben gemäß § 20 Abs. 3 IG-L nicht eingehalten werden können, darf die Situation nicht verschlechtert werden. Das ist dann gewährleistet, wenn zusätzliche Emissionen keine nachweisbare Veränderung der Ist-Situation bewirken, wenn also zusätzliche Belastungen als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten sind (vergleiche Kapitel 4.2 im Fachgutachten).

Die Auswirkungen des Projektes auf die Nachbarn sind unter Berücksichtigung

- der Verkehrsentwicklung
- der Vorbelastung mit Luftschadstoffen
- der zu erwartenden Entwicklung der Emissionen aus den Verkehr

sowie einer Reihe anderer, im luftreinhalte-technischen Gutachten im Detail beschriebenen Parameter zu beurteilen.

Beurteilt wird die Einhaltung der Kriterien an Immissionspunkten, an denen Wohnnachbarn betroffen sind. Dazu wurde eine Reihe von konkreten Aufpunkten festgelegt.

Auf Basis der durchgeführten Berechnungen wurde nachgewiesen, dass die Kriterien für alle relevanten Immissionspunkte erfüllt werden. Somit war das Projekt auch luftreinhalte-technischer Sicht positiv zu beurteilen.

Geruchsemissionen durch den Verkehr

Dazu wird einerseits auf die Stellungnahme der FVT zu diesem Thema verwiesen, die inhaltlich übernommen werden kann: Obwohl durch das Vorhaben das Verkehrsaufkommen gegen-

über dem Istzustand ansteigt, kommt es bei allen Auspuffemissionen zu einer (deutlichen) Reduktion, auch bei den für Geruchswahrnehmungen verantwortlichen unverbrannten Kohlenwasserstoffverbindungen, da die Emissionsfaktoren aufgrund der natürlichen Flottenerneuerung zukünftig abnehmen. Folglich kann eine Zunahme der Geruchsbelästigung ausgeschlossen werden.

Andererseits darf hier auch auf die Erfahrungen des täglichen Lebens hingewiesen werden, die zeigt, dass der Verkehr in der Stadt im Einzelfall zwar nicht völlig geruchsfrei ist (z.B. 2-Takt-Moped), von generellen Geruchsbelastungen kann aber keine Rede sein.

Emissionsfaktoren Verkehr

Im Zuge der Erarbeitung des Projektes mussten die Emissionsfaktoren für NO_x, im Wesentlichen aus Diesel-PKW, an die neuen Erkenntnisse angepasst werden, weil durch Lücken in der Abgasgesetzgebung (Stichwort Prüfzyklen) und die betrügerischen Aktivitäten der Automobilindustrie die erwarteten Emissionsreduktionen nicht erreicht werden konnten.

Daher wurde nachträglich eine Neuberechnung der Emissionen und der Auswirkungen mit den aktualisierten Emissionsfaktoren durchgeführt und ist diese in die Beurteilung berücksichtigt.

Landschaftsgestaltung / Sach- und Kulturgüter

Mit Email vom 08.05.2019 wurde von der Fachgutachterin Folgendes mitgeteilt:

„Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion; Der Park stellt eine wichtige Naherholungszone im Bezirk dar. ..., diese Freifläche würde durch die Unterführung noch mehr Lärm, mehr Immissionen ausgesetzt und daher erheblich abgewertet“

Es wird auf Kapitel 3.3 des Fachgutachtens verwiesen. Mangels direkter Eingriffe erfolgt keine Veränderung der Erholungsfunktion, hinsichtlich des Erholungswertes wird eine Verschlechterung festgestellt. Bezüglich Lärm und Immissionen ist aber auf die diesbezüglichen Fachgutachten zu verweisen.

Verkehrstechnik

Bei einer Verlängerung der Josef-Huber-Gasse bis zur Alten Post Straße wird es vorwiegend durch die geplante Verbauung der Reininghausgründe zu einer Verkehrszunahme auf dem be-

reits bestehenden Abschnitt der Josef-Huber-Gasse kommen. Wenn es nicht zu einer Verwirklichung des Straßenausbaues mit der Verlängerung der Josef-Huber-Gasse kommt, würde der stadteinwärtige Verkehr aus dem Gebiet von Reininghaus nicht über die Josef-Huber-Gasse sondern über die Lazarettgasse geführt, der Verkehr in Richtung Westen jedoch jedenfalls über die Josef-Huber-Gasse. Somit ergibt es sich hinsichtlich des Verkehrsaufkommens in Fahrtrichtung Westen kein Vorteil für den Fall, dass es zu keiner Straßenverlängerung kommt. Mit einer entsprechenden Verkehrszunahme in der Gegenrichtung ist jedoch zu rechnen.

Die Vorbringen bzw. Einwendungen waren somit zurück- bzw. abzuweisen.

- **Sarah Nabjinsky vom 22.12.2017 (OZ 95):**

Luftreinhaltung und Lokalklima

Bezüglich der Behandlung dieser Einwendungen/Stellungnahmen darf auf die vorstehende Beantwortung zum gleichen Themenkomplex bei Frau Sigrid Heistingner verwiesen werden.

Landschaftsgestaltung / Sach- und Kulturgüter

Mit Email vom 08.05.2019 wurde von der Fachgutachterin Folgendes mitgeteilt:

„Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion; Der Park stellt eine wichtige Naherholungszone im Bezirk dar..., diese Freifläche würde durch die Unterführung noch mehr Lärm, mehr Immissionen ausgesetzt und daher erheblich abgewertet“

Es wird auf Kapitel 3.3 des Fachgutachtens verwiesen. Mangels direkter Eingriffe erfolgt keine Veränderung der Erholungsfunktion, hinsichtlich des Erholungswertes wird eine Verschlechterung festgestellt. Bezüglich Lärm und Immissionen ist aber auf die diesbezüglichen Fachgutachten zu verweisen.

Verkehrstechnik

Bei einer Verlängerung der Josef-Huber-Gasse bis zur Alten Post Straße wird es vorwiegend durch die geplante Verbauung der Reininghausgründe zu einer Verkehrszunahme auf dem bereits bestehenden Abschnitt der Josef-Huber-Gasse kommen. Wenn es nicht zu einer Verwirklichung des Straßenausbaues mit der Verlängerung der Josef-Huber-Gasse kommt, würde der stadteinwärtige Verkehr aus dem Gebiet von Reininghaus nicht über die Josef-Huber-Gasse sondern über die Lazarettgasse geführt, der Verkehr in Richtung Westen jedoch jedenfalls

über die Josef-Huber-Gasse. Somit ergibt sich hinsichtlich des Verkehrsaufkommens in Fahrtrichtung Westen kein Vorteil für den Fall, dass es zu keiner Straßenverlängerung kommt. Eine entsprechende Verkehrszunahme in der Gegenrichtung ist jedoch unbestreitbar.

Die Vorbringen bzw. Einwendungen waren somit zurück- bzw. abzuweisen.

- **Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Gries vom 21.12.2017 (OZ 76):**

Die Einwendungen/Stellungnahmen der Bezirksvertretung Gries, der es aus Sicht der Behörde an Rechtspersönlichkeit fehlt, werden mangels Parteistellung zurückgewiesen.

- **ÖBB-Infrastruktur AG vom 19.12.2017 (OZ 66):**

Im Rahmen dieser Stellungnahme wurde die Zustimmung bezüglich des Bauens im Bauverbotsbereich gemäß § 42 Eisenbahngesetz 1957 erteilt.

Die Vorbringen waren aufgrund ihres Inhaltes sowie des Faktums, dass es sich um eine juristische Person handelt, zurückzuweisen.

14.3. Stellungnahmen/Einwendungen nach Ablauf der Ediktsfrist

OZ	Einwender	Belegdatum	Eingangsdatum
99	Sarah Seidl, Kyra Sandler (verspätet)	22.12.2017	04.01.2018
131	Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS)	09.01.2019	07.01.2019
160	Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS)	17.05.2019	17.05.2019

Die Einwendungen von Sarah Seidl und Kyra Sendler wurden als verspätet gewertet und waren daher zurückzuweisen.

Zu den Eingaben des Vereins Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS):

Die weiteren Einwendungen/Forderungen (insbesondere zum Themenkreis Verkehr) aus der schriftlichen Eingabe 09.01.2019 (OZ 131 im Akt) wurden den Sachverständigen weitergeleitet und wurde bezüglich der geforderten Nachreichungen kein Handlungsbedarf verortet.

Mit E-Mail vom 09.04.2019 (OZ 147) hat Herr Rehm als Vertreter des Vereins Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (Virus) Akteneinsicht begehrt und wurde ihm mit Schreiben vom 19.04.2019 (OZ 149) ein USB-Stick mit sämtlichen im Akt befindlichen Unterlagen übermittelt. Bezüglich der weiteren schriftlichen Eingabe vom 17.05.2019 (OZ 160) ist Folgendes auszuführen:

Der Vorwurf *„Die großen Verzögerungen gegenüber dem im Rahmen der öffentlichen Auflage veröffentlichten Zeitplan (mündliche Verhandlung KW 9 /2018) und der Informationspolitik der Abt 13.; der Referent gab an (aus welchem Grund auch immer) keine Auskunft erteilen zu dürfen wann (bzw. ob Ende Mai) eine mündliche Verhandlung geplant ist, machten die erforderliche vorausschauende Terminplanung unmöglich.“* wird seitens der Behörde zurückgewiesen. Der Behörde ist es nicht möglich Informationen zu erteilen, die selbst noch nicht hat, sprich: Ist ein Verhandlungstermin noch nicht bekannt, so kann auch keine Auskunft diesbezüglich erteilt werden. Ab Kenntnis eines Termins wurde dieser auch unverzüglich ausgeschrieben, siehe Kundmachung vom 26.04.2019 (OZ 150).

Den Voraussetzungen des § 41 Abs 2 AVG zur Terminfindung bzw. Kundmachung wurde aus Sicht der Behörde somit vollkommen entsprochen. Eine gesetzliche Verpflichtung, dass die Zusammenfassende Bewertung nach § 12a UVP-G schon vor der mündlichen Verhandlung vorliegen muss, existiert nicht. Diesbezüglich führen Schmelz/Schwarzer in ihrem Kommentar zum UVP-G Folgendes aus: *„Die zusammenfassende Bewertung ist auch nicht Grundlage oder Voraussetzung für das Erheben von Einwendungen. Für das Erheben von Einwendungen genügen wie auch in sonstigen Genehmigungsverfahren der Genehmigungsantrag samt Vorhabensbeschreibung, die im UVP-Verfahren darüber hinaus auch noch gem. § 9 Abs 1 öffentlich aufgelegt werden“* (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 12a UVP-G, RZ 12).

Zum wiederholten Vorbringen von allfälligen Unterlagenergänzungen ist auf die bereits getätigten vorstehenden Ausführungen zu verweisen.

Die humanmedizinische ASV führt in ihrem Schreiben vom 09.07.2019 (OZ 193) bezugnehmend auf die Eingabe vom 17.05.2019 (OZ 160) Folgendes aus:

„In der am 17.5.2019 verfassten Stellungnahme findet man unter Punkt 5, „Humanmedizin“, Kritik an den Aussagen der SV für Humanmedizin der UVE als auch am Teilgutachten der

medizinischen ASV der UVP. Die Seitenangabe der zitierten Textstelle ermöglichte die Differenzierung der medizinischen Gutachten. Der Einwand lautet wie folgt:

Die Aussage „Auswirkungen auf den menschlichen Organismus werden bei Durchführung der emissionsmindernden Maßnahmen und aufgrund der begrenzten Dauer der Bauphase nicht nachweislich auftreten“ werden insofern kritisiert, dass „diese Aussage ohne Beweiswert sei, weil daraus Prinzip bedingt nicht folgt, dass derartige Auswirkungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können“.

Hinsichtlich Luftschadstoffe wird angemerkt, dass der Befund Grenzwertüberschreitungen und Überschreitungen des anzusetzenden Irrelevanzkriteriums nicht gleichzeitig auftreten nicht hinreichend abgesichert sei. Dies gilt besonders bei Berücksichtigung eines tatsächlich lediglich mit 1% anzusetzenden Kriteriums.

Stellungnahme der humanmedizinischen ASV

Die Schlussfolgerung erfolgte im medizinischen Gutachten auf Basis des immissionstechnischen Gutachtens. Die humanmedizinische ASV zitiert sodann:

....fällt dem ärztlichen Sachverständigen – fußend auf dem Gutachten des (gewerbe)technischen Sachverständigen – die Aufgabe zu, darzulegen, welche Einwirkungen die zu erwartenden unvermeidlichen Immissionen nach Art und Dauer auf den menschlichen Organismus [...] auszuüben vermögen (vgl. u.a. VwGH 2006/04/0105).“ (LVwG NÖ 23.11.2018, LVwG-AV-953/001-2018)

Im immissionstechnischen Gutachten wurde auf Basis der Berechnungsergebnisse festgestellt, dass „Grenzwertüberschreitungen und Überschreitungen des anzusetzenden Irrelevanzkriteriums nicht gleichzeitig auftreten“ werden. Die medizinische Beurteilung stellt keinen „Beweis“ dar, sondern eine Schlussfolgerung auf Basis der Angaben im technischen Gutachten. Ein „Gegenbeweis“ kann im Übrigen nur auf gleicher fachlicher Ebene erfolgen.....

Der Kritik, dass der Befund des technischen ASV übernommen wurde, kann insofern nicht gefolgt werden, da sofern technische Gutachten als Beurteilungsgrundlagen vorliegen, diese vom Gesetz her heranzuziehen sind.“

Seitens der Behörde darf, um Wiederholungen zu vermeiden, zudem auf die Stellungnahmen-/Einwendungsbeantwortung im Kapitel Stellungnahmen/Einwendungen während der Ediktsfrist, bezogen auf die Partei Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS), verwiesen werden.

Abschließend darf auch noch die Stellungnahme der Konsenswerberin zur Eingabe vom 17.05.2019, erstellt von der FVT vom 12.06.2019 (OZ 195) wiedergegeben werden:

„Zu den Einwendungen der Umweltorganisation VIRUS in Kapitel 8 des ergänzenden Parteivorbringens vom 17.05.2019 wird folgendermaßen Stellung genommen:

Im Rahmen der Beantwortung der Einwendung von Herrn Tristan Ammerer vom 21.12.2017 (Zentraldokument Einwendungen und Stellungnahmen vom 6.3.2018) wurden die NO_x Emissionen für das gesamte Untersuchungsgebiet mit der aktuellen Version des Emissionsmodells NEMO (4.0) berechnet, welches mit den Daten des HBEFA 3.3 konform ist. Dadurch ergab sich insgesamt eine Zunahme bei den NO_x Emissionen von +15 % für das Bezugsjahr 2023. Auch unter Berücksichtigung dieser erhöhten NO_x Emissionen wird bei jenen Anrainern, welche von relevanten NO₂-Zusatzbelastungen betroffen sind, der Genehmigungsgrenzwert § 20 IG-L von 40 µg/m³ NO₂ eingehalten. Dadurch ergeben sich für den Schadstoff NO₂ vertretbare Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Diese Emissionsdatenbasis stellt den derzeit aktuellen Stand der Technik dar. Eine neuerliche Aktualisierung auf die Version 4.1 ist voraussichtlich im Sommer 2019 geplant. Eine genaue Abschätzung der Auswirkungen auf die NO_x Emissionen für das Bezugsjahr 2023 ist derzeit nicht möglich. Für Bezugsjahre ab 2025 ist jedenfalls von keiner Zunahme bzw. einer Reduktion auszugehen, da die Emissionsfaktoren der Euro 6d temp Diesel PKWs gegenüber der aktuellen Version reduziert werden, der Anteil von neuzugelassenen Diesel PKWs abnimmt und der Anteil der Elektrofahrzeuge zunimmt.

Das Modell NEMO kann wie das Modell HBEFA von jedem Anwender käuflich erworben werden und wurde in vielen UVP Verfahren für größere Straßenprojekte (A 26, S7, S36 usw.) in Österreich angewendet. Sämtliche Eingangsparameter für die Berechnung der Verkehrsemissionen wurden vom Verkehrsplaner ZIS + P zur Verfügung gestellt.

Dem Ersteller des UVE Gutachtes Luft liegen keine Messungen des Grazer Umweltamtes jüngerer Datums vor, welche auf eine Unterschätzung des Modells hinweisen. Dagegen wurde zur Modellvalidierung und Ableitung der Hintergrundbelastung im Winter 2015/2016 eine 3-monatige mobile Messung nach ÖNORM EN 14211 auf Basis der Chemilumineszenz in der Josef-Huber-Gasse durchgeführt. Auf Basis dieser Messung hat sich eine deutliche Modellüberschätzung für den Istzustand 2015 ergeben.

Für eine realistische Darstellung der Gesamtbelastungen wurden die modellierten Werte deshalb in der Josef-Huber-Gasse und der Rösselmühlgasse um 10% korrigiert (siehe Stellungnahme zur Evaluierung der UVE Einreichunterlagen Unterführung Josef-Huber-Gasse - Fachbereich Immissionstechnik und Luftreinhaltung (GZ: ABT15-20.20-7197/2016-7) vom 9.5.2017).

Die Schwellenwerte zur Unterscheidung von relevanten und nicht relevanten Zusatzbelastungen wurden gemäß RVS 04.02.12 verwendet (0,9 µg/m³ für NO₂ und 1,2 µg/m³ für PM₁₀). Zusammenfassend enthält das ergänzende Parteivorbringens keine Erkenntnisse, welche Änderungen bei der Beurteilung der Auswirkungen für den Fachbereich Luftschadstoffe bewirken.“

Aus Sicht der Behörde ist dazu auszuführen, dass die vorstehend zitierten und verwendeten Unterlagen dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (20. Mai 2019) im Sinne des § 16 Abs 4 UVP-G 2000 entsprachen und daher diesbezüglich keine Nachreichungen erforderlich waren (vgl. dazu auch OZ 199).

Sämtliche Vorbringen bzw. Einwendungen waren somit zurück- bzw. abzuweisen.

14.4. Stellungnahmen/Einwendungen in der mündlichen Verhandlung

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden von folgenden Personen Einwendungen/Stellungnahmen erhoben, diese wurden in der Verhandlungsschrift unter OZ 165 zusammenfassend protokolliert:

- ❖ Roman Maier (fälschlicherweise auch Mayer geschrieben)
- ❖ Gudrun Rönfeld & Thomas Pilz (gleichlautende Vorbringen)
- ❖ Peter Hagenauer (auch als Bevollmächtigter von Rosalinde Krupalija)
- ❖ ÖBB Infrastruktur AG
- ❖ Heinz Wittenbrink
- ❖ Anastasija Georgie
- ❖ Umweltschutzgemeinschaft MMag. Ute Pöllinger
- ❖ Tamara Ussner als Vertretung von Dr. Eva Tropper
- ❖ DI Gottfried Weißmann (Bevollmächtigter von Arge Müllvermeidung und Naturschutzbund Steiermark)
- ❖ Dr. Winterleitner als Vertreterin der Antragstellerin für den Bereich Humanmedizin
- ❖ Tristan Ammerer (auch Bevollmächtigter von Walter Puchner)
- ❖ Manfred Feier

Die Anwesenden wurden darüber belehrt, dass bereits getätigte schriftliche Einwendungen nicht wiederholt werden müssen um Einfluss in das Verfahren zu finden und dass gemäß § 16 Abs 3 UVP-G 2000 neue Tatsachen und Beweismittel bis spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen sind. Die Bestimmungen des § 45 AVG bleiben davon unberührt, es gilt der Grundsatz der Offizialmaxime.

Die in der Verhandlung getätigten Einwendungen/Stellungnahmen werden gemeinsam mit den Stellungnahmen/Einwendungen, die nach der mündlichen Verhandlung eingelangt sind, im direkt folgenden Abschnitt abgehandelt.

14.5. Stellungnahmen/Einwendungen nach der mündlichen Verhandlung

Nach Aussendung der Verhandlungsschrift bzw. Aufforderung zur Akteneinsichtnahme mit Schreiben vom 18.05.2020 (OZ 215) langten noch folgende weitere Stellungnahmen/Einwendungen bzw. Vorbringen gegen die Verhandlungsschrift bei der Behörde ein:

OZ	Einwender	Belegdatum	Eingangsdatum
179	Peter Hagenauer (auch Vertreter von Fr. Krupalja)	28.05.2019	28.05.2019
183	Manfred Feier	03.06.2019	03.06.2019
186	RA Dr. Thomas Neger für die Antragstellerin	04.06.2019	04.06.2019
187	ARGE Müllvermeidung	04.06.2019	06.06.2019
191	ARGE Müllvermeidung	17.06.2019	21.06.2019
217	Manfred Feier	02.06.2020	02.06.2020
238	ARGE Müllvermeidung	12.06.2020	16.06.2020
247	Umweltanwaltschaft MMag. Ute Pöllinger	18.06.2020	18.06.2020
251	DI Mag. Thomas Pilz & Gudrun Rönfeld	26.06.2020	26.06.2020
252	Dr. Helga Fauler	25.06.2020	26.06.2020

254	DI Anastasija Georgi & Heinz Wittenbrink	26.06.2020	26.06.2020
256	Dr. Eva Tropper	26.06.2020	26.06.2020
257	DI Roman Maier	26.06.2020	26.06.2020
258	ARGE Müllvermeidung	26.06.2020	26.06.2020
259	Peter Hagenauer/Rosalinde Krupalja	26.06.2020	26.06.2020
260	Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS)	25.06.2020	26.06.2020
264	ARGE Müllvermeidung	29.06.2020	29.06.2020

Es folgt eine zusammenfassende Beantwortung der Stellungnahmen/Einwendungen, da vieles davon bereits schriftlich im Rahmen der Ediktalphase vorgebracht und bereits vorstehend in den Kapiteln 14.2. und 14.3. beantwortet wurde.

Bezogen auf die nachgereichten Stellungnahmen zur Verhandlungsschrift ist aus Seite der Behörde in Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 14 und 44 AVG kein Ergänzungsbedarf verortet worden. So ist aus Sicht der Behörde der wesentliche Verhandlungsinhalt vollkommen niedergeschrieben worden und wurde aufgrund der nachträglich eingebrachten Stellungnahmen zur Verhandlungsschrift kein ergänzender Handlungsbedarf verortet, welcher zu einem anderen Ermittlungsergebnis geführt hätte (vgl. dazu auch *Hengstschlagger/Leeb*, AVG § 14).

Bezüglich der praktisch von allen vorstehend genannten Einwendern aufgegriffenen Verkehrsthematik darf folgende Stellungnahme des verkehrstechnischen ASV vom 24.06.2020 (OZ 192) als Beantwortung vorausgeschickt werden:

„Anlässlich der Ortsverhandlung und in den Einwendungen wurde mehrfach die Wahl der für die Verkehrsuntersuchungen gewählten Prognosehorizonte hinterfragt. Dazu ist aus fachlicher Sicht auszuführen, dass im vorliegenden Fall unterschieden wurde zwischen dem längeren Prognosezeitpunkt 2033 für die verkehrstechnischen Betrachtungen und dem kürzeren

Prognosezeitpunkt für die Bearbeitung der durch das Vorhaben verursachten Emissionen (Luft und Lärm).

Für die Festlegung des Prognosezeitpunktes für verkehrliche Fragestellungen ist die RVS 02.01.11, Grundsätze der Verkehrsplanung heranzuziehen. Diese Prognose dient zum Nachweis der Nachhaltigkeit des Straßenbauvorhabens im Sinne dessen, dass es nicht bereits nach kurzer Zeit wieder zu Leistungsengpässen auf dem betreffenden Straßennetz kommen soll. Prinzipiell unterschieden werden in der RVS dabei der Prognosezeitraum vom Betrachtungszeitraum. Während der Prognosezeitraum beim Analysezeitpunkt beginnt, markiert die Inbetriebnahme des Neubaus den Beginn des Betrachtungszeitraumes. Als Länge für den Betrachtungszeitraum sind in der Regel 10 bis 20 Jahre anzunehmen. Dabei hängt die Länge des anzunehmenden Betrachtungszeitraumes vom Umfang des Vorhabens ab.

Maßgeblich für die Ermittlung der Auswirkungen von Straßenbaumaßnahmen auf den Untersuchungsraum sind die Verkehrsabläufe in den Knotenpunkten. Aufgrund dessen erfolgt der Nachweis der Leistungsfähigkeit der betroffenen Straßenkreuzungen. Gemäß den vorgelegten Projektunterlagen wird mit einer Inbetriebnahme des neuen Teilabschnitts der Josef-Huber-Gasse sowie der neuen Verkehrsbeziehungen beiderseits der Südbahnstrecke einschließlich der Verlegung der südlichen Südbahnstraße im Jahr 2023 gerechnet. Aufgrund des vergleichsweise geringen Projektumfanges und den durch einen längeren Prognosehorizont unvermeidlich zunehmenden Unschärfen in den Prognosewerten, kann aus fachlicher Sicht für die Verkehrsuntersuchung ein Betrachtungszeitraum von 10 Jahren als passend angesehen werden.

Gemäß RVS sind neben den langfristigen zeitlichen Abgrenzungen für die Analysen der Auswirkungen eines Vorhabens auf das Verkehrsgeschehen, zusätzliche Festlegungen bezüglich des zeitlichen Bezuges der verkehrlichen Kenngrößen im Hinblick auf die sonstigen maßgeblichen Wirkungsermittlungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind dies die Emissionen betreffend die Luftschadstoffe und den Verkehrslärm. Im Exkurs Verkehrsuntersuchung des UVE-Leitfadens des Umweltbundesamtes zu den Umweltbelastungen, beginnt der Prognosezeitraum dafür ab dem Zeitpunkt der Datenerhebung, wobei der zeitliche Abstand bis zur Einreichung des Projekts nicht länger als zwei Jahre sein sollte. Als Zeitraum für den Prognosehorizont wird für den Normalfall 10 bis 20 Jahre angegeben.

Ausgehend von den in den Jahren 2013 und davor durchgeführten Verkehrserhebungen wurde der IST-Zustand für das Jahr 2014 ermittelt. Der im Vorhaben gewählte Prognosezeitraum vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2023 entspricht somit der möglichen Zeitspanne des UVE-Leitfa-

dens. Dabei berücksichtigt dieser im vorliegenden Fall als kurz angenommene Prognosezeitraum die technischen Entwicklungen im Automobilbau, da insbesondere mit einer fortschreitenden Abnahme schädlicher Luftschadstoffe gerechnet werden kann und aufgrund dessen ein längerer Prognosezeitraum daher nicht maßgebliche, sondern eher günstigere Ergebnisse erwarten lassen würde.“

Herr Peter Hagenauer (auch als Vertreter für Rosalinde Krupalija):

Herr Hagenauer bekrittelt, dass die Zusammenfassende Bewertung nicht vorgelegen sei.

Eine gesetzliche Verpflichtung, dass die Zusammenfassende Bewertung nach § 12a UVP-G schon vor der mündlichen Verhandlung vorliegt, existiert nicht. Diesbezüglich führen Schmelz/Schwarzer in ihrem Kommentar zum UVP-G Folgendes aus: *„Die zusammenfassende Bewertung ist auch nicht Grundlage oder Voraussetzung für das Erheben von Einwendungen. Für das Erheben von Einwendungen genügen wie auch in sonstigen Genehmigungsverfahren der Genehmigungsantrag samt Vorhabensbeschreibung, die im UVP-Verfahren darüber hinaus auch noch gem. § 9 Abs 1 öffentlich aufgelegt werden“* (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 12a UVP-G, RZ 12).

Zum wiederholten Vorbringen von allfälligen Unterlagenergänzungen ist auszuführen, dass nach den allgemeinen AVG-Regeln es der Behörde festzulegen obliegt, für welche Themen die Einholung von Gutachten/Unterlagenergänzungen erforderlich erscheint und welche schon in der UVE ausreichend abgehandelt sind. Aus diesen Gründen werden meist auch sog. Unterlagenevaluierungen am Anfang eines jeden Verfahrens durchgeführt, um einen entsprechenden Rahmen grundsätzlich abzustecken. Den beteiligten Sachverständigen wurde die Eingabe entsprechend zur Kenntnis gebracht und wurden diesbezügliche Nachreichungen als nicht erforderlich erachtet. Daher kommt der allgemeine Grundsatz zur Anwendung, dass auf Vorbringen, die an den Genehmigungsvoraussetzungen vorbeigehen, nicht eingegangen werden muss.

Bei den von Ihnen zitierten Konzepten, Plänen bzw. Programmen (insbesondere Regionales Verkehrskonzept) handelt es sich nur um politische Willenserklärungen, die allerdings keinen rechtsverbindlichen Charakter besitzen, weshalb eine inhaltliche Auseinandersetzung diesbezüglich unterbleiben kann.

Da Herr Hagenauer die Stellungnahme des Vereins Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (Virus) auch zu seinem Vorbringen erklärt hat (Beilage E der Verhandlungsschrift, OZ 165), darf auf die bereits vorstehend getätigte Beantwortung beim Vereins Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (Virus) verwiesen werden.

Bezüglich der am 28.05.2019 (OZ 179) eingelangten Stellungnahme zur Verhandlungsschrift ist auszuführen, dass darin keine neuen Einwendungen erblickt werden konnten. Ergänzend zum letzten Satz aus dieser Stellungnahme, nämlich, dass „Die Beschränkung der Beurteilung auf gesunde Menschen kann ich angesichts der bestehenden Vorbelastung der Betroffenen nicht akzeptieren.“ zu ersetzen“ wäre, ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24f Abs 1 Z 2 lit a UVP-G 2000 dürfen das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werden. Gemäß § 24f Abs 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 darf das Projekt nicht zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Dabei hat sie nach dem verwiesenen § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung zu beurteilen, wie sich die durch das Vorhaben verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Wie die amtswegige Prüfung ergeben hat, werden beide vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, sodass die diesbezügliche Einwendung abzuweisen war.

Mit Schriftsatz vom 26.06.2020 (OZ 259) folgte eine weitere Stellungnahme, gegliedert in 5 Punkte. Das Stmk ROG 2010 und die darauf basierenden Verordnungen wie STEK oder Flächenwidmungsplan (Stufenbau der Raumordnung) kennen kein „Anlagengenehmigungsverfahren“ und kommen demnach im gegenständlichen Verfahren als Genehmigungsvoraussetzung nicht direkt zur Anwendung. Diese Rechtsvorschriften sind nur dann relevant, wenn im konkreten Fall ein Materiengesetz anzuwenden wäre, nach der diese Rechtsvorschriften eine Genehmigungsvoraussetzung sind (z.B. Steiermärkisches Baugesetz). Die Flächenwidmung ist im gegenständlichen Verfahren jedoch nicht relevant, da lediglich das LStVG 1964 zur Anwendung kommt. Für den Abbruch im Rahmen des Stmk BauG ist die Flächenwidmung kein Genehmigungskriterium. Regelungen der überörtlichen Raumplanung binden nur Gemeinden und sind daher ebenfalls nicht direkt im Verfahren anzuwenden. Selbiges gilt für regionalwirtschaftliche oder standortpolitische Erwägungen (vgl. dazu auch *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 17 UVP-G RZ 62). Als Beispiele hierfür sei auf das regionale Verkehrskonzept Graz/Graz-Umgebung bzw. den Rahmenplan Graz-Reininghaus verwiesen.

Bezüglich notwendiger Unterlagenergänzungen ist abermals auf vorstehend Gesagtes zu verweisen. In den Fällen, in denen sich anderen Einwendungen/Stellungnahmen angeschlossen wurde, ist auf deren Beantwortung beim entsprechenden (Haupt-)Einwender zu verweisen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

Bezüglich der Thematik Luftreinhaltung wurden aus Sicht des zuständigen ASV (OZ 267) keine neuen, relevanten Einwände vorgebracht. Selbiges gilt für den Fachbereich Lärm (OZ 271).

Demnach waren sämtliche getätigten Einwendungen zurück- bzw. abzuweisen.

Herr Roman Maier:

Vorweg muss festgehalten werden, dass Herr Maier in der Verhandlungsschrift fälschlicherweise auch als Herr Mayer bezeichnet wurde. Herr Maier kritisiert die Oberflächenentwässerung und vermeint, dass das Bauwerk Unterführung Josef-Huber-Gasse in die Kategorie „kritische Infrastruktur“ fallen würde (siehe auch Beilage D zur Verhandlungsschrift OZ 165 bzw. Eingabe vom 26.06.2020, OZ 257).

Dazu führt der hydrogeologische ASV in seinem Schreiben vom 19.07.2019 (OZ 194) aus, dass:

„Das ggst. Bauwerk kann nicht der Kategorie „kritische Infrastruktur“ zugeordnet werden. Dazu zählen ausschließlich Anlagen, welche im Katastrophenfall von besonderer Bedeutung sind, wie z.B. Krankenhäuser, Energie- und Wasserversorgung, öffentliche Verwaltung etc. Dass das Versickerungsbecken im Bereich der Marienhütte angeordnet ist, führt nicht zwangsläufig dazu, dass die Entwässerung in eine andere, als für Straßen mit diesem definierten Verkehrsaufkommen erforderliche Schutzkategorie fällt, da damit nicht die Oberflächenwässer der Marienhütte, sondern jene der Straße ordnungsgemäß behandelt werden. Die Anlage entspricht dem Stand der Technik.“

Bezogen auf die weitere Eingabe vom 26.06.2020 (OZ 257) führt der hydrogeologische ASV in seiner Stellungnahme vom 19.08.2020 (OZ 278) Folgendes aus:

Die Bemessung der Oberflächenentwässerung erfolgte nach den Mindestvorgaben des bezugshabenden ÖWAV Regelblattes 45, welches mit 2015 deutlich aktueller ist, als die seitens des Einwenders genannten Richtlinien aus den Jahren 2008 und 2009. Weiterhin wird nicht die Meinung vertreten, dass die Unterführung hinsichtlich Befahrungssicherheit im Regenfall ein besonderes Augenmerk (im Sinne wesentlicher bzw. kritischer Infrastruktur) verdient, weil mit Eggenberger Straße (für jeden Verkehrstyp) und Friedhofstraße (für Radfahrer und Fußgänger) im Norden und Hitzendorfer/Kärntner Straße im Süden (für jeden Verkehrstyp) ausreichend Alternativen im Sinne der Angaben im ÖWAV Regelblatt 11 vorliegen. Im Starkregen-

fall kann die Unterführung durch entsprechende Ampelregelung gesperrt werden, was die Lebensgefahr für Benutzer entsprechend minimiert. Auch liegen Geh- und Radweg deutlich über dem Niveau der Fahrbahn für Kfz. Zudem muss angemerkt werden, dass die Entwässerungssicherheit aus hydrogeologischer Sicht nur dahingehend relevant ist, dass dadurch das Schutzgut Grundwasser und gegebenenfalls über dieses, anderen fremden Rechte berührt werden.

Allfällige Gefährdungen durch Lärm und Luftverschmutzung wurden in den jeweiligen Gutachten der ASVs bereits umfassend behandelt und darf auf diese verwiesen werden.

Demnach waren sämtliche getätigten Einwendungen zurück- bzw. abzuweisen.

Herr Manfred Feier:

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat Herr Feier Bedenken bezüglich der Verschlechterung der Luft-/Lärmsituation sowie der Verkehrszunahme bzw. Verkehrsmodellberechnung geäußert. Auch werden humanmedizinische Auswirkungen des Projektes befürchtet.

Mit schriftlicher Eingabe vom 02.06.2019 (OZ 183) wurden die in der Verhandlung vorgebrachten Themenpunkte (Verkehrsmodellierung, Luftgüterechnung, Humanmedizin) nochmals genauer erläutert.

Mit Schreiben vom 31.05.2020 (OZ 217) folgte eine weitere schriftliche Eingabe, in der abermals die Verkehrsmodellberechnung, die Luftgütesituation, die Lärmsituation sowie der Bereich Humanmedizin und allfällige Gesundheitsgefährdungen in Frage gestellt wurden.

Bezüglich vorstehend genannter Einwendungen zum Thema Luftreinhalte ASV in seiner Stellungnahme vom 06.07.2020 (OZ 271) Folgendes aus:

„Zum Schreiben von Herrn Feier wird ausgeführt, dass bei der Beurteilung des Projektes für die Schadstoffe PM10 und NO2 berücksichtigt worden ist, dass Immissionsgrenzwerte nicht flächendeckend eingehalten werden können. Das Ausmaß der Überschreitung ist für die Beurteilung nicht maßgeblich, es reicht die Tatsache, dass es die Überschreitung gibt. Die Folge ist, dass sich zusätzliche Emissionen nicht relevant auf die Gesamtbelastung auswirken dürfen. Die Vorgaben des Schwellenwertkonzeptes, wie es in § 20 Abs. 2 Z.1 IG-L normiert ist, sind einzuhalten, damit sichergestellt ist, dass es zu keiner Verschlechterung der Luftgütesituation kommt.“

Bezüglich der Kritik zur Verkehrsmodellberechnung darf auf die Einleitung zu diesem Kapitel verwiesen werden, wo der zuständige ASV dazu eine umfassende Stellungnahme abgibt.

Da der verkehrstechnische ASV also eine Neuberechnung als nicht erforderlich erachtet hatte, wurde diese auch von der Behörde nicht vorgeschrieben.

Seitens der humanmedizinischen ASV sowie des schalltechnischen ASV wurden keinerlei neuen Einwendungen zum Thema Humanmedizin, Schall bzw. Erschütterungen erkannt und darf auf das humanmedizinische Gutachten sowie das schalltechnische Gutachten und die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Abschließend darf aber nochmals ausgeführt werden, dass es sich beim gegenständlichen Verfahren um ein Projektverfahren handelt, sprich es werden die Auswirkungen des Projektes beurteilt und darf es dabei im gegenständlichen Fall zu keinen relevanten Verschlechterungen der bereits bestehenden Ist-Situation kommen.

Demnach waren sämtliche getätigten Einwendungen zurück- bzw. abzuweisen.

ÖBB-Infrastruktur AG:

Seitens der ÖBB wurde nur eine Stellungnahme (siehe Beilage B zur Verhandlungsschrift, OZ 165) im Rahmen der mündlichen Verhandlung abgegeben, allerdings keine Einwendungen erhoben, weshalb eine Abhandlung hier unterbleiben kann.

Frau Gudrun Rölfeld und Herr Thomas Pilz:

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde die Verkehrsmodellberechnung in Frage gestellt sowie eine Gefährdung der Luftgüte, der Lärmsituation bzw. der menschlichen Gesundheit ins Treffen geführt (vgl. auch Beilage C zur Verhandlungsschrift, OZ 165).

Beim zitierten Rahmenplan Graz-Reininghaus handelt es sich lediglich um politische Willenserklärungen, nicht jedoch um rechtlich verbindliche Normen.

Mit schriftlicher Eingabe vom 26.06.2020 (OZ 251) folgte eine weitere Stellungnahme, gliedert in die Themenpunkte: 1) Städtebau und Raumordnung, 2) Verkehrsmodellberechnung, 3) Schutzgut Luft, 4) Lärmbelastung und 5) Zusammenlegung der Indikatoren Luft und Lärm.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

Ad 1) Das Stmk ROG 2010 und die darauf basierenden Verordnungen wie STEK oder Flächenwidmungsplan (Stufenbau der Raumordnung) kennen kein „Anlagengenehmigungsverfahren“ und kommen demnach im gegenständlichen Verfahren als Genehmigungsvoraussetzung nicht direkt zur Anwendung. Diese Rechtsvorschriften sind nur dann relevant, wenn im konkreten Fall ein Materiensgesetz anzuwenden wäre, nach der diese Rechtsvorschriften eine Genehmigungsvoraussetzung sind (z.B. Steiermärkisches Baugesetz). Die Flächenwidmung ist im gegenständlichen Verfahren jedoch nicht relevant, da lediglich das LStVG 1964 zur Anwendung kommt. Für den Abbruch im Rahmen des Stmk BauG ist die Flächenwidmung kein Genehmigungskriterium. Regelungen der überörtlichen Raumplanung binden nur Gemeinden und sind daher ebenfalls nicht direkt im Verfahren anzuwenden. Selbiges gilt für regionalwirtschaftliche oder standortpolitische Erwägungen. (Vgl. dazu auch Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 17 UVP-G RZ 62).

Ad 2) Bezüglich der Kritik zur Verkehrsmodellberechnung darf auf die Einleitung zu diesem Kapitel verwiesen werden, wo der zuständige ASV dazu eine umfassende Stellungnahme abgibt. Da der verkehrstechnische ASV also eine Neuberechnung als nicht erforderlich erachtet hatte, wurde diese auch von der Behörde nicht vorgeschrieben.

Ad 3) Bezüglich vorstehend genannter Einwendungen zum Thema Luftreinhaltung führte der luftreinhaltstechnische ASV in seiner Stellungnahme vom 06.07.2020 (OZ 271) zusammengefasst Folgendes aus:

„Es wird bemängelt, dass Messungen der Stadt Graz nicht in die Beurteilung integriert worden sind. Der Beurteilung liegen einerseits Messungen des fixen Messnetzes sowie von mobilen Messungen im Projektgebiet andererseits Modellierungen zugrunde. Diese zeigen, dass im Projektgebiet deutlich höhere Luftschadstoffbelastungen auftreten, als am Standort der fixen Messstelle Don Bosco. Die Messungen der Stadt Graz passen also in die räumliche Verteilung der Schadstoffe. Im Übrigen spielt es bei der Beurteilung des Projektes keine Rolle, wie stark Grenzwerte überschritten werden. Bei Grenzwertüberschreitungen dürfen zusätzliche Emissionen die Luftgüte nicht negativ beeinflussen. Dies wird durch das Schwellenwertkonzept sichergestellt, das hier angewandt worden ist.“

Sanierungsgebiete nach IG-L sind Gebiete, in denen in Programmen zur Luftreinhaltung Maßnahmen zur Emissionsminderung umzusetzen sind. Überschreitungen von Grenzwerten

müssen darin nicht zwangsläufig flächendeckend auftreten. Der Nachweis, dass Bereiche im Projektgebiet nicht von Grenzwertüberschreitungen betroffen sind, erfolgte in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise durch den Konsenswerber.

Es erfolgte keine rechnerische Reduktion der Luftgütemesswerte an der fixen Luftgütemessstation Don Bosco. Die Anpassung der modellierten Immissionskonzentration (Vorbelastung) erfolgte – wie im luftreinhalte-technischen Gutachten ausführlich begründet – auf Grund der großen Diskrepanz zwischen Messung und Modellierung, wobei prinzipielle Einschränkungen in der Modellierung die Ursache für diesen Schritt waren.

Es wird neuerlich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Jahr mit der höchsten projektbedingten Zusatzbelastung das Jahr der Inbetriebnahme ist. Im Gutachten war dies das Jahr 2023. Eine spätere Inbetriebnahme wirkt sich immissionsmindernd sowohl auf die Vorbelastung als auch auf die projektbedingte Zusatzbelastung aus.

Auf die weiteren bereits getätigten Ausführungen sowie das Gutachten im Akt darf hingewiesen werden.“

Ad 4 und 5) Seitens der humanmedizinischen ASV sowie des schalltechnischen ASV wurden keinerlei neuen Einwendungen zum Thema Humanmedizin, Schall bzw. Erschütterungen erkannt und darf auf das humanmedizinische Gutachten sowie das schalltechnische Gutachten und die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Demnach waren sämtliche getätigten Einwendungen zurück- bzw. abzuweisen.

Herr Heinz Wittenbrink M.A. und Frau DI Anastasija Georgi:

In der mündlichen Verhandlung wurden Bedenken gegen die bereits jetzt sehr schlechte Umweltsituation erhoben (insbesondere den Bereich Luft sowie Humanmedizin). Außerdem wurde die Verkehrsmodellberechnung in Frage gestellt.

Mit schriftlicher Eingabe vom 26.06.2020 (OZ 254) wurden die bereits getätigten Einwendungen nochmals wiederholt, konkret geht es wieder um die Themenkreise Verkehrsmodellberechnung, Lärm und Schadstoffe (insbesondere Feinstaub) sowie Humanmedizin.

Vorstehend angeführte Einwendungen wurden seitens der Behörde unter Beiziehung aller Sachverständiger umfassend geprüft und konnten keine neuen Einwendungen festgestellt werden, sodass auf die Ausführungen im Rahmen der Einwendungsbearbeitung während der

Ediktalphase (siehe Kapiteln 14.2. und 14.3.) sowie in der Einleitung dieses Kapitels zum Thema Verkehrsmodellberechnung Gesagtes, verwiesen werden darf.

Demnach waren sämtliche getätigten Einwendungen zurück- bzw. abzuweisen.

Umweltanwaltschaft MMag. Ute Pöllinger:

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden von MMag. Pöllinger das Thema Bodenverbrauch bekrittelt und verwies der zuständige nichtamtliche Sachverständige Mag. Bauer diesbezüglich auf sein Gutachten.

Bezüglich der Ersatzpflanzungen wurde eine Auflage vom zuständigen ASV formuliert.

Weiters wurde der Fachbereich Klima und Energie in Frage gestellt. Die Umweltanwältin führte diesbezüglich Folgendes aus (siehe auch Beilage F zu OZ 165):

FB Klima und Energie: Da die ASV leider erkrankt ist und bei der heutigen Verhandlung nicht anwesend sein kann, darf ich zum Gutachten nachstehende Frage stellen: Die ASV führt in Kapitel 3 ihres Gutachtens folgendes aus: „Insgesamt beträgt der Energiebedarf in der Bauzeit 5.550 MWh und in der Betriebsphase 43 MWh pro Jahr. Die Gesamtemissionen in der Bauphase wurden mit 1.440 t CO₂eq ausgewiesen. Für die Treibhausgasemissionen in der Betriebsphase wurde entsprechend der Verkehrsmodellberechnung für das Jahr 2023 287.316 t CO₂eq angegeben. Gemäß dieser Tabelle kommt es hier zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen von -7% bezogen auf das Jahr 2015. Laut der im November 2017 beschlossenen Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 müssen die steirischen Gesamtemissionen in Nicht-Emissionshandelsbereich um 36% gegenüber 2005 gesenkt werden. Der Sektor Mobilität hat derzeit einen Anteil im Nicht-Emissionshandelsbereich von 48% in der Steiermark. Daher müssen vor allem in diesem Bereich verstärkt Maßnahmen gesetzt werden.“

Daraus folgt zunächst, dass das ggst. Projekt den Zielen der Klima- und Energiestrategie des Landes Steiermark offenbar widerspricht. Die ASV kommt daher zu dem Schluss, dass das Vorhaben für das Schutzgut Makroklima eine „merkliche“ Eingriffserheblichkeit aufweist, woraus ein hoher Kompensationsbedarf abgeleitet wird. Die ASV verweist in weiterer Folge auf die zukünftige Verkehrsplanung im Projektgebiet und jene Maßnahmen die im Mobilitätsbereich der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 festgehalten sind und beurteilt das Projekt schließlich mit „C“. Diese Einstufung ist für mich nicht nachvollziehbar, da das Projekt selbst für die Betriebsphase KEINE Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen enthält und sich die KW auch dazu verschweigt, durch welche Maßnahmen die Stadt Graz konkret zur Erreichung der Klimaziele im Mobilitätsbereich (M1 – M3) beitragen will. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, wie die ASV auf Basis nicht näher genannter Maßnahmen zur Einstufung in Stufe „C - Vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung“

*kommt. Aus meiner Sicht ist es nicht zulässig, „merkbar nachteilige“ Projektauswirkungen durch nicht im Projekt enthaltene Maßnahmen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit als „C - Vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung“ einstuft. Es wird daher der **Antrag** gestellt, die ASV um Konkretisierung dieser Beurteilung zu ersuchen.*

Mit Schreiben vom 09.07.2019 (OZ 273) replizierte die zuständige ASV diesbezüglich Folgendes:

Beim Projekt „Unterführung Josef-Huber-Gasse“ handelt es sich laut Antragstellerin um den Neubau einer Straßenverbindung inklusive einer Bahnunterführung im Stadtgebiet vom Graz und ist somit als „Linienvorhaben“ zu kategorisieren.

Die im Gutachten angeführte „merkliche Eingriffserheblichkeit“ bezieht sie hier auch auf die Verkehrsmodellberechnung, welche von einer nahezu gleichbleibenden Verkehrsbelastung in diesem Gebiet ausgeht. Die Abnahme der Treibhausgasemissionen von 7% ist laut dem Modell auf einen vermehrten Einsatz von Elektroautos zurückzuführen und somit für den FB Klima und Energie als positiv zu bewerten. Für die Erreichung der, in Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 festgehaltenen, Ziele 2030 bedarf es aber zusätzliche Maßnahmen. Hierzu muss vor allem der starke Fokus auf den MIV reduziert und alle Formen von aktiver Mobilität (wie Zufußgehen oder mit dem Rad fahren) stärker gefördert werden. Im Gutachten ist daher angeführt, dass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu setzen sind, um eine den 2030-Zielen entsprechende Reduktion der Treibhausgase zu erreichen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch nicht nur auf das Projektgebiet beschränkt, sondern müssen auch auf einer übergeordneten Ebene (Stadt Graz) umgesetzt werden.

Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass gemäß dem Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren bei Linienvorhaben primär die Bauphase zu betrachten und zu bewerten ist. Eine Darstellung des induzierten Verkehrs in der Betriebsphase wird an dieser Stelle nur empfohlen.

Die für die Bauphase angegebenen Kennzahlen liegen weit unter der Relevanzschwelle für energieintensive Vorhaben. Der angegebene Energiebedarf für die Betriebsphase liegt mit 43 MW pro Jahr sogar unter der Relevanzschwelle für wesentliche Vorhabensbestandteile.

Unter Berücksichtigung dieser oben genannten Punkte erfolgte die Gesamtbeurteilung, gemäß Einstufungsskala im Prüfbuch, in Stufe C: Vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung.

Mit Schreiben vom 18.06.2020 (OZ 247) wurde eine weitere Stellungnahme bei der Behörde eingebracht. Inhaltlich wurden wiederum bereits bekannte Bereiche wie die Verkehrsmodellberechnung, die Lärmbelastung, die Luftbelastungssituation sowie Humanmedizin angesprochen.

Mit Schreiben vom 06.07.2020 (OZ 267) führt der luftreinhalte technische ASV bezugnehmend aus, dass laut Ansicht der Umweltschützerin Messungen der Stadt Graz nicht in die Beurteilung integriert worden wären. Der Beurteilung liegen einerseits Messungen des fixen Messnetzes sowie von mobilen Messungen im Projektgebiet andererseits Modellierungen zugrunde. Diese zeigen, dass im Projektgebiet deutlich höhere Luftschadstoffbelastungen auftreten, als am Standort der fixen Messstelle Don Bosco. Die Messungen der Stadt Graz passen also in die räumliche Verteilung der Schadstoffe. Im Übrigen spielt es bei der Beurteilung des Projektes keine Rolle, wie stark Grenzwerte überschritten werden. Bei Grenzwertüberschreitungen dürfen zusätzliche Emissionen die Luftgüte nicht negativ beeinflussen. Dies wird durch das Schwellenwertkonzept sichergestellt, das hier angewandt worden ist.

Seitens des schalltechnischen ASV wurde anhand der Vorbringen kein Ergänzungsbedarf erkannt und darf auf die bereits getätigten Ausführungen bzw. das Gutachten verwiesen werden (vgl. OZ 248 bzw. 271).

Bezüglich der Kritik zur Verkehrsmodellberechnung darf auf die Einleitung zu diesem Kapitel verwiesen werden, wo der zuständige ASV dazu eine umfassende Stellungnahme abgibt. Da der verkehrstechnische ASV also eine Neuberechnung als nicht erforderlich erachtet hatte, wurde diese auch von der Behörde nicht vorgeschrieben.

Bezugnehmend auf die vorstehenden Ausführungen waren daher sämtliche getätigten Einwendungen zurück- bzw. abzuweisen.

Dr. Eva Tropper (teilweise vertreten durch Frau Tamara Ussner):

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde Frau Dr. Tropper von Frau Tamara Ussner vertreten (Vollmacht unter OZ 165 im Akt). In diesem Rahmen wurde Einwendungen zum Thema Verkehrssicherheit, Humanmedizin sowie Lärm und Luftbelastung erhoben, ohne diese jedoch näher zu konkretisieren; es wird eine Verschlechterung der bisherigen Gesamtsituation durch das Projekt angenommen. Zudem wird ein Wertverlust der Eigentumswohnung befürchtet.

Mit schriftlicher Eingabe vom 25.06.2020 (OZ 256) wurden dieselben Vorbringen nochmals untermauert.

Dazu ist auszuführen, dass die Einwendungen zum Thema Wertverlust sowie Verkehrssicherheit keine tauglichen Einwendungen in diesem Verfahren darstellen und daher zurückzuweisen waren. Der in § 24f Abs 1 Z 2 lit a UVP-G verankerte Eigentumsschutz des Nachbarn umfasst nämlich keine Minderung des Verkehrswertes.

Die weiteren Einwendungen wurden bereits im Rahmen der Gutachten vollinhaltlich behandelt und waren diese daher zurück- bzw. abzuweisen. Bezüglich der Verkehrsmodellberechnung ist abermals auf die Einleitung in diesem Kapitel zu verweisen.

Herr Gottfried Weißmann (als Vertreter der ARGE Müllvermeidung sowie des Naturschutzbundes Steiermark):

Die bezugnehmenden Vollmachten finden sich unter OZ 154 sowie 165 im Akt. Da Herr Weißmann teilweise gleichzeitig zwei anerkannte Umweltorganisationen hier vertritt, gelten im Zweifelsfall die Einwendungen als von beiden Umweltorganisationen erhoben, ansonsten wird entsprechend darauf hingewiesen, für wen Herr Weißmann hier tätig wird.

Da sich Herr Weißmann in der mündlichen Verhandlung den Einwendungen/Stellungnahmen der Umweltanwältin, von Herrn Thomas Pilz, Frau Tamara Ussner (Dr. Eva Tropper), Herrn Peter Hagenauer angeschlossen hat, darf bezüglich der replizierenden Ausführungen auf die einzelnen Personen verwiesen werden.

Der Einwand zum Thema Raumplanung war zurückzuweisen, da es sich bei den genannten Vorschriften entweder um unverbindliche Planungsinstrumente handelt oder für den Fall, dass diese normativen Charakter besitzen würden (wie STEK oder Fläwi) diese im gegenständlichen Verfahren nicht zur Anwendung kommen. Selbiges gilt für den zitierten Rahmenplan Reininghaus sowie regionale Verkehrskonzepte. Zudem stellen die genannten Vorschriften keine „Umweltschutzvorschriften“ dar, welche eine Umweltorganisation ins Treffen führen könnte.

Bezüglich der Einwendung zum Themenkreis Luft darf auf die zusammenfassende Stellungnahme bzw. das luftreinhalte-technische Gutachten verwiesen werden, demnach:

*„Die immissionstechnischen Auswertungen in der **Betriebsphase** zeigen, dass die höchsten **Luftschadstoffbelastungen** im Bestandnetz auftreten und zwar dort, wo hohe Verkehrsbelastungen mit schlechten Ausbreitungsbedingungen (Straßenschluchten) gekoppelt sind. Die*

höchsten Zusatzbelastungen aus der Realisierung des Projektes werden im Bereich der neuen Unterführung prognostiziert. Dort werden allerdings keine Anrainer betroffen. Die größten Auswirkungen treffen Anrainer im Bestandsnetz, wo durch die Verkehrsverlagerungen mit einem lokalen Anstieg der Frequenzen zu rechnen ist.

Wo die Zusatzbelastungen relevant sind, kann allerdings der Grenzwert, der auch medizinisch definiert ist eingehalten werden. Bei Grenzwertüberschreitungen ergeben sich irrelevante Zusatzbelastungen, deren Auswirkungen epidemiologisch nicht nachweisbar sind.“

Diese Einwendung war somit abzuweisen. Bezüglich der Verkehrsmodellberechnung ist abermals auf die Einleitung in diesem Kapitel zu verweisen.

Seitens des Herrn DI Weißmann als Vertreter der ARGE Müllvermeidung folgten weitere schriftliche Eingaben, datiert mit 4.06.2019 (OZ 187), 17.06.2019 (OZ 191), 12.06.2020 (OZ 238), 26.06.2020 (OZ 258) sowie 30.06.2020 (OZ 264).

Der UVP-Koordinator führt beziehend auf vorstehend genannte Vorbringen in seinem Schreiben vom 07.07.2020 (OZ 269) Folgendes aus:

„Zu den in der Stellungnahme angeführten Punkten im Zusammenhang mit dem Prüfbuch ist grundsätzlich anzuführen, dass die jeweilige Bewertung ausführlich den jeweiligen Fachgutachten der behördlichen Sachverständigen zu entnehmen ist. Daher kann das Prüfbuch nicht getrennt von den Fachgutachten betrachtet werden.

Die zusammenfassende Bewertung wird auf Basis der Fachgutachten zu den einzelnen Fachbereichen, der Prüfbuchfragen (Fragenkatalog), der Einreichunterlagen (UVE und diverse Fachberichte) sowie der Stellungnahmen und Einwendungen erstellt und ersetzt somit keine der angeführten Unterlagen. Das Prüfbuch (Fragenkatalog) berücksichtigt zwar Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, stellt jedoch keine (gemittelte) Umweltgesamtbelastung dar und führt auch keine Bewertung der Umweltverträglichkeit bzw. Abwägung von Schutzgütern und öffentlichen Interessen durch.“

Seitens der Behörde wird dazu ausgeführt, dass diese Schreiben nahezu alle denselben Inhalt aufweisen und die bereits vorstehend genannten Themenkreise nochmals aufgreifen, weshalb auf die vorstehend genannten Ausführungen verwiesen werden darf. Die weiteren getätigten Vorbringen, z.B. zum öffentlichen Interesse waren zurückzuweisen.

Gesamthaltlich gesehen waren somit alle Einwendungen zurück- bzw. abzuweisen.

Herr Tristan Ammerer (auch als Vertreter von Herrn Walter Pucher):

In der mündlichen Verhandlung bringt Herr Ammerer Einwendungen zum Thema Verkehr/Verkehrsmodellberechnung, Luftgüte, sowie Humanmedizin (im Namen von Herrn Pucher, da dieser Asthmatiker sei, Vollmacht unter OZ 165 im Akt) vor.

Bezüglich dem Themenkreis Verkehrsmodellberechnung ist auf die Einleitung in diesem Kapitel zu verweisen. Luftgüte und Humanmedizin wurden in den entsprechenden Fachgutachten abgehandelt.

Gemäß § 24f Abs 1 Z 2 lit a UVP-G 2000 dürfen das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werden. Gemäß § 24f Abs 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 darf das Projekt nicht zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Dabei hat sie nach dem verwiesenen § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung zu beurteilen, wie sich die durch das Vorhaben verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Wie die amtswegige Prüfung ergeben hat, werden beide vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, sodass die diesbezügliche Einwendung abzuweisen war.

Auch die weiteren vorgebrachten Einwendungen waren zurück- bzw. abzuweisen.

Frau Dr. Helga Fauler:

In ihrer schriftlichen Eingabe vom 25.06.2020 (OZ 252) wurden Bedenken gegen die Lärmbelastung sowie bezüglich der Luftbelastung geäußert.

Bezüglich der Einwendung zum Themenkreis Luft darf auf die zusammenfassende Stellungnahme bzw. das luftreinhalte-technische Gutachten verwiesen werden, demnach:

*„Die immissionstechnischen Auswertungen in der **Betriebsphase** zeigen, dass die höchsten **Luftschadstoffbelastungen** im Bestandnetz auftreten und zwar dort, wo hohe Verkehrsbelastungen mit schlechten Ausbreitungsbedingungen (Straßenschluchten) gekoppelt sind. Die höchsten Zusatzbelastungen aus der Realisierung des Projektes werden im Bereich der neuen Unterführung prognostiziert. Dort werden allerdings keine Anrainer betroffen. Die größten Auswirkungen treffen Anrainer im Bestandsnetz, wo durch die Verkehrsverlagerungen mit einem lokalen Anstieg der Frequenzen zu rechnen ist.*

Wo die Zusatzbelastungen relevant sind, kann allerdings der Grenzwert, der auch medizinisch definiert ist eingehalten werden. Bei Grenzwertüberschreitungen ergeben sich irrelevante Zusatzbelastungen, deren Auswirkungen epidemiologisch nicht nachweisbar sind.“

Diese Einwendung war somit abzuweisen.

Bezüglich der Lärmthematik darf auf die bereits vorstehend genannten Ausführungen sowie das Gutachten/Stellungnahmen des schalltechnischen ASV verwiesen werden. Auch diese Einwendung war daher abzuweisen.

Die weiteren Einwendungen (Radwege, Verkehrswende, Straßenbahnlinie) der schriftlichen Eingabe vom 25.06.2020 (OZ 252) waren als unzulässig zurückzuweisen.

Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (Virus):

Mit schriftlicher Eingabe vom 25.06.2020 (OZ 260) erstattete der Verein Virus ein ergänzendes Parteivorbringen, gegliedert in 7 Punkte.

Bezüglich der Vorwürfe an die Behörde zum Thema „Akteneinsicht/Parteienghör“ ist auszuführen, dass es einer Verfahrenspartei jederzeit offen steht, im Rahmen der Parteienverkehrszeiten Akteneinsicht zu begehren. Auch in Corona-Zeiten wäre dies, nach entsprechender vorheriger Anmeldung problemlos möglich gewesen und wäre alternativ auch eine digitale Aktenübermittlung möglich gewesen, so wie dies vom Einwender bereits mehrfach im Verfahren begehrt und seitens der Behörde auch erfüllt wurde.

Den Vorwurf die Aufforderung zur Akteneinsicht betreffend ist auszuführen, dass die Behörde „verfahrensökonomisch“ im Sinne des AVG vorzugehen hat, was für die Praxis bedeutet, dass nicht jedes Mal, wenn ein einzelnes neues Schriftstück (noch dazu ohne ASV-Stellungnahme) vorliegt, zur Akteneinsicht aufzufordern ist. Im Sinne der Verfahrensökonomie wurde somit zu Recht bis zum Vorliegen sämtlicher Stellungnahmen/Unterlagen zugewartet und dann zur Akteneinsicht aufgefordert. Wenn die Partei vermeine öfters bzw. regelmäßig Akteneinsicht nehmen zu wollen, so bleibt ihr dieses Recht selbstverständlich immer erhalten. Es liegt also in ihrer Selbstdisposition entsprechende Schritte zu setzen und wurde von dieser Möglichkeit laut Aktenlage in letzter Zeit kein Gebrauch gemacht.

Bezüglich dem Vorbringen zur Verkehrsmodellberechnung ist auf die Einleitung in diesem Kapitel zu verweisen.

Die Einwendungen zum Thema HBEFA 4.1 waren als unzulässig zurückzuweisen, zumal die Regelung des § 16 Abs 4 UVP-G (Stand der Technik zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung) zum Tragen kommt.

Der luftreinhalte-technische ASV führt zu den Einwendungen des Verein Virus Folgendes aus (OZ 267):

„Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens entsprachen die Emissionsbeschreibungen im HBEFA 3.3 dem Stand der Technik und wurden auch in der Umsetzung in NEMO 4.0.1 der Beurteilung zugrunde gelegt.

Ergänzend wird festgehalten, dass die in den Einwendungen häufig erwähnte mobile Luftgütemessung am Griesplatz die Ergebnisse der im Zuge des Verfahrens erstellten Modellberechnungen bestätigt:

Im Zeitraum von 5.2.2020 bis 30.6.2020 wurde für NO₂ – jenem Schadstoff der für die Belastungen durch den Verkehr entscheidend ist – ein Messperiodenmittelwert von 26 µg/m³ ermittelt, während an der fixen Messstelle Don Bosco die Konzentration 32 µg/m³ betrug. Diese Differenz spiegelt sich auch in der berechneten NO₂-Gesamtbelastung (Abb. 23 im luftreinhalte-technischen Gutachten) wider. Während für den Bereich Don Bosco eine Immissionskonzentration von > 40 µg/m³ ausgewiesen wurde, liegt die berechnete Belastung am Griesplatz zwischen 35 und 40 µg/m³.“

Die Einwendungen bezogen auf die Themenkreise Humanmedizin/Lärm/Luft bzw. deren Wechselbeziehungen zueinander waren abzuweisen, da es eben zu keiner relevanten Zusatzbelastung in der Betriebsphase kommt.

Bezogen auf die Thematik lärm-mindernder Straßenbelag ist auszuführen, dass die Behörde als Auflagen-ergänzung/Konkretisierung sehr wohl ein Tempolimit vorgeschrieben hat. Die Projektierungsgeschwindigkeit beträgt 50 km/h und wurde im Falle einer Überschreitung eine Reduktion auf 30 km/h vorgeschrieben, da es im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung liegt, dass eine geringere Geschwindigkeit auch zu weniger Lärm führt.

Es waren somit alle Einwendungen aus der schriftlichen Eingabe vom 25.06.2020 (OZ 260) zurück- bzw. abzuweisen.

Stellungnahme des rechtsfreundlichen Vertreters der Stadt Graz in der mündlichen Verhandlung:

Generell wird zunächst auf das gesamte bisherige Vorbringen verwiesen. Die Projektunterlagen sind „wie auch die Fachgutachter der Behörde bestätigt haben – vollständig und plausibel. Insbesondere ist auch auf die Beilage./5 zur Stellungnahme der Projektwerberin zu verweisen. Sämtliche Fachgutachten sowie auch die zusammenfassende Bewertung bescheinigen dem Vorhaben die Genehmigungsfähigkeit. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäß herrschender Lehre und Rechtsprechung bei Verkehrsvorhaben der Freiraumschutz (insbesondere im Zusammenhang mit der Lärmbeurteilung) nicht anwendbar ist. Siehe „Schmelz/Schwarzer, UVP – G § 24 f Rz 52, § 17 Rz 144, 164“. Zu beachten ist weiteres, dass das Schwellenwertkonzept (Irrelevanzkriterium) gemäß ständiger Rechtsprechung auch bei bereits überhöhter Vorbelastung anwendbar ist (VwGH 27.03.2007, 2005/06/0255).

Das Schwellenwertkonzept ist nach herrschender Lehre und ständiger Rechtsprechung nicht nur auf das Thema Luftschadstoffe begrenzt. Insbesondere ist das Irrelevanzkriterium auch bei der Beurteilung von Schallimmissionen anwendbar. So gilt seit jeher beispielsweise eine Zunahme des A-Bewertenden Dauerschallpegels von bis zu 1 dB (und bei Linienvorhaben mitunter sogar bis zu 2 dB) als irrelevant (vgl. Schmelz/Schwarzer § 17 Rz 149). Unter der Irrelevanzschwelle liegende Zusatzbelastungen sind keinesfalls erheblich. Die Interpretation einer nicht relevanten Zusatzbelastung obliegt alleine der Behörde (siehe Schmelz/Schwarzer § 17 Rz 151, 152). Kompensationsmaßnahmen sind nur bei relevanten Zusatzbelastungen erforderlich. Bei Verkehrsvorhaben sind insbesondere auch passive Schallschutzmaßnahmen zulässig.

Sanierungen eines (z.B.: Lärmtechnisch) unzureichenden Bestandszustandes im Rahmen und auf Kosten eines konkreten Projektes sind rechtlich nicht gefordert. Dort wo relevante Zusatzbelastungen vorliegen erfolgen ohnehin Maßnahmen.

Im Ergebnis ist somit das Vorhaben genehmigungsfähig und sind auch sämtliche anlässlich der heutigen mündlichen Verhandlung von Seiten Nachbarn und sonstigen dem Projekt ablehnend gegenüberstehenden Verfahrensparteien gestellten Anträgen, zurück – in eventu abzuweisen. Eine ergänzende Stellungnahme der für den Fachbereich Umweltmedizin der UVE zuständigen Bearbeiterin, Fr. Dr. Winterleitner wird im Folgenden noch gesondert abgegeben. Die Projektwerberin behält sich insbesondere vor, zu den Ausführungen der Umweltmedizinischen Amtssachverständigen auch noch eine gesonderte fachliche Stellungnahme im schriftlichen Wege nachzureichen.

Stellungnahme von Frau Dr. Winterleitner in der mündlichen Verhandlung:

Die Amtssachverständige für Umweltmedizin Dr. Kainz hat in ihren mündlichen Ausführungen die Beurteilung der IST Situation Lärmbelastung als gesundheitsgefährdend eingestuft. Aufgrund der Zusatzbelastung durch das Projekt könnte man aus der Aussage der umweltmedizinischen ASV gegebenenfalls ableiten, dass das Projekt aus umweltmedizinischer Sicht betreffend Lärmimmissionen mit E einzustufen sein könnte. In der gleichen Stellungnahme hat die ASV die Luftschadstoffe als C eingestuft und damit eine medizinisch unzulässige Gesamtbeurteilung abgegeben. Diese medizinische Beurteilung widerspricht den gängigen Beurteilungskriterien im UVP-G. Hier ist noch zusätzlich anzubringen, dass gerade im Lärmbereich keine Grenzwerte, sondern lediglich Richtwerte der Gesundheitsgefährdung/Belastung definiert worden sind und in den gängigen wissenschaftlichen Gremien die zulässigen Zusatzbelastungen divergent diskutiert werden. Ab der Schwelle einer Gesundheitsgefährdung ist mit einer Zusatzbelastung unter 1 dB durch ein Projekt eine Einzelfallbeurteilung durch einen Umweltmediziner zwingend vorgesehen. Im gegenständlichen Verfahren wurde dies durch die UVE Gutachterin in ihrem Fachbereich ausreichend behandelt und auch begründet, warum etwaige Zusatzbelastungen an speziellen Immissionspunkten aus umweltmedizinischer Sicht akzeptiert werden können. Hierbei wurden auch zusätzliche lärmindernde Maßnahmen vorgeschlagen. In der Lärmbetrachtung findet die Grenze von 1 dB als Irrelevanzschwelle und auch unterhalb der Messbarkeit aus umweltmedizinischer Sicht ebenfalls seine Anwendung. Die Begründung findet sich in der physiologischen Struktur des Hörvermögens der eine Erhöhung um 1 dB nur von sehr geübten Personen ermöglicht.

Mit Schreiben vom 09.07.2019 (OZ 193) führt die humanmedizinische ASV beziehend auf die Stellungnahme von Frau Dr. Winterleitner Folgendes aus:

Vorbringen: Die Amtssachverständige für Umweltmedizin Dr. Kainz hat in ihren mündlichen Ausführungen die Beurteilung der IST-Situation Lärmbelastung als gesundheitsgefährdend eingestuft. Aufgrund der Zusatzbelastung durch das Projekt könnte man aus der Aussage der umweltmedizinischen ASV gegebenenfalls ableiten, dass das Projekt aus umweltmedizinischer Sicht betreffend Lärmimmissionen mit „E“ einzustufen sein könnte. In der gleichen Stellungnahme hat die ASV die Luftschadstoffe als „C“ eingestuft und damit eine medizinisch unzulässige Gesamtbeurteilung abgegeben.

Stellungnahme

Bei der Bewertungsskala des Prüfbuches der UVP heißt es unter Punkt 4.1 unter anderem: „Die Bewertungen ergeben sich aus dem Zusammenspiel der Erheblichkeit des Eingriffs (Beinträchtigung eines Schutzgutes durch das Vorhaben) und der Wirksamkeit der zu setzenden Maßnahmen“.

*Während in der UVE (Punkt 8.4) im Fachbereich Umweltmedizin bei „Gesamtbewertung“ die Eingriffserheblichkeit, sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase zusammenfassend als geringfügige Belastung beurteilt wird, sind in die Beurteilung der medizinischen ASV auch die **Ausgleichswirkung/Maßnahmen** eingeflossen, die die weiterhin gesundheitsbelastenden Ergebnisse nicht mindern wird/werden. Im Übrigen fällt es in den Kompetenzbereich der juristischen Experten zu beurteilen, ob es sich tatsächlich um eine medizinisch unzulässige Gesamtbeurteilung handelt. „Diese medizinische Beurteilung widerspricht den gängigen Beurteilungskriterien im UVP-Gesetz“ (Dr Winterleitner).*

Dazu ist seitens der Behörde auszuführen, dass diese Gutachten auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin zu prüfen hat. Ausfluss dieser Prüfung ist dann die entsprechende Gutachtenswertung im Rahmen der Bescheidbegründung.

Vorbringen: 2.2.

*Hier ist noch zusätzlich anzubringen, dass gerade im Lärmbereich keine **Grenzwerte** - sondern lediglich **Richtwerte** für Gesundheitsgefährdung/Belastung definiert worden sind und in den gängigen wissenschaftlichen Gremien die zulässigen Zusatzbelastungen divergent diskutiert werden. Ab der Schwelle einer Gesundheitsgefährdung ist mit einer Zusatzbelastung unter 1 dB durch ein Projekt, eine Einzelfallbeurteilung durch einen Umweltmediziner zwingend vorgesehen. Im gegenständlichen Verfahren wurde dies durch die UVE Gutachterin in Ihrem Fachbereich ausreichend behandelt und auch begründet, warum etwaige Zusatzbelastungen an speziellen Immissionspunkten aus umweltmedizinischer Sicht akzeptiert werden können. Hierbei wurde auch zusätzliche lärmindernde Maßnahmen vorgeschlagen. In der Lärmbeurteilung findet die Grenze von 1dB als Irrelevanzschwelle und auch unterhalb der Messbarkeit aus umweltmedizinischer Sicht ebenfalls seine Anwendung. Die Begründung findet sich in der physiologischen Struktur des Hörvermögens der eine Erhöhung um 1 dB nur von sehr geübten Personen ermöglicht.*

Stellungnahme ad 2.2

In der vorläufigen Stellungnahme wird darauf verwiesen, dass „...Ab der Schwelle einer Gesundheitsgefährdung ist mit einer Zusatzbelastung unter 1 dB durch ein Projekt, eine Einzelfallbeurteilung durch einen Umweltmediziner zwingend vorgesehen..“

Diese „Einzelfallbeurteilung“ wurde durch die Umweltmedizinische SV in der UVE keineswegs durchgeführt. Hier wurden die Beurteilung bzw. die Ausgleichsmaßnahmen auf Basis von gesetzlichen Vorgaben, nämlich der Bundesstraßenlärmmmissionsschutzverordnung, BGBL I 96/2013, also auf Basis einer juristischen Vorgabe, abgeleitet und keineswegs medizinisch bewertet (siehe auch VIRUS ergänzendes Parteienvorbringen vom 17.05.2019 Punkt 4) Dies gilt für sämtliche erhobenen Immissionswerte auf Basis des Fachberichtes Schalltechnik und Erschütterungen.

Bei den „Medizinischen Grundlagen Schallimmission (3.1.1.2)“ Beurteilungsgrundlagen werden in der UVE die Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, wissenschaftliche Studien und abgeleiteter Richtwerte zwar zitiert aber konkret wird keiner der schalltechnisch **ermittelten Immissionswerte** näher in seinen Auswirkungen auf die Anrainer erläutert...

Weiters heißt es, „Hierbei wurden auch zusätzliche lärmindernde Maßnahmen vorgeschlagen....“ Unter Punkt 8.3, Maßnahmen, findet man für die Bauphase 8.3.1 unter Schallschutz folgende Maßnahmen wie „lärmarme Fahrzeuge und Baumaschinen, Monitoring und Bekanntgabe Ombudsmann bzw. Ansprechperson“

Unter Punkt 8.3.2. Betriebsphase, werden als Schallschutz, eine Lärmschutzwand wie im technischen Bericht beschrieben und Lärmschutzfenster für die Objekte Steinfeldgasse 56 und 49 empfohlen. Dieser Vorschlag ergibt sich wieder aus der Bundesstraßenlärmmmissionschutzverordnung, da ab einer Differenz von über 1 dB Lärmschutzfenster empfohlen werden bzw. einzubauen sind. Die zitierten Wohnbereiche haben das Glück, dass die Werte der Ist-Situation, die am Tag zwischen 60,4 und 61,6 dB bzw. am Abend bei 58,7 bis 60,7 dB liegen bzw. (Steinfeldgasse 56) am Tag bei 58,4 und am Abend 56,4 dB und in der Nacht bei 54,4 dB aufgrund der ermittelten Differenzen von 1,1 bis 1,9 dB auf den Einbau von Lärmschutzfenstern hoffen können.

In jenen Bereichen, in denen man Werte von über 66 dB bis fast 70 dB (69,9) als Ist-Situation ermittelt hat und die „leider“ nur Veränderungen von 0,4 bis 0,7 dB nach Fertigstellung des Projektes haben werden, sind nicht für den Einbau von irgendwelchen lärmindernden Maßnahmen vorgesehen. Es erfolgte auch keine Beurteilung von Seiten der Umweltmediziner im Hinblick auf diese überhöhte Ist-Situation.

In der Lärmbeurteilung findet die Grenze von 1dB als Irrelevanzschwelle und auch unterhalb der Messbarkeit aus umweltmedizinischer Sicht ebenfalls seine Anwendung. Die Begründung findet sich in der physiologischen Struktur des Hörvermögens der eine Erhöhung um 1 dB nur von sehr geübten Personen ermöglicht.

Diese allgemein bekannte Aussage gilt allerdings bei bereits bestehender Gesundheitsgefährdung **nicht**. Hier muss von medizinische Sicht aus jede weitere Erhöhung der Lärmsituation vermieden bzw. kritisch beurteilt werden.

15. Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung

15.1. Formalrechtliche Aspekte:

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt samt Nachbesserungen und Projektmodifizierungen, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 2019, auf die als Basis der Zusammenfassenden Bewertung erstellten Detailgutachten, auf die Zusammenfassende Bewertung vom 15. Mai 2019 sowie die ergänzenden Gutachten/Stellungnahmen der Sachverständigen sowie auf die Erklärungen der Parteien, der Beteiligten und der beizuziehenden Stellen.

Entgegen den Ankündigungen in diversen Stellungnahmen/Einwendungen wurde seitens der Einwender keinem einzigen Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden. Einwendungen gegen die Schlüssigkeit eines Gutachtens einschließlich der Behauptung, die Befundaufnahme sei unzureichend bzw. der Sachverständige gehe von unrichtigen Voraussetzungen aus, haben ebenso wie Einwendungen gegen die Vollständigkeit des Gutachtens nach der Rechtsprechung des VwGH auch dann Gewicht, wenn sie nicht auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelt sind, also insbesondere auch ohne Gegengutachten erhoben werden (VwGH 25.04.2019, 2017/07/0214, m.w.N.).

Die Prüfung der Behörde ergab, dass die eingeholten Gutachten der verfahrensbetrauten Sachverständigen vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind.

Parteistellung nach § 19 UVP-G 2000:

§ 19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;
5. Gemeinden gemäß Abs. 3;
6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2);
7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und
8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

(2) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so

gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

- (6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,
1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,
 2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und
 3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

Der Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.

(7) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

(8) Dem Antrag gemäß Abs. 7 sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 erfüllt werden und auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt. Eine Ausübung der Parteienrechte ist in Verfahren betreffend Vorhaben möglich, die in diesem Bundesland/in diesen Bundesländern oder daran unmittelbar angrenzenden Bundesland/Bundesländern verwirklicht werden sollen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus veröffentlicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus eine Liste jener Umweltorganisationen, die mit Bescheid gemäß Abs. 7 anerkannt wurden. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

(9) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation ist verpflichtet, den Wegfall eines in Abs. 6 festgelegten Kriteriums unverzüglich dem Bundesminister/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zu melden. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Wird dem Bundesminister/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bekannt, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß Abs. 6 nicht mehr erfüllt, ist dies mit Bescheid im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort festzustellen. Die Liste gemäß Abs. 8 ist entsprechend zu ändern. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, jedenfalls aber alle drei Jahre ab Zulassung, hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Eine solche Überprüfung ist auch auf Verlangen einer UVP-Behörde durchzuführen.

(10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(11) Eine Umweltorganisation aus einem anderen Staat kann die Rechte gemäß Abs. 10 wahrnehmen, wenn eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung und am Genehmigungsverfahren beteiligen könnte, wenn das Vorhaben in diesem Staat verwirklicht würde.

(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Beim Naturschutzbund Steiermark handelt es sich um eine nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation mit dem Tätigkeitsbereich in der Steiermark, Kärnten, Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich und Burgenland.

Beim Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS) handelt es sich um eine nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation mit dem Tätigkeitsbereich in ganz Österreich.

Der Umweltorganisation ARGE Müllvermeidung (mit dem Tätigkeitsbereich in ganz Österreich) wurde mit Bescheid BMK GZ 2020-0-218.184 vom 16.04.2020 die Stellung als Umweltorganisation im Sinne des § 19 Abs 7 UVP-G 2000 aberkannt (die durchgeführte Behördenabfrage vom 06.08.2020 wies die Umweltorganisation ARGE Müllvermeidung nicht mehr in der Liste der anerkannten Umweltorganisationen aus, <https://www.bmlrt.gv.at/dam/jcr:2d8023a6-7a36-46ea-9b5e-cbf64053e4d9/20%2006%2004%20LISTE%20anerkannter%20Umweltorganisationen%20f%C3%BCr%20Internet.pdf>) Dazu wird Folgendes angemerkt: Wird im Rahmen der Überprüfung einer bereits anerkannten Umweltorganisation festgestellt, dass die Kriterien nicht mehr erfüllt sind, so bleibt in Verfahren, in denen die Umweltorganisation bereits Parteistellung erlangt hat oder in denen deren Beschwerdelegitimation anerkannt wurde, die Parteistellung oder Beschwerdelegitimation für diese bereits anhängigen Verfahren aufrecht. Werden die Kriterien des § 19 Abs 6 UVP-G 2000 nicht (mehr) erfüllt, ist mit Bescheid die Aberkennung der Umweltorganisation festzustellen mit der Folge, dass diesen Umweltorganisationen – mit der oben genannten Ausnahme – keine Verfahrensrechte mehr zukommen. (vgl. Erläuterungen zum Antragsformular, abrufbar unter <https://www.bmlrt.gv.at/dam/jcr:20e060fd-ac05-4d60-8de7-563bb906328e/Erl%C3%A4uterungen%20zum%20Antragsformular.pdf>, abgerufen am 27.04.2020). Diese Rechtsansicht wurde auch von der Behörde angewendet und Parteistellung gewährt.

Ergänzend sei aber auf eine divergierende Rechtsansicht bezüglich des Verlustes der Parteistellung von Umweltorganisationen hingewiesen. Schmelz/Schwarzer in *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 19 UVP-G RZ 197 vertreten die Meinung, dass aufgrund des konstitutiven Charakters des An- bzw. Aberkennungsbescheides eine Parteistellung in laufenden Verfahren sehr wohl wieder verloren werden kann. Diese Frage wird daher wohl noch die Höchstgerichte beschäftigen.

Parteistellung nach LStVG 1964:

Aus dem LStVG 1964 in Verbindung mit § 19 UVP-G 2000 ergeben sich somit keine weiteren/anderen Parteistellungen. Denn nach der Judikatur des VwGH haben in straßenbaurechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 47 LStVG 1964 nur jene Personen Parteistellung, die durch das Straßenbauvorhaben von Enteignungen bzw. Eingriffen in dingliche Rechte betroffen sind, bzw. die Eigentümer von Grundstücken, die an das Straßenbauvorhaben unmittelbar angrenzen (VwGH 28.02.2006, 2004/06/0128).

Parteistellung nach Stmk BauG 1995:

Aus dem Stmk BauG (hier insbesondere § 32 Stmk BauG) in Verbindung mit § 19 UVP-G 2000 ergeben sich somit keine weiteren/anderen Parteistellungen.

Parteistellung nach der Grazer Baumschutzverordnung 1995 i.d.F 2007:

Aus der Grazer Baumschutzverordnung 1995 i.d.F 2007 in Zusammenhalt mit dem Steiermärkischen Baumschutzgesetz 1989 und in Verbindung mit § 19 UVP-G 2000 ergeben sich somit keine weiteren/anderen Parteistellungen.

Präklusion aufgrund der Anwendung der Großverfahrensbestimmungen

Im gegenständlichen UVP-Genehmigungsverfahren wurden, da vom Vorhaben voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen betroffen waren, die Verfahrensbestimmungen für das Großverfahren (§§ 44a ff AVG) angewendet. Aus diesem Grund wurde das Vorhaben nicht nur aufgrund des § 9 UVP-G 2000, sondern auch aufgrund des § 44a AVG kundgemacht.

Gemäß § 44b AVG verliert eine Person ihre Parteistellung, wenn sie nicht innerhalb der Ediktalfrist (sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können) Einwendungen erhebt.

Wie im Rahmen des Verfahrensganges bereits dargelegt, wurde die Auflage des Genehmigungsantrages und der Unterlagen unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen mit Edikt am 8. November 2017 (OZ 33) kundgemacht.

Unter Mitwirkung des § 44a Abs 2 AVG wurde die Frist für die Erhebung von schriftlichen Einwendungen vom 8. November 2017 bis zum 22. Dezember 2017 bestimmt und wurde auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG 1991 i.d.g.F. im Edikt hingewiesen. Demgemäß mussten Personen bis zum 22. Dezember 2017 Einwendungen erheben, damit die Parteistellung gewahrt blieb.

Lediglich dann, wenn eine Person glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihr kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens zukommt, kann diese nach § 44b Abs 1 iVm § 43 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses Einwendungen erheben. Von diesem Recht wurde allerdings kein Gebrauch im gegenständlichen Verfahren gemacht.

Die Einwendungen von Sarah Seidl und Kyra Sendler (OZ 99), eingelangt am 4.1.2018, werden daher als verspätet zurückgewiesen. Dieser Umstand scheint den Einwendern auch bewusst gewesen zu sein, da sie selbst auf diesen Umstand in ihrem Schreiben hinweisen.

Die Einwendungen/Stellungnahmen der Bezirksvertretung Gries, der es aus Sicht der Behörde an Rechtspersönlichkeit fehlt, werden mangels Parteistellung zurückgewiesen.

Die übrigen Einwender haben jedenfalls ihre Parteistellung gewahrt und wurden diese entsprechend im Verfahren gewürdigt.

15.2. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 17, 24f UVP-G 2000

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert

oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materien Gesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

Gemäß § 17 Abs 3 UVP-G 2000 ist für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhangs 1 an Stelle des vorstehend zitierten Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Das Vorhaben fällt unter die Tatbestände des Anhang 1 Z 9 lit g und lit h UVP-G 2000.

§ 24f. (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 bzw. § 24f UVP-G 2000 sehen einen Mindeststandard an Schutzniveau vor, der oft höher liegen kann, als der der mitanzuwendenden Materiengesetze. Dies ist im gegenständlichen Fall eindeutig zutreffend, da das LStVG 1964 bei weitem kein so hohes Schutzniveau fordert bzw. bietet. (Vgl. dazu z.B. auch VwGH 22.11.2018, 2017/07/0033 oder Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 17 UVP-G RZ 85 bzw. § 24f UVP-G). Die Hauptbeurteilung fußt daher auf den vorstehend genannten Bestimmungen.

15.2.1. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 UVP-G 2000:

§ 24f Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 fordert, dass die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind.

Darüber hinaus fordert § 24f Abs 1 Z 2 UVP-G 2000, dass die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten ist; jedenfalls sind Immissionen zu vermeiden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden können, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen.

Zu den Auswirkungen in der Bauphase:

Im Rahmen eines UVP-Verfahrens sind nicht nur die Auswirkungen des Betriebes des Vorhabens zu beurteilen. Die Behörde hat auch die Bauphase zu prüfen bzw. zu beurteilen. Die Gesamtnettobauzeit soll laut Projektsunterlagen 2 Jahre und 6 Monate betragen und sich gesamt über 4 Kalenderjahre erstrecken. Der ursprünglich projektierte Baustart im Jahr 2019 war nicht zu halten und wird es vom Zeitpunkt der rechtskräftigen Bewilligung abhängen, wann dann wirklich mit der Umsetzung begonnen wird werden können.

Themenkreis Luftreinhalung:

Beschreibung des Ist-Zustandes

Die Beschreibung der derzeitigen Immissionssituation im Untersuchungsraum erfolgte für die lufthygienischen Indikatorparameter Stickstoffoxide, PM₁₀ sowie PM_{2.5}. Es sind dies jene, an denen der Verkehr deutlichen Anteile an der Gesamtbelastung hat, und für die durch Messung

oder Modellierung nachgewiesen wurde, dass Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten im Projektgebiet auftreten.

In der Stuserhebung PM₁₀ 2002 bis 2005 wurde nachgewiesen, dass in diesem Bereich die Vorgaben des IG-L hinsichtlich der PM₁₀-Belastung nicht sicher eingehalten werden können. In der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F. wird daher das Projektgebiet als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs 2 Z 4 IG-L ausgewiesen. Auch für den Schadstoff NO₂ kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Projektgebiet der Grenzwert für das Jahresmittel überschritten werden kann (Stuserhebung NO₂ in Graz 2003 - 2009). Auch hier erfolgte eine entsprechende Ausweisung des Sanierungsgebietes in der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung.

Das Gebiet ist ebenfalls in der Verordnung 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr.166/2015 gemäß §1 Abs 2 Z 6a als belastetes Gebiet - Luft für die Schadstoffe Stickstoffdioxid und PM₁₀ ausgewiesen.

Auswirkung in der Bauphase

Die Emissionen auf den Baustellenbereichen setzen sich aus den Auspuffemissionen der Baumaschinen und Transport-LKWs, der Aufwirbelung fahrender Baumaschinen und Transport-LKWs sowie der Manipulation von staubenden Materialien zusammen.

Detailliert betrachtet werden die Emissionen jener Luftschadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom emittiert werden bzw. deren derzeitige Belastung bereits sehr hoch ist (Überschreitung von Immissionsgrenzwerten kann bereits im Ist-Zustand nicht ausgeschlossen werden). Es sind dies die Stickstoffoxide, bewertet als NO₂ und vor allem die Partikel, bewertet als PM₁₀ und PM_{2,5}.

Die Zusatzbelastungen von PM₁₀ und NO₂ sind durch das Baugeschehen bei den nächsten Wohnnachbarn zumindest teilweise als relevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes einzustufen. Die Auswirkungen in der Bauphase sind jedoch im Gegensatz zur Betriebsphase zeitlich beschränkt. Auch während der Bauphase treten die maximalen Emissionen nur während weniger Wochen auf. Die ermittelten Gesamtbelastungen sind also nicht ausschließlich nach den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes auf Basis des IG-L, sondern unter Berücksichtigung der Zeitdauer der erhöhten Belastung und der Zusammensetzung des freigesetzten Staubes aus medizinischer Sicht zu beurteilen.

Wesentlich ist die Minimierung der Staubemissionen aus dem Baugeschehen dem Stand der Technik durch die Umsetzung sowohl der im Projekt bereits vorgesehenen als auch der im Fachgutachten vorgeschlagenen staubmindernden Maßnahmen. Um NO₂-Immissionsbelastungen möglichst gering zu halten, sind Baumaschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, einzusetzen.

Zur Emissionsminderung dem Stand der Technik entsprechend sind eine Reihe von Maßnahmen umzusetzen. Weiters ist sicherzustellen, dass die Umsetzung der Maßnahmen nachweislich kontrolliert und dokumentiert wird. Dies wird entweder durch projektierte Maßnahmen oder zusätzliche Auflagen sichergestellt.

Humanmedizinische Beurteilung

Auf Grund der wissenschaftlichen Ergebnisse und auf Grund von epidemiologischen Studien kann also festgestellt werden, dass es durch Immissionen aus dem bzw. beim geplanten Projekt während der Bauphase nur dann nicht zu gesundheitlichen Auswirkungen kommen wird, wenn die vom Immissionstechniker vorgeschlagenen Maßnahmen eingehalten werden, und vor allem die PM_{2,5} Fraktion betreffend die relevanten Zusatzbelastungen zeitlich begrenzt auftreten. Die Zusammensetzung der PM_{2,5} Fraktion enthält außerdem hauptsächlich inerte Anteile, sodass die Bauphase mit keiner epidemiologisch erkennbaren Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit zusätzlicher Erkrankungsfälle verbunden sein wird.

Die Ergebnisse wurden unter der Voraussetzung, dass die emissionsmindernden Maßnahmen durchgeführt wurden ermittelt.

Nicht nur die zeitliche Begrenzung ist allerdings für die positive medizinische Beurteilung relevant, sondern auch die Tatsache, dass die Bautätigkeiten im Wesentlichen in Bereichen stattfinden, die sich noch nicht im unmittelbaren Nahbereich von Wohnbebauung befinden

Auswirkungen auf den menschlichen Organismus werden bei Durchführung der emissionsreduzierenden Maßnahmen und aufgrund der begrenzten Dauer der Bauphase nicht nachweislich auftreten.

Die humanmedizinische Sachverständige ist darauf aufbauend also zu dem Ergebnis gekommen, dass es bei Umsetzung vorstehend genannter Maßnahmen weder zu einer Gesundheitsgefährdung von Menschen noch zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn kommen wird. Die erkennende Behörde hält diese Ausführungen für schlüssig und nachvollziehbar.

Die umfassenden Ausführungen zum diesem Themengebiet finden sich im humanmedizinischen Gutachten vom 31.01.2019 (OZ 135).

Themenkreis Lärm:

Einleitend gilt es festzuhalten, dass es für das gegenständliche Projekt keine verbindlich festgelegten Grenzwerte für Schallimmissionen in der Bauphase gibt.

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen ein sehr stark vorbelastetes Untersuchungsgebiet. Im Bereich der bestehenden Josef-Huber-Gasse kommt es zu einem Lden von bis zu 72,8 dB. Aufgrund der starken Vorbelastung und der prognostizierten Erhöhung des Verkehrs in der Nullvariante 2023, kommt es bereits ohne Projektumsetzung zu Überschreitungen der Grenzwerte.

Humanmedizinische Beurteilung

Schallpegelspitzen:

Die gem. ÖAL Richtlinie Nr. 3 schalltechnisch abgeleiteten Schallpegelspitzen werden durch den Baulärm an ausgewiesenen Punkten überschritten. Die Frequenz der ermittelten Schallpegelspitzen ist nicht bekannt.

Es handelt sich insgesamt um eine lärmintensive Phase, für die Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, welche Projektsbestandteil sind. Diese Maßnahmen finden sich aufgelistet auch im Kapitel Projektierte Maßnahmen/Lärmschutz/Bauphase und wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Für die Nachtsituation wurden Werte ermittelt, die von medizinischer Seite aus tolerabel sind. Es handelt sich um 50 Tage, in denen Bohrpfähle im Zeitraum zwischen 17:00 und 05:00 Uhr im Kalenderjahr 2020 hergestellt werden.

Am Tag kann es zu Überschreitungen kommen, welche aber unvermeidlich sind, da es für gewisse Bauarbeiten keine alternativen, technischen Ausführungsvarianten gibt.

Insgesamt sind hochgradige Belästigungen während der Bauphasen für bereits in der Ist-Situation stark vorbelastete Gebiete (zB in der Steinfeldgasse und am Eggenberger Gürtel) zu erwarten. Daher sind die **schallmindernden Maßnahmen auf jeden Fall einzuhalten**, damit die Belästigungen im Rahmen bleiben und nicht ein ungebührliches Maß erreichen. Gesund-

heitsgefährdungen sind durch Ausgleichsmaßnahmen, Einhalten von Lärmpausen und Durchführung der lärmtechnischen Maßnahmen und konsekutive Begleitmaßnahmen aufgrund des Monitorings Best möglichst zu verhindern. Ein weiterer die Belastung reduzierender Umstand ist auch die zeitlich begrenzte Dauer der hochgradigen Belastung (vgl. dazu z.B. auch US 08. 03. 2007, 9B/2005/8-431 Stmk-Bgld 380 kV-Leitung II [Teil Stmk]).

Die erkennende Behörde kommt daher diesbezüglich zum Ergebnis, dass es in der zeitlich begrenzten Bauphase am Tag in vorstehend genannten Bereichen zu hochgradigen Belästigungen der Nachbarn kommen kann. Aufgrund der projektierten Maßnahmen (und der vorher bereits skizzierten Alternativlosigkeit von Bauführungen/Bautechniken) wird aber aus Sicht der Behörde den Kriterien des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 dennoch entsprochen; Emissionen werden nach dem Stand der Technik begrenzt, sodass die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten wird, und Immissionen vermieden werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonst dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Anders gesagt: Im Rahmen der Bauführung werden alle verfügbaren Maßnahmen gesetzt, die man nur setzen kann, um den vorstehend genannten Kriterien zu entsprechen. Die Belästigungen werden in der Bauphase auf ein noch zumutbares Maß beschränkt.

Themenkreis Erschütterungen:

Erschütterungstechnisch relevant sind in der Bauphase Transportvorgänge und Bautätigkeiten, vor allem zur Bearbeitung des Untergrunds. Die erschütterungstechnisch relevante Wirkdistanz dieser Tätigkeiten ist von der Beschaffenheit des Untergrundes und der Entfernung zu den potentiell betroffenen Gebäuden abhängig. Da es allerdings für Erschütterungen keine Berechnungssoftware zur Prognose von Erschütterungseinwirkungen, ähnlich wie IMMI für Lärmbelastungen gibt, werden in der Bauphase begleitend zu erschütterungsintensiven Arbeiten Erschütterungsmessungen durchgeführt.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben beschränken sich Arbeiten die gegebenenfalls Erschütterungen hervorrufen können auf das Herstellen der Bohrpfähle. Diese Arbeiten sind im Kalenderjahr 2020 in der Zeit von 17 – 05 Uhr geplant. Die Herstellung von Bohrpfählen ist mit heutigem Stand der Technik eine weitestgehend erschütterungsarme Tätigkeit, wovon keine Erschütterungseinwirkungen auf umliegende Gebäude zu erwarten sind. Ein Monitoring für die Dauer der Arbeiten an den Bohrpfählen ist dennoch durchzuführen.

Bei allen weiteren Tätigkeiten in der Bauphase, auch aus dem Baustellenverkehr, sind keine Erschütterungseinwirkungen zu erwarten, da potentiell betroffene Gebäude nicht unmittelbar an den Baustraßen liegen. Zudem belaufen sich die Geschwindigkeiten der Baustellenfahrzeuge inklusive der Lkw-Transporte auf unter 30km/h. Dadurch können die Erschütterungen auf ein Minimum reduziert und Schäden an Häusern vermieden werden.

Aufgrund der getätigten Ausführungen war eine medizinische Beurteilung bezogen auf den Themenkreis Erschütterungen nicht erforderlich (vgl. dazu auch das humanmedizinische Gutachten vom 31.01.2019 (OZ 135)).

Bei Einhaltung der projektierten Maßnahmen wird aus Sicht der Behörde von keiner Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung im Sinne des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 ausgegangen; Emissionen von Schadstoffen werden nach dem Stand der Technik begrenzt.

Zu den Auswirkungen in der Betriebsphase:

Das Unterbleiben von Immissionen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, ist im Ermittlungsverfahren (nach Änderung der Fahrbahnoberfläche!) klar hervorgekommen: Sämtliche facheinschlägigen Sachverständigen (Luftreinhaltung, Schall, Verkehr und Umweltmedizin) haben deutlich, schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht eintreten wird.

Ebenso wenig ist mit einer Eigentumsgefährdung im Sinne der angeführten Bestimmung zu rechnen, zumal nach der Judikatur darunter nur solche Eingriffe in das Eigentumsrecht zu verstehen sind, die zu einer substanziellen Schädigung des Eigentumsrechts führen, worunter auch der Verlust jeglicher Nutzbarkeit zu verstehen ist (VwGH 27.1.2006, 2003/04/0130; 30.4.2008, 2005/04/0078).

Eine erhebliche Belastung der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen, welche geeignet sind, den Boden die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder der Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, kann, nach Einrechnung der Projektmodifikation der Asphaltoberfläche in die Ergebnismatrix aus den Gutachten bzw. der Zusammenfassenden Bewertung, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (vgl. auch folgendes Kapitel)

Aber auch eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen wird nach den Gutachten der facheinschlägigen Sachverständigen nicht eintreten. Eine solche Belästigung ist aus dem Bestand (Betrieb) der Josef-Huber-Gasse nicht zu erwarten, war jedoch sehr wohl in der Bauphase zu prüfen. Durch die projektimmanenten Vorsorgen einerseits und die von den

facheinschlägigen Gutachtern diesbezüglich vorgeschlagenen und von der Behörde übernommenen Auflagen ist dies sichergestellt. Emissionen werden Best möglichst nach dem Stand der Technik begrenzt bzw. vermieden.

Dazu darf zu den Knackpunkten des Verfahrens, nämlich dem Themenkreis Lärm und basierend auf diesen Ergebnissen auch Humanmedizin Folgendes ausgeführt werden:

Durch die nach der mündlichen Verhandlung eingereichte Projektmodifikation der Fahrbahnoberfläche (offenporiger Asphalt, OZ 195) haben die Sachverständigen der Bereiche Lärm, Humanmedizin und Verkehr ihre Gutachten entsprechend adaptiert.

Im Themenkreis Lärm kommt der Sachverständige in seiner Stellungnahme vom 03.03.2020 (OZ 210) sodann zum Ergebnis, dass aus schalltechnischer Sicht festzuhalten ist, dass es zu keiner Verschlechterung der (bestehenden) Gesamtsituation kommen wird. *„Aus gutachterlicher Sicht wird festgestellt, dass rein rechnerisch zu keiner maßgeblichen und/oder relevanten Verbesserung oder Verschlechterung durch die Projektrealisierung kommen wird.“*

In der humanmedizinischen Stellungnahme vom 15.04.2020 (OZ 213) kommt die zuständige Sachverständige zum Ergebnis, dass es durch das Projekt zu einer leichten Verbesserung der Gesamtmission kommt (bezogen auf Lärmmissionen). *„Die Projektrealisierung führt an allen Punkten zu einer leichten Verbesserung (im Bereich von 1,0 bis max. 1,4 dB) im Vergleich zur Ist-Situation.“*

Aus Sicht der erkennenden Behörde kommt es somit in lärmmissionstechnischer Hinsicht durch Verwendung des lärmindernden Fahrbahnbelages bei sämtlichen Immissionspunkten zu einer Verbesserung der Werte gegenüber der Nullvariante (=Nichtrealisierung des Projektes).

Dabei gilt es zu beachten, dass Beurteilungsmaßstab eines Projektgenehmigungsverfahrens immer nur das Projekt selbst sein kann und dessen Auswirkungen auf Mensch bzw. Umwelt. So mag es zwar im gegenständlichen Fall zutreffen, dass die Gesamtsituation bereits gesundheitsgefährdend ist, nur kommt es durch das Projekt selbst ja zu keiner Zusatzbelastung, sondern teilweise sogar zu Verbesserungen (vgl. dazu z.B. BVwG 18.05.2018, W104 2108274-1).

Der verkehrstechnische Sachverständige kommt in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 27.09.2019 (OZ 200) zum Ergebnis, dass sich durch die Projektänderung mit dem Einbau ei-

ner Fahrbahndecke in einer lärmindernden Bauweise im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ein Vorteil durch die bessere Entwässerung der Straßefahrbahn ergibt. Nachteilig sind allerdings die kürzere Liegedauer dieser Art von Fahrbahndecke und die mit einer baldigeren Fahrbahnsanierung verbundenen Verkehrsstörungen. Insgesamt gesehen kommt es durch die ggst. Projektänderung zu keiner Änderung gegenüber der bereits vorgelegten verkehrstechnischen Beurteilung des Vorhabens „Unterführung Josef-Huber-Gasse“.

Um sicherzustellen, dass der Asphalt seine schallmindernden Eigenschaften beibehält, wurde eine entsprechende Auflage vorgeschrieben:

Spätestens ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe ist ein Monitoring Programm zu installieren und durch permanente messtechnische Überwachung an den Immissionspunkten sicherzustellen, dass es zu keiner Überschreitung der im technischen Bericht PLANUM vom 29.07.2019, Lärmindernder Fahrbelag – Technischer Bericht (OZ 195) aufgelisteten Werte kommt. Werden an einem oder mehreren Immissionspunkten die Prognosewerte überschritten, ist mit sofortiger Wirkung durch Reduktion der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 km/h diese Überschreitung hintanzuhalten. In Folge hat binnen 6 Monaten eine Sanierung der Fahrbahndecke zu erfolgen und ist der ursprüngliche Fahrbahnzustand wiederherzustellen. Nach erfolgter Sanierung ist die Wirksamkeit der Sanierungsmaßnahmen messtechnisch nachzuweisen und kann die Geschwindigkeitsbeschränkung bei Einhaltung der Prognosewerte wieder aufgehoben werden. Als Messpunkte sind die in der UVE festgelegten Immissionspunkte anzuwenden.

Die Temporeduktion auf 30 km/h wurde seitens der Behörde ergänzend vorgeschrieben, da es im Bereich der allgemeinen Lebenserfahrung liegt, dass eine langsamere Fahrtgeschwindigkeit auch weniger Lärm verursacht. Die Problematik, dass sich nicht immer alle Verkehrsteilnehmer an die StVO halten, sowie teilweise nicht mit KFG konformen Fahrzeugen gefahren wird, kann damit natürlich nicht gelöst werden, was in Zusammenschau mit den Monitoring-Maßnahmen in der Praxis durchaus zu Problemen führen kann.

Somit verbleibt das in § 17 Abs 2 Z 3 UVP-G 2000 normierte Gebot, Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen. Durch die Selbstbindung der Projektwerberin im Rahmen der UVE, weiters das einschlägige Fachgutachten des Sachverständigen für Abfallwirtschaft der Behörde, welches auch Eingang in die Zusammenfassende Bewertung gefunden hat und schließlich die facheinschlägigen Auflagenvorschläge dieses Sachverständigen, welche die Behörde aufgrund ihrer Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit in den Spruch des Bescheides übernommen hat, ist auch diese Genehmigungsvoraussetzung als erfüllt zu betrachten. Auf die vorstehend getätigten Ausführungen im Kapitel Abfallbewirtschaftung wird verwiesen.

15.2.2. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 17 Abs 4, 5 UVP-G 2000:

Diese Bestimmung fordert, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Unter diesen Gesichtspunkten waren von der Behörde die von der Projektwerberin vorgenommene Alternativenprüfung ebenso zu untersuchen, wie die die projektgemäß vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, welche teilweise durch entsprechende Vorschriften zu ergänzen waren.

Die Entscheidung hat sich dabei maßgeblich an den Ergebnissen aus der Umweltverträglichkeitserklärung bzw. der Zusammenfassenden Bewertung zu orientieren.

So kommt der koordinierende Sachverständige in der von ihm verfassten Zusammenfassenden Bewertung (OZ 157) zu folgenden Kernaussagen: (wobei es zu beachten gilt, dass aufgrund der Änderung der Fahrbahnoberfläche nicht alle Aussagen der Zusammenfassenden Bewertung mehr zutreffen, vor allem die Aussagen im Bereich Luft, Lärm und Humanmedizin wurden durch ergänzende Stellungnahmen abgeändert, welche sich nicht in der Zusammenfassenden Bewertung finden)

- ❖ Die Bewertungen der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter haben bereits integrativen, umfassenden Charakter. Es sind darin bereits Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerungen, wie auch Wirksamkeiten von projektierten und zusätzlich von den Fachgutachterinnen und Fachgutachtern vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen berücksichtigt.
- ❖ Letztlich bleibt die integrative Aussage jedoch auf die Feststellung von Belastungen auf die einzelnen Schutzgüter beschränkt. Eine darüberhinausgehende „ganzheitliche“ Aussage (wie die Abwägung zwischen Schutzgütern oder Interessen) über die Umweltgesamtbelastung des Vorhabens muss und kann, mangels dafür bestehender naturwissenschaftlich abgesicherter Methoden, aus fachlicher Sicht nicht getroffen werden. Selbst eine bloße Mittelung würde zu einer Verwässerung und somit zu einem wesentlichen Informationsverlust der Ergebnisse führen, als auch den Grundsätzen des integrierten Umweltschutzes, dessen Konzept darauf abzielt, die einzelnen Umweltmedien gesamtartig vor sämtlichen Arten von Einwirkungen zu schützen und Verlagerungseffekte von einem Umweltmedium auf ein anderes zu vermeiden, widersprechen. Vielmehr ist die

Gesamtschau der Umweltauswirkungen im Rahmen der vorliegenden zusammenfassenden Bewertung als fachlich-naturwissenschaftlicher Kern der UVP zu verstehen, durch welchen die Auswirkungen des Vorhabens zu einem Gesamtbild geformt werden sollen.

- ❖ Es wird festgestellt, dass die schutzgutorientierten integrativen Bewertungen der beigezogenen behördlichen Sachverständigen zu den einzelnen zu beurteilenden Schutzgütern überwiegend keine über ein vernachlässigbares bis geringes nachteiliges Niveau hinausgehende Auswirkungen erkennen lassen. Durch das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen (Ursachen) kommt es bei diesen Schutzgütern, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zu geringen Beeinträchtigungen der zu schützenden Güter bzw. deren Funktionen. Insgesamt bleiben diese Auswirkungen sowohl qualitativ, als auch quantitativ von vernachlässigbarer bzw. gering nachteiliger Bedeutung

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen zu beurteilenden Schutzgüter unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerungen, wie auch Wirksamkeiten von projektierten und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen, zusammengefasst. Diese Ergebnisse basieren auf der Zusammenfassenden Bewertung sowie den ergänzenden Stellungnahmen bzw. Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens:

Boden und Untergrund

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

In Summe kommt es in den Fachbereichen Abfalltechnik, Boden, Hydrogeologie und Naturschutz (im Störfall) durch die Errichtung und den Betrieb der Unterführung Josef-Huber-Gasse bei projektsgemäßer Ausführung zu vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen auf den Boden und den Untergrund. Das Vorhaben kann somit als aus fachlicher Sicht umweltverträglich bewertet werden.

Aus bodenfachlicher Sicht wird die Flächenbeanspruchung bzw. Flächenversiegelung und somit ein Totalverlust für den Boden in diesen Bereichen bestätigt, eine Wertung jedoch nicht durchgeführt, da laut Fachgutachter die Innenverdichtung von Städten einer peripheren Verbauung vorgezogen werden kann.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht der behördlichen Sachverständigen für Abfalltechnik, Boden und Hydrogeologie ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Untergrund zu rechnen.

Grundwasser

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

In Summe werden im Fachbereich Hydrogeologie aber auch Abfall- und Abwassertechnik durch die Errichtung und auch den Betrieb der Unterführung Josef-Huber-Gasse nicht mehr als vernachlässigbar geringe quantitative ebenso wie qualitative Einwirkungen auf das Grundwasser erwartet, wodurch das Vorhaben insgesamt als aus fachlicher Sicht umweltverträglich zu bewerten ist.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind bei gegenständlichem Vorhaben durch Störfälle denkbar, diesen wird jedoch bereits emissionsseitig durch entsprechende Maßnahmenvorschläge begegnet. Weitere denkbare Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume haben entsprechend den jeweiligen fachlichen Beurteilungen keine relevanten nachteiligen Auswirkungen. Sonstige relevante mittelbare Auswirkungen wie auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern (beispielsweise mit dem Schutzgut Pflanzen durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen oder das Schutzgut Boden durch Versiegelungen) sind bei gegenständlichem Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht der behördlichen Sachverständigen für Abfall- und Abwassertechnik als auch Hydrogeologie ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen, aus Sicht des erschütterungstechnischen Sachverständigen mit keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen.

Klima

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Die Errichtung der Unterführung Josef-Huber-Gasse wirkt sich auf das Schutzgut Makroklima nachteilig aus, da es sich hier zum einen um einen zusätzlichen Verkehrsweg handelt und zum anderen Flächen versiegelt werden. Die Eingriffserheblichkeit für das Schutzgut Makroklima wird somit mit „merklich“ kategorisiert.

Die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Dies wurde durch das technische Büro Buchauer Markus GmbH bestätigt.

Insgesamt beträgt der Energiebedarf in der Bauzeit 5.550 MWh und in der Betriebsphase 43 MWh pro Jahr. Die Gesamtemissionen in der Bauphase wurden mit 1.440 t CO_{2eq} ausgewiesen. Für die Treibhausgasemissionen in der Betriebsphase wurde entsprechend der Verkehrsmodellberechnung für das Jahr 2023 287.316 t CO_{2eq} angegeben. Gemäß dieser Tabelle kommt es hier zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen von -7% bezogen auf das Jahr 2015. Laut der im November 2017 beschlossenen Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 müssen die steirischen Gesamtemissionen in Nicht-Emissionshandelsbereich um 36% gegenüber 2005 gesenkt werden.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter wie Luft oder Pflanzen und deren Lebensräume sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht des Sachverständigen für Immissionstechnik ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit einer geringen Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Klima (Lokal- und Mikroklima) zu rechnen.

Den Vorgaben an ein Klima- und Energiekonzept wird entsprochen, der Einfluss auf das Makroklima wird von Seiten der Fachgutachterin für Klima und Energie mit vernachlässigbar bis gering nachteilig bewertet.

Luft

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Luft sind in der Bauphase die Auspuffemissionen der Baumaschinen und Transport-LKWs, der Aufwirbelung fahrender Baumaschinen und Transport-LKWs sowie der Manipulation von staubenden Materialien zu betrachten. Detailliert betrachtet werden die Emissionen jener Luftschadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom emittiert werden bzw. deren derzeitige Belastung bereits sehr hoch ist (Überschreitung von Immissionsgrenzwerten kann bereits im Ist-Zustand nicht ausgeschlossen werden). Es sind dies die Stickstoffoxide, bewertet als NO₂ und vor allem die Partikel, bewertet als PM₁₀ und PM_{2.5}.

Die Zusatzbelastungen von PM₁₀ und NO₂ durch das Baugeschehen bei den nächsten Wohnnachbarn sind zumindest teilweise als relevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes einzustufen. Die Auswirkungen in der Bauphase sind jedoch im Gegensatz zur Betriebsphase zeitlich beschränkt. Auch während der Bauphase treten die maximalen Emissionen nur während weniger Wochen auf.

Die Auswirkungen des Projektes in der Betriebsphase werden durch den Vergleich des Ist-Zustandes mit der Projektvariante beurteilt. Die Auswertungen zeigen, dass die höchsten Luftschadstoffbelastungen im Bestandsnetz auftreten und zwar dort, wo hohe Verkehrsbelastungen mit schlechten Ausbreitungsbedingungen (Straßenschluchten) gekoppelt sind. Die höchsten Zusatzbelastungen aus der Realisierung des Projektes werden im Bereich der neuen Unterführung prognostiziert. Dort werden allerdings keine Anrainer betroffen. Die größten Auswirkungen treffen Anrainer im Bestandsnetz, wo durch die Verkehrsverlagerungen mit einem lokalen Anstieg der Frequenzen zu rechnen ist.

Für jene Schadstoffe, die zumindest zum Teil von Emissionen aus dem Verkehr stammen, werden für alle maßgeblichen Immissionspunkte die oben beschriebenen Vorgaben erfüllt, wenn auch für NO₂ sehr knapp.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter (wie das Schutzgut Klima, Mensch im Sinne der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Wohlbefindens, als auch die Schutzgüter Pflanzen und deren Lebensräume) sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht des Sachverständigen für Luftreinhaltung ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu rechnen.

Biologische Vielfalt - Tiere und deren Lebensräume

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

In der Bau- und auch in der Betriebsphase werden aus Sicht des Naturschutzes unter Berücksichtigung projektimmanenter Maßnahmen bei keiner (sehr geringen) Sensibilität und hoher Maßnahmenwirksamkeit insgesamt keine Auswirkungen auf Tiere (Indikatorgruppe Vögel) erwartet.

Mittelbare Auswirkungen

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind bei gegenständlichem Vorhaben aus fachlicher Sicht mit dem Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume im Zusammenhang mit der Rodung von Gehölzen denkbar. Diese Eingriffe werden im Rahmen der schutzgutorientierten Bewertung aus fachlicher Sicht berücksichtigt.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht des Sachverständigen für Naturschutz ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume zu rechnen.

Biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Sämtliche der in der Bau- und Betriebsphase beanspruchten Biotoptypen sind von maximal „geringem“ naturschutzfachlichen Wert. Die einzig - zumindest untergeordnet maßgeblichen - Biotoptypen sind Einzelbaum/Laubbaum & Strauchhecke. Bei Einhaltung der empfohlenen Maßnahmen ergibt aus der geringen Bewertung des Ist-Zustandes bei einer geringen Eingriffsintensität keine (bis sehr geringe) Eingriffserheblichkeit. Durch die hohe Maßnahmenwirkung verbleiben „keine Auswirkungen des Projektes auf das Schutzgut „Pflanzen und deren Lebensräume.

Mittelbare Auswirkungen

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern, wie Tiere und deren Lebensräume aber auch Grundwasser sind bei gegenständlichem Vorhaben aus fachlicher Sicht in der Bauphase oder Störfall denkbar. Diese Eingriffe werden im Rahmen der schutzgutorientierten Bewertung aus fachlicher Sicht berücksichtigt.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht der Sachverständigen für Naturschutz ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume zu rechnen.

Landschaft

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Das gegenständliche Projektgebiet liegt westlich des Stadtzentrums von Graz in Verlängerung von Rösselmühlgasse und Josef-Huber-Gasse, welche vom Griesplatz bis zum Eggenberger Gürtel führen. Das direkte Eingriffsgebiet reicht in Verlängerung der Josef-Huber-Gasse vom Eggenberger Gürtel bis zur Süd- und Koralmbahn, unterquert diese und das anschließende Areal der Marienhütte und betrifft in weiterer Folge das derzeit landwirtschaftlich genutzte Areal, welches sich zwischen Kratkystraße im Süden, Industrie- und Gewerbebauten im Norden bis zur Alten Poststraße im Westen erstreckt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der hinsichtlich seines Ortsbildes sensibelste Teilraum 1 (östlich der Idlhofgasse) schutzgutbezogen nicht von Vorhabensauswirkungen betroffen ist.

Im Teilraum 2 (zwischen Idlhofgasse und Südbahn) ergeben sich in erster Linie im direkten Eingriffsbereich Veränderungen, die aber aufgrund der geringen Ortsbildqualität des betroffenen Bereiches keine relevanten Auswirkungen haben.

In Teilraum 3, westlich der Südbahn (Marienhütte und Reininghaus), werden die Eingriffe in die zentrale Offenlandfläche (Flächenverbrauch, Versiegelung) durch die strukturbildenden, als naturräumliche Elemente wirkenden Alleepflanzungen, die auch bestehende Störwirkungen etwas abmildern, kompensiert und durch diese auch dem erhöhten gestalterischen Anspruch für künftige Entwicklungen entsprochen, sodass in Summe von keinen relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen ist.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind aus fachlicher Sicht bei gegenständlichem Vorhaben in Bezug die Beseitigung von Vegetationsstrukturen in der Bauphase denkbar und werden in der entsprechenden schutzgutorientierten Bewertung und fachlichen Beurteilungen berücksichtigt.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht der Sachverständigen für Landschaftsgestaltung ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

Sach- und Kulturgüter

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Die vom Vorhaben betroffenen Sachgüter unterliegen Abstimmungs- und Wiederherstellungsverpflichtungen und werden daher nicht detailliert bewertet. Sämtliche Kulturgüter liegen deutlich außerhalb der direkten Eingriffsbereiche und damit auch des Bereiches mit wesentlich veränderter Schadstoffsituation, sodass direkte Beanspruchungen (auch z.B. infolge Erschütterungen), als auch indirekte, wie Veränderungen des Erscheinungsbildes, aber auch die Störung von Sichtbeziehungen sowohl für die Bau-, als auch die Betriebsphase auszuschließen sind.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Dies wurde in der entsprechenden schutzgutorientierten Bewertung berücksichtigt.

Conclusio

Auf Basis der seitens der zuständigen Behörde bestätigten Bewertungen hinsichtlich Archäologie ergeben sich damit für den Gesamtthemenbereich Sach- und Kulturgüter in Bau- und Betriebsphase geringfügig nachteilige, für die Sachverständigen der Fachbereiche Erschütterungstechnik und Verkehrstechnik keine Auswirkungen.

Gesundheit und Wohlbefinden (Menschen)

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Auswirkungen durch das Vorhaben sind in der Bau- und Betriebsphase vor allem hinsichtlich

- Luftschadstoffimmissionen,
- Schallimmissionen,
- Erschütterungen,

denkbar und dementsprechend Gegenstand der fachlichen Beurteilung durch die umweltmedizinische Amtssachverständige.

In der Bauphase wurden die Ergebnisse hinsichtlich der Luftschadstoffe unter der Voraussetzung, dass die emissionsmindernden Maßnahmen durchgeführt werden ermittelt. Nicht nur die zeitliche Begrenzung ist allerdings für die positive medizinische Beurteilung relevant, sondern auch die Auswirkungen auf den menschlichen Organismus werden bei Durchführung der emissionsreduzierenden Maßnahmen und aufgrund der begrenzten Dauer der Bauphase, sowie der Tatsache, dass die Bautätigkeiten im Wesentlichen in Bereichen stattfinden, die sich noch nicht im unmittelbaren Nahbereich von Wohnbebauung befinden, nicht nachweislich auftreten.

Die immissionstechnischen Auswertungen in der Betriebsphase zeigen, dass die höchsten Luftschadstoffbelastungen im Bestandnetz auftreten und zwar dort, wo hohe Verkehrsbelastungen mit schlechten Ausbreitungsbedingungen (Straßenschluchten) gekoppelt sind. Die höchsten Zusatzbelastungen aus der Realisierung des Projektes werden im Bereich der neuen Unterführung prognostiziert. Dort werden allerdings keine Anrainer betroffen. Die größten Auswirkungen treffen Anrainer im Bestandsnetz, wo durch die Verkehrsverlagerungen mit einem lokalen Anstieg der Frequenzen zu rechnen ist. Wo die Zusatzbelastungen relevant sind, kann allerdings der Grenzwert, der auch medizinisch definiert ist, eingehalten werden. Bei Grenzwertüberschreitungen ergeben sich irrelevante Zusatzbelastungen, deren Auswirkungen epidemiologisch nicht nachweisbar sind.

Bezüglich der Lärmbelastung führt das gegenständliche Projekt unter Einbeziehung der geänderten Fahrbahnoberfläche aus Humanmedizinischer Sicht zusammengefasst zu folgendem Ergebnis:

„Die Projektrealisierung mit dem Belag führt an allen Punkten zu einer leichten Verbesserung (im Bereich von 1,0 bis max. 1,4 dB) im Vergleich zur Ist-Situation, die Auswirkungen der Schallimmissionen auf die Gesundheit der Anrainer bleiben allerdings gegeben.“

Mittelbare Auswirkungen

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bzw. das menschliche Wohlbefinden durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern (wie z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Erschütterungen und elektromagnetische Felder) sind bei gegenständlichem Vorhaben aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht der Sachverständigen für Umweltmedizin ist durch das gegenständliche Vorhaben (bezogen auf die Betriebsphase und aufgrund der neuen Fahrbahnoberfläche) in einer gesamthaften Betrachtung mit keinen merklich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen, da es aufgrund der Verwendung des lärmindernden Fahrbahnbelages bei sämtlichen Immissionspunkten zu einer Verbesserung der Werte kommt.

Überwachungsmaßnahmen

Die Antragstellerin hat vor Baubeginn der Behörde eine dazu befugte örtliche Bauaufsicht sowie eine bodenkundliche Bauaufsicht namhaft zu machen und diese bis zum Abschluss der Bauphase beizubehalten. Die Aufsichten haben über ihre Tätigkeiten Protokolle zu führen, welche auf Verlangen der Behörde vorzulegen sind.

Gesamtergebnis der Umweltauswirkungen

Basierend auf den vorstehend getätigten Ausführungen kommt die erkennende Behörde zu folgendem Ergebnis:

Die Auswirkungen des Projektes (Betriebsphase) erreichen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektierten und der zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen für die zu beurteilenden Schutzgüter kein Ausmaß, dass über ein vernachlässigbares bis gering nachteiliges Niveau hinausgeht.

In lärmimmissionstechnischer Hinsicht kommt es durch die Verwendung eines lärmindernden Fahrbahnbelages bei sämtlichen Immissionspunkten sogar zu einer Verbesserung der Werte gegenüber der Nullvariante (=Nichtrealisierung des Projektes).

Interessenabwägung

Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 sind im Rahmen dieser Abwägung auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechtes, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Nach der Rechtsprechung des VwGH bildet eine Interessenabwägung eine Wertentscheidung. Die Rechtmäßigkeit der Interessenabwägung ist daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial umfassend erfasst wurde und die Abwägung in Einklang mit den Denkgesetzen, Erfahrungssätzen und Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt ist (vgl. BVwG 19.02.2020, W 118 2224390-1/14E).

Da eine solche Interessenabwägung sich auch in § 47 LStVG 1964 findet, darf dieser hier gleich vorgegriffen werden und wird die straßenrechtliche Bewilligung zusammen mit der Interessenabwägung hier abgehandelt:

Die einschlägige Bestimmung des LStVG 1964 lautet:

§ 47 (1) Vor Neuanlage, Verlegung oder Umbau der im § 7 unter Z 1, 2, 3 und 4 genannten Straßen hat die im Abs. 3 genannte Behörde den beabsichtigten Straßenbau in den in Betracht kommenden Gemeinden kundzumachen. Überdies sind hievon die bekannten Anrainer und sonstigen Beteiligten durch besondere Mitteilung zu verständigen. In diesen Verständigungen ist auch zugleich eine mündliche Verhandlung auf einen Zeitpunkt binnen zwei bis vier Wochen anzuberaumen. Von der Anberaumung der Verhandlung ist auch die Militärbehörde zu verständigen. Kommen auch Grundstücke in Betracht, die Zwecken des öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehrs dienen, so ist auch die Eisenbahn- oder Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Die Beteiligten sind aufzufordern, die zum Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis nötigen Vollmachten und sonst zur Begründung ihrer Ansprüche nötigen Urkunden, Pläne u. dgl. bei der mündlichen Verhandlung vorzuweisen.

(2) Bei Bauvorhaben von geringfügigem Umfang kann von der in Abs. 1 vorgeschriebenen Verhandlung abgesehen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses und des Interesses der Beteiligten geschehen kann.

(3) Auf Grund der Ergebnisse dieser mündlichen Verhandlung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1, 2, 3, und 4 lit. b die Landesregierung, sonst die Gemeinde mit Bescheid die Bedingungen festzusetzen, welche bei der Ausführung der beabsichtigten Straßenbauten vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und der mit diesem nicht in Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten zu erfüllen sind. Der Bescheid hat sich auch auf die künftige Bestimmung und die Erhaltung jener Straßenteile zu erstrecken, welche durch den Straßenbau ihrer ursprünglichen Verkehrswidmung unmittelbar entzogen werden. Weitere Bedingungen können nachträglichen Verfügungen vorbehalten werden, insofern sich solche bei der Durchführung des Straßenbaues als notwendig erweisen. Für die Ausführung des Straßenbaues kann eine Frist bestimmt werden, die aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden kann.

Bezüglich der erforderlichen Verständigung ist auf die Ediktalkundmachung zu verweisen.

Basierend auf dem verkehrstechnischen Gutachten des Sachverständigen vom 22.06.2018 (OZ 124) kommt die erkennende Behörde zu folgendem Ergebnis:

Aufgrund der Neu- bzw. Weiterentwicklung des Stadtteiles Reininghaus und dem dort einhergehenden Wohnbau, wird es unabhängig vom gegenständlichen Projekt, zu einer massiven Verkehrszunahme durch den Zuzug vieler neuer Anrainer kommen.

Die Stadt Graz und das Land Steiermark verfolgen grundsätzlich eine Verkehrspolitik, welche eine Verringerung der Wege mit motorisiertem Individualverkehr zum Ziel hat. Daher erfolgen gleichzeitig mit der Straßenplanung auch die Planungen zur Erschließung dieser Entwicklungsgebiete mit dem Fahrrad und der Straßenbahn. Dadurch soll der Modal Split in diesem Teilbereich von Graz längerfristig bis zum Jahr 2033 den derzeit bereits in den zentralen Stadtbezirken vorhandenen Wert von 25 % erreichen.

Ungeachtet dessen ist im Sinne der Vorsorge für eine entsprechende Verkehrsanbindung dieser Gebiete, die bereits seit längerem geplante Verlängerung der Josef-Huber-Gasse zwischen dem Eggenberger Gürtel und der Alten Poststraße vorgesehen.

Durch das Projekt erfolgt einerseits eine Entlastung der benachbarten Unterführungen und des bereits hoch belasteten Eggenberger Gürtels, andererseits kommt es aber auch zu einer Verkehrszunahme auf dem Straßenzug der Josef-Huber-Gasse östlich des Eggenberger Gürtels. Das Ausmaß an zukünftigem Kfz-Verkehr hängt dabei auch wesentlich von der Entwicklung des Modal Split im Hinblick auf den motorisierten Individualverkehr ab. Festzuhalten ist aber, dass das Projekt an sich jetzt nicht für neuen Mehrverkehr (Verkehrszunahme) direkt sorgt, sondern eine Umschichtung des Verkehrs mit sich bringt (siehe dazu auch die folgenden Ausführungen).

Bei der Projektierung des neuen Straßenabschnittes musste auf die Örtlichkeiten, insbesondere bestehende Straßenanbindungen und Zufahrten, sowie bereits vorliegende Planungen und bereits durchgeführte Vorarbeiten im Bereich der geplanten Eisenbahnunterführung (Projekt GW2a der ÖBB) Rücksicht genommen werden. Es war daher nicht möglich, in der neuen Unterführung beiderseits der Straße einen Geh- und Radweg zu führen. Außerhalb der Unterführung erfolgte die Planung einer Straße mit beiderseitigen Grünstreifen sowie Geh- und Radwegen. Die Breite der Straßenanlage wurde unter Berücksichtigung der verkehrlichen Funktion und des erwarteten Verkehrsaufkommens geplant. Dies trifft auch auf die Kreuzungsbereiche zu. Die erforderlichen Sichten wurden ebenso berücksichtigt.

Der Nachweis der Leitungsfähigkeit der betroffenen Straßenkreuzungen wurde für das Prognosejahr 2033 durchgeführt. Unter der Annahme, dass für die neuen Erschließungen von einem Anteil an motorisiertem Individualverkehr im Ausmaß von 25 % und für den sonstigen Verkehr ein gleichbleibender Modal Split angenommen wird, ist im Prognosezeitraum in Spitzenstunden mit einer Überlastung der Kreuzung der Josef-Huber-Gasse mit der Alten Poststraße, der Südbahnstraße sowie mit dem Eggenberger Gürtel zu rechnen. Während die Kreuzung mit der Südbahnstraße dann mit einer Verkehrslichtsignalanlage ausgestattet werden kann, besteht für die Alte Poststraße und den Eggenberger Gürtel keine derartige Möglichkeit. Hier sind in Spitzenzeiten Stauerscheinungen zu akzeptieren oder weiterreichende Maßnahmen zu treffen, wenn sich das Mobilitätsverhalten in den nächsten 15 Jahren nicht ändert, so wie dies angestrebt wird.

Insgesamt gesehen wird aus verkehrlicher Sicht auf der Grundlage des Fachbereichs Verkehr der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der vorgelegten Projektunterlagen zusammenfassend festgestellt, dass durch die geplante Errichtung und Verkehrsfreigabe des ca. 684 m langen neuen Abschnittes der Josef Huber Gasse zwischen dem Eggenberger Gürtel und der Alten Poststraße einschließlich der Unterquerung der Eisenbahnanlagen, es durch Verkehrsverlagerungen zu einer maßgeblichen Entlastung der nördlich und südlich davon verlaufenden Straßenverbindungen kommen wird. Damit verbunden ist allerdings eine Verkehrszunahme auf dem Abschnitt der östlichen Josef-Huber-Gasse. Dies trifft umso mehr dann zu, wenn der neue Stadtteil Reininghaus fertig ausgebaut und besiedelt ist.

Unter Berücksichtigung der hohen Verkehrsbedeutung der betroffenen Landesstraßen, welche durch die neue Straßenverbindung entlastet werden, ist das Vorhaben positiv zu sehen.

Es wird aufgrund der zu Stoßzeiten bereits hohen örtlichen Verkehrsdichten allerdings nur dann mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gerechnet, wenn zugleich auch durch attraktive öffentliche Verkehrsanbindungen und eine Förderung des nicht motorisierten Verkehrs der motorisierte Individualverkehr reduziert wird.

Aus bautechnischer Sicht bestehen aufgrund der in den vorgelegten Unterlagen durchgeführten Planungen, Untersuchungen und Analysen sowie der eigenen Erhebungen und Schlussfolgerungen keine Einwände gegen die projektgemäße Ausführung des Bauvorhabens.

Bezogen auf die Ausführungen des Sachverständigen zur Thematik Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist rechtlich Folgendes auszuführen:

Die Genehmigungsvoraussetzung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist, anders als in vielen anderen straßenrechtlichen Vorschriften, so z.B. in § 7 Abs 1 Bundesstraßengesetz 1971, im LStVG 1964 nicht bzw. nicht direkt verankert. Mancher Rechtsansicht nach erfolgt diesbezüglich eine Ableitung aus § 16 LStVG 1964. Dieser lautet:

„Alle unter dieses Gesetz fallenden öffentlichen Straßen sind derart herzustellen und zu erhalten, daß sie für den dort zugelassenen Verkehr ohne Gefahr benützt werden können.“

Aus Sicht der erkennenden Behörde ist die vorstehend genannter Bestimmung so zu verstehen, dass im Rahmen der Erteilung der straßenrechtlichen Bewilligung eine gefahrlose Benützung der Straße gegeben ist. Diese Voraussetzung wird auch als erfüllt angesehen, da der verkehrstechnische Sachverständige in seinem Gutachten ja zum Ergebnis kommt: *„Aus bautechnischer Sicht bestehen aufgrund der in den vorgelegten Unterlagen durchgeführten Planungen, Untersuchungen und Analysen sowie der eigenen Erhebungen und Schlussfolgerungen keine Einwände gegen die projektgemäße Ausführung des Bauvorhabens.“*

Diese Rechtsansicht wird auch durch folgende Literatur (Dworak/Eisenberger, Steiermärkisches Landes-Straßen-Verwaltungsgesetz (2010), 21) untermauert:

- ❖ Straßenangelegenheiten sind die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Herstellung und Erhaltung des Straßenkörpers. Sie beziehen sich auf die Straße selbst.
- ❖ Hingegen sind Maßnahmen, die die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zum Inhalt haben, sohin sämtliche verkehrssichernde Maßnahmen, Angelegenheit der Straßenpolizei. Derartige Regelungen werden u.a. in der StVO getroffen.

Sollten also die Prognosen nicht zutreffen, so wären dann entsprechende Regelungen, wie z.B. Ampelschaltungen, Tempobeschränkungen, etc. von der Straßenverwaltung zu setzen.

Im vorliegenden Fall ist daher für die straßenrechtliche Genehmigung allein die im § 47 Abs 3 LStVG 1964 vorgesehene Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Bauvorhaben und den nicht in Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten maßgeblich (vgl. dazu VwGH 23.10.2007, 2006/06/0084).

Es gilt somit das öffentliche Interesse im Einzelnen mit den Interessen der Beteiligten abzuwägen. „Unter *Interessen der Beteiligten* sind nach der Judikatur des VwGH nicht nur die durch materiell öffentlich-rechtliche Normen ausdrücklich geschützten Interessen der Beteiligten, sondern auch deren wirtschaftliche Interessen zu verstehen (VwGH 20.5.1998, 96/06/0217; 23.10.2007, 2006/06/0084). Der Begriff *Interessen* ist daher weit auszulegen. Als

Interessen geltend gemacht werden können z.B. die Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität aufgrund der aus dem Bauvorhaben resultierenden Verkehrsströme, Lärm- und Geruchsimmissionen. (Vgl. dazu Dworak/Eisenberger, Steiermärkisches Landes-Straßen-Verwaltungsgesetz (2010), 129 f).

Eine Legaldefinition, so wie es sie in vielen anderen Gesetzen zum Parteien bzw. Beteiligten-Begriff/Umfang gibt, fehlt dem LStVG 1964 komplett. Nach der Judikatur des VwGH haben in straßenbaurechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 47 LStVG 1964 nur jene Personen Parteistellung, die durch das Straßenbauvorhaben von Enteignungen bzw. Eingriffen in dingliche Rechte betroffen sind, bzw. die Eigentümer von Grundstücken, die an das Straßenbauvorhaben unmittelbar angrenzen (VwGH 28.02.2006, 2004/06/0128). Wenn die Behörde als von Beteiligten im Sinne des LStVG spricht, bezieht sie sich auf den vorstehend genannten Parteienbegriff. Betroffene Beteiligte können daher nur jene Personen sein, die durch das Straßenbauvorhaben von Enteignungen bzw. Eingriffen in dingliche Rechte betroffen sind, bzw. die Eigentümer von Grundstücken, die an das Straßenbauvorhaben unmittelbar angrenzen.

So wurde von der Behörde die Liste der Einwender mit dem Grundbuch bzw. dem Projektsgelände abgeglichen. Sämtliche weiteren, hier jetzt nicht einzeln erwähnten Einwender, besitzen aufgrund der Voraussetzungen des LStVG 1964 keine Parteistellung im Sinne des vorstehend genannten Gesetzes.

So verfügt Herr Manfred Feier, wohnhaft Josef-Huber-Gasse 18 (laut ZMR-Abfrage vom 14.08.2020, relevant für die Parteistellung nach § 19 UVP-G 2000), der im Projektsgelände wohnen würde, über kein Grundeigentum sowie keine verbücherten dinglichen Rechte an der Liegenschaft Josef-Huber-Gasse 18 (siehe Grundbuchauszug vom 14.08.2020 im Akt, OZ 276). Er verfügt deshalb nicht über eine Parteistellung im Sinne des LStVG 1964.

Frau Rosalinde Krupalija, wohnhaft Josef-Huber-Gasse 17 (laut ZMR-Abfrage vom 14.08.2020, relevant für die Parteistellung nach § 19 UVP-G 2000), ist ebenfalls nicht grundbücherliche Eigentümerin dieser Liegenschaft und verfügt auch über keine verbücherten dinglichen Rechte an dieser Liegenschaft, weshalb sie keine Parteistellung im Sinne des LStVG 1964 besitzt.

Der Vollständigkeit halber darf ausgeführt werden, dass die ÖBB-Infrastruktur AG zwar Grundeigentum im gegenständlichen Projektsgelände besitzt, allerdings keine qualifizierten Einwendungen erhoben hat.

Herr Peter Lechner, wohnhaft Josef-Huber-Gasse 22, war laut Grundbuchstand vom 14.08.2020 (OZ 276) nicht mehr grundbücherlicher Eigentümer dieser Liegenschaft, sehr wohl aber noch dort wohnhaft, wie eine ZMR-Abfrage vom 14.08.2020 ergab. Dieses Faktum ist deswegen zu beachten, da Herr Lechner somit nach LStVG nicht (mehr) Partei ist, im Rahmen von § 19 UVP-G 2000 als augenscheinlicher Mieter aber sehr wohl noch Parteistellung besitzt; dies wurde auch im Rahmen der Einwendungsbearbeitung so berücksichtigt. Der Grundsatz, dass der neue Eigentümer als Rechtsnachfolger auftritt, wurde entsprechend berücksichtigt, wobei auszuführen ist, dass neuer Eigentümer eine juristische Person (Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft) ist. Juristische Personen können ja durch ein Vorhaben niemals persönlich gefährdet oder belästigt werden (vgl. zB US 08. 09. 2005, 4B/2005/1-49 Marchfeld Nord). Eine Parteistellung einer juristischen Person kann sich allerdings als Eigentümerin oder sonst dinglich Berechtigte zum Schutz dieses Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte ergeben.

Jetzt spricht das LStVG 1964 ja nicht von subjektiv-öffentlichen Rechten, sondern eben nur vom Begriff *Interessen*. Was darunter zu verstehen ist, wurde ja bereits vorstehend ausgeführt. Da die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft ja selbst keine Einwendungen erhoben hat, gelten also nach wie vor die Einwendungen von Herrn Lechner (Rechtsvorgänger). Dieser macht allerdings hauptsächlich subjektive Rechte (z.B. Belästigung durch Lärm, Geruch, Feinstaub, Schall etc., vgl. OZ 67 bzw. 75) in seinen Einwendungen geltend. Aus der Behauptung, es könnte durch Oberflächenwässer zu Beeinträchtigungen seiner Liegenschaft kommen, könnte man allerdings eine Gefährdung des Eigentums ableiten; dieses Recht würde ja auch der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft als juristische Person zustehen. Analoges gilt für die Angst der Beschädigung seines Eigentums durch Erschütterungen. Zusammenfassend könnte es also zu einer Beeinträchtigung der Interessen der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft kommen. Bezüglich der potentiellen Gefährdungen des Eigentums, darf auf die Ausführungen im Rahmen der Einwendungsbearbeitung zu den Vorbringen des Herrn Peter Lechner verwiesen werden. Zusammenfassend kann dazu aber nochmals ausgeführt werden, dass keine Gefährdung für das Eigentum (Josef-Huber-Gasse 22) durch Erschütterungen oder Oberflächenwässer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Basierend auf den vorstehend getätigten Ausführungen kommt es also aus Sicht der erkennenden Behörde grundsätzlich zu keiner Verletzung von Interessen der Beteiligten. Dennoch muss auf das bestehende öffentliche Interesse (Verkehrsinteresse) am Projekt hingewiesen werden und eine Interessenabwägung, welche ja auch von § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gefordert wird, abgehandelt werden:

Zum öffentlichen Interesse am Projekt:

Zwar existiert eine Verordnung im Sinne des § 8 Abs 3 LStVG 1964 zur Beurkundung des öffentlichen Interesses derzeit noch nicht, sei aber in Ausarbeitung (siehe Schreiben der rechtsfreundlichen Vertretung der Antragstellerin vom 05.08.2019, OZ 195). Das öffentliche Interesse an der Errichtung dieser Straße (auch als Verkehrsinteresse in weiterer Folge bezeichnet) wurde seitens der Politik/Gemeinderat aber dennoch bereits mehrfach dokumentiert (vgl. OZ 195):

„Im Stadtentwicklungskonzept 4.0 (STEK) wird dezidiert auf das Stadtentwicklungspotential-Graz Reininghaus (Reininghausgründe) verwiesen. Während das Untersuchungsgebiet im STEK 3.0 noch als „Gebiet mit optionalen Funktionen“ im unterordneten Ausmaß als „Gewerbe- und Industriegebiet“ ausgewiesen war, erfolgen im STEK 4.0 konkretere Festlegungen. Diese beziehen sich u.a. auf die Ausweisung eines urbanen Schwerpunktes westlich der Alten Poststraße, einer ausreichenden Durchgrünung und guten Verteilung der künftigen öffentlichen Freiflächen, sowie einer Abstufung der Intensität der Nutzung zu den bestehenden Wohngebieten im Süden. (...)

Im Erläuterungsbericht des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK) 4.0 ist der Rahmenplan Reininghaus mit der neuen Ost-West Verbindung/Unterführung Marienhütte verbindlich festgeschrieben. In Bezug auf das Vorhaben zeigt der Rahmenplan Graz-Reininghaus Möglichkeiten auf, die Barrierewirkungen, die aus den umlaufenden Bahntrassen resultieren und eine Anbindung des Areals an die Stadt erschweren, zu überwinden. Da eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur einen erheblichen Anteil an einer erfolgreichen Stadtentwicklung hat, sind der Ausbau des Verkehrssystems und vor allem der Anschluss des Gebietes an das übergeordnete Straßennetz eine wichtige Voraussetzung. Das ggst. Vorhaben ist als zusätzliche Verbindung Richtung Innenstadt durch eine Unterführung des östlich gelegenen Bahndamms genannt.

Im Mobilitätskonzept Graz 2020 von 2015 wird das ggst. Vorhaben mit hoher Priorität als MIV-Projekt angeführt; die neuen erforderlichen Fuß- und Radweg-Verbindungen entsprechend „Grünes Netz“ werden dabei berücksichtigt.

Mit dem ggst. Vorhaben wird die Erreichbarkeit bzw. die Anbindung des Stadtteiles Reininghaus an das Zentrum der Kernstadt Graz verbessert und können die Verkehrsströme aus dem Ausbau der Nutzungen „Bereich Nord“ (Smart City, Bahnhofsviertel, Eckertstraße), Gürtelturm und Graz Süd-West (Straßgang) aufgenommen werden. Im Sinne der Zielvorgaben des

Mobilitätskonzeptes Graz 2020 ist die Durchbindung der Josef-Huber-Gasse an das Haupterschließungssystem des neuen Stadtteils Reininghaus zielkonform.“

Die Beurkundungen im Stadtentwicklungskonzept (STEK) der Stadt Graz 4.0, dem aktuell gültigen Flächenwidmungsplan (FLÄWI) 4.0 und dem Mobilitätskonzept 2020 können zwar eine Verordnung nach § 8 Abs 3 LStVG 1964 nicht ersetzen, sind aber dennoch ein deutlicher Ausdruck der verantwortlichen Politik für ein öffentliches Interesse (Verkehrsinteresse) am gegenständlichen Vorhaben. Da in Österreich das Prinzip der repräsentativen Demokratie vorherrscht, repräsentiert eine Beschlussfassung der Politik somit deutlich das öffentliche Interesse an einer Sache.

Daher darf auszugsweise auf folgende Beschlüsse des Gemeinderats der Landeshauptstadt Graz verwiesen werden (Siehe Antrag, OZ 01, dort finden sich alle Beschlüsse aufgelistet):

- ❖ Beschluss vom 19.10.2000 (GZ.: A10/BD – K 31/1998-15) zur Errichtung der GW 2a - Unterführung Josef-Huber-Gasse als Vollausbau mit einer Durchfahrthöhe von 4,50 Metern, zwei KFZ-Spuren und einem südlichen Rad- und Fußweg als Ersatz für den Vollausbau der Unterführung Friedhofgasse, die lediglich als Geh und Radweg errichtet wird.
- ❖ Beschluss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Graz vom 23.10.2002 (GZ.: A10/BD – K 8/1996-46) zur Finanzierung der Errichtung der GW 2 Unterführung Friedhofgasse und – als vollständiger Ersatz für die aufzulassende schienengleiche Eisenbahnkreuzung Friedhofgasse – der Bahnunterführung „GW 2a - Unterführung Josef-Huber-Gasse“.
- ❖ Beschluss des Stadtsenats der Landeshauptstadt Graz vom 17.1.2003 (Dringlichkeitsverfügung gemäß § 58 des Status der Landeshauptstadt Graz) (GZ.: A 8 – K 121/1999-46; A10/BD – K 31/1998-29) zum Übereinkommen mit der HL-AG zur Errichtung der volltauglichen Straßenunterführung GW 2a - Josef-Huber-Gasse, zur Auflassung der schienengleichen Eisenbahnkreuzung Friedhofgasse und der Errichtung der GW 2 Unterführung Friedhofgasse als Geh- und Radwegunterführung.
- ❖ Beschluss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Graz vom 12.6.2003 (GZ.: A10/BD – K 31/1998-32) über die Änderung der Bauzeit für die Errichtung der volltauglichen Straßenunterführung GW 2a - Josef-Huber-Gasse, als vollständigen Ersatz für die aufzulassende schienengleiche Eisenbahnkreuzung Friedhofgasse.

Auch der verkehrstechnische Sachverständige bestätigt in seinem Gutachten den Bedarf (= das Verkehrsinteresse) am gegenständlichen Projekt (vgl. OZ 124, Seite 29).

Die Interessenabwägung war somit unter drei Gesichtspunkten durchzuführen:

- 1) das öffentliche Interesse im Sinne des Verkehrsinteresses
- 2) das öffentliche Interesse am Umweltschutz
- 3) die Interessen der Beteiligten (LStVG 1964)

Die Interessenabwägung basiert auf den Gutachten der Sachverständigen, schwerpunktmäßig vor allem der Bereiche Humanmedizin, Luft, Schall- und Erschütterungstechnik. Diese kommen ja, wie bereits vorstehend ausführlich ausgeführt, zu einem positiven Beurteilungsergebnis; teilweise kommt es sogar zu Verbesserungen der bereits bestehenden, gesundheitsgefährdenden Gesamtsituation. Diese Verbesserungen, vor allem im Bereich Lärm, liegen unzweifelhaft auch im Interesse der Beteiligten bzw. betroffenen Öffentlichkeit. Die Interessen der Beteiligten werden, wenn überhaupt, nur im zwingend erforderlichen Ausmaß beeinträchtigt, wie auch schon im Rahmen der Einwendungsbearbeitung aufgezeigt wurde (Stichwort Bauphase).

Bezogen auf das öffentliche Interesse am Schutz der Umwelt, erreichen die Auswirkungen des Projektes (Betriebsphase) unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektierten und der zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen für die zu beurteilenden Schutzgüter kein Ausmaß, dass über ein vernachlässigbares bis gering nachteiliges Niveau hinausgeht. Aus Sicht der Behörde wird dem öffentlichen Interesse am Umweltschutz somit ebenfalls entsprochen.

Untermauert durch die vorgelegten Ergebnisse der Modellberechnungen/Trassenuntersuchungen, handelt es sich aus Sicht der erkennenden Behörde bei der projektierten Trassenführung um jene Variante, die bei Erreichung des angestrebten öffentlichen Interesses (Verkehrsinteresses) den geringstmöglichen Eingriff in die Rechte der Beteiligten sowie der Umwelt darstellt (vgl. dazu VwGH 26.6.2008, 2006/06/0327).

Im Lichte der lärmmäßigen Verbesserungen einer bestehenden, gesundheitsgefährdenden Gesamtsituation, und unter dem Aspekt des vorliegenden öffentlichen Verkehrsinteresses überwiegt das Verkehrsinteresse die weiteren Interessen aus Sicht der erkennenden Behörde.

Dem Ergebnis der Interessenabwägung sowie dem Ergebnis der Umweltauswirkungen folgend, kommt die erkennende Behörde zum Gesamtergebnis, dass die UVP-rechtliche Genehmigung sowie die straßenrechtliche Bewilligung zu erteilen sind. Die teilweise vorhandenen negativen Auswirkungen der Bauphase werden nach dem Stand der Technik Best möglichst begrenzt, wie bereits vorstehend ausgeführt wurde. Dabei kommt der Bauphase die zeitlich

beschränkte Dauer zu Gute, sodass an mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Ausmaß schwerwiegender Umweltbelastungen nicht erreicht wird und es bei zumutbaren Belästigungen bleibt. Die Auswirkungen der Bauphase werden aus Sicht der erkennenden Behörde auf das unvermeidliche Ausmaß hin beschränkt. Die Auswirkungen des Projektes in der Betriebsphase erreichen, wie bereits vorstehend ausführlich Schutzgutbezogen dargestellt wurde, unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektierten und der zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen für die zu beurteilenden Schutzgüter (Umweltschutz) kein Ausmaß, dass über ein vernachlässigbares bis gering nachteiliges Niveau hinausgeht, weshalb das öffentliche Interesse (Verkehrsinteresse) an der Projektrealisierung deutlich überwiegt.

Durch die Vorschreibung geeigneter Auflagen, Bedingungen und Befristungen wird zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beigetragen. Dass die bestehende Ist-Situation teilweise bereits Gesundheitsgefährdend ist, wird von der Behörde keineswegs bestritten. Es galt jedoch das Projekt zu beurteilen und führt dieses in seiner Gesamtheit (bezogen auf die Betriebsphase) zu Verbesserungen in lärmtechnischer Hinsicht, was sich auch positiv auf eine Verbesserung der Gesamtsituation auswirkt. Es wird aber noch weiterer Projekte bedürfen, um die bestehende Gesamtsituation langfristig zu sanieren.

15.3. Weitere zur Beurteilung herangezogene Rechtsvorschriften

Steiermärkisches Baugesetz 1995:

§ 20 Z 6: Für folgende baubewilligungspflichtige Vorhaben gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 33, soweit sich aus §§ 19 und 21 nichts Anderes ergibt:

- ❖ der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude;

§ 32 Abbruch von Gebäuden, lautet:

(1) Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden sind anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Inhabers des Baurechtes, wenn der Antragsteller nicht selbst Grundeigentümer oder Inhaber des Baurechtes ist,
3. ein Lageplan mit Darstellung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude oder Gebäudeteile,
4. die Bruttogeschossflächenberechnung aller Geschosse und

eine Beschreibung der technischen Ausführung des Abbruches, der Sicherheitsmaßnahmen, der Maßnahmen für Lärm- und Staubschutz sowie Angaben über die Sortierung und den Verbleib des Bauschuttes und der abschließenden Vorkehrungen.

(2) Die Behörde kann die Vorgangsweise beim Abbruch bestimmen. Insbesondere kann sie das Einschlagen der Kellerdecken, die Auffüllung der Kellerräume, die Abmauerung von Hauskanälen u. dgl. anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene notwendig ist.

(3) Die Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigte) der an das antragsgegenständliche Grundstück angrenzenden Grundflächen sind von der Behörde als Beteiligte dem Verfahren beizuziehen und über das Abbruchvorhaben zu informieren.

§ 32 Stmk BauG war angepasst an das UVP-Regime mitanzuwenden und wurden sämtliche Voraussetzungen von Seiten der Behörde als erfüllt angesehen. Nachbarrechte im Sinne des § 26 Stmk BauG sind im Rahmen eines Abbruchvorhabens nämlich nicht vorhanden. Das Kriterium der Verständigung wurde mittels der Ediktalkundmachung erfüllt. Die Abbruchbewilligung wird somit erteilt.

Grazer Baumschutzverordnung 1995 i.d.F 2007:

Aufgrund der in § 2 des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989 verankerten Verordnungsermächtigung wurde die Grazer Baumschutzverordnung erlassen. In dieser wurde in Entsprechung des § 2 Abs 1 Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989 festgelegt, dass der innerhalb der Baumschutzzone (Zonierungsplan gemäß Anhang A zur Grazer Baumschutzverordnung) in der Stadt Graz befindliche Baumbestand geschützt ist. Dem Zonierungsplan ist zu entnehmen, dass sich das gesamte Projektgebiet in einer Baumschutzzone befindet.

Geschützte Bäume dürfen gemäß § 2 Abs 1 Grazer Baumschutzverordnung nur dann gefällt, ausgegraben, ausgehauen, ausgezogen, abgebrannt, entwurzelt oder sonst wie entfernt werden, wenn dieses Vorhaben zuvor der Behörde schriftlich angezeigt wird. Die Erledigung dieser Anzeige unterliegt der Konzentrationsmaxime des § 3 Abs 3 UVP-G 2000. Im vorliegenden Fall hat daher die UVP-Behörde die Maßnahme zu genehmigen.

Die Behörde darf das Fällen, Ausgraben, Entfernen udgl. von unter Schutz gestellten Bäumen nur unter den in § 4 Abs 1 Grazer Baumschutzverordnung genannten Voraussetzungen genehmigen. Von den in § 4 Abs 1 Grazer Baumschutzverordnung angeführten sieben Tatbeständen ist im Fall gegenständlichen Fall lit d einschlägig, wonach die Genehmigung zu erteilen ist, „wenn das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend überwiegt“. Ist dies der Fall, so sind Ersatzpflanzungen (§ 5 Abs. 1 Grazer Baumschutzverordnung) oder eine Ausgleichsabgabe (§ 6 Grazer Baumschutzverordnung) festzusetzen.

Durch das projektierte Vorhaben wird ein großer dimensionierter Laubbaum gefällt. Zur Kompensation des Verlustes wird die Neupflanzung von zumindest fünf entsprechenden Ersatzbäumen mittels Auflage vorgeschrieben.

Gemäß § 3 der Grazer Baumschutzverordnung 1995 i.d.F 2007 gelten die angezeigten Maßnahmen daher als genehmigt. Bezüglich des öffentlichen Interesses am Projekt darf auf die bereits getätigten Ausführungen verwiesen werden.

16. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur Abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:

Mag. Dr. Stephan Wisiak